
Sinter dem Anhang befindet sich ein ausführliches Ver-
zeichnis der

Guttentagschen Sammlung
Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze

— Textausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —,

die alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zuverlässigem
Abdruck und mit mustergültiger Erläuterung wiedergibt.

Von den Auflagen dieses Schriftwerkes sind herausgegeben worden:

- die 1. (1877) bis 7. (1896) von R. Sydow,
- die 8. (1898) und 9. (1901) von L. Busch unter Mitwirkung von R. Sydow,
- die 10. (1905) bis 13. (1910) von L. Busch,
- die 14. (1913) von L. Busch zugleich mit A. Busch,
- die 15. (1919) von L. Busch zugleich mit W. Franz.

Bei der Herausgabe der 8. Auflage erschien das Werk in größerer Buchform. Jetzt ist wegen des großen Umfangs der hinzugefügten Erläuterungen die Buchform weiter vergrößert worden.

Abkürzungen.

	bedeutet	Ausführungsgefeß.
RG.	"	Bürgerliches Gefebbuch.
EG.	"	Einführungsgefeß.
GRD.	"	Grundbuchordnung vom 24. März 1897 in der Faffung vom 20. Mai 1898 (RGBl. 754).
GRG.	"	Gerichtskostengefeß vom 18. Juni 1878 in den Fassungen vom 20. Mai 1898 (RGBl. 659), 1. Juni 1909 (RGBl. 475), 22. Mai 1910 (RGBl. 767) und 8. November 1916 (RGBl. 1263).
GD. f. GB.	"	Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 in den Fassungen vom 20. Mai 1898 (RGBl. 683) und 8. November 1916 (RGBl. 1263).
GD. f. RA.	"	Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 in den Fassungen vom 20. Mai 1898 (RGBl. 692), 1. Juni 1909 (RGBl. 475) und 8. November 1916 (RGBl. 1263).
GD. f. Z. u. S.	"	Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 in den Fassungen vom 20. Mai 1898 (RGBl. 689) und 10. Juni 1914 (RGBl. 214).
Gr.	"	Gruchot's „Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts“ (bis Bb. 62).
GE.	"	Gefez-Sammlung.
GMBl.	"	Gefez- und Verordnungs-Blatt.
GVG.	"	Gerichtsverfassungsgefeß.
HGB.	"	Handelsgefeßbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897.
JMBl.	"	Justiz-Ministerial-Blatt.
JW.	"	Juristische Wochenschrift (Organ des Deutschen Anwaltsvereins) (bis Jahrg. 1918).
KGZ.	"	Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Johow-Ring) (bis Bb. 50).
KD.	"	Konkursordnung vom 10. Februar 1877 in der Faffung vom 20. Mai 1898 (RGBl. 612).
MBl. i. B.	"	Ministerialblatt für die gefamte innere Verwaltung in den Preußischen Staaten.
OLG.	"	die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (Mugdan-Falkmann) (bis Bb. 37).
RAO.	"	Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. 177).
RFGG.	"	Reichsgefeß über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. 189).
RG.	"	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes (bis Bb. 94).
RG.	"	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes (bis Bb. 51).
RGBl.	"	Reichs-Gefezblatt.
RZM.	"	Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen, zusammengestellt im Reichsjustizamt (bis Bb. 15).
StGB.	"	Strafgefeßbuch für das Deutsche Reich.
StPO.	"	Strafprozeßordnung.
W.	"	Warneyer „Rechtsprechung des Reichsgerichts“ (bis Jahrgang 1918).
WD.	"	Wechselordnung in der Faffung vom 3. Juni 1908 (RGBl. 326).
ZBl.	"	Zentral-Blatt für das Deutsche Reich.
ZPO.	"	Zivilprozeßordnung.
ZVG.	"	Reichsgefeß über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 in der Faffung vom 20. Mai 1898 (RGBl. 718).

Druckart.

Die Gesetzestexte sind in der aus den nachfolgenden Beispielen ersichtlichen Weise verschiedenartig gedruckt:

1. Der ursprüngliche, auch jetzt noch geltende Gesetzestext:

103. (104.) (98.) Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.

2. Die Aenderungen durch die Novellen vom 17. Mai 1898 und 5. Juni 1906:

107 (neu). Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, durch welche der Wert des Streitgegenstandes festgesetzt wird, so ist, falls diese Entscheidung von der Wertsberechnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zugrunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern.

3. Die Aenderungen durch spätere Gesetze, insbesondere durch die Novellen vom 1. Juni 1909 und 22. Mai 1910:

104. (105.) (99.) Die Entscheidung über das Festsetzungsgesuch erfolgt durch den Gerichtsschreiber. Sie ist den Parteien von Amts wegen zuzustellen, dem Gegner des Antragstellers unter Beifügung der Abschrift der Kostenberechnung.

Inhalt.

	Seite
Uebersicht	XI—XV
A.	
I. Gesetz, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Art. I bis X	1—2
II. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts. Art. I bis XII	2—4
B.	
Zivilprozeßordnung.	
I. Einföhrungsgesetz zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Zivilprozeßordnung. Vom 17. Mai 1898. Art. I bis X	5—6
II. Gesetz, betreffend Aenderungen der Zivilprozeßordnung. Vom 17. Mai 1898	6
III. Gesetz, betreffend die Einföhrung der Zivilprozeßordnung. Vom 30. Januar 1877. §§ 1 bis 24	7—17
IV. Zivilprozeßordnung. Vom 30. Januar 1877	18
Erstes Buch.	
Allgemeine Bestimmungen.	
Erster Abschnitt. Gerichte.	
Erster Titel. Sachliche Zuständigkeit der Gerichte. §§ 1 bis 11	18—41
Zweiter Titel. Gerichtsstand. §§ 12 bis 37	41—71
Dritter Titel. Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte. §§ 38 bis 40	71—73
Vierter Titel. Ausschließung und Ablehnung der Gerichts- personen. §§ 41 bis 49	74—78
Zweiter Abschnitt. Parteien.	
Erster Titel. Parteifähigkeit, Prozeßfähigkeit. §§ 50 bis 58	78—91
Zweiter Titel. Streitgenossenschaft. §§ 59 bis 63	91—96
Dritter Titel. Betheiligung Dritter am Rechtsstreite. §§ 64 bis 77	96—109
Vierter Titel. Prozeßbevollmächtigte und Beistände. §§ 78 bis 90	109—119
Fünfter Titel. Prozeßkosten. §§ 91 bis 107	119—147
Sechster Titel. Sicherheitsleistung. §§ 108 bis 118	147—153
Siebenter Titel. Armenrecht. §§ 114 bis 127	153—162

	Seite
Dritter Abschnitt. Verfahren.	
Erster Titel. Mündliche Verhandlung. §§ 128 bis 165	162—186
Zweiter Titel. Zustellungen	186
I. Zustellungen auf Betreiben der Parteien. §§ 166 bis 207	187—211
II. Zustellungen von Amts wegen. §§ 208 bis 218	211—214
Dritter Titel. Ladungen, Termine und Fristen. §§ 214 bis 229	214—222
Vierter Titel. Folgen der Versäumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. §§ 230 bis 238	222—230
Fünfter Titel. Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens. §§ 239 bis 252	231—245
Zweites Buch.	
Verfahren in erster Instanz.	
Erster Abschnitt. Verfahren vor den Landgerichten.	
Erster Titel. Verfahren bis zum Urteil. §§ 253 bis 299	246—317
Zweiter Titel. Urteil. §§ 300 bis 329	317—370
Dritter Titel. Versäumnisurteil. §§ 330 bis 347	370—379
Vierter Titel. Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen. §§ 348 bis 354	379—381
Fünfter Titel. Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme. §§ 355 bis 370	381—386
Sechster Titel. Beweis durch Augenschein. §§ 371 bis 372	386—387
Siebenter Titel. Zeugenbeweis. §§ 373 bis 401	387—411
Achter Titel. Beweis durch Sachverständige. §§ 402 bis 414	411—419
Neunter Titel. Beweis durch Urkunden. §§ 415 bis 444	419—433
Zehnter Titel. Beweis durch Eid. §§ 445 bis 477	433—456
Elfter Titel. Verfahren bei der Abnahme von Eiden. §§ 478 bis 484	456—458
Zwölfter Titel. Sicherung des Beweises. §§ 485 bis 494	458—462
Zweiter Abschnitt. Verfahren vor den Amtsgerichten.	
§§ 495 bis 510 c	462—474
Drittes Buch.	
Rechtsmittel.	
Erster Abschnitt. Berufung. §§ 511 bis 544	474—507
Zweiter Abschnitt. Revision. §§ 545 bis 566	507—545
Dritter Abschnitt. Beschwerde. §§ 567 bis 577	545—559
Viertes Buch.	
Wiederaufnahme des Verfahrens.	
§§ 578 bis 591	559—570
Fünftes Buch.	
Urkunden- und Wechselprozeß.	
§§ 592 bis 605	570—581
Sechstes Buch.	
Ehesachen. Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern. Entmündigungssachen.	
Erster Abschnitt. Verfahren in Ehesachen. §§ 606 bis 639	581—610
Zweiter Abschnitt. Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben. §§ 640 bis 644	610—612
Dritter Abschnitt. Verfahren in Entmündigungssachen. §§ 645 bis 687	612—629

Siebentes Buch.	
Rehverfahren.	
§§ 688 bis 708	630—638
Achtes Buch.	
Zwangsvollstreckung.	
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. §§ 704 bis 802	639—731
Zweiter Abschnitt. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.	
Erster Titel. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.	
I. Allgemeine Bestimmungen. §§ 803 bis 807	731—738
II. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen. §§ 808 bis 827	738—754
III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte. §§ 828 bis 863	754—796
Zweiter Titel. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. §§ 864 bis 871	796—806
Dritter Titel. Verteilungsverfahren. §§ 872 bis 882	806—812
Dritter Abschnitt. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen. §§ 883 bis 898	812—828
Vierter Abschnitt. Offenbarungseid und Gast. §§ 899 bis 915	828—836
Fünfter Abschnitt. Arrest und einstweilige Verfügungen. §§ 916 bis 945	836—871
Neuntes Buch.	
Aufgebotsverfahren.	
§§ 946 bis 1024	871—897
Zehntes Buch.	
Schleibdrichterliches Verfahren.	
§§ 1025 bis 1048	897—922

C.

Gerichtsverfassung.

I. Gesetz, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung. Vom 17. Mai 1898. Art. I bis V	923—924
II. Einföhrungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze. Vom 27. Januar 1877. §§ 1 bis 22	924—932
III. Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 27. Januar 1877.	
Erster Titel. Richteramt. §§ 1 bis 11	933—936
Zweiter Titel. Gerichtsbarkeit. §§ 12 bis 21	936—953
Dritter Titel. Amtsgerichte. §§ 22 bis 24	953—957
Vierter Titel. Schöffengerichte. §§ 25 bis 57	957—967
Fünfter Titel. Landgerichte. §§ 58 bis 78	967—983
Sechster Titel. Schwurgerichte. §§ 79 bis 99	983—990
Siebenter Titel. Kammern für Handelsachen. §§ 100 bis 118	990—999
Achter Titel. Oberlandesgerichte. §§ 119 bis 124	999—1000
Neunter Titel. Reichsgericht. §§ 125 bis 141	1000—1006

	Seite
Zehnter Titel. Staatsanwaltschaft. §§ 142 bis 153 . . .	1006—1011
Elfte Titel. Gerichtsschreiber. § 154	1011—1012
Zwölfter Titel. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte. §§ 155, 156	1013—1014
Dreizehnter Titel. Rechtshilfe. §§ 157 bis 169	1014—1024
Vierzehnter Titel. Öffentlichkeit und Sitzungspolizei. §§ 170 bis 185	1024—1030
Fünfzehnter Titel. Gerichtssprache. §§ 186 bis 193	1030—1032
Sechzehnter Titel. Beratung und Abstimmung. §§ 194 bis 200	1033—1035
Siebenzehnter Titel. Gerichtsferien. §§ 201 bis 204	1036—1038
<hr/>	
Sachregister	1039—1089

Anhang.

I. Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte. §§ 1—31	1090—1103
II. Zusatz zu § 323 ZPO.	1103
III. Weglassung der religiösen Eidesformel	1103

Uebersicht.

Die Zivilprozessordnung regelt das Verfahren für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Vor diese gehören diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte zugelassen sind (§§ 13, 14 GVG.).

Die Organisation der ordentlichen Gerichte bestimmt das Gerichtsverfassungsgesetz: Es beschränkt sich darauf, die Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zu regeln. Nicht findet es Anwendung auf die Ausübung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, auch nicht auf die der streitigen Gerichtsbarkeit in Sachen, für die besondere Gerichte zugelassen sind, mag auch landesgesetzlich die Ausübung der nichtstreitigen und der nicht ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten übertragen werden.

Ordentliche Gerichte sind die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht, bzw. in Bayern das oberste Landesgericht (§ 8 GVG.).

In erster Instanz entscheiden die Amtsgerichte und Landgerichte. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor. Die Zivilkammern der Landgerichte sind mit drei Richtern besetzt. Zur sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Wert des Streitgegenstandes 600 Mark nicht übersteigt; ferner, ohne Rücksicht auf den Wert, gewisse einer schnellen Erledigung bedürftige oder erfahrungsmäßig einfache Streitigkeiten (§ 23 Nr. 2 GVG.). Alle übrigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden in erster Instanz vor den Landgerichten verhandelt; für einige Ansprüche, deren Entscheidung von öffentlich-rechtlichem Interesse ist (§ 70 Abs. 2, 3 GVG.), sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert zuständig. Bei den Landgerichten können Kammern für Handelsachen gebildet werden. Sie sind mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei aus den Kreisen der Kaufleute oder der Schiffahrtskundigen ernannten Handelsrichtern besetzt. Sie entscheiden über bestimmte Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiete des Handelsverkehrs (§ 101 GVG.).

Die Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte unterliegen, wie die über den Gerichtsstand, mit wenigen Ausnahmen (§ 40 Abs. 2 ZPO.) der Abänderung durch Vereinbarung der Parteien.

Gegen die Endurteile erster Instanz findet, sofern sie nicht Versäumnisurteile und als solche binnen der Notfrist (§ 223 ZPO.) von zwei Wochen, im amtsgerichtlichen Verfahren einer Woche, mit dem Einspruch anfechtbar sind (§§ 330 ff., 338 ff., 508 ZPO.), das Rechtsmittel der Berufung binnen der Notfrist von einem Monat seit der Zustellung der Urteile statt (§ 516 ZPO.). Die Berufung hemmt die Vollstreckung, außer wenn der Gegenstand der Beurteilung 300 Mark nicht übersteigt, und in gewissen schleunig zu erledigenden Sachen. In diesen Sachen sind die Urteile teils von Amts wegen (§ 708 ZPO.), teils auf Antrag (§ 709 ZPO.) für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Letzteres hat unter gewissen Voraussetzungen, namentlich wenn sich die obliegende Partei zu einer Sicherheitsleistung erbietet, auch bei Urteilen in anderen Sachen zu geschehen (§§ 710 bis 713 ZPO.). Urteile der Oberlandesgerichte, mit Ausnahme der Versäumnisurteile, sind stets für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§ 708 Nr. 7 ZPO.).

In zweiter Instanz entscheiden die Zivilkammern bzw. in den ihnen zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten (§ 101 GVG.) die Kammern für Handelsachen der Landgerichte und die Oberlandesgerichte, die ersteren über die Berufung gegen die Endurteile der Amtsgerichte, die letzteren über die Berufung gegen die erstinstanzlichen Endurteile der Landgerichte (§§ 71, 123 GVG.). Die Berufungskammern der Landgerichte sind wie in erster Instanz, die Senate der Oberlandesgerichte mit fünf Richtern besetzt (§§ 77, 124 GVG.). Die Berufung wird bei dem Berufungsgericht eingelegt (§ 518 ZPO.); vor letzterem wird der Rechtsstreit in den durch die Berufungsanträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt (§ 525 ZPO.). Neue Tatsachen und neue Beweismittel sind zulässig (§ 529 ZPO.).

Gegen die Endurteile, die von den Landgerichten in der Berufungsinstanz ergehen, ist kein Rechtsmittel gegeben. Gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte findet in der Regel (§§ 546, 547 ZPO.) nur, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 4000 Mark übersteigt, die Revision binnen der Kofrist von einem Monat statt (§§ 545 Abs. 1, 552 ZPO.). Jedoch gegen Urteile, durch welche über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision überhaupt nicht zulässig (§ 545 Abs. 2 ZPO.).

In dritter Instanz, über die Revision, entscheidet das Reichsgericht (bzw. in Bayern das oberste Landesgericht); seine Senate sind mit sieben Richtern besetzt (§§ 135, 140 GVG.). Die Revision, die bei dem Revisionsgericht eingelegt wird (§ 553 ZPO.), kann in der Regel nur auf die Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung von Normen des Reichsrechts oder von solchen Normen des Landesrechts gestützt werden, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt und im ganzen den vollen Umfang zweier Bundesstaaten oder zweier preussischer Provinzen oder einer preussischen Provinz und eines Bundesstaates umfaßt (§§ 549, 550 ZPO.). Die tatsächliche Feststellung des angefochtenen Urteils ist für das Revisionsgericht maßgebend (§ 561 ZPO.).

In einzelnen Fällen (§ 567 Abs. 1 ZPO.) läßt die Zivilprozeßordnung gegen Entscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte das Rechtsmittel der Beschwerde zu, die unter Umständen (§ 577 ZPO.) an eine Kofrist gebunden, als sofortige Beschwerde erscheint. Über die Beschwerde gegen die Amtsgerichte entscheiden die Zivilkammern bzw. in den ihnen zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten (§ 101 GVG.) die Kammern für Handelsachen der Landgerichte, über die Beschwerde gegen letztere die Oberlandesgerichte (§§ 71, 123 GVG.); gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist eine Beschwerde nicht zulässig (§ 567 Abs. 2 ZPO.). Als Beschwerbegerichte sind ebenfalls die Kammern der Landgerichte wie in erster Instanz, die Senate der Oberlandesgerichte mit fünf Richtern besetzt (§§ 77, 124 GVG.). Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der angegriffenen Entscheidung in der Regel nicht (Ausnahmen: § 572 ZPO.). Gegen die Entscheidung des Beschwerbegerichts findet eine weitere Beschwerde nur statt, wenn jene einen neuen selbständigen Beschwerdegrund enthält. In betreff der Prozeßkosten ist gegen Entscheidungen der Landgerichte die weitere Beschwerde nur bei einer Beschwerdesumme von mehr als 50 Mark zulässig (§ 568 ZPO.). — Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, dessen Entscheidung angegriffen wird; in dringenden Fällen kann sie auch bei dem Beschwerbegericht eingelegt werden (§ 569 ZPO.). Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden (§ 570 ZPO.). Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen (§ 573 ZPO.).

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurteil geschlossenen Verfahrens kann in den gesetzlich bestimmten Fällen (§§ 579, 580 ZPO.) durch die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage herbeigeführt werden.

Die gemeinschaftlichen Grundzüge des Verfahrens vor den Landgerichten, den Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht sind folgende: Das Verfahren, in welchem die Parteien vor dem erkennenden Gerichte verhandeln, beruht auf dem Grundzüge der Mündlichkeit (§§ 128, 523, 557 ZPO.), richtiger der Unmittelbarkeit. Das Gericht berücksichtigt alles ihm mündlich Vorgetragene, wenngleich es nicht in Schriftsätzen steht; es berücksichtigt das ihm nicht mündlich Vorgetragene nicht, mag es auch in Schriftsätzen stehen. Eingeleitet wird das Verfahren dagegen durch eine schriftliche „Klage“, die von der klagenden Partei

dem Beklagten zugestellt werden muß. Sie bestimmt für den ganzen späteren Rechtsstreit den Prozeßstoff derartig, daß der Kläger in der Regel seinen Anspruch nicht mehr auf einen anderen Klagegrund stützen kann (§§ 264, 268 ZPO).

Im Zusammenhange mit dem Grundsätze der Mündlichkeit steht die Notwendigkeit der Verhandlungsmaxime. Sie schließt nicht aus, daß dem Gerichte für die mündliche Verhandlung ein starles Prozeßleitungsamt übertragen ist, wodurch es verpflichtet wird, für erschöpfende Erörterung des Sachverhältnisses Sorge zu tragen (§§ 139, 141 ZPO).

Im Sitzungsprotokolle wird der Gang der Verhandlungen nur im allgemeinen angegeben. Aus den Parteivorträgen werden durch Aufnahme in das Protokoll nur festgestellt Unkenntnisse, Verzichtleistungen, Anträge. Die Feststellung der sonstigen wesentlichen Erklärungen der Parteien, namentlich der Geständnisse, der Erklärungen über zugehobene Eide, findet nur auf Antrag und nur dann statt, wenn sie in Schriftsätzen überreicht werden (§§ 153 bis 164 ZPO). Im übrigen dient der Tatbestand des Urteils zur Feststellung des mündlich vorgetragenen Sachverhältnisses; er liefert vollen Beweis und kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden (§ 314 ZPO). Seine Feststellung unterliegt der Anfechtung im Berichtigungsverfahren (§ 320 ZPO).

Das Gericht entscheidet lediglich auf Grund derjenigen mündlichen Verhandlung, die der Urteilsfällung unmittelbar vorangegangen ist. In jedem neuen Termin wird die ganze Sache von neuem verhandelt. Neue Tatsachen und Beweismittel können in der ersten und in der Berufungsinstanz bis zum Schlusse der Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, vorgebracht werden (§§ 278, 525, 529 ZPO). Eine Partei, die in irgendeiner mündlichen Verhandlung — vor oder nach der Beweisaufnahme — nicht erscheint, unterliegt dem Versäumnisurteil (§§ 330, 331, 542, 557 ZPO).

Zur Erledigung einiger prozeßhindernder Einreden findet ein Vorverfahren (§§ 274, 275 ZPO), zur Erledigung der durch Eid bedingten Endurteile ein Nachverfahren statt (§§ 460, 462, 477, 537 ZPO). Das Hauptverfahren ist nicht in prozessuale Abschnitte geteilt. Die Beweisantretung ist mit dem tatsächlichen Vordringen zu verbinden (§ 282 ZPO). Die Beweisaufnahme (§§ 355 bis 370 ZPO) wird, sobald sie ein besonderes Verfahren erfordert, durch Beweisbeschluß angeordnet (§§ 358, 359 ZPO). Der Beweisbeschluß ist eine prozeßleitende Verfügung, durch die das Gericht die Aufnahme des von den Parteien angetretenen und vom Gerichte für erheblich erachteten Beweises anordnet: das Gericht ist an seinen Beweisbeschluß nicht gebunden.

Der Prozeßbetrieb liegt im wesentlichen in den Händen der Parteien. Sie bewirken die Ladungen (§§ 214 bis 218 ZPO) und sonstigen Zustellungen, soweit diese nicht von dem Anwalt der einen zu dem Anwalt der anderen Partei erfolgen (§ 198 ZPO), durch Gerichtsvollzieher, die von ihnen unmittelbar oder, wenn durch die Zustellung eine Nothfrist gewahrt werden soll, auch unter Vermittelung des Gerichtsschreibers Auftrag erhalten (§ 166 ZPO). Jedoch wird die erste Ladung der Parteien nach Einlegung eines Rechtsmittels oder des Einspruchs durch das Gericht von Amts wegen veranlaßt (§§ 340 a, 520, 556 ZPO). Die vom Gesetze geforderte Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch Schriftsätze erfolgt zwischen den Parteien ohne Mitwirkung des Gerichts (§§ 129 bis 133 ZPO). Bei der Einleitung des Verfahrens ist das Gericht durch Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung formell mit tätig (§ 216 ZPO). Außerdem sorgt es, in allerdings sehr beschränkter Weise, für die Fortführung des in Gang gebrachten Verfahrens bis zum Urteil, indem es dann, wenn eine Sache in einem Termin nicht vollständig erörtert worden ist (§ 156 ZPO), und in einigen anderen Fällen von Amts wegen die erforderlich werdenden neuen Termine ansetzt (§§ 228, 370 ZPO), von Amts wegen Zeugen und Sachverständige ladet (§§ 377, 402 ZPO), Urkunden, die im Besitze einer anderen Behörde sind, herbeischafft, den beschlossenen Beweis erhebt (§§ 355, 361 ff. ZPO). Die Parteien haben aber stets die Möglichkeit, durch Nichterscheinen in einem Termin das Verfahren ruhen zu lassen. Dann wird das Verfahren erst durch eine neue Ladung im Parteiletriebe fortgesetzt (§ 251 ZPO).

Die Parteien müssen vor dem erkennenden Gericht durch Rechtsanwälte vertreten sein (§ 78 ZPO.).

Das Verfahren vor den Amtsgerichten (§§ 495 bis 510 c ZPO.) hat einige wesentliche Abweichungen. An Stelle des Parteibetriebes besteht hier im wesentlichen der Amtsbetrieb. Die Zustellungen, auch der Klage, erfolgen von Amts wegen (§ 496). Ebenso hat das Amtsgericht von Amts wegen die Parteien zu laden und in der Regel die Termine anzuberaumen, ohne einen Antrag der Parteien abzuwarten (§ 497). Es hat also in weit höherem Maße als die Kollegialgerichte für die Fortführung des Verfahrens zu sorgen. Der Grundsatz der Mündlichkeit ist insofern durchbrochen, als schon vor dem Verhandlungstermine vom Amtsgericht die nach dem Inhalt der Schriftsätze voraussichtlich erforderliche Beweisaufnahme durch Ladung von Zeugen und andere Anordnungen vorbereitet, und ferner im Verhandlungstermin statt mündlichen Vortrags auf Schriftstücke Bezug genommen werden kann (§§ 501, 502). Eine Vorbereitung der Verhandlung durch Austausch von Schriftsätzen ist den Parteien nicht vorgeschrieben (§ 507). Zu Protokoll müssen Anträge, sowie die Erklärungen über zugelassene Eide festgestellt werden. Die Protokollierung der sonstigen Erklärungen, insbesondere der Geständnisse, geschieht nur, soweit sie das Amtsgericht für angemessen erachtet (§ 510 a). Die Parteien können den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozessfähige Person als Bevollmächtigten führen (§ 79).

Besondere Bestimmungen trifft die Zivilprozessordnung bezüglich der Vorbereitung von Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen (§§ 348 bis 354), ferner für das Verfahren im Urkunden- und Wechselprozesse (§§ 592 bis 605), in Ehesachen (§§ 606 bis 639), in Rechtsstreitigkeiten, betreffend die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern (§§ 640 bis 644), in Entmündigungssachen (§§ 645 bis 687) und für das Aufgebotsverfahren (§§ 946 bis 1024).

Neben dem eigentlichen Prozessverfahren kennt die Zivilprozessordnung ein gerichtliches Mahnverfahren (§§ 688 bis 703). Das Amtsgericht erläßt auf das, wenn auch nur mündliche Gesuch des Gläubigers (§§ 690, 702), den einen Anspruch auf Zahlung von Geld oder auf Leistung von vertretbaren Sachen oder Wertpapieren zu haben behauptet, an den Schuldner einen bedingten Zahlungsbefehl (§§ 688, 689). Die Nachsicherung desselben ist fakultativ; ihre Zulässigkeit ist nicht auf Ansprüche von gewisser Höhe beschränkt (§ 688). Frühestens nach Ablauf von einer Woche ergeht, wenn der Schuldner nicht Widerspruch erhoben hat, auf Antrag durch den Gerichtsschreiber der Vollstreckungsbefehl (§§ 692, 699). Dieser steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteile gleich, d. h. es findet gegen ihn nur der Einspruch (§ 338) statt (§ 700), und dieser hemmt nicht die Vollstreckung. (Ueber notwendiges Mahnverfahren und besonders Urkunden- und Wechsel-Mahnverfahren nach der für die Kriegszeit gegebenen Entf. v. 9./9. 15 s. Anhang.)

Die Zwangsvollstreckung ist zulässig auf Grund rechtskräftiger oder für vorläufig vollstreckbar erklärter Urteile (§ 704), sowie auf Grund einiger anderer Titel (§ 794). Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erfolgt in bewegliche körperliche Sachen durch Gerichtsvollzieher, die auf Betrieb und im Auftrage des Gläubigers handeln (§§ 808 bis 827); in gleicher Weise geschieht die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen (§§ 883 bis 886). In Forderungen und andere Vermögensrechte erfolgt die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen durch das Vollstreckungsgericht (§ 828). Die Zwangsvollstreckung wegen solcher Forderungen in das unbewegliche Vermögen (Grundstücke, gewisse Berechtigungen und Schiffe) wird durch Zwangsversteigerung und durch Zwangsverwaltung ebenfalls von dem Vollstreckungsgericht bewirkt (§§ 864, 866, 870), die in Grundstücke außerdem im Wege der Eintragung einer Sicherungshypothek durch das Grundbuchamt (§§ 866, 867). Durch das Prozessgericht geschieht die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen, Unterlassungen und Duldungen (§§ 887 bis 890).

Zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen oder wegen Ansprüche, die in eine Geldforderung übergehen können, findet der Arrest statt (§§ 916 bis 934). Die einstweilige Verfügung ergeht zur Sicherung einer

Individualleistung oder zur Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis (§§ 935, 940).

Ueber den Schiedsvertrag und das schiedsrichterliche Verfahren gibt das letzte Buch der Zivilprozeßordnung Vorschriften (§§ 1025 bis 1048). Die Schiedsrichter müssen die Parteien hören und das Sachverhältnis vor dem Spruche ermitteln, soweit sie die Ermittlung für erheblich halten; sie bestimmen im übrigen das Verfahren nach freiem Ermessen (§ 1034); zur Abnahme von Eiden sind sie nicht befugt (§ 1035). Die Zwangsvollstreckung findet aus einem Schiedsspruch erst statt, nachdem ihre Zulässigkeit durch ein gerichtliches Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist (§ 1042). Dieses darf nur in gesetzlich bestimmten Fällen versagt werden; in den nämlichen Fällen ist die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs zulässig (§§ 1041, 1042).

A.

I. Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Vom 1. Juni 1909 (RGBl. von 1909 S. 475).

In Kraft vom 1. April 1910.

Artikel I.

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird dahin geändert:

(Die Änderungen sind in das Gerichtsverfassungsgesetz an den betreffenden Stellen aufgenommen.)

Artikel II.

Die Zivilprozessordnung wird dahin geändert:

(Die Änderungen sind in die Zivilprozessordnung an den betreffenden Stellen aufgenommen.)

Artikel III.

(Betrifft Änderungen des Gerichtskostengesetzes.)

Artikel IV.

(Betrifft Änderungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.)

Artikel V.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß benachbarte Orte im Sinne der §§ 499, 604 der Zivilprozessordnung als Ein Ort anzusehen sind; die Bestimmung ist im Reichs-Gesetzblatte bekannt zu machen.¹

¹ Die Bestimmung ist erfolgt durch Bef. v. 11./3. 10 (RGBl. 474), abgeändert durch Bef. v. 20./4. 14 (RGBl. 108). Vgl. Anm. 4 § 499, Anm. 1 § 604 ZPO.

Artikel VI.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften der in den Artikeln I bis IV bezeichneten Gesetze verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz geändert werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Artikel VIII.

Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes findet bei notwendiger Einziehung von Richterstellen die Vorschrift des § 8 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß Mitglieder eines Landgerichts an das am Sitze des Landgerichts befindliche Amtsgericht versetzt werden können.

Artikel IX.

Eine Frist, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes läuft, wird nach den bisherigen Vorschriften berechnet.¹

Die Frist zur Erhebung des Einspruchs² gegen ein Versäumnisurteil oder einen Vollstreckungsbefehl richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, wenn das Versäumnisurteil oder der Vollstreckungsbefehl vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen ist.³

¹ Abs. 1 entspricht dem Abs. 1 Art. IX GG. 3. Ges., betr. Änderungen der ZPO., vom 17./5. 98 (f. B I).

² Abs. 1 gilt nur für schon laufende Fristen (vgl. §§ 499, 604 ZPO.), Abs. 2 dagegen auch, wenn die Einspruchsfrist (vgl. §§ 508 Abs. 2, 700 ZPO.) noch nicht in Lauf gesetzt ist.

³ Anwendbar sind auf anhängige Prozesse von den neuen Vorschriften des GG. nicht die über die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit (Grund: § 263 Nr. 2 ZPO.). Im übrigen sind die neuen Vorschriften der ZPO. und des GG. (hier namentlich auch die bezüglich Erweiterung des Kreises der Ferienfachen) im allgemeinen auch auf anhängige Sachen anzuwenden. Ist eine amtsgerichtliche Klage oder der Antrag auf Erlassung eines Zahlungsbefehls noch vor Inkrafttreten der Nov. eingereicht, die Terminbestimmung oder die Erlassung eines Zahlungsbefehls aber erst nach diesem Zeitpunkte erfolgt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den neuen Vorschriften (§§ 496, 497, 689 ff. ZPO.). Doch gilt nicht die Zurückbeziehung der Wirkung der Zustellung nach §§ 496 Abs. 3, 693 Abs. 3 ZPO., wie überhaupt die Wirkungen der vor dem 1./4. 10 vorgenommenen Prozesseakte nach den bisherigen Vorschriften zu beurteilen sind. Begr. 62.

Artikel X.

(Betrifft Gerichtskosten- und Rechtsanwaltsgebühren.)

II. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts.

Vom 22. Mai 1910 (RGBl. von 1910 S. 767).

In Kraft vom 1. Juni 1910.

Artikel I bis IV.

(Betreffen Änderungen der §§ 130, 135 des Gerichtsverfassungsgesetzes, des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, der §§ 97, 233, 545, 546, 547, 548, 554, 561, 567, 568, 569, 574, 576, 577, 708, 711, 712, 713, 717, 719 der Zivilprozessordnung und des § 7 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung. Die Änderungen sind an den betreffenden Stellen in diese Gesetze [unter B III, IV, C II, III] aufgenommen.)

Artikel V.

In einem Bundesstaat, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, ein oberstes Landesgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aber nicht besteht,¹ können die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 der Zivilprozessordnung, die Entscheidung nach § 650 Abs. 3 der Zivilprozess-

ordnung und die Bestellung zum Vollstreckungsgerichte nach § 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung für alle Gerichte des Bundesstaats an Stelle des Reichsgerichts einem der Oberlandesgerichte übertragen werden.

Die Uebertragung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung.²

¹ Diese Voraussetzungen treffen nur für Preußen zu.

² Nach dieser Vorschrift kann für die Fälle, in denen die Zuständigkeit preussischer Gerichte in Frage steht, durch die preussische Landesjustizverwaltung die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO. sowie die Entscheidung nach § 650 Abs. 3 ZPO. (Uebernahme des zu Entmündigenden) und die Bestellung zum Vollstreckungsgerichte nach § 2 ZPO. an Stelle des Reichsgerichts einem der Oberlandesgerichte zugewiesen werden. — Durch Verf. v. 18./6. 10 (ZMBl. 217) dem Kammergericht zugewiesen.

Artikel VI.

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird dahin geändert:¹

1. Der § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist, so wird das zuständige Gericht durch das gemeinschaftliche obere Gericht und, falls dieses das Reichsgericht ist, durch dasjenige Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirke das zuerst mit der Sache befaßte Gericht gehört.“

2. Der § 46 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Einigen sich die Gerichte nicht oder verweigert der Vormund oder, wenn mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, einer von ihnen seine Zustimmung, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht und, falls dieses das Reichsgericht ist, dasjenige Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das Gericht gehört, an welches die Vormundschaft abgegeben werden soll.“

¹ Die Aenderungen bezwecken die Bestimmung des zuständigen Gerichts in den Fällen der §§ 5, 46 RFGG. dem Reichsgericht abzunehmen und einem Oberlandesgericht zuzuweisen.

Artikel VII.

Ist in den Fällen des § 5 und des § 46 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Konsul, dem solche Angelegenheiten übertragen sind, oder ein Gericht in den Schutzgebieten beteiligt, so finden die Vorschriften des Artikel VI mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn ein Konsul oder ein Gericht in den Schutzgebieten zuerst mit der Sache befaßt ist oder wenn die Vormundschaft an eine solche Behörde abgegeben werden soll, das dieser Behörde im Instanzenzuge vorgeordnete oberste Gericht¹ die Entscheidung zu treffen hat.

¹ Das im Instanzenzuge vorgeordnete oberste Gericht tritt danach in den bezeichneten Fällen an die Stelle des Reichsgerichts.

Artikel VIII.

Der § 49 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes erhält folgende Fassung:

„In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebührensätze um ein Viertel, in der Revisionsinstanz auf das Doppelte.“¹

¶ Bisher erhöhten sich die Gebührensätze in der Revisionsinstanz nur um die Hälfte.

Artikel IX.

Der § 52 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte erhält folgende Fassung:
 „Die Gebührensätze erhöhen sich in der Berufungsinstanz um drei Zehntele und in der Revisionsinstanz um fünf Zehntele.“

¶ Bisher erhöhten sich die Gebührensätze in der Revisionsinstanz ebenso wie in der Berufungsinstanz nur um drei Zehntele.

Artikel X.

Soweit in Reichsgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist,¹ welche durch dieses Gesetz geändert werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

¶ Vgl. § 4 Abs. 2, § 16 Abs. 2 GG., § 17 Abs. 3 G.D. f. B. u. S., § 12 G.D. f. RW. — Auf Landesgesetze, die auf die ZPO. verweisen, bezieht sich die Vorschrift nicht. W. 13, 264.

Artikel XI.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1910 in Kraft. In Ansehung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte, die bereits verkündet oder von Amts wegen zugestellt sind, bevor dieses Gesetz in Kraft getreten ist, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.¹

¶ Danach ist für die Anfechtbarkeit von Urteilen der Oberlandesgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, abgesehen von einem Revisionsgrunde aus § 547 ZPO., eine Revisionssumme von 2500 oder von 4000 M. erforderlich, je nachdem sie vor oder nach dem 1. Juni 1910 verkündet sind (§ 546 ZPO. alte und neue Fassung), und ist eine Beschwerde gegen die erstinstanzliche Entscheidung eines Oberlandesgerichts (wegen Unzulässigkeit der weiteren Beschwerde an das Reichsgericht vgl. § 568 Abs. 3 ZPO. alte Fassung) nur dann (ausgenommen betreffs Prozeßkosten) noch zulässig, wenn die Entscheidung vor dem 1. Juni 1910 von Amts wegen zugestellt oder (z. B. in den Fällen der §§ 252, 336, 452 Abs. 4, vgl. § 577 Abs. 2) verkündet ist (§ 567 Abs. 2 alte und neue Fassung). Sind Rechtsmittel nach früherem Recht eingelegt, so finden auch auf das weitere Verfahren die neuen Vorschriften (z. B. §§ 554 Abs. 7, 561, 719 Abs. 2 ZPO. neue Fassung) keine Anwendung.

Artikel XII.

Der Reichszankler wird ermächtigt, für die Zeit bis längstens zum 31. Dezember 1913 Hilfsrichter aus der Zahl der Mitglieder der Oberlandesgerichte und Landgerichte sowie der Amtsrichter zum Zwecke der Erledigung der Geschäfte der Zivilsenate einzuberufen. Die Abordnung eines jeden Hilfsrichters ist bis zu dem Zeitpunkt unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung seiner Tätigkeit nicht mehr erforderlich ist.

B. Zivilprozeß.

I.

Einführungsgesetz zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Zivilprozeßordnung.

Vom 17. Mai 1898 (RGBl. von 1898, Nr. 21, S. 332).¹

In Kraft vom 1. Januar 1900.

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend Aenderungen der Zivilprozeßordnung, tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Artikel II.

(Betrifft Aenderungen des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung. Die Aenderungen sind in die neue Fassung des Einführungsgesetzes [unten B III] aufgenommen.)

Artikel III.

Im § 4 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 242) wird die Nr. 4 dahin geändert:

4. insofern der Gesamtbetrag der Vergütung (§§ 1, 3) die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt.¹

¹ Das Gesetz ist abgedruckt in Anm. 3 § 850.

Artikel IV bis VII.

(Betreffen Aenderungen des Gerichtsloftengesetzes, der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, des § 17 Abs. 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.)

Artikel VIII.

Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Vollstreckbarkeit von Hypothekenurkunden bleiben in Ansehung der Hypotheken in Kraft, welche schon zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.¹

¹ Es sind hiermit diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften gemeint, die auf Grund der in dem früheren § 706 Abs. 2 BPD. enthaltenen Ermächtigung erlassen sind. Bayern: Art. 127 ff. AG. z. BPD. v. 28./2. 79 und Art. 166 AG. z. BGD. v. 9./6. 99 (RGBl. Beil. 63); Hamburg: EG. v. 14./7. 79 §§ 4 ff. Mot. 210.

Artikel IX.

Eine Frist, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Zivilprozeßordnung, läuft, wird nach den bisherigen Vorschriften berechnet.

Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs gegen einen Zahlungsbefehl richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, wenn der Zahlungsbefehl vor dem Inkrafttreten des im Abs. 1 bezeichneten Gesetzes erlassen ist.

Artikel X.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß § 114 der Rechtsanwaltsordnung bei einem Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwälte kann diese Zulassung mit Zustimmung des Bundesrats von der Landesjustizverwaltung über den bezeichneten Zeitpunkt hinaus erstreckt werden.¹

¹ Bezieht sich auf die bei einzelnen Oberlandesgerichten, in deren Bezirk verschiedene Rechte gelten (Darmstadt), bis zur Einführung eines allgemeinen B.G.B. zugelassenen Landgerichtsanwälte. R.B. 229.

II.

Gesetz, betreffend Aenderungen der Zivilprozeßordnung.

Vom 17. Mai 1898 (RGBl. Nr. 21, S. 256).

In Kraft vom 1. Januar 1900.¹

(Der Text des Gesetzes ist gemäß der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung verschiedener Reichsgesetze, vom 17. Mai 1898 [RGBl. Nr. 21, S. 342] erfolgten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 [RGBl. Nr. 25, S. 369] in die Zivilprozeßordnung [unten B IV] an den betreffenden Stellen aufgenommen.)

¹ Die Vorschriften, welche die Anlegung des Grundbuchs zur Voraussetzung haben [z. B. R.P.D. §§ 325 Abs. 3 (Rechtskraft des Urteils über eine Hypothekensforderung usw. gegen den Rechtsnachfolger in ein Grundstück), 310 Abs. 2 (Widerspruch des Grundstücksgläubigers gegen eine Pfändung), 330, 337 (Pfändung und Ueberweisung einer Hypothekensforderung), 364—371 (Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen), 382 (Vollziehung des Arrestes in ein Grundstück)] sind unanwendbar, solange nicht gemäß Art. 186 C.G. z. B.G.B. das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Mot. 211, R.B. 02, 217. Ferner können mit Rücksicht auf Art. 213 C.G. z. B.G.B. die Bestimmungen, welche das Erbrecht des B.G.B. zur Voraussetzung haben, keine Anwendung finden, wenn der Erblasser vor dem 1./1. 00 gestorben ist. Hinsichtlich einzelner Arten des Aufgebotsverfahrens s. Art. 161, 162, 178, 218 C.G. z. B.G.B. Mot. 211.

Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs gegen einen Zahlungsbefehl richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, wenn der Zahlungsbefehl vor dem Inkrafttreten des im Abs. 1 bezeichneten Gesetzes erlassen ist.

Artikel X.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß § 114 der Rechtsanwaltsordnung bei einem Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwälte kann diese Zulassung mit Zustimmung des Bundesrats von der Landesjustizverwaltung über den bezeichneten Zeitpunkt hinaus erstreckt werden.¹

¹ Bezieht sich auf die bei einzelnen Oberlandesgerichten, in deren Bezirk verschiedene Rechte gelten (Darmstadt), bis zur Einführung eines allgemeinen B.G.B. zugelassenen Landgerichtsanwälte. R.B. 229.

II.

Gesetz, betreffend Aenderungen der Zivilprozeßordnung.

Vom 17. Mai 1898 (RGBl. Nr. 21, S. 256).

In Kraft vom 1. Januar 1900.¹

(Der Text des Gesetzes ist gemäß der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung verschiedener Reichsgesetze, vom 17. Mai 1898 [RGBl. Nr. 21, S. 342] erfolgten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 [RGBl. Nr. 25, S. 369] in die Zivilprozeßordnung [unten B IV] an den betreffenden Stellen aufgenommen.)

¹ Die Vorschriften, welche die Anlegung des Grundbuchs zur Voraussetzung haben [z. B. R.P.D. §§ 325 Abs. 3 (Rechtskraft des Urteils über eine Hypothekensforderung usw. gegen den Rechtsnachfolger in ein Grundstück), 310 Abs. 2 (Widerspruch des Grundstücksgläubigers gegen eine Pfändung), 330, 337 (Pfändung und Ueberweisung einer Hypothekensforderung), 364—371 (Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen), 382 (Vollziehung des Arrestes in ein Grundstück)] sind unanwendbar, solange nicht gemäß Art. 186 E.G. z. B.G.B. das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Mot. 211, R.B. 02, 217. Ferner können mit Rücksicht auf Art. 213 E.G. z. B.G.B. die Bestimmungen, welche das Erbrecht des B.G.B. zur Voraussetzung haben, keine Anwendung finden, wenn der Erblasser vor dem 1./1. 00 gestorben ist. Hinsichtlich einzelner Arten des Aufgebotsverfahrens s. Art. 161, 162, 178, 218 E.G. z. B.G.B. Mot. 211.

III.

Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung.

Vom 30. Januar 1877 (RWB. von 1877, Nr. 6, S. 244—250).

In Kraft getreten am 1. Oktober 1879.

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: Art. I Nr. VIII, 2 Ber. v. 22./3. 91
(RWB. 22).

Abgeändert durch das Einführungsgesetz zu dem Gesetze, betr. Abänderungen der Zivilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 (RWB. S. 332), in Kraft vom 1. Januar 1900, durch das Gesetz, betr. die Zuständigkeit des Reichsgerichts, vom 22. Mai 1910 (RWB. S. 767), in Kraft vom 1. Juni 1910, und durch das Gesetz, betr. die bei einem obersten Landesgericht einzulegenden Revisionen, vom 20. Februar 1911 (RWB. S. 59).

1. Die Zivilprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.¹

¹ § 1 GG. z. GVG.

2. Das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird für den ganzen Umfang des Reichs durch eine Gebührenordnung geregelt.¹

¹ Gerichtskostengef. v. 18./6. 78; Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24./6. 78; Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30./6. 78; Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7./7. 79. Neue Fassung dieser Gesetze vom 20./5. 98. Das GKG. und die G.D. f. RA. sind demnächst durch die Gesetze v. 1./6. 09 und 22./5. 10 (f. A I, II), das GKG., die G.D. f. Gerichtsv. und die G.D. f. RA. durch Gef. v. 8./11. 16 (RWB. 1263), die G.D. f. RA. und die G.D. f. Gerichtsv. durch Gef. v. 1./4. 18 (RWB. 173) (aber nur für die Zeit bis 2 Jahre nach Beendigung des Kriegszustandes), die G.D. f. Zeugen u. Sachv. durch Gef. v. 10./6. 14 (RWB. 214) abgeändert.

3. Die Zivilprozeßordnung findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten¹ Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.²

Insofern die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichte³ zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird,⁴ kann dieselbe ein abweichendes Verfahren gestatten.⁵

¹ § 13 GVG.

² § 12 GVG.

³ §§ 12, 14 GVG.

⁴ § 3 GG. z. GVG.

⁵ Macht die Landesgesetzgebung von der Befugnis keinen Gebrauch, so ist das Verfahren nach der ZPO. in ihrer jeweiligen Fassung maßgebend. ZB. 13, 606^o, (W. 13, 264.)

4. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstand oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist,¹ darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation beteiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden.²

¹ Ob hiernach der Rechtsweg zulässig ist, bestimmen die Reichs- und Landesgesetze. § 18 GVG. Anm. 1.

² Beschränkung oder Erschwerung des Rechtswegs ist statthaft. RG. 15, 325. Deshalb sind die Vorschriften, wonach vor der Klage gegen den Fiskus der Verwaltungsweg beschritten werden muß (z. B. Preuß. Gef., betr. die Zulässigkeit des Rechtswegs, v. 24./5. 61 [GS. 241], Art. 2 Bayer. UG. z. ZPD. u. RD. v. 23./2. 79 in d. Fass. v. 26./6. 99 [GWBl. 401]), in Kraft geblieben. RG. 17, 416, vgl. 56, 217. Desgleichen solche Vorschriften der Reichsgesetzgebung (vgl. z. B. § 25 Gef. über das Preßwesen v. 28./10. 71, §§ 134 ff. Reichsbeamtengef. v. 31./8. 73 in d. Fass. v. 18./5. 07) oder der Landesgesetzgebung (z. B. § 42 Preuß. Ver. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialpolizei u. Finanzbehörden v. 26./12. 1808), wonach Ansprüche des Fiskus der im § 4 bezeichneten Art im Verwaltungsverfahren unter Vorbehalt des Rechtswegs beigegeben werden dürfen. RG. 55, 61.

5.¹ In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern² finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze³ abweichende Bestimmungen enthalten.⁴ Für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter darf jedoch die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden.

Das gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurheffischen und des vormaligen herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.⁵

¹ § 72 RGef. v. 6./2. 75 (RGBl. 37), § 2 RGef. v. 17./2. 75 (RGBl. 71). Ueber verschiedene Einzelfragen, betreffend die Hausverfassungen der Landesherren f. RG. 12, 417, 26, 135, 41, 387.

² § 1 Preuß. Gef. v. 12./3. 50 u. Vertrag v. 7./12. 49 (Pr. GS. 1850 S. 289).

³ Preußen: §§ 2, 4 UG. z. ZPD. v. 24./3. 79 (GS. 281) in d. Fass. v. 6./10. 99 (GS. 388) (gesetzliche Vertreter, Ableistung von Eiden, Geheimer Justizrat; vgl. über Nichtbestehen des dinglichen Gerichtsstandes vor dem Geheimen Justizrat Anm. 4 § 5 UG. z. GWBl. [unten B III]). — Bayern: Art. 1 Gef. v. 23./2. 79 (GWBl. 68) in d. Fass. v. 26./6. 99 (GWBl. 401). — Sachsen: §§ 1—10 Gef. v. 20./8. 79 (GWBl. 328). — Württemberg: Art. 1, 2 Gef. v. 18./8. 79 (RegBl. 173) in d. Fass. v. 31./7. 99 (RegBl. 545).

⁴ § 5 UG. z. GWBl. — Diese besonderen Vorschriften der Hausverfassungen und Landesgesetze bleiben beschränkt auf die Geltung vor den Gerichten des eigenen Landes. Begr. z. GWBl. 211, W. 14, 31. Daher findet eine landesherrliche Bd., wodurch in Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und seiner Familienmitglieder sämtliche in den Reichsgesetzen geordnete besondere Gerichtsstände ausgeschlossen sind (z. B. in Schaumburg-Lippe), dann keine Anwendung, wenn nach den Vorschriften der ZPD. ein besonderer Gerichtsstand (z. B. der dingliche Gerichtsstand, §§ 24, 26) außerhalb des Landes begründet ist. W. 14, 31, vgl. Anm. 5 a § 36 ZPD. Die besonderen Vorschriften der ZPD. §§ 219 Abs. 2 (nicht persönliches Erscheinen), 375 Abs. 2 (Vernehmung als Zeugen in der Wohnung), 479 Abs. 2 (Eidesleistung in der Wohnung), 482 (Eidesleistung durch Unterschreiben der Eidesformeln) gelten vor allen deutschen Gerichten.

⁵ Auch in Ansehung der Mitglieder des herzoglich holsteinischen Fürstenhauses. RGef. v. 25./3. 04 (RGBl. 149).

6. Mit Zustimmung des Bundesrats kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden:

1. daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision nicht begründe;

2. daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision begründe.¹

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, soweit der Reichstag die Genehmigung verweigert, für die am Tage des Reichstagsbeschlusses² noch nicht anhängigen Prozesse außer Kraft. Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden.

¹ Vgl. die in Anm. 1 § 549 BPO. wiedergegebene Ver., betr. die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, v. 28./9. 79 (RWB. 299) nebst der Bef. v. 11./4. 80 (RWB. 102).

² D. h. des im letzten Stadium der Verhandlungen endgültig entscheidenden Beschlusses. Pr. 752.

7.¹ Ist in einem Bundesstaat auf Grund der Bestimmung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz § 8 für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht errichtet,² so wird das Rechtsmittel der Revision bei diesem Gerichte eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Revisionschrift.³ Eine Abschrift derselben ist der Gegenpartei von Amts wegen zuzustellen.

Das oberste Landesgericht entscheidet⁴ ohne vorgängige mündliche Verhandlung endgültig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung der Revision. Erklärt es sich für zuständig, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.^{4a} Erklärt es sich dagegen für unzuständig, weil das Reichsgericht zuständig sei, so sind dem letzteren die Prozessakten zu übersenden.

Die Entscheidung des obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit ist auch für das Reichsgericht bindend.⁵ Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgericht ist von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Fristbestimmungen in den §§ 517, 519⁶ der Zivilprozessordnung bemessen sich nach dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an den Revisionsbeklagten.

Wird der Beschluß des obersten Landesgerichts, durch welchen das Reichsgericht für zuständig erklärt wird, dem Revisionskläger erst nach dem Ablauf der Revisionsfrist zugestellt, so beginnt mit der Zustellung des Beschlusses der Lauf der Frist für die Revisionsbegründung von neuem.⁷

¹ §§ 18, 21 RGes. v. 12./6. 69 (BGB. 201). Vgl. Art. 6 EG. z. BGB.

² Bayern: Art. 42 Gef. v. 23./2. 79 (BWB. 278).

³ § 553 BPO. (Inhalt der Revisionschrift).

⁴ Gebühren: des Gerichts (frei) § 47 Nr. 3 GKG.; des Anwalts (³/₁₀) § 23 Nr. 1, DKG. 33, 193; vgl. jedoch auch § 29 Nr. 6 G.D. f. R. (durch Hauptgebühren mitabgegolten).

^{4a} Auf Einhaltung der Einlassungsfrist (§ 262) hat der Revisionskläger keinen Anspruch. RG. 86, 141.

⁵ Auch wenn aus der Entscheidung nicht erhellt, daß angenommen worden ist, es komme die Verlegung von Gesetzesnormen in Frage, welche die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet. JW. 10, 479a. — Eine Unterbrechung des Verfahrens tritt durch die Unzuständigkeitsklärung des obersten Landesgerichts nicht ein, auch nicht dadurch, daß der bisherige Anwalt des Revisionsklägers diesen vor dem Reichsgericht nicht mehr vertreten kann (Unfähigkeit nach § 244 BPO.). W. 12, 184 (vgl. hinsichtlich der Zustellungen Anm. 2 § 8). — Ueber Zuständigkeit des Reichs-

gerichts in bayerischen Kostenbeschwerden, wenn in einer Prozeßsache ein gebührenpflichtiger Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. Vergleich über Streitpunkte außerhalb des Prozeßes, § 101 GG.) vorgenommen wird, vgl. ZW. 06, 201²⁰.

⁶ Durch Nov. v. 17./5. 98 ist § 519 aufgehoben, § 517 durch § 555 ersetzt (Einlassungsfrist des § 262, in der Regel 2 Wochen, zwischen der Bekanntmachung und dem Termin).

⁷ Der frühere Abs. 5: „Die vorstehenden Bestimmungen finden auf das Rechtsmittel der Beschwerde entsprechende Anwendung“ ist durch die Nov. v. 22./5. 10 gestrichen, weil nach § 567 Abs. 2 ZPO.k.n. F. eine Beschwerde an das Revisionsgericht nicht mehr stattfindet. — Der jetzige Abs. 5 ist durch die Nov. v. 20./2. 11 (RGBl. 59) hinzugefügt, um zu verhüten, daß die Frist für die Revisionsbegründung (§ 554 Abs. 2) durch die spätere Abgabe an das Reichsgericht tatsächlich verkürzt wird.

8. Der Bestellung eines bei dem obersten Landesgericht oder bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwalts bedarf es erst, nachdem das oberste Landesgericht über die Zuständigkeit Entscheidung getroffen hat. Für die dieser Entscheidung vorgängigen Handlungen können die Parteien sich auch durch jeden bei einem Land- oder Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.¹

Die Zustellung der Abschrift der Revisionschrift an den Revisionsbeklagten und die Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an die Parteien erfolgt in Gemäßheit des § 164 der Zivilprozeßordnung.²

¹ Ausnahme von § 78 Abs. 1 ZPO. und § 27 RVO. Auch die Revisionsbegründung (§ 554 ZPO.) kann (in Bayern) zulässigerweise, selbst wenn die Sache demnächst an das Reichsgericht gelangt, von einem beim Reichsgericht nicht zugelassenen Anwalt unterzeichnet sein, sofern ihre Einreichung zu einer Zeit erfolgt, in der das oberste Landesgericht sich noch nicht für unzuständig erklärt hatte. ZW. 07, 206²², 08, 144¹⁶. — Abs. 1 findet auf die Beschwerde keine Anwendung. ZW. 02, 133²⁸.

² Jetzt § 210a ZPO. — Auch nachdem das oberste Landesgericht sich für unzuständig erklärt hat, erfolgen die (weiteren) Zustellungen bis zur Bestellung eines bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwalts gemäß § 210a, also im Regelfall an denjenigen Rechtsanwalt, der die Partei in der Berufungsinstanz vertreten hat. W. 12, 184. Dies gilt auch von der nach § 554 Abs. 7 erfolgten Fristbestimmung (für den Nachweis der Vorschußzahlung durch den Revisionskläger). W. 12, 184.

9. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts¹ erfolgt, falls es sich um die Zuständigkeit solcher Gerichte handelt, welche verschiedenen Bundesstaaten angehören und nicht im Bezirk eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts ihren Sitz haben, durch das Reichsgericht auch dann, wenn in einem dieser Bundesstaaten ein oberstes Landesgericht² für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten errichtet ist.³

¹ § 36 ZPO.

² Vgl. Anm. 2 zu § 7.

³ Vgl. Art. V RGes.

v. 22./5. 10 (oben A II).

10. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Verfahren in Entmündigungssachen¹ finden auf die Bestellung eines Beistandes² für einen Geisteschwachen oder für einen Verschwender, insofern diese Bestellung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts erforderlich ist, entsprechende Anwendung.

¹ §§ 645—687 ZPO.

² Vgl. Art. 156, 211 GG. 3. BGB.

11. Die Landesgesetze können bei Aufgebots¹, deren Zulässigkeit auf landesgesetzlichen Vorschriften beruht, die Anwendung der Bestimmungen der

Zivilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder diese Bestimmungen durch andere Vorschriften² ersetzen.³

¹ Vgl. Vorbem. zu Buch IX ZPO. u. Art. 102 GG. z. BGG.

² Auch andere Gerichte als die Amtsgerichte für zuständig erklären: § 23 BGG. Anm. 15, § 3 Absf. 3 GG. z. BGG.

³ Vgl. Preußen: §§ 7—11 AG. z. ZPO. v. 24./3. 79 (GS. 281) in d. Fass. v. 6./10. 99 (GS. 388); §§ 27—39 SinterlOrd. v. 21./4. 13 (GS. 225). Vgl. auch § 11 GG. z. BGG. v. 24./3. 97 in d. Fass. v. 20./5. 98 (RegBl. 750) und dazu Art. 14 AG. z. BGG. v. 23./9. 99 (GS. 291). — Bayern: Art. 29—32 Gef. v. 23./2. 79 (GVBBl. 68) in d. Fass. v. 26./6. 99 (GVBBl. 401). Vgl. Art. 166 AG. z. BGG. v. 9./6. 99 (GVBBl. Beil. 62, 63). — Sachsen: Gef. z. Ausf. d. ZPO. u. RD., v. 21./6. 00 (GVBBl. 322). — Württemberg: Art. 16, 17 AG. v. 18./8. 79 (RegBl. 173) in d. Fass. v. 31./7. 99 (RegBl. 545). Vgl. Art. 272 AG. z. BGG. u. dessen Nebengesetze, v. 28./7. 99 (RegBl. 423). — Baden: §§ 12—16 Gef., betr. Ausf. d. RGef. über die Zwangsverf. usw. u. der ZPO., v. 18./6. 99 (GVBBl. 267). — Elsaß-Lothringen: §§ 8—10 Gef., betr. Ausf. d. ZPO. u. der RD., v. 13./11. 99 (GefBl. 157).

12. Gesetz im Sinne der Zivilprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.¹

¹ Ueber den Begriff Rechtsnorm vgl. Anm. 1 § 550 ZPO.

13. Die prozeßrechtlichen¹ Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Zivilprozeßordnung nicht berührt.²

Aufgehoben werden:

1. § 2 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Schuldhast, vom 29. Mai 1868;³
2. Artikel 34—36,⁴ 37 Satz 2,⁵ 39,⁶ 77, 78,⁷ 79 Absf. 2,⁸ 488,⁹ 494,¹⁰ 889¹¹ des Handelsgesetzbuchs;¹²
3. § 6 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871;¹³
4. § 14 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, insoweit diese Vorschrift die Unterbrechung der Verjährung an die Anmeldung der Klage knüpft;¹⁴
5. § 144 Absf. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873;¹⁵
6. § 78 Absf. 3 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.¹⁶

Der Artikel 80 der Wechselordnung¹⁷ wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe der §§ 190, 254, 461 Absf. 2, 471 Absf. 2¹⁸ der Zivilprozeßordnung unterbrochen wird.¹⁹

In den Fällen der Artikel 348, 365, 407 des Handelsgesetzbuchs²⁰ ist das im § 448²¹ der Zivilprozeßordnung bezeichnete Amtsgericht zuständig; auf die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung in dem achten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buchs entsprechende Anwendung.

¹ Ebenso selbstverständlich die materielrechtlichen Vorschriften. AG. 1, 446.

² So z. B. die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze: betr. Aufhebung der Schuldhast v. 29./5. 68 (GVBBl. 237) § 1 (Personalarrest als Exekutionsmittel unstatthaft); betr. Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes v. 21./6. 69

(RGBl. 1897 S. 159) §§ 1—4 (vgl. auch § 850 Ziff. 1 ZPO.); **Gewerbeordn.** in d. Fass. v. 26./7. 00 (RGBl. 871) §§ 11, 11 a, 81 a Nr. 4, 86, 91 ff., 92 b; **Wechselordn.** in d. Fass. v. 3./6. 08 (RGBl. 826) Art. 17, 26, 46, 50, 51, 73; **Nachdrucksges.** v. 11./6. 70 (RGBl. 339) §§ 19, 29—31, 55; **Ges.**, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (früher v. 9./1. u. 10./1. 76, jetzt v. 9./1. 07 (RGBl. 7) §§ 9, 10; betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen v. 11./1. 76 (RGBl. 11) §§ 14, 15; **Kastpflichtges.** v. 7./6. 71 (RGBl. 207) § 7, abgeänd. durch Art. 42 GG. z. BVerf.; **Postges.** v. 28./10. 71 (RGBl. 347) §§ 7, 8, 13, 20, 47; **Rahonges.** v. 21./12. 71 (RGBl. 459) §§ 42, 45; **Seemannsordn.** v. (früher 27./12. 72, jetzt) 2./6. 02 (RGBl. 175) § 129. — Von den nach der ZPO. erlassenen Reichsgesetzen enthalten prozessrechtliche Vorschriften z. B.: das **Aussetzungsges.** v. 21./7. 79 § 13 in d. Fass. v. 20./5. 98 (RGBl. 709); §§ 46, 59 **Hes.**, betr. d. **Urheberrecht** an Werken der Literatur und der Tonkunst, v. 19./6. 01 (RGBl. 227); § 49 **Hes.** über d. **Verlagsrecht** v. 19./6. 01 (RGBl. 217); das **Patentges.** v. 7./4. 91 (RGBl. 79) §§ 12, 13, 32, 33, 38; **Ges.**, betr. Schutz von **Gebrauchsmustern**, v. 1./6. 91 (RGBl. 290) §§ 12, 13; **Ges.**, betr. Schutz der **Warenbezeichnungen**, v. 12./5. 94 (RGBl. 441) §§ 9, 10, 11, 21, 23; **Ges.**, betr. die **Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**, v. 1./5. 89 in d. Fass. v. 20./5. 98 (RGBl. 810) §§ 24, 39, 51, 98—118, 122, 128—130, 140; die **Reichsversicherungsgesetzordnung** v. 19./7. 11 (RGBl. 509); das **Versicherungsgesetz für Angestellte** v. 20./12. 11 (RGBl. 989). — Hinsichtlich prozessrechtlicher Bestimmungen der Staatsverträge s. RG. 24, 12, 26, 128, auch 71, 296.

3 **Aufrechterhaltung** der den persönlichen Sicherungsarrest zulassenden gesetzlichen Vorschriften. — § 918 ZPO.

4 **Beweiskraft der Handelsbücher.** — Jetzt § 286: Der Inhalt der Handelsbücher unterliegt der freien Beweiswürdigung. Aus der Pflicht eines Kaufmanns zur Führung der Handelsbücher folgt nicht, daß er den Inhalt der von ihm geführten Bücher bis zum Beweise der Unrichtigkeit gegen sich gelten lassen muß. Unter Umständen kann jedoch das Gericht bei der Beweiswürdigung daraus, daß die Handelsbücher von der einen Partei geführt sind, zu deren Nachteil Folgerungen ziehen. W. 11, 411.

5 **Folgen der unterlassenen Vorlegung der Handelsbücher.** — § 427 ZPO. Vgl. auch § 45 HGB. (Anordnung der Vorlegung auf Antrag oder von Amts wegen). Aus letzterer Bestimmung ist nicht eine Abweichung von den materiellrechtlichen Grundsätzen über die Beweislast oder von der allgemeinen Vorschrift des § 286 über die freie Beweiswürdigung zu folgern. W. 11, 411.

6 **Verbot der Verjendung der Handelsbücher zum Zweck der Beweisaufnahme.** — § 434 ZPO.

7 **Beweiskraft von Lagebuch und Schlußnoten der Mäster.** — § 286 ZPO.

8 **Verbot der Verjendung des Mästertagebuchs.** — § 434 ZPO.

9 **Beweiskraft des Schiffsjournals.** — § 286 ZPO.

10 **Beweiskraft der Verklarung.** — § 286 ZPO.

11 **Beweiskraft der Eigentumsurkunden, Konnossemente usw. zur Darlegung des Schadens im Falle der Seeversicherung.** — § 287 ZPO.

12 Die Art. 34—36, 37 Satz 2, 39, 77, 78, 79 Abs. 2 HGB. sind in das neue HGB. v. 10./5. 97 nicht mehr aufgenommen, s. Ann. 2 zu § 422 ZPO.

13 **Beweiswürdigung in Schadensprozessen.** — §§ 286, 287 ZPO.

14 § 267 ZPO. (die Wirkungen der früheren Anmeldung der Klage treten mit der Erhebung der Klage ein).

15 **Beweiswürdigung in Prozessen über die Aufrechterhaltung von Beitreibungsbeschlüssen.** — § 286 ZPO.

16 **Verfahren in Ehefachen in Bayern.** — §§ 606 ff. ZPO.

17 **Unterbrechung der Verjährung von Wechselklagen.** — Art. 80 der ZPO. ist jetzt aufgehoben durch Art. 8 GG. z. HGB. v. 10./5. 97.

18 Jetzt §§ 207, 281, 500 Abs. 2, 510c Abs. 2.

19 Durch Zustellung des Zahlungsbefehls (§ 693 ZPO.) wurde die **Wechselverjährung** auch unterbrochen, RG. 17, 281, 39, 61 (abweichend Gr. 28, 1013); jedoch nach § 697 ZPO. in der Fassung vor der Nov. v. 17./5. 98 nur, wenn für die

Klage das Amtsgericht zuständig war, nicht auch bei Zuständigkeit des Landgerichts, RG. 14, 32, Gr. 28, 1017. Art. 80 Satz 2 der W.D., betreffend Unterbrechung der Verjährung durch Streitverfändung des Wechselbeklagten, war auf andere Fälle nicht auszudehnen. RG. 10, 293. Nach § 209 BGB. unterbrechen Zahlungsbefehl und Streitverfändung die Verjährung jetzt allgemein.

²⁰ Die Art. 348, 365, 407 sind durch die §§ 379, 388, 437 n. § 379, v. 10./6. 97 ersetzt. Soweit aber darin Vorschriften, betr. Feststellung des Zustandes von gekaufter Ware, Kommissions- und Frachttgut und Verkauf derselben, enthalten waren, ist an ihre Stelle der durch das Ges., betr. Wend. d. ZPD., v. 17./5. 98 (RGBl. 256) eingefügte § 488 ZPD. getreten, s. Anm. 3 zu § 488 ZPD.

²¹ Jetzt § 486.

14. Die prozeßrechtlichen¹ Vorschriften der Landesgesetze treten für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung in Gemäßheit des § 3 nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft,² soweit nicht in der Zivilprozeßordnung auf sie verwiesen³ oder soweit nicht bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden.

Außer Kraft treten insbesondere:

1. die Vorschriften über die bindende Kraft des strafgerichtlichen Urteils für den Zivilrichter;⁴
2. die Vorschriften, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkungen zulassen;⁵
3. die Vorschriften, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Tatsache als mehr oder minder wahrscheinlich anzunehmen ist;⁶
4. die Vorschriften über die Bewilligung von Moratorien, über die Urteilsfristen und über die Befugnisse des Gerichts, dem Schuldner bei der Verurteilung Zahlungsfristen zu gewähren;
5. die Vorschriften, nach welchen eine Nebenforderung als aberkannt gilt, wenn über dieselbe nicht entschieden ist.⁷

¹ Nicht auch die materiellrechtlichen. Vgl. hierüber RG. 43, 384, 386, ZB. 99, 436^a, 193^a, 11, 782^a u. Art. 55 GG. 3. BGB.

² Art. 269 code civ. war vor dem BGB. nicht aufgehoben. RG. 8, 311. Auch nicht: art. 340, RG. 5, 367; art. 1483, 1499, RG. 12, 390, 16, 284; art. 1690, RG. 10, 273; art. 1793, RG. 12, 313; art. 2074, 2075, ZB. 92, 287^a. Desgleichen nicht § 46 AR. I, 20 (benef. excussionis realis). RG. 25, 362. Vgl. jetzt Art. 55 GG. 3. BGB. u. in letzterer Hinsicht die entsprechende Vorschrift des § 777 ZPD.

³ Vgl. §§ 418, 680, 801, 871, 1006, 1009, 1023, 1024 ZPD.

⁴ Der Zivilrichter entscheidet nach freier Ueberzeugung, ob die vom Strafrichter festgestellten Tatsachen für wahr zu erachten seien. § 286 ZPD. Begr. 213, Pr. 643—646. Die zivilrechtliche Entscheidung kann also mit der des Strafgerichts (z. B. hinsichtlich des Verschuldens eines Unfalls) in Widerspruch treten. RG. 62, 344. Dagegen sind die materiellrechtlichen Bestimmungen, die an die strafgerichtliche Verurteilung gewisse Folgen knüpfen, nicht berührt. RG. 13, 199.

⁵ So code civ. art. 1341—1348, 1353, 1715, 1716, 217, ZB. 93, 54^a u. art. 1328, 1410, RG. 15, 309. Vor dem BGB. nicht aufgehoben waren: I. 32 Cod. de fideicom. 6, 42 (Ausschließlichkeit des Eides des Beschwerten beim Orafideikommiß), RG. 32, 159; art. 340 code civ., RG. 5, 371; art. 1483 code civ., RG. 12, 330; art. 1690 code civ., RG. 10, 273. Dagegen war bereits aufgehoben art. 1328 code civ., RG. 15, 309, auch art. 1743, RG. 45, 314.

⁶ Gesetzliche Beweisregeln, s. g. praesumptiones facti. Begr. 208. — Vgl. dagegen § 16 Nr. 1.

⁷ § 321 Abs. 1 ZPD. (Ergänzung des Urteils durch nachträgliche Entscheidung). Vgl. Gr. 33, 878. — Abs. 2 Nr. 5 betrifft nicht die Frage, ob die nicht miteingelagten

Verzugs- oder Prozeßzinsen nach Zusprechung der Hauptsumme noch für sich allein eingeklagt werden können. RG. 42, 122.

15. Unberührt bleiben:¹

1. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens für den Fall, daß ein Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten entsteht;²
2. die landesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen;³
3. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Körperschaft oder Stiftung, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden;⁴
4. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen auf die Zwangsvollstreckung gegen einen Rechtsnachfolger des Schuldners, soweit sie in das zu einem Lehen, mit Einschluß eines allodifizierten Lehens, zu einem Stammgute, Familienfideikommiß oder Unerbengute gehörende Vermögen stattfinden soll, die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung gegen einen Erben des Schuldners entsprechende Anwendung finden.⁵

¹ Sowohl die bestehenden als die noch zu erlassenden landesrechtlichen Vorschriften. RG. 7, 348, 399, 38, 154. — Aufgehoben durch die Nov. v. 17./6. 98 sind die weiteren Vorschriften des § 15, wonach auch noch unberührt bleiben: die landesgesetzlichen Vorschriften über: die Fortdauer des Gerichtsstandes einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Vereins nach Auflösung derselben (vgl. jetzt § 49 BGB., § 17 ZPO. u. §§ 156, 294 HGB., § 85 GenoffGes.); das Verfahren in betreff der Sperre der Zahlung abhandengekommener Inhaberpapiere (vgl. jetzt §§ 1019 ff. ZPO.); das erbchaftliche Liquidationsverfahren (vgl. jetzt Art. 213 GG. z. BGB., §§ 86 ff. RFGG.); den erwähnten Wohnsitz nach französischem u. bairischem Recht (vgl. Art. 157, 200 GG. z. BGB.).

² Das Beschwerdeverfahren gegen den Einstellungsbeschluß bzw. der Ausschluß der Beschwerde unterliegt ebenfalls landesgesetzlicher Bestimmung. RG. 25, 416. Ueber die Bedeutung der Entscheidung im Kompetenzkonflikt vgl. RG. 11, 392. Die von der Landesgesetzgebung zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte bestellten Behörden sind zum Eingreifen in die Rechtspflege des Reichsgerichts nicht befugt. RG. 44, 4, 377. Vgl. § 17 BGB. Anm. 2. — Preußen: §§ 7 ff. Ver. v. 1./8. 79 (GS. 573) u. Gef. v. 22./5. 02 (GS. 145). — Bayern: Art. 11, 12 Gef. v. 18./8. 79 (GWB. 291). — Sachsen: §§ 5—7 Gef. v. 3./3. 79 (GWB. 65). — Württemberg: Art. 10, 11 Gef. v. 25./8. 79 (RegBl. 272). — Baden: §§ 8, 9 Gef. v. 30./1. 79 (GWB. 191).

³ Preußen: §§ 15—43 Gef. v. 11./6. 74 (GS. 224). Auch über die Kostenverteilung in Enteignungsprozessen, § 30 das., RG. 34, 194, und die Tragung der Prozeßkosten, ZB. 94, 584, ferner über den Gerichtsstand, RG. 3, 303, über die Rechtsmittel, RG. 7, 399, über Zuweisung von Entschädigungsfreitigkeiten an eine Verwaltungsbehörde, RG. 75, 432 (vgl. Anm. 5 § 13 BGB.). Jedoch handelt es sich nur um vereinzelte Gesetzesbestimmungen, die unberührt geblieben sind; im übrigen wird das Verfahren hauptsächlich von den Vorschriften des deutschen Prozeßrechts beherrscht. RG. 93, 314. Unterfügung der Benutzung von Privatschlachthanstalten ist keine Zwangsenteignung; ein Entschädigungsanspruch hierfür ist daher nach den Vorschriften der ZPO. im ordentlichen Verfahren geltend zu machen. ZB. 97, 446. — Bayern: Art. 45—55 Gef. v. 23./2. 79 (GWB. 63). — Baden: § 113 Gef. v. 3./3. 79 (GWB. 91), Gef. v. 24./6. 02 (GWB. 153).

⁴ Vgl. Art. 91 GG. z. BGB. — Neben den politischen Verbänden fallen insbesondere auch die kirchlichen Gemeinden, Verbände und Anstalten, sowie die dem

öffentlichen Rechte angehörenden oder unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftungen unter die Vorschrift. Mot. 207. — Preußen: § 33 Nr. 4 Gef. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, v. 1./8. 88 (GS. 237). RG. §§ 33 I, 35, u. §§ 153, 242 Anh., ferner Verf., betr. die Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen an den Fiskus, v. 18./7. 81 (RWB. 160), dazu die Anw. v. 24./3. 82 (RWB. 59). Danach sind die Zwangsvollstreckungen den Gerichten zugewiesen und können nicht von Gerichtsvollziehern bewirkt werden. RW. 3, 337, RW. 89, 2874. Die Urteile gegen den Fiskus dürfen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. RG. 29, 159. — Bayern: Art. 9 Gef. v. 23./2. 79 (RWB. 63). — Württemberg: Art. 21 Gef. v. 18./8. 79 (RegBl. 173).

⁵ Durch diese Vorschrift soll der Landesgesetzgebung die Befugnis zur Regelung dieser Vollstreckungsfälle insoweit gewährt werden, als es sich um die Vollstreckung der in der Person des Vorbesizers entstandenen Verbindlichkeiten gegen den Rechtsnachfolger im Besitze des Grundstücks handelt, und zwar mit Rücksicht darauf, daß die betreffenden Sukzessionsfälle sich zwar als Individualaufzessionen darstellen, aber doch einer Erbfolge mit Beschränkung der Haftung auf eine bestimmte Vermögensmasse ähnlich sind (vgl. § 419 BGB., §§ 727, 780, 781, 785 ZPO., Art. 59 GG. z. BGB., § 2 GG. z. BGB.). RW. 228.

16. Unberührt bleiben:¹

1. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Beweisraft der Beurkundung des bürgerlichen Standes in Ansehung der Erklärungen, welche über Geburten und Sterbefälle von den zur Anzeige gesetzlich verpflichteten Personen abgegeben werden;²
2. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides;³
3. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen in bestimmten Fällen einstweilige Verfügungen erlassen werden können.⁴

¹ Beseitigt durch die Nov. v. 17./5. 98 sind die weiteren Vorschriften, wonach ferner unberührt blieben: die Vorschriften des bürgerlichen Rechts: nach denen unter bestimmten Voraussetzungen eine Tatsache unter Ausschließung des Gegenbeweises oder bis zum Beweise des Gegenteils als gewiß anzusehen war (vgl. jetzt § 292 ZPO.); über gewisse Verfahrensarten und Vorbedingungen bei Ehescheidungen (ersetzt durch BGB.).

² § 15 RGef. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, v. 6./2. 75 (RWB. 23) (abgeänd. durch Art. 46 GG. z. BGB.); §§ 1, 11, 12 RGef., betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, v. 4./5. 70 (RWB. 599) (abgeänd. durch Art. 40 GG. z. BGB.); auch § 418 Abs. 3 ZPO. (Beweisraft von Beurkundungen tatsächlicher Vorgänge, die nicht auf eigenen Wahrnehmungen der Urkundsperson beruhen). — Vgl. über diese Beweisraft RG. 1, 10, 26, 408, 32, 336, RW. 68, 60.

³ Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides besteht nach BGB. §§ 259 (zur Rechnungslegung Verpflichteter), 260 (zur Herausgabe eines Inbegriffs Verpflichteter), 666 (Beauftragter), 681 (Geschäftsführer ohne Auftrag), 713 (geschäftsführender Gesellschafter), 1421, 1546 (Ehemann), 1681 (Inhaber der elterlichen Gewalt), 1890, 1915 (Vormund, Pfleger), 1978, 2006 (Erbe), 2028, 2057 (Miterbe). — Ferner in Preußen: § 21 Ver., betr. das Zwangsvollstreckungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, v. 15./11. 99 (GS. 545), § 17 Pr. GG. v. 25./6. 95 in d. Fass. v. 6./10. 99 (GS. 326) (Gerichtskostenschuldner). — Vgl. auch über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides nach früherem Recht RW. 9, 270, 16, 220, 33, 316, 34, 408, RW. 99, 1534, 00, 634. — Auf die Erzwingung desselben auf Grund des Landesrechts durch Urteil auferlegten Offenbarungseides fanden früher nicht §§ 899 ff., sondern § 888 ZPO. Anwendung. RW. 11, 597, 34, 406. Ebenso jetzt § 889 ZPO. hinsichtlich der Eide nach bürgerlichem Recht allgemein.

⁴ Vgl. § 627 ZPO. (einstweilige Verfügung in Ehesachen), dazu RW. 47, 383; § 25 BGB. (Gefährdung des unter Zwangsversteigerung stehenden Grundstücks durch den Schuldner); § 25 RGef. (früher v. 27./5. 96, jetzt v. 7./6. 09 (RWB. 499) (zum

Schutz gegen unlauteren Wettbewerb), dazu *RB.* 98, 606^a, 01, 85^a; *BOB.* § 489 (Verfeigerung des Tieres bei Viehmängel), § 885 (Vormerkung zum Schutze persönlicher Ansprüche auf Einräumung oder Aufhebung eines dinglichen Rechtes), § 899 (Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs), §§ 1184, 1185 (Verschlechterung des hypothekarisch verpfändeten Grundstücks, f. auch § 17 Hypothekendarlehen v. 13./7. 99 [*RBBl.* 375]), dazu *RG.* 52, 40, § 1179 (Vormerkung gegen Eigentümerhypothek), § 1263 (Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters), § 1716 (vor der Geburt eines unehelichen Kindes wegen Unterhalts- und Entbindungskosten).

17. Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.¹

Abweichende Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die zur Eintragung in das Grund- oder Hypothekenbuch bestimmten Schuldburkunden bleiben unberührt, soweit sie die Verfolgung des dinglichen Rechtes betreffen.²

¹ Bayern: Art. 285 Nr. 5, 325 Nr. 4 *UG. z. ZPO.* v. 23./2. 79 (*OBBl.* 63); ferner Art. 166 *UG. z. BOB.* v. 9./6. 99 (*OBBl.* Beil. 63). — Vgl. die gleichlautende Vorschrift des Art. 295 des alten *BOB.*, die in das neue *BOB.* v. 10./5. 97 nicht mit aufgenommen ist, u. § 368 *BOB.* ² Vgl. § 1139 *BOB.*

Uebergangsbestimmungen.

18. Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung anhängig gewordenen Prozesse finden bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.¹

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Zivilprozeßordnung auf die vor dem Inkrafttreten derselben anhängig gewordenen Prozesse für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

¹ Gegenüber dem in einem vorher anhängig gewordenen schiedsrichterlichen Verfahren ergangenen Schiedsspruch findet die Anfechtung nur nach Maßgabe der bisherigen Prozeßgesetze statt. *RG.* 15, 358.

19. Rechtskräftig im Sinne dieses Gesetzes sind Endurteile, welche mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können.¹

Als ordentliche Rechtsmittel im Sinne des vorstehenden Absatzes sind diejenigen Rechtsmittel anzusehen, welche an eine von dem Tage der Verkündung oder Zustellung des Urteils laufende Notfrist gebunden sind.

¹ Vgl. § 705 *ZPO.*

20. Gegen Endurteile, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Zivilprozeßordnung die Rechtskraft erlangt haben, sowie gegen Endurteile, welche in den vor diesem Tage anhängig gewordenen Prozessen nach demselben die Rechtskraft erlangen, finden als außerordentliche Rechtsmittel nur die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung¹ statt.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, in welcher Instanz die Klagen gegen solche Endurteile zu erheben sind.

¹ §§ 578 ff. *ZPO.*; insbesondere auch nur in den Fristen des § 586. *RG.* 9, 358, *RB.* 81, 155, 211, 82, 258.

21. Eine vor dem Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung anhängig gewordene Zwangsvollstreckung ist nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Zivilprozeßordnung auf die vor dem Inkrafttreten derselben anhängig gewordenen Zwangsvollstreckungen

für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.¹

¹ Vgl. auch § 801 ZPO.

22. Aus einer vor dem Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung aufgenommenen Urkunde, aus welcher nach den bisherigen Gesetzen die Zwangsvollstreckung zulässig ist, findet dieselbe auch nach dem Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung statt, jedoch nur innerhalb des Rechtsgebietes, in welchem die ihre Zulässigkeit bedingenden Gesetze gegolten haben, sofern nicht die Urkunde den Erfordernissen der Zivilprozeßordnung¹ entspricht.

¹ § 794 Nr. 5 ZPO.

23. Insoweit Pfand- oder Vorzugsrechte, welche vor dem Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung auf Grund eines Vertrags, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung erworben oder in Bankstatuten¹ den Banknoteninhabern rechtsgültig zugesichert sind, gegenüber einem Pfandrechte, welches durch eine nach dem Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung bewirkte Pfändung begründet wird, zufolge des § 709 Abs. 2² der Zivilprozeßordnung ihre Wirksamkeit verlieren würden, kann die Landesgesetzgebung für die Forderung des Berechtigten das bisherige Vorrecht gewähren.³

Das Vorrecht kann nicht gewährt werden gegen eine zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung bewirkte Pfändung, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis zum Ablaufe der zwei Jahre zur Eintragung in ein öffentliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der Erlass von Vorschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau des Schuldners für Forderungen, welche vor dem Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung entstanden sind, entsprechende Anwendung.

¹ Im Bankgesetz v. 14. 8. 75 (RGBl. 175) sind den Banknoteninhabern Pfand- oder Vorzugsrechte nicht zugesichert.

² Jetzt § 804 Abs. 2.

³ Für den Fall des Konkurses lediglich ein Vorrecht vor den Konkursgläubigern, nicht auch vor Absonderungsberechtigten. §§ 12, 13 GG. z. K. O. R. O. 2, 93. Preußen: §§ 18–21, 35–36 A. O. z. K. O. v. 6./3. 79 (GS. 109).

24 (neu). Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird.¹

¹ Vgl. § 5 Abs. 2 A. O., Art. 81 GG. z. B. O. — Die Vorschrift ist namentlich mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 828 Abs. 2 ZPO. gegeben, wonach die Anerkennung ausländischer Urteile unter Umständen nicht an die Verbürgung der Gegenseitigkeit gebunden ist. Mot. 208.

IV.

Civilprozeßordnung.

Vom 30. Januar 1877.

(RWB. von 1877 Nr. 6, S. 83—243.)

In Kraft getreten am 1. Oktober 1879 (§ 1 GG. z. ZPO. und § 1 GG. z. GVG.).

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: Art. I Nr. VIII, 2

Ver. v. 22./8. 91 (RWB. 22).

Abgeändert durch das Gesetz vom 30. April 1886 (RWB. 130); sodann durch die Gesetze, betreffend Änderungen der Zivilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 (RWB. 256), in Kraft vom 1. Januar 1900, und vom 5. Juni 1905 (RWB. 586), sowie durch das Gesetz, betr. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, vom 1. Juni 1909 (RWB. 475), in Kraft vom 1. April 1910, durch das Gesetz, betr. die Zuständigkeit des Reichsgerichts, vom 22. Mai 1910 (RWB. 767), in Kraft vom 1. Juni 1910, und durch das Gesetz, betr. Änderung der Zivilprozeßordnung (§ 850), vom 24. Juni 1914 (RWB. 233).

Ferner sind mit Rücksicht auf den Kriegszustand Änderungen bestimmt durch die am 1. Oktober 1915 in Kraft getretene Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (RWB. 562), die wiederum zum Teil aufgehoben, zum Teil abgeändert ist durch die Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 (RWB. 393); wann und in welchem Umfange sie außer Kraft tritt, bestimmt der Bundesrat (s. Anhang).

Erstes Buch.**Allgemeine Bestimmungen.****Erster Abschnitt.****Gerichte.****Erster Titel.****Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.**

1. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.¹

¹ Sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte: GVG. §§ 23, 24, 158 (Rechtshilfe) und ZPO. §§ 188, 761 (Erlaubnis zu Zustellungen und Vollstreckungen), 486, 488 (Sicherung des Beweises), 510 c (Sühneverfuch), 584 (Wiederaufnahme), 609 (Sühneternin in Ehefachen), 645, 675, 676, 680 (Entmündigung und Wiederaufhebung derselben), 689 (Mahnverfahren), 764, 767, 768, 796, 828, 873, 878, 890 (Zwangsvollstreckung), 919 (Arrest), 942 (einstweilige Verfügung), 946 (Aufgebotsverfahren), 1045, 1046 (schiedsrichterliches Verfahren); der Landgerichte, einschl. der Kammern für Handelsfachen: GVG. §§ 70, 71, 100 a und ZPO. §§ 606 (Ehefachen), 584 (Wiederaufnahme), 642 (Rechtsstreitigkeiten zwischen Eltern und Kindern), 665, 679, 684, 686 (Anfechtung, Wiederaufhebung der Entmündigung), 796 (Erteilung der Vollstreckungsklausel), 957 (Anfechtungsklage gegen ein Ausschlußurteil), 1045, 1046 (schiedsrichterliches Verfahren); der Oberlandesgerichte: §§ 123, 160 GVG.; des Reichsgerichts: § 135 GVG.; des obersten Landesgerichts: § 8 GG. z. GVG. — Vgl. über die sonstige sachliche Zuständigkeit: der Amtsgerichte Anm. 2, 3 zu § 24 GVG., der Landgerichte Anm. 3 zu § 70 GVG. — Ueber die Zuständigkeit der Sondergerichte vgl. Anm. 1—10 § 14 GVG., auch § 5 GG. z. GVG.

2. Insofern nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung die Zuständigkeit der Gerichte von dem Werte des Streitgegenstandes¹ abhängt,² kommen die nachfolgenden Vorschriften³ zur Anwendung.⁴

¹ Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt, wenn sie zum Zwecke der Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit des Gerichts oder über die Zulässigkeit eines eine Beschwerdesumme erfordernden Rechtsmittels stattfindet, in der betreffenden Entscheidung (Urteil, Beschluß gemäß §§ 505, 506, Beschluß auf Beschwerde). Für die Berechnung der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühren erfolgt die Festsetzung gemäß §§ 14—17 GKG, § 11 G.D. f. R. — Die erstere Festsetzung ist nach § 15 GKG. zugleich auch für die Berechnung der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühren maßgebend. Sie kann nicht von Amts wegen oder auf Beschwerde geändert werden. JW. 98, 236^a. Deshalb kann, wenn die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit des Landgerichts verworfen ist, weil der Streitwert 600 M. übersteige, bei einer demnächstigen Festsetzung des Streitwerts nicht auf eine niedrigere Stufe als 600 M. heruntergegangen werden. JW. 98, 279^a. Hat das Reichsgericht die Revision zugelassen, so ist, auch wenn eine ausdrückliche Entscheidung über die Höhe des Streitwerts der Revisionsinstanz nicht vorliegt, doch aus der Zulassung des Rechtsmittels zu schließen, daß ein Streitwert von mehr als 4000 M. angenommen worden ist, und ist dies bei der Festsetzung des Streitwerts der unteren Instanzen zu berücksichtigen. JW. 94, 316^a. Hat das Reichsgericht die Revision wegen Nichterreichung der Revisionssumme verworfen, so ist der Streitwert unter 4000 M. festzusetzen. OLG. 31, 3. Entsprechend gelten diese Grundsätze auch dann, wenn auf eine weitere Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landgerichts in betreff der Prozeßkosten (§ 568 Abs. 3) das Beschwerdegericht durch Beschluß über das Vorhandensein der Beschwerdesumme entschieden hat. Eine Ausnahme kann sich im Falle der Widerklage ergeben mit Rücksicht darauf, daß hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit gemäß § 5 ZPO. eine Zusammenrechnung der Klage- und Widerklagegegenstände nicht stattfindet, während hinsichtlich der Gebührenberechnung nach § 11 GKG. die Gegenstände, sofern sie nicht denselben Streitgegenstand betreffen, zusammenzurechnen sind. Jedoch ist bei Feststellung der Revisionssumme gemäß § 546 Abs. 2, § 5 ZPO., wenn nur seitens einer Partei (nicht, wenn seitens beider) Revision eingelegt wird, ebenfalls der Gegenstand der Klage und der Widerklage, sofern sie nicht etwa denselben Streitgegenstand betreffen, zusammenzurechnen. RG. (WZS.) 7, 385, 388, 46, 398, Gr. 32, 1170, JW. 91, 305^a, 06, 202^a, auch Anm. 2 § 5. — Die Festsetzung zum Zwecke der Berechnung der Gebühren erfolgt durch besonderen Beschluß (zweckmäßigerweise nicht im Zusammenhange mit anderen Entscheidungen, JW. 97, 240^a) gemäß § 16 GKG. Für sie ist das Gericht der Instanz zuständig, für die der Streitgegenstand festgesetzt werden soll (auch das Berufungsgericht oder das Revisionsgericht), auch wenn das Verfahren in dieser Instanz bereits geschlossen ist. Gr. 35, 1168, JW. 91, 336^a, 95, 382^a, 480^a, 96, 671^a, 97, 577^a, 98, 576^a, OLG. 19, 237, auch RG. (WZS.) 44, 407. Hat das Amtsgericht den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt (§ 304) und darauf, nachdem der Kläger seinen Anspruch erhöht hat, die Sache gemäß § 506 an das Landgericht verwiesen, so ist dieses zur Festsetzung des Streitwerts des Anspruchs, der dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden, zuständig. OLG. 19, 237. Über die Zuständigkeit zur Festsetzung der Kosten der Zwangsvollstreckung vgl. RG. 85, 132. Erfolgt die Festsetzung durch das Gericht der höheren Instanz, so äußert sie bei gleichem Streitgegenstand auch für die untere Instanz Wirkung. RG. 35, 395. — Die Festsetzung kann, sofern dies nach der Natur des Streitgegenstandes erforderlich ist, jederzeit von Amts wegen erfolgen, ohne daß ein Streit darüber unter den Parteien zu bestehen braucht. JW. 97, 577^a. Andererseits muß jedes Instanzgericht auf Antrag einer Partei den Streitwert für seine Instanz festsetzen, und zwar gleichviel, ob diese beendigt ist oder nicht. Gr. 35, 1168, JW. 91, 113^a, 336^a, 95, 382^a, 480^a, 96, 671^a, 97, 577^a, und unabhängig davon, daß das Verfahren in der Instanz bis zu einem gewissen Grade vorgeschritten ist, JW. 02, 391^a. Auch wenn der Gegner des armen Klägers die Festsetzung beantragt. Gr. 48, 1163, JW. 04, 149^a. Der Partei kann auch nicht verwehrt werden, wegen eingetretener Minderung die Festsetzung des Streitwerts in jeder Instanz von neuem zu beantragen, so auch in der zweiten Instanz,

vor der die Sache anhängig ist, selbst wenn diese Instanz auf Beschwerde bereits über den Streitwert der ersten Instanz entschieden hat. Gr. 42, 1164, JW. 98, 418^u. Jedoch kann für einen über den Streitgegenstand hinausgehenden Vergleich eine Wertfestsetzung nicht verlangt werden. DRG. 2, 427. — Für den Antrag auf Festsetzung besteht auch in Landgerichtssachen ein Anwaltszwang nicht. W. 11, 306. Stellt ein Anwalt im Namen einer Partei den Antrag auf Festsetzung, so muß er sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen. W. 11, 306, 15, 221. In eigenem Namen ist der prozessbevollmächtigte Anwalt zur Stellung des Antrags nicht berechtigt. W. 15, 221. Ihm steht nur die Beschwerde gegen die erfolgte Festsetzung in eigenem Namen zu (s. unten). — Die Entscheidung über die Höhe des Streitwerts ist nach den in der mündlichen Verhandlung verlesenen Anträgen zu treffen. Nicht verlesene Anträge in den Schriftsätzen sind für die Festsetzung nicht maßgebend. JW. 95, 10^u. — Die, sei es auch übereinstimmenden Angaben der Parteien über den Streitwert sind für das Gericht nicht bindend. JW. 92, 381, 95, 480^u, 97, 577^u, 117^u. Vgl. jedoch JW. 11, 459^u (zu berücksichtigen ein von den Parteien im Laufe der Revisionsinstanz geschlossener Vergleich, aus dem erst die wirkliche Bedeutung des Revisionsantrages erhellt). — Der Festsetzungsbeschluss kann jederzeit von Amts wegen geändert (herabgesetzt oder erhöht) werden, auch von der höheren Instanz. Jedoch ist die letztere zur Abänderung der von seiner Seite angefochtenen Festsetzung nur dann befugt, wenn die Sache selbst infolge eines Rechtsmittels an sie gelangt ist. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn die höhere Instanz nur mit einer Beschwerde über die Festsetzung des Streitwerts selbst befasst ist. RG. 14, 352, JW. 93, 488^u, 96, 693^u, 97, 466^u, 02, 133^u, auch 07, 628^u (a. M. DRG. 19, 237, s. auch unten RG. 71, 321). Dagegen ist die Abänderung zulässig, wenn die Sache infolge der Anfechtung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses an die höhere Instanz gelangt ist. RG. (WZS.) 44, 403, Gr. 38, 1166, JW. 94, 182^u, 99, 3^u (entgegen RG. 14, 352, JW. 93, 488^u, 97, 608^u, 98, 419^u). Voraussetzung für die Abänderung durch die höhere Instanz ist ferner, daß das Gericht der Vorinstanz den Streitwert durch einen Beschluss gemäß § 16 GKG. festgesetzt hat. Ist ein solcher Beschluss in der Vorinstanz nicht erlassen, so kann das Gericht höherer Instanz nicht von sich aus den Streitwert der Vorinstanz festsetzen. JW. 97, 608^u, 98, 578^u. Hat die höhere Instanz bereits ein Urteil erlassen, so kann sie den Streitwert der Vorinstanzen nur auf Beschwerde einer Partei, nicht mehr von Amts wegen anderweitig festsetzen. JW. 95, 382^u, 96, 74^u. Jedoch ist in RG. 71, 321 als Konsequenz von RG. (WZS.) 44, 403 angenommen, daß die Abänderung der Wertfestsetzungen der unteren Instanzen auch dann zulässig sei, wenn nach Erlassung des Urteils die Festsetzung des Wertes für die höhere Instanz beantragt werde, da das Wertfestsetzungsverfahren dem Kostenfestsetzungsverfahren gleichzustellen sei. Ebenso DRG. 19, 237. — Wenn die höhere Instanz auf Beschwerde einer Partei den Streitwert festgesetzt hat, kann die untere Instanz diese Festsetzung nicht ändern. RG. 37, 383. Nach DRG. 31, 2 gilt dies auch, wenn das Reichsgericht von Amts wegen den Streitwert anders als die untere Instanz festgesetzt hat. Wohl aber kann die höhere Instanz die von ihr früher im Beschwerdewege hinsichtlich des Streitwerts der Vorinstanz getroffene Festsetzung auch von Amts wegen wiederum ändern. RG. 38, 377, 87, 383, JW. 96, 301^u, 98, 418^u, Gr. 42, 1164. — Die Frage, ob den prozessbevollmächtigten Rechtsanwältinnen für einzelne Akte ihrer Tätigkeit eine von einem höheren als dem festgesetzten Streitwerte zu berechnende Gebühr zusteht, kann bei der von dem Prozeßgericht in Gemäßheit des § 16 GKG. zu treffenden Wertbestimmung nicht zur Erörterung gezogen werden; sie ist zwischen den Beteiligten im Wege des Kostenfestsetzungsverfahrens oder in einem besonderen Rechtsstreit zum Austrag zu bringen. JW. 95, 10^u, 98, 348^u, 99, 540^u, 03, 9^u, Gr. 42, 1166. Ueberhaupt erfolgt die Wertfestsetzung nicht für einzelne zu berechnende Gebühren, sondern für das Verfahren der Instanz als solches, wobei es allerdings vorkommen kann, daß für einzelne Abschnitte des Verfahrens ein verschiedener Wert anzusetzen ist. JW. 00, 461. — Die Festsetzung des Streitwertes kann nur auf dem Beschwerdewege, nicht durch die Erinnerung gegen die Gebührenberechnung nach § 4 GKG. angegriffen werden. DRG. 31, 200. — Die Einlegung der Beschwerde gegen die Festsetzung seitens einer Partei oder eines Anwalts in ihrem Namen kann auch im Anwaltsprozesse durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder

schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen. §§ 16, 4 O.G. Demgemäß kann gegen die Festsetzung des Streitwerts der höheren Instanz auch der bei diesem Gerichte nicht zugelassene Anwalt der unteren Instanz Beschwerde einlegen. ZW. 95, 480¹⁵, O.G. 19, 253. Wird dagegen die Beschwerde von dem Anwalt gemäß § 12 O.D. f. R.V. in eigenem Namen eingelegt, so besteht, wenn der Rechtsstreit nicht bei einem Amtsgerichte anhängig war, Anwaltszwang im Sinne der §§ 78, 569 Abs. 2 Z.P.D. R.G. 10, 374, ZW. 94, 514¹, O2, 610¹⁰, O.G. 19, 253. Der Anwalt muß also, wenn er die Beschwerde bei einem Gerichte einlegt, bei dem er nicht zugelassen ist, sich eines zugelassenen Anwalts bedienen. ZW. 89, 528⁵, 96, 584⁵, O2, 610¹⁰, O.G. 19, 253. Es muß aus der Fassung der Beschwerde hervorgehen, daß der Anwalt in eigenem Namen, nicht im Namen der Partei Beschwerde einlegt. ZW. 98, 279¹⁰, vgl. R.G. 17, 377, 22, 426, ZW. 86, 42¹⁰, 27, 328⁹, 94, 594³. Im Zweifel ist erstere anzunehmen; so, wenn nicht erwähnt ist, in wessen Namen Beschwerde eingelegt wurde. ZW. 99, 439²¹. Jedoch soll das Gericht, wenn Zweifel bestehen, den Anwalt zunächst befragen. ZW. 99, 163¹⁰, O0, 124¹. — Die Beschwerde muß derart begründet sein, daß aus ihr zu erkennen ist, inwieweit die Abänderung der Festsetzung des Streitwertes verlangt wird, und daß die Prüfung, ob die Beschwerdebefumme (§ 568 Abs. 3 im Falle der weiteren Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts) gegeben, möglich ist. ZW. 04, 491¹⁶. — Die Beschwerde findet nur gegen den Beschluß statt, durch den die Festsetzung des Streitwerts erfolgt oder diese Festsetzung im Laufe des Verfahrens von Amts wegen geändert wird. ZW. 95, 480¹⁵, O1, 228². Deshalb ist die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den die Anregung einer Partei, die erfolgte Festsetzung des Streitwerts im Laufe des Verfahrens von Amts wegen zu ändern, abgelehnt wird, nicht zulässig. ZW. 95, 480¹⁵. — Für die Beschwerde sind auch die nach §§ 568 ff. bezüglich der Beschwerden allgemein geltenden Grundsätze maßgebend. ZW. 97, 171²², 466²⁰. Deshalb ist eine Abänderung der Vorentscheidung zum Nachteile des Beschwerdeführers nicht statthaft. ZW. 97, 171²², 466²⁰. Ferner ist gemäß § 568 Abs. 2 Voraussetzung für die weitere Beschwerde (gegen die Festsetzungsentscheidung des Landgerichts), daß in der Entscheidung des Beschwerdegerichts ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. R.G. 6, 409, ZW. 97, 466²⁰. Jedoch ist das Gericht der Beschwerde nicht behindert, der in einer neuen Eingabe enthaltenen Gegenvorstellung einer Partei gegen seine Entscheidung stattzugeben. R.G. 37, 383. — Ferner ist die Beschwerde einer Partei selbst oder des Anwalts im Namen und Auftrage seiner Partei auf Erhöhung des festgesetzten Streitwerts nicht zulässig, weil die Partei durch die zu niedrige Festsetzung nicht beschwert wird, R.G. 22, 426, ZW. 94, 55³, 514¹, 544¹¹, 95, 102⁹, 97, 288⁵, 98, 576¹⁰, 99, 439²¹, O3, 67¹¹, R.G.Z. 28, B 44; auch nicht, wenn die Partei Sicherheit für Prozeßkosten zu verlangen berechtigt ist (§ 110) und sie die Höhe der Sicherheit nach dem Betrage der ihrem Anwalt zu zahlenden Gebühren berechnet, da die Festsetzung des Streitwerts auch für die Gebühren der Anwälte gemäß § 11 O.D. f. R.V. maßgebend ist, ZW. 96, 150¹⁰. — Dagegen kann der Anwalt der Partei aus eigenem Recht auf Grund des § 12 O.D. f. R.V. Beschwerde nur auf Erhöhung des Streitwerts, nicht auf Herabsetzung einlegen. R.G. 22, 426. Jedoch ist die Partei, deren Anwalt eine Erhöhung des festgesetzten Streitwerts erwirkt hat, dadurch nicht behindert, ihr eigenes entgegengesetztes Interesse zu verfolgen und die Wiederherabsetzung des Streitwerts in Antrag zu bringen. R.G. 37, 384, ZW. 96, 75¹⁰. Ist umgekehrt auf Beschwerde der Partei der Streitwert herabgesetzt, so steht dem Anwalt nur in Höhe des Mehrbetrages des erstinstanzlichen Beschlusses die Beschwerde zu. ZW. 96, 693²². Die Beschwerde steht nur demjenigen Anwalt zu, der an der Erhöhung des Streitwerts in Ansehung seiner Gebührenforderung ein Interesse hat. ZW. 99, 335². Daher nicht dem prozeßbevollmächtigten Anwalt zweiter Instanz gegen die Wertfestsetzung für die erste Instanz. ZW. 99, 335². Auch kann der prozeßbevollmächtigte Anwalt erster Instanz die für die zweite Instanz erfolgte Festsetzung des Streitwerts nur bei Nachweis eines besonderen Interesses anfechten. ZW. 97, 572¹⁰, 98, 576¹⁰, O1, 228². Ein solches Interesse liegt vor, wenn die vom Berufungsgerichte erlassene Festsetzung bei gleichem Streitgegenstand auch für die erste Instanz Wirkung äußert. ZW. 97, 572¹⁰. Nach O.G. 23, 260 soll dem Anwalt die Beschwerde wegen zu niedriger Festsetzung dann nicht zustehen, wenn der Anwalt den Rechtsstreit für sich selbst führt

(a. M. *ZW.* 16, 1133^o). — Die Beschwerde des Anwalts hat zur Voraussetzung, daß ein besonderer Beschluß bezüglich des Streitwerts vorliegt. Dies ist nicht der Fall, wenn in einem Kostenfestsetzungsbeschlusse zur Begründung dargelegt wird, daß der Streitwert auf einen geringeren Betrag, als er der Gebührenberechnung des Anwalts zugrunde gelegt worden, anzunehmen sei. *ZW.* 98, 563^o, 97, 240^o. Ueberhaupt hat der Anwalt gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse außer im Falle des § 124 (Armenrecht) im eigenen Namen kein Erinnerungs- oder Beschwerderecht gemäß § 104 Abs. 3, *RG.* 9, 390, *ZW.* 93, 376, 563^o, 94, 94^o, 96, 577, *DRG.* 5, 470, auch nicht, wenn die Gebühren deshalb herabgesetzt sind, weil der Streitwert nicht richtig bemessen sei. *ZW.* 97, 240^o, 543^o, 98, 144^o. Die Partei aber kann einen Kostenfestsetzungsbeschlusse, weil wegen zu niedriger Annahme des Streitwerts die ihr von dem Gegner zu erstattenden Anwaltskosten zu gering festgesetzt worden, gemäß § 104 Abs. 3 anfechten, *ZW.* 93, 344^o; jedoch nur, wenn eine Wertfestsetzung durch besonderen Beschluß nicht stattgefunden hat, *ZW.* 96, 599^o, 98, 344^o (dagegen verneint *DRG.* 5, 470 das Anfechtungsrecht überhaupt, weil mit Rücksicht auf den Weg des § 107, wonach jede nachträgliche Aenderung der Streitwertfestsetzung zum Antrag auf entsprechende Aenderung des Kostenfestsetzungsbeschlusses berechtigt, für eine Anfechtung desselben kein Interesse gegeben sei). Uebrigens kann nach der *Nov. v. 1./6. 09* eine Anfechtung des Kostenfestsetzungsbeschlusses wegen unrichtiger Bemessung des Streitwerts, da der Kostenfestsetzungsbeschlusse jetzt vom Gerichtsschreiber zu erlassen ist (§ 104 Abs. 1), nur noch in Frage kommen, wenn der Gerichtsschreiber eine Wertfestsetzung des Gerichtes nicht beachtet oder irrtümlich für nicht erforderlich gehalten hat. Vgl. *Ann.* 10 § 104. — Die gegnerische Partei ist nicht Beschwerdegegnerin des Anwalts. Daher treffen die Kosten der Beschwerde des Anwalts, auch wenn zu seinen Gunsten entschieden wird, weder ganz noch zum Teil die gegnerische Partei. *RG.* 12, 361, *ZW.* 97, 466^o, 98, 1537, *DRG.* 19, 227. Die Kosten der zurückgewiesenen Beschwerde (§ 97 *BPD.*, §§ 13 Abs. 3, 45 *GRG.*) hat der Anwalt, nicht seine Partei zu tragen. *ZW.* 91, 311^o, 98, 279^o. — Der Streitwert der Beschwerde besteht, wenn ein Rechtsanwalt mit der gemäß § 12 *DRG.* f. *ML.* eingelegten Beschwerde Erhöhung des Streitwerts beantragt, in dem Unterschiede zwischen dem Betrage der Gebühren, den der Beschwerdeführer im Falle des Erfolges seiner Beschwerde zu beanspruchen haben würde, und dem Gebührenbetrage, der ihm nach dem von ihm angefochtenen Beschlusse nur zukommt, ohne daß es dabei auf die Höhe der Gebühren des Gegenanwaltes ankommt. *RG.* (*WZS.*) 45, 402, *ZW.* 00, 146, 147. Dabei kommen nur die Gebühren einer Instanz in Betracht, auch wenn der Anwalt in mehreren Instanzen Prozeßbevollmächtigter gewesen ist. *RG.* 46, 365. Wenn die Anwälte beider Parteien Beschwerde einlegen, findet eine Zusammenrechnung der Beschwerdebeträge nicht statt. *RG.* 51, 173. Wenn die Partei selbst Herabsetzung des festgesetzten Wertes des Streitgegenstandes verlangt, besteht der Streitwert in dem Unterschied zwischen demjenigen beiden Kostenbeträgen, die sich ergeben, je nachdem die Kosten (Gerichtskosten und Anwaltsgebühren) nach Maßgabe des vom Beschwerdeführer in Antrag gebrachten oder des festgesetzten Streitwerts berechnet werden. *ZW.* 97, 136^o, *Gr.* 41, 1135. — Gegen die erstinstanzlichen Wertfestsetzungen des Amtsgerichts oder des Landgerichts findet die Beschwerde ohne Beschränkung statt. Dagegen ist die weitere Beschwerde gegen die in der Beschwerdeinstanz getroffenen Festsetzungsentscheidungen des Landgerichts an die Beschwerdebeträge von 50 *ML.* gebunden (§ 568 Abs. 3) und eine Beschwerde oder weitere Beschwerde gegen die (in erster, zweiter oder dritter Instanz ergangenen) Festsetzungsentscheidungen des Oberlandesgerichts unzulässig (§ 567 Abs. 2). *RG.* 61, 417, *Gr.* 50, 1100, *ZW.* 07, 678^o, *W.* 09, 255.

² §§ 23 Nr. 1, 70 *GRG.*; nur bei vermögensrechtlichen Ansprüchen. — Der Wert ist in der Klage anzugeben: §§ 258 Abs. 3, 495 *BPD.* — Stillschweigende Prorogation: §§ 38, 89 *BPD.*

³ Und § 148 *RD.* (Verhältnis der Teilungs- zur Schuldenmasse zu berücksichtigen).

⁴ Sie gelten auch für die Berechnung: des Beschwerdebetrages: §§ 546, 568 Abs. 3; des Gegenstandes der Beurteilung: § 709 Nr. 4 (Vollstreckbarkeits-erklärung); des Gebührenbetrages zugrunde zu legenden Wertes: § 9 *GRG.*, § 10 *GD.* f. *ML.*

Wert des Streitgegenstandes.

3. Der Wert des Streitgegenstandes¹ wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen² festgesetzt,³ dasselbe kann eine beantragte Verweisaufnahme⁴ sowie von Amts wegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

¹ Was Gegenstand des Streites ist, richtet sich nach dem in dem Klageantrage enthaltenen Begehren des Klägers (Wider-, Berufungs- oder Revisionsklägers in dem eigentlichen Prozedurverfahren, Antragstellers in den nicht durch Klage eingeleiteten Verfahrensarten), ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung, die der Kläger dem Antrage beimißt, auf sein bloß mittelbares wirtschaftliches Interesse im Gegensatz zu seinem unmittelbaren Parteinteresse, RG. 93, 130, JW. 96, 248¹⁰, 98, 109⁹, 00, 520⁸, W. 11, 300; es ist aber die Begründung der Klage als Auslegungsmittel zu berücksichtigen, JW. 98, 21. — Die Einwendungen des Beklagten kommen nicht in Betracht. JW. 93, 73¹, 98, 68², 348², 00, 47², W. 11, 300. Ebensovienig, ob Beklagter durch Zugeständnisse den Umfang des Streitstoffes mehr oder minder verringert. JW. 90, 255¹, 91, 411², 93, 468², 00, 47², Gr. 44, 1144. Auch wenn nur prozeßhindernde Einreden erhoben werden, ist der Streitwert des Klageanspruchs maßgebend, sei es auch, daß über die Einreden in einem besonderen Zwischenstreit verhandelt und entschieden wird. RG. 40, 416. Bringt aber der Kläger selbst von vornherein eine Gegenforderung des Beklagten aufrechnungsweise in Abzug, so bildet nur der in der Klage verlangte Ueberschuß den Streitgegenstand. JW. 87, 371. — Bei alternativen Klagen ist, wenn dem Kläger die Wahl zusteht, die höhere, wenn der Beklagte die Wahl hat, die geringwertigere Alternative entscheidend. RG. 55, 81, JW. 90, 24¹, 97, 145¹, 99, 71¹, 02, 130¹⁰, 06, 431¹⁰, W. 08, 153. — Bei prinzipalem und zugleich eventuellem (Klage- oder Widerklage-) Antrag ist der höhere Wert des einen oder des anderen Antrags maßgebend, JW. 91, 465², 93, 487⁴, 00, 10¹, 01, 717², 11, 222², Gr. 45, 647, W. 08, 153, 15, 191, auch RG. 58, 295, JW. 91, 305², 95, 4², 97, 190¹⁰, 03, 174², 04, 473¹⁰, auch wenn der Fall, für den der eventuelle Antrag geltend gemacht worden, nicht eingetreten ist Gr. 45, 647, (JW. 00, 107). Wenn jedoch nur der erstere, nicht auch der letztere Antrag in die höhere Instanz geblieben ist, ist der Streitwert der höheren Instanz nur nach dem Werte des ersteren zu bemessen, selbst wenn der Wert des letzteren höher ist. JW. 97, 49². — Zweite Klageanträge, die keinen selbständigen Vermögenswert haben, oder die nur zur Rechtfertigung der anderen Klageanträge dienen, bleiben bei der Berechnung des Streitwerts außer Betracht. RG. 3, 390, JW. 91, 411², 92, 270⁹, 94, 572¹. Dies gilt auch hinsichtlich der mit der Pfandklage verbundenen persönlichen Klage, der mit der Leistungsklage verbundenen Feststellungsklage (z. B. im Falle der Widerspruchsklage aus § 771 BPO.), des mit dem Leistungsansprüche verbundenen Anspruchs auf Sicherstellung, JW. 92, 372¹⁰, 96, 270⁹, W. 08, 661, OLG. 18, 68, sowie der mit Anträgen auf Leistung verbundenen Anträge auf Duldung der Zwangsvollstreckung in den Fällen der §§ 787, 739, 743, 745, 748 BPO. (gegen den Nießbraucher, Ehemann usw.). Ferner bleibt bei Bemessung des Streitwerts außer Betracht: der Anspruch auf Abnahme der Ware neben dem auf Zahlung des Kaufpreises, JW. 95, 222¹; der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises neben dem auf Rücknahme der Ware, JW. 97, 2⁹, OLG. 33, 15; der Anspruch des Beklagten in höherer Instanz auf Rückzahlung des beigetriebenen Betrages neben der Klageforderung, RG. 28, 351; der Anspruch des Klägers in höherer Instanz auf Einwilligung in die Rückgabe der behufs Zwangsvollstreckung hinterlegten Sicherheit neben dem ursprünglichen Klageanspruch, RG. 81, 380. Vgl. Anm. 1 zu § 5 BPO. (keine mehreren Ansprüche). Neben der Klage des unehelichen Kindes auf Zahlung von Alimenter (§ 9 a GKG.) bleibt ein Antrag auf Anerkennung der Vaterschaft außer Betracht, wenn er sich lediglich als Feststellung einer Voraussetzung für den ersten Anspruch darstellt. Hat er aber nach der Begründung der Klage eine selbständige Bedeutung, so ist für die Berechnung des Streitwerts beider Ansprüche § 10 Abs. 1, 2 GKG. maßgebend. Vgl. OLG. 4, 395, 5, 43, JW. 02, 61, 63, 485. — Bei positiven Feststellungsklagen (§ 256) ist der Streitwert in der Regel gleich dem des Leistungsanspruchs, RG. 66, 424, JW. 85, 193², 86, 313², 89, 401¹, 92, 11¹, 98, 466², 07, 837¹⁰, Gr. 29, 1047, auch RG. 25 366 (Feststellung

einer Bürgschaftsschuld); ist jedoch die Forderung, auf deren Feststellung geklagt wird, nicht summennmäßig angegeben, so ist der Wert des Anspruchs nach freiem Ermessen festzusetzen, RG. 66, 424, JW. 98, 1971, 01, 571, auch W. 13, 142 (eine aus § 814 Abs. 2 BGB. oder § 10 Abs. 2 KraftfahrGef. erhobene unbezifferte Feststellungsklage). Handelt es sich daher um einen Anspruch mit Teilleistungen, die sich in die Zukunft auf längere Zeit erstrecken und in ihrem Umfange von wechselnden Verhältnissen abhängig sind, so ist nicht der Betrag aller künftigen Leistungen maßgebend, sondern der Streitwert nach freiem Ermessen zu bestimmen. RG. 66, 424, JW. 11, 817², 917¹⁰, DLG. 23, 79, 37, 82 (anders RG. 67, 411, vgl. Num. 3 zu § 9 ZPO.). Letzteres gilt auch dann, wenn nur die Feststellung begehrt wird, daß eine Forderung zu einer gewissen Zeit bestanden habe. JW. 05, 2000. Bei negativen Feststellungsklagen (auf Feststellung des Nichtbestehens einer Schuldverbindlichkeit) ist der ziffernmäßige Betrag desjenigen Anspruchs maßgebend, dessen sich der Beklagte nach Angabe des Klägers (die allein und ohne Rücksicht auf die Verteidigung des Beklagten in Betracht zu ziehen ist) berichtigt hat. RG. 12, 361, 71, 69, JW. 85, 1211, 86, 33², 233, 87, 415¹, 89, 401, 05, 401², 11, 816¹⁷, W. 17, 281. Der Betrag dieses Anspruchs ist in voller Höhe auch dann maßgebend, wenn gegen mehrere untereinander ausgleichungspflichtige Gesamtschuldner ein Anspruch behauptet wird und nur einer von ihnen auf Feststellung des Nichtbestehens des Anspruchs klagt. DLG. 33, 15. Ist eine bestimmte Summe nicht angegeben, so ist auch hier der Wert des Anspruchs nach freiem Ermessen zu schätzen. JW. 98, 1971, 00, 1791, 01, 571, 02, 263¹⁷, 05, 401², 06, 753¹⁷, Gr. 46, 1041, W. 13, 116, auch DLG. 15, 51, 31, 4. Dies gilt auch, wenn auf Feststellung der Verpflichtung zum Ertrag „allen“ durch einen Unfall erlittenen Schadens geklagt ist. W. 12, 42. Die erhobenen Einwendungen kommen in keinem der vorgenannten Fälle der Feststellungsklagen in Betracht. JW. 93, 460². Hat die Klage nicht das Bestehen oder Nichtbestehen der Forderung an sich, sondern nur die Art und Weise der Erfüllung (z. B. den Erfüllungsort, die Zeit der Fälligkeit) zum Gegenstande, so ist, auch wenn die Forderung auf einen bestimmten Betrag gerichtet ist, der Wert nach freiem Ermessen zu bestimmen. JW. 93, 460². — Den Streitwert des Zwischenstreits über die Zulässigkeit der Nebenintervention (§ 71) bildet nicht der Klagenanspruch, sondern das Interesse des Nebeninterventienten an seiner Zulassung. DLG. 25, 63 (a. M. DLG. 27, 31, 35, 163 [JW. 18, 741¹³]). — In einem Zwischenstreit über die Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit (§ 112) entspricht der Streitwert dem Werte des Streitgegenstandes der Klage. RG. 40, 416. Auf den Betrag der verlangten Sicherheit kommt es nicht an. JW. 98, 6571. — Bei Urteilen über den Grund des Anspruchs (§ 304 ZPO.) ist der Streitwert gleich dem des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs, ohne Rücksicht darauf, inwieweit der geforderte Betrag später zuerkannt wird, JW. 96, 596²; dies gilt auch für die lediglich mit dem Grund des Anspruchs besetzte zweite Instanz, JW. 98, 3851. — Der Streitwert der Beweisführung (§ 485) ist in der Regel gleich dem Werte des geltend gemachten Anspruchs zu bemessen. DLG. 19, 50. — Bei Klagen auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 578 ff.) ist der Streitwert niemals höher als der der Hauptsache, auch wenn Hauptgeld nebst Zinsen und Kosten zurückgefordert wird. Gr. 54, 168, (W. 03, 544). — Bei Klagen, durch welche geltend gemacht wird, es sei dem Urteil im Vorprozeß genügt und daher die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil einzustellen (§ 767 ZPO.), ist der Streitwert derselbe, wie im Vorprozeß. JW. 95, 1971, DLG. 15, 4, es sei denn, daß die Vollstreckungsgegenklage sich nur gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung wegen eines angeblichen Restes oder Teiles des Urteilsanspruches richtet, in welchem Falle nur der Betrag des Restes oder Teiles den Streitwert bildet, DLG. 23, 159, 31, 3. Dagegen ist, wenn lediglich Herausgabe des vollstreckbaren Titels wegen Tilgung der vollstreckbaren Forderung verlangt wird, der Streitwert nach freiem Ermessen abzuschätzen. Gr. 41, 1151, DLG. 15, 4. Der Streitwert eines Antrags auf Rückstattung des vom Beklagten im Wege der Zwangsvollstreckung Geleisteten gemäß § 717 Abs. 2, 3 ZPO. ist niemals höher als der des Prozesses, insbesondere sind zu den beigetriebenen Beträgen, die zurückgefordert werden, nicht Zinsen oder Kosten hinzuzurechnen. Gr. 53, 1116, JW. 09, 232², DLG. 15, 167, auch 23, 76. — Bei einst. weiltigen Verfügungen ist der Streitwert nicht stets dem der Hauptsache gleich, viel,

mehr bildet der letztere nur die Maximalgrenze. Es ist der Streitwert für die Anordnung der einstweiligen Verfügung nach dem Interesse zu bemessen, das der Antragsteller an der sofortigen Sicherung der Individualleistung oder an der Regelung des einstweiligen Zustandes hat. RG. 7, 395, 15, 434, 16, 333, 22, 128, 426, 34, 465, Gr. 49, 456, JW. 89, 391, 90, 71, 96, 11, 97, 1051, 1311, 2067, 4172, 99, 1751, 736, OJ. 12510, 174, OJ. 2331, 5001, OJG. 33, 135, während, wenn der Beflagte Aufhebung der angeordneten einstweiligen Verfügung verfolgt, sein Interesse an der Befreiung von der Verfügungsbeschränkung maßgebend ist, JW. 00, 1509, OJ. 1741, OJ. 11310, 29310, 2061, W. 08, 433. Vgl. auch Anm. 3 zu § 6 ZPO. Auch wenn die einstweilige Verfügung die vorläufige Räumung eines Grundstückes zum Gegenstande hat, kommt nicht § 6 zur Anwendung, sondern ist gemäß § 3 ZPO. der Streitwert nach freiem Ermessen zu bestimmen. Gr. 51, 401, OJG. 19, 50, 37, 84, Anm. 1 § 6. — Bei Anträgen, welche die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters oder ähnliche zur Vorbereitung eines schiedsrichterlichen Verfahrens dienende Vorgänge betreffen (§ 1045), ist der Streitwert zwar unter Berücksichtigung des der Entscheidung des Schiedsgerichts zu unterbreitenden Anspruchs, aber erheblich geringer zu bemessen. RG. 41, 362, OJG. 19, 168. — Bei Klagen auf Erklärung der Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs ist der Streitwert identisch mit dem des Schiedsspruchs selbst. JW. 96, 682. — Bezüglich des Streitwerts der höheren Instanzen ist das Interesse der Partei, die das Rechtsmittel eingelegt hat, an der Verfolgung des letzteren maßgebend. Gr. 44, 1144, (JW. 00, 471), W. 11, 300. So lange noch kein Rechtsmittelantrag gestellt ist, bestimmt sich der Streitwert eines Rechtsmittels danach, inwieweit in der unteren Instanz gegen den Antrag des Rechtsmittellägers erkannt ist. RG. 17, 374, 25, 380, JW. 96, 3021, 97, 1851, 98, 1441, OJ. 1741. Ist ein Antrag gestellt, so ist das Interesse des Rechtsmittellägers hierin maßgebend, auch wenn dieser der Beflagte ist. RG. 16, 342, 47, 420, 63, 99, JW. 94, 5421, 95, 1812, 6371, 96, 11, 741, 97, 572, 2871. Jedoch darf, auch im letzteren Falle, der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht über den sich nach dem Interesse des Klägers richtenden Wert des Streitgegenstandes hinaus bemessen werden; weil der Beflagte sich nur darüber beschweren kann, daß die Klage auf den Streitgegenstand nicht in demselben Umfange, wie er beantragt hatte, abgewiesen worden ist. Note in Anm. 2 § 546. Ueber die Ausnahme im Falle des § 7 ZPO. s. Anm. 4 § 546. Wird nach Zurücknahme des Rechtsmittels beantragt, den Zurücknehmenden in die Kosten zu verurteilen und ihn des Rechtsmittels für verlustig zu erklären, so ist der Wert der Hauptsache maßgebend. JW. 94, 861. — Ist ein Urteil in höherer Instanz aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen, so ist, wenn unterdes keine Menderung eingetreten ist, der Streitwert nach der Zurückverweisung derselbe wie vorher. JW. 97, 771.

2 Ist Zahlung einer bestimmten Summe oder Befreiung von einer Schuld in bestimmter Summe verlangt, so ist diese maßgebend, nicht das materielle Interesse der Partei, auch wenn die Entscheidung in das Ermessen des Gerichts gestellt worden ist oder die Partei selbst zu erkennen gibt, daß ihr Interesse geringer ist, als was mit ihren Anträgen verlangt wird. RG. 5, 469, 12, 155, JW. 82, 90, 89, 499, 90, 369, 96, 699, 98, 3361, OJG. 19, 242. Maßgebend ist dabei ferner lediglich der im Klageantrag wirklich verlangte und bezifferte Betrag und ist eine Erklärung in der Begründung, es werde von der Forderung dieser Betrag mindestens verlangt, für den Streitwert belanglos, solange nicht der Antrag erweitert ist. W. 12, 226. Auch bei Einflagung einer auf einen Geldbetrag gerichteten Nachlassforderung ist die Höhe der beanspruchten Summe maßgebend, wenn der Alleinerbe oder wenn bei einer Mehrheit von Erben ein Miterbe (nicht in Geltendmachung seines Individualrechts, sondern) auf Grund Vollmacht der anderen Miterben in Vertretung der Erben-gemeinschaft Klage auf Zahlung der Schuld (an ihn selbst, nicht zur Nachlassmasse) erhebt. RG. 93, 129, Gr. 61, 950 (anders bei der Klage eines Miterben nach § 2039 BGB., s. unten). Bei einer Klage auf Gewährung der Darlehenssumme wird jedoch der Streitwert durch das Interesse begrenzt, das der Kläger an dem Zustandekommen des Darlehensvertrages hat. OJG. 25, 43. — Auch sonst ist im allgemeinen das Interesse des Klägers (Wider-, Berufungs- oder Revisionsklägers), nicht des Beflagten (Wider-, Berufungs- oder Revisionsbeflagten) maßgebend, also

was vom Kläger begehrt, nicht, was vom Beklagten eingebüßt wird. RG. 16, 342, 24, 428, 88, 427, 45, 402, 93, 129; auch Anm. 1 unter „höhere Instanzen“. Jedoch bleibt der wirtschaftliche Nutzen, den der Kläger davon erwartet, daß er in den Besitz des Klagegegenstandes gelangt, außer Betracht, ZW. 00, 520^a, und ist überhaupt von dem bloß mittelbaren wirtschaftlichen Interesse des Klägers abzusehen, RG. 93, 130, auch Anm. 1 a. A. Im übrigen ist das Interesse des Klägers auch dann maßgebend, wenn die von ihm begehrte Entscheidung auch Rechtsfolgen für andere an dem Rechtsstreite nicht beteiligte Personen nach sich zieht (z. B. bei Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses einer Aktiengesellschaft durch einzelne Aktionäre oder eines Gewerkschaftsbeschlusses durch einen Gewerker). RG. 24, 428, 48, 381, ZW. 06, 476^a. — Bei Klagen auf Erfüllung gegenseitiger Verträge entscheidet der Wert der geforderten Leistung ohne Abzug der Gegenleistung, auch wenn der Kläger sich zu letzterer (z. B. Zahlung des Kaufpreises) erbietet, oder Erfüllung Zug um Zug gegen die schuldige Gegenleistung verlangt. RG. 5, 410, 46, 422, ZW. 97, 267^a, 400^a, 99, 482^a, 00, 447^a, 827^a, auch DLG. 35, 188 (bei Klage aus Milchlieferungsvertrag Wert der zu liefernden Milch; anders DLG. 35, 23: Verdienst beim Weiterverkauf der Milch). Ebenso wenig findet eine Zusammenrechnung des Wertes der geforderten Leistung mit dem der Gegenleistung statt, auch wenn der Kläger ausdrücklich Verurteilung des Gegners zur Annahme der Gegenleistung begehrt. ZW. 95, 222^a. Klagt der Käufer auf Herausgabe der Kaufsache oder im Falle des Grundstückskaufs auf Erteilung der Auflassung, so kommt § 6 ZPO. zur Anwendung und ist der Wert der Kaufsache (des Grundstücks) maßgebend. ZW. 93, 467^a, 99, 694^a, 00, 10, 02, 630^a, Gr. 44, 1146, DLG. 19, 48, 33, 17, auch Anm. 1 zu § 6 ZPO. Klagt der Verkäufer lediglich auf Abnahme der Kaufsache oder im Falle des Grundstückskaufs auf Entgegennahme der Auflassung, so bestimmt sich der Streitwert nicht nach dem Werte der abzunehmenden Kaufsache (des aufzulassenden Grundstücks), sondern ist das Interesse des Klägers an Abnahme (Entgegennahme der Auflassung) maßgebend, das gemäß § 3 ZPO. nach freiem Ermessen zu schätzen ist; § 6 ZPO. ist nicht anwendbar. RG. 57, 400, ZW. 99, 739^a, 01, 718^a, 05, 24^a, 06, 688^a, Gr. 84, 1138, 51, 399, DLG. 19, 48, 21, 59. Bei der Schätzung ist der Wert der vom Käufer noch zu entrichtenden Leistungen in Betracht zu ziehen. ZW. 99, 739^a, 01, 718^a, 05, 24^a, Gr. 84, 1138 (anders: DLG. 21, 59, wonach im Falle der Klage auf Abnahme fortlaufender Lieferungen von Milch, der Gesamtpreis der Lieferungen maßgebend sein soll, weil es sich um einen Streit über Erfüllung des ganzen Vertrages handle; DLG. 29, 8, wonach für einen Anspruch auf Abruf gekaufter Waren beim sukzessivlieferungsvertrag der Streitwert sich nach der Zahlungspflicht des Käufers bestimmen soll). Wenn Käufer und Verkäufer unter gegenseitiger Behauptung des Verzuges der Gegenpartei Klage und Widerklage auf Erteilung bzw. Entgegennahme der Auflassung erheben, richtet sich der gesamte Streitwert nach dem Werte des gekauften Grundstücks. § 6, ZW. 97, 2^a. — Geht ein Klagantrag dahin, einen gegenseitigen Vertrag (z. B. wegen arglistiger Täuschung) für aufgehoben oder für nichtig oder (z. B. zufolge berechtigten Rücktritts) für unverbindlich zu erklären, so ist für die Bemessung des Streitwertes dieses Antrags (abgesehen von dem Streitwert der etwa außerdem zurückverlangten Leistungen) das Interesse des Klägers am Nichtbestehen des Vertrags maßgebend und zwar in der Weise, daß die Vorteile und Nachteile, die der Kläger einerseits bei Aufhebung, andererseits bei Fortsetzung des Vertrages zu erwarten hätte, in Betracht zu ziehen sind (z. B. daß er für den festgesetzten Kaufpreis nicht den mangelhaften Kaufgegenstand zu übernehmen braucht). RG. 40, 407, 52, 427, 66, 330, Gr. 49, 1005, ZW. 94, 572^a, 99, 27^a, 87^a, 482^a, 00, 179^a, 746^a, 03, 31, DLG. 2, 432, 11, 166, 17, 75, 23, 66; nicht ist für einen solchen Klagantrag der Wert oder der vertragliche Preis der verkauften Sache maßgebend, RG. 52, 427, ZW. 00, 179^a, 02, 248^a, 253^a, 630^a, DLG. 11, 166, 15, 49, 17, 79^a, 19, 48, 21, 60, 29, 222, auch sind nicht die Werte der beiderseits zu bewirkenden Rückleistungen zusammenzurechnen, RG. 46, 422, DLG. 19, 48, vgl. ZW. 99, 276^a. Insbesondere ist für einen Klagantrag auf Erklärung der Nichtigkeit eines Grundstückskaufvertrages das Interesse des Klägers daran maßgebend, daß er den Vertrag nicht zu erfüllen braucht, vielmehr einen Anspruch auf Rückgabe des dem Käufer übergebenen Grundstücks hat, andererseits den Kaufpreis zurück-

zahlen muß. RG. 66, 330, OLG. 37, 80. — Bei der Klage des Vermieters auf Räumung wegen Ablaufs der Mietzeit ist der Wert nach freiem Ermessen zu bestimmen, wenn der Kläger den Räumungsanspruch darauf stützt, daß die vertragmäßige Mietzeit abgelaufen sei. OLG. 85, 24. Anders, wenn zugleich das Bestehen oder die Dauer des Mietverhältnisses den Gegenstand des Rechtsstreits bildet. Vgl. Num. 2 § 8. — Bei Klagen auf Teilung einer Gemeinschaft (z. B. einer Erbschaft) ist der Betrag desjenigen maßgebend, was der Kläger schließlich, (z. B. als Erbteil) erlangen will, ZW. 96, 537, sofern nicht bloß über die Art oder den Zeitpunkt der Teilung gestritten wird, ZW. 94, 193. — Ebenso ist, wenn ein Miterbe sein Individualrecht (nach § 2039 BGB.; anders bei Klagen in Vertretung der Erbengemeinschaft, RG. 93, 129, Gr. 61, 950, s. oben) auf Zahlung einer Nachlassforderung zur Nachlassmasse (Sinterlegung) oder an alle Erben geltend macht, der Streitwert nicht nach dem Betrage der Forderung, sondern in der Regel nur nach dem der Erbquote entsprechenden Teil zu bemessen. RG. 38, 422, 93, 127, Gr. 48, 1083, 53, 1094, ZW. 02, 3915, 03, 26⁹, 17, 721⁹, W. 08, 661, 12, 274, 17, 184. Dies gilt auch für eine Klage auf Herausgabe von Hypothekenbriefen zur Nachlassmasse. OLG. 35, 23. Dabei ist es gleichgültig, ob das Verlangte hinterlegt ist und bleibt oder ausgezahlt werden soll, und ebenso, ob in dem Wortlaute des Klageantrages zum Ausdruck gebracht worden ist, daß Gegenstand des Streites nur der Anteil eines der mehreren Miterben ist, sofern dies nur aus dem die Klage stützenden Tatbestande deutlich erhellt. W. 12, 274. Desgleichen ist das Erbquoten-Interesse des Miterben maßgebend, wenn er gegen den anderen Miterben auf Einwerfung einer Sache in den Nachlaß oder auf deren Herausgabe behufs Teilung oder auf Anerkennung der Zugehörigkeit der Sache zur Nachlassmasse klagt, RG. 88, 427, ZW. 96, 412⁹, 583⁹, 98, 474, 99, 672⁹, 700⁹, 00, 47⁹, 01, 717⁹, 02, 382⁹, Gr. 43, 1215, 44, 1144, auch 53, 1093, oder auf Aufstellung und eidliche Erhärtung eines Nachlassinventars, ZW. 91, 509⁹, 98, 279⁹, OLG. 23, 68, oder wenn er auf Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Nachlasse von seinen Miterben in Anspruch genommen wird, ZW. 04, 237⁹, Gr. 48, 1083. Klagt ein Miterbe gegen den anderen Miterben auf Herausgabe von Wertpapieren, so ist nicht der gesamte Wert der Papiere, sondern der dem Erbanteil des Klägers entsprechende Teil des Wertes maßgebend. OLG. 27, 12. Auch wenn der Grundstückseigentümer gegen einen der mehreren Erben auf Löschung einer für den Erblasser eingetragenen Hypothek klagt, ist der Anteil des Erben, nicht der Betrag der ganzen Forderung maßgebend. ZW. 91, 551⁹, (99, 334), Gr. 43, 1215. Klagt der Käufer eines von mehreren Miterben verkauften Grundstückes auf Auflassung gegen nur einen Miterben, so ist nicht der Wert des Grundstückes nach § 6, sondern der dem Erbanteil des Beklagten entsprechende Teil des Wertes maßgebend. OLG. 17, 78, 23, 67, 25, 42. Das gleiche gilt, wenn Erben eines Grundstückskäufers, die zugleich auch mit dem Beklagten zusammen Erben des Verkäufers sind, vom Beklagten Erteilung der Auflassung an einen Dritten verlangen, dem das Grundstück weiterverkauft ist. OLG. 21, 62. Auch wenn auf Abtretung einer zum Nachlaß gehörigen Hypothek gegen einen der mehreren zur Abtretung verpflichteten Erben geklagt wird, bildet nicht der volle Wert der Hypothek, sondern der dem Erbanteil entsprechende Wertteil den Streitwert. OLG. 23, 67. Ueberhaupt findet bei Klagen eines von mehreren Miterben in Geltendmachung seines Individualrechtes (nach § 2039 BGB.) § 6 keine Anwendung. RG. 93, 128. — Wird auf Aufhebung einer ehelichen Gütergemeinschaft geklagt, so bemisst sich der Streitwert nach dem Interesse des Klägers daran, daß die Gemeinschaft nicht länger besteht. OLG. 15, 52. — Bei Klagen eines Gesellschafters gegen den anderen auf Befreiung von Gesellschaftsschulden gegen sein Ausscheiden aus der Gesellschaft bildet der Gesamtwert der Schulden den Streitwert. ZW. 98, 2, 01, 395⁹. Handelt es sich um Anerkennung der Teilhaberschaft, so bemisst sich der Streitwert nach dem Interesse des Klägers daran, daß er Teilhaber an dem Gewinne der Gesellschaft wird. ZW. 98, 597⁹, auch 02, 130⁹. Vgl. auch ZW. 02, 391⁹ (Klagen gegen einen von mehreren Gesellschaftern auf Feststellung des Anteilrechts), 94, 170⁹, 01, 395⁹, OLG. 9, 50, 25, 124, 31, 5 (Klage auf Auflösung einer Gesellschaft seitens eines Gesellschafters), 31, 4 (Klage auf Ausschluß eines Gesellschafters aus der Gesellschaft), 25, 43 (Klage auf Feststellung des Fortbestehens eines Vertrages im Falle der

Liquidation der beklagten Gesellschaft nach Klagerhebung), 29, 7 (Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung einer Kommanditgesellschaft). — Bei Klagen, die auf Rechnungslegung oder auf Errichtung eines Vermögensverzeichnis oder auf Vorlegung von (Beweis-) Urkunden, insbesondere beweiserheblichen (Geschäfts-) Büchern, oder auf Leistung des Offenbarungseides gemäß §§ 259, 260, 2006, 2028, 2057 BGB. gerichtet sind oder sonst einen die Geltendmachung eines Leistungsanspruchs vorbereitenden Charakter haben (z. B. Auskunfterteilung), ist der Streitwert nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des Interesses des Klägers an dem zu gewährenden Anspruchsbegründungsmittel festzusetzen, *ZW.* 89, 324, 90, 409, 91, 509, 94, 542, 95, 2, *Gr.* 88, 1138, 54, 1105, *W.* 08, 86, 421, 09, 41, *OLG.* 4, 266, 11, 45, 23, 158, auch 29, 10 (Antrag auf Sequestrierung einer beweglichen Sache); jedoch sind dabei die dem Kläger bekannten Tatsachen nicht mit in Betracht zu ziehen, *Gr.* 83, 1129, *ZW.* 97, 227. Vgl. *OLG.* 27, 15 (Klage auf Rechnungslegung und Auskehr des Guthabens nach § 254). — Bei Klagen auf Herausgabe (im Gegensatz zu „Vorlegung“) von Beweisurkunden (z. B. Schuldscheine, Hypothekenurkunden, Wechseln, auch vollstreckbaren Urkunden) ist der Streitwert nicht stets gleich dem Betrage der in den Urkunden verbrieften Forderungen, sondern je nach den Umständen gemäß dem Interesse des Klägers an der Herausgabe zu bemessen. *RG.* 2, 403, *OLG.* 11, 44 (Geschäftsbücher), *Gr.* 29, 418, *ZW.* 84, 298, 91, 384, 99, 276, 05, 113, *OLG.* 15, 46 Anm. (Wechsel), *Gr.* 80, 1100, *ZW.* 94, 239, 97, 446, *W.* 10, 397, *OLG.* 25, 124 (Hypotheken- und Grundschuldbriefe, s. dazu Anm. 5 § 6; anders *OLG.* 14, 115, 15, 48), *ZW.* 94, 193 (Schuldscheine), *RG.* 22, 411, 28, 182, 87, 415, *OLG.* 9, 50, 15, 47, 23, 73, 29, 8 (Lebensversicherungspolizzen), *Gr.* 41, 1151, *OLG.* 15, 4 (vollstreckbare Urkunden), *OLG.* 15, 47 (Testamentsurkunde). Dies gilt auch, wenn der Kläger Beschaffung der Urkunden zur Lösung einer Hypothek verlangt, deren Auszahlung er vornehmen will und der Beklagte entgegenzunehmen verpflichtet ist. *OLG.* 17, 78. Ferner ist bei Klagen, mit denen der wirkliche Erbe gemäß § 2362 Abs. 1 BGB. die Herausgabe eines angeblich unrichtigen Erbscheins an das Nachlassgericht verlangt, der Streitwert nicht nach dem Interesse des Klägers an der Feststellung dieser Unrichtigkeit, sondern nach dem Interesse zu bemessen, daß der Kläger gerade an der Herausgabe des Erbscheins hat. *ZW.* 11, 813. Ueber Wert eines Anspruchs auf Herausgabe eines Erbvertrages behufs Erböffnung vgl. *ZW.* 11, 190. Handelt es sich aber nicht lediglich darum, welches Interesse der Kläger an dem Besitze der Urkunden selbst hat, sondern darum, welcher Partei die in den Urkunden verbrieften Forderungen zuzukommen, so ist der Betrag der Forderungen maßgebend. *OLG.* 37, 83. — Ein Spartaßensbuch, auf dessen Herausgabe geklagt wird, ist nicht bloß als Beweisstück, andererseits auch nicht als Wertpapier zu bewerten, so daß der Wert gleich dem eingezahlten Betrage wäre, sondern als Legitimationspapier nach freiem Ermessen zu schätzen. *ZW.* 02, 358. — Bei Klagen auf Vornahme einer Handlung ist neben dem Interesse des Klägers auch zu berücksichtigen, welchen Kostenaufwand die Vornahme der Handlung für den Beklagten erfordert. *ZW.* 96, 583, 97, 57. — Bei Klagen auf Lösung eines Patents oder eines Gebrauchsmusters ist das Interesse des Klägers an Befreiung der Konkurrenz und der Beeinträchtigung seines Gewerbebetriebes maßgebend. *ZW.* 96, 1, 02, 309, 4, 06, 30. Jedoch ist bei Popularklagen des Patentrechts oder Gebrauchsmusterschutzes nicht das wirtschaftliche Interesse des Klägers bestimmend, sondern der Wert, den das Patent oder Gebrauchsmuster allgemein in der Hand eines Gewerbetreibenden hat. *ZW.* 02, 131. Bezüglich des Streitwerts bei Entschädigungsansprüchen wegen Patentverletzung vgl. *ZW.* 01, 651, 08, 101. — Bei Klagen auf Befreiung von der persönlichen Haftung für eine Hypothekenschuld ist der Betrag dieser Schuld maßgebend ohne Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme des persönlichen Schuldners. *Gr.* 84, 1137. Das gleiche gilt von einer Klage auf Befreiung von einer Bürgschaftsverpflichtung. *OLG.* 15, 53 (a. M. 33, 73). — Hängt das Entstehen eines vom Kläger im Wege der Feststellungsklage geltend gemachten Anspruchs von einer noch nicht feststehenden Voraussetzung oder einer künftigen Tatsache ab (z. B. Schadensersatz, falls Erwerbsunfähigkeit eintreten sollte), so ist der Streitwert unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Ereignisses abzuschätzen. *ZW.* 96, 187, 08, 134. — Bezüglich des Streitwerts bei Klagen: aus Verträgen über die

Geirinnung von Bodenbestandteilen f. ZW. 03, 497, DKG. 4, 263; auf Erstattung des negativen Vertragsinteresses, wenn der Vertrag wegen Betruges aufgehoben wird, f. RG. 40, 407; auf Feststellung der Verpflichtung eines Hypothekengläubigers, seine Hypothek dem Eigentümer bis zu einem bestimmten Zeitpunkte zu kreditieren, f. ZW. 06, 189^a; auf Grund Vorkaufsrechts f. ZW. 96, 596¹, 00, 339, 02, 181^a; auf Aufhebung oder Löschung einer (eingetragenen) Verfügungsbefchränkung f. ZW. 02, 124^a, DKG. 15, 54; auf Löschung eines Widerspruchs gegen die Löschung einer Sicherungshypothek f. DKG. 17, 76; auf Löschung eines Nießbrauchs f. DKG. 29, 78, 33, 147; der Ehefrau auf Entziehung der Verwaltung des Ehemannes am Frauengut f. Gr. 49, 655, ZW. 06, 24^a; auf Duldung der Zwangsvollstreckung aus § 739 f. DKG. 25, 46, 27, 165, 29, 172 Anm., vgl. jedoch Anm. 4 § 6; auf Nichtigerklärung eines Testaments f. ZW. 95, 537^a; auf Anerkennung des Rechts zur Substitution in ein Familienfideikommiß f. ZW. 02, 212^a; auf Befreiung eines Konkurrenzverbots f. ZW. 99, 179^a; auf Untertragung des Konkurrenzkampfes durch unlauteren Wettbewerb f. ZW. 02, 130^a, 189^a, 03, 87, 05, 113^a; auf Anerkennung der Berechtigung zur Jagdausübung f. ZW. 02, 418^a; auf Anerkennung der Berechtigung zum Eintritt in einen Jagdpachtvertrag als Pächter f. W. 10, 381; auf Befreiung eines widerrechtlichen Eingriffs in ein Bergwerksregal f. ZW. 97, 71^a; auf Anfechtung des Beschlusses einer Gewerksammling f. ZW. 06, 476^a; auf Fortschaffung einer eingetragenen Last, sowie auf Unterlassung von Zimmisionen f. Anm. 1 zu § 7; auf Anfechtung von Rechtshandlungen des Schulners seitens des Konkursverwalters und außerhalb des Konkurses f. Anm. 6 zu § 6.

§ Hinsichtlich der Festsetzung und der Beschwerde gegen den Beschluß f. Anm. 1 § 2. Die Festsetzung zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit ist auch maßgebend für den der Gebührenberechnung zugrunde zu legenden Wert: § 15 GRG, § 11 G.D. f. RA. Nicht auch umgekehrt. RG. 3, 90. Die Festsetzung, die auf Beschwerde eines Anwalts in eigenem Namen (§ 12 G.D. f. RA.) erfolgt, ist auch für die Gerichtsgebühren maßgebend. RG. 31, 395. — Unschätzbare vermögensrechtliche Ansprüche kennt die ZPD. nicht. RG. 10, 322. — Vgl. auch § 29 Nr. 1 G.D. f. RA. (Verfahren behufs Wertfestsetzung wird durch die Hauptgebühren mitabgegolten.)

4 Eine Pflicht zur Beweisaufnahme besteht nicht, sei es auch, daß die Parteien sie übereinstimmend beantragt haben. ZW. 93, 252^a. — Wegen der Kosten der Beweisaufnahme vgl. § 17 GRG.

4. Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage¹ entscheidend; Früchte, Nukungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen² geltend gemacht werden.³

Bei Ansprüchen aus Wechselln im Sinne der Wechselordnung sind Zinsen, Kosten und Provislon, welche außer der Wechselsumme gefordert werden, als Nebenforderungen anzusehen.⁴

1 Erhebung der Klage: Durch Zustellung: §§ 253, 498 (Klage), 693, 696 (Zahlungsbefehl); durch mündlichen Vortrag in einem Verhandlungstermin: §§ 263, 280, 281 (Klagerweiterung, Widerklage, Inzidentfeststellungsaklage, vgl. ZW. 88, 208), 500, 510c (Klaganbringung vor dem Amtsgericht). Wird das Verfahren nicht durch Klagerhebung eingeleitet, wie z. B. im Zwangsvollstreckungs-, Entmündigungs-, Aufgebotsverfahren, so ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. — Eine im Laufe des Rechtsstreites eintretende Veränderung des Streitgegenstandes (z. B. Erweiterung oder Ermäßigung des Anspruchs, Aufhören des Bestehens des ursprünglich verlangten Gegenstandes oder zeitlich begrenzten Rechtes, für den Rechtsstreit wesentliche Veränderung auf dem Grundstücke, gegen das ein Realservitut geltend gemacht wird), wirkt nur für den späteren Prozeßteil (z. B. für die höhere Instanz, wenn in zwischen die Veränderung eingetreten ist), RG. 67, 82, ZW. 93, 126^a, 96, 657^a, auch 91, 130^a, 98, 657^a, 08, 162^a, und zwar nur unter der Voraussetzung, daß der Klageantrag entsprechend geändert wird, ZW. 96, 410^a, 98, 281^a, 99, 275^a, 05, 372^a. Eine Veränderung lediglich des gemeinen Wertes der streitigen Sache ist überhaupt einflußlos. RG. 67, 82, ZW. 89, 107^a, 93, 126^a, 97, 77^a, 05, 372^a. Desgl., wenn das Interesse der Parteien an dem Ausfalle des Rechtsstreites sich geändert hat. DKG. 27, 10.

Auch eine Veränderung der tatsächlichen Umstände kann nur bei Veränderung des Klageantrages berücksichtigt werden. *ZW.* 96, 410², 98, 261¹⁰, 99, 275¹, 08, 16¹⁰⁰. Jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß es sich um denselben Gegenstand handelt, den die Klage betraf. Dies ist nicht der Fall, wenn die Forderung, um deren Sicherung es sich handelt, im Laufe des Verfahrens geringer geworden, auch wenn die Sicherungsmaßregel dieselbe geblieben ist. *ZW.* 98, 657². Hat der Verkäufer auf Zahlung des Kaufpreises geklagt, so bleibt der Betrag des letzteren der Streitwert, auch wenn zufolge Vereinbarung der Parteien der Kaufgegenstand veräußert wird und der Erlös ein geringerer ist. *ZW.* 05, 344¹⁰⁰. — Bei Forderungen, die den Grund des Wachstums in sich tragen (wie Lagergelder, Futterkosten), ändert sich dagegen der Streitwert fortgesetzt. *ZW.* 98, 353¹¹. — Bei Klagen auf Feststellung des Nichtbestehens eines Rechts (z. B. Patentrechts) ist der Inhalt des Rechts allgemeinlich, nicht der tatsächliche Zustand zur Zeit der Klagerhebung maßgebend. *ZW.* 96, 30¹. — Darüber, ob und inwieweit für die Frage des Vorhandenseins der Revisionssumme (§ 546 *ZPO.*) nicht der Zeitpunkt der Klagerhebung, sondern der der Revisionseinlegung maßgebend ist, vgl. Anm. 4 § 546.

2 „Nebenforderungen“ sind nur die in Abs. 1 aufgeführten, nicht z. B. solche Ansprüche, die betreffen Zubehör (§§ 97 ff. *BGB.*), die Nebenleistungen der §§ 507, 1158 *BGB.* (Vorkaufrecht, Umfang der Hypothek). — „Früchte“: § 99 *BGB.* — „Nutzungen“: § 100 *BGB.*, auch Aktien-Dividendenscheine, *ZW.* 98, 535¹. — Unter „Zinsen“ sind sowohl die vertragsmäßigen wie die gesetzlichen und die Verzugszinsen zu verstehen. — „Schäden“ sind Schadensersatzansprüche aller Art (z. B. auch die eigene Provision des Kaufmanns beim Selbsthilfeverkauf gemäß § 373 *BGB.*). *RG.* 33, 408. — „Kosten“ sind die vor der Klagerhebung zur Begründung des Anspruches gemachten Aufwendungen (z. B. Gebühren für die zur Information zugezogenen Sachverständigen). *ZW.* 98, 12¹, 94, 364¹⁰⁰, 97, 207¹, 210¹⁰⁰, 98, 45¹, *OLG.* 9, 57. — Der Begriff der „Nebenforderung“ setzt voraus, daß die betreffende Forderung in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu der Hauptforderung steht und nicht allein und losgelöst von der Hauptforderung, sondern mit dieser geltend gemacht wird. *RG.* 18, 373, 55, 82, *ZW.* 89, 167¹, 98, 3¹, 353¹¹, 09, 691², *W.* 09, 163. Nebenforderungen sind z. B.: Zinsen einer fälligen Entschädigungsforderung (z. B. im Enteignungsverfahren), *RG.* 32, 210, *ZW.* 97, 205¹, 09, 691², auch wenn sie im Klageantrage mit dem Kapital zusammengerechnet sind, *RG.* 32, 210, *ZW.* 97, 205¹, *W.* 09, 163; accessorische Schadensersatzansprüche (z. B. Lagerkosten, Fracht, Zoll, Speditionskosten, Wagenmiete) neben Ansprüchen auf Kaufpreiszahlung und Abnahme der Ware, *RG.* 42, 388, *ZW.* 97, 2¹, *OLG.* 13, 67, oder bei einem Wandlungsanspruch, *ZW.* 99, 28¹, 06, 202¹, *Gr.* 50, 1047, auch Futterkosten für das zurückzunehmende Tier (§ 488 *BGB.*), *RG.* 52, 164, *OLG.* 23, 68, 33, 15 (anders nach früherem Recht *RG.* 13, 397), ebenso Ersatz der Hundesteuer, *OLG.* 33, 15; ein Anspruch auf „Leihgebühr“ neben dem Anspruch auf Rücklieferung von Fastagen, *ZW.* 06, 116¹⁰⁰; ein auf Grund der Gewährleistungspflicht des Beklagten neben dem Anspruch auf Wiederbeschaffung der gekauften, durch einen Dritten entwährten Sache geltend gemachter Anspruch auf Ersatz des infolge der Entwährung erlittenen Schadens (z. B. die Kosten des mit dem Entwährer geführten Prozesses), *RG.* 55, 80; bei einer Klage gegen den Bürgen der Anspruch auf Erstattung der Kosten des gegen den Hauptschuldner geführten Prozesses, *RG.* 56, 256; die neben dem Anspruch auf Ersatz verauslagter Provision geltend gemachte Forderung von Zinsen sowie Kosten des Vorprozesses des Provisionsberechtigten gegen den Kläger, *Gr.* 49, 1006, *ZW.* 05, 114¹⁰⁰; ein Anspruch auf Schadensersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen verspäteter Erfüllung neben dem Anspruch auf Erfüllung, *RG.* 66, 310, *ZW.* 87, 286¹, 350¹, 98, 353¹¹, *Gr.* 33, 125; ein Anspruch auf Feststellung der Schadensersatzpflicht wegen Nichtlieferung verkaufter Waren neben dem Anspruch auf Feststellung, daß der Beklagte zu der Lieferung verpflichtet gewesen sei, *ZW.* 07, 675¹⁰⁰; ein zur Klarstellung von Nebenforderungen erhobener Anspruch auf Rechnungslegung, *RG.* 29, 395; Ansprüche auf Rechnungslegung und Auskunft der Nutzungen neben dem Anspruch auf Anerkennung des Eigentums einer Sache, *ZW.* 02, 301¹; Schadensersatzforderungen aus §§ 302 Abs. 4, 600 Abs. 2, 717 Abs. 2 *ZPO.* (wegen Vollstreckung eines Urteils unter Vorbehalt der Aufrechnung, eines Vorbehaltsurteils im Urkundenprozeß, eines vorläufig vollstreckbaren

Urteils), wenn sie in dem anhängigen Hauptprozeße geltend gemacht werden, *ZW.* 09, 232, *OLG.* 15, 167, vgl. *RG.* 9, 410, 23, 350, 31, 379, 63, 369, es sei denn, daß der Beklagte die Erstattung der zwangsweise gezahlten Summen nebst Zinsen und Kosten als einheitliche Schadenersatzforderung im Wege besonderer Widerklage verfolgt, *RG.* 63, 367; ein Anspruch auf Herausgabe des Gewinnanteilscheins neben dem Anspruch auf Herausgabe der Aktien, *OLG.* 35, 22. — Ferner sind bei Berechnung der Beschwerdesumme gemäß § 568 Abs. 3 *ZPO.* (weitere Beschwerde gegen Entscheidung des Landgerichts über Prozeßkosten, vgl. Anm. 4 § 2) oder gemäß § 22 *EntfPO.* v. 9./9. 15 i. d. Fassung v. 18/5. 16 (*RGBl.* 393) (sofortige Beschwerde im Falle des § 99 Abs. 3) die Kosten der Entscheidung über die Prozeßkosten sowie die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu berücksichtigen, sondern nur diejenigen Kosten kommen in Betracht, über die von der ersten Instanz entschieden ist. *ZW.* 00, 647, 01, 329¹⁰. Im Falle der Aufhebung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses (§ 105) sind die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Kostenfestsetzungsverfahrens als Nebenforderungen nicht mit in Ansatz zu bringen. *ZW.* 02, 181¹. — Dagegen sind keine Nebenforderungen z. B. Ansprüche auf: Schadenersatz wegen Nichtbefolgung eines Urteils neben dem Anspruch auf Herausgabe der behufs Vollstreckung gestellten Sicherheit, *ZW.* 96, 682; im Regreßwege vom Bessionar gegen den Bedenten geltend gemachte Kosten eines vom Bessionar gegen den Schuldner geführten Prozesses, *RG.* 8, 365, ähnlich: *RG.* 12, 269; Gestattung der Zwangsvollstreckung wegen der neben der Hauptforderung zuerkannten Zinsen, *RG.* 26, 413, *ZW.* 87, 311¹, 96, 172⁴, 201¹; Schadenersatz neben dem Anspruch auf Unterfagung der Störung bei Patentstreitigkeiten, *ZW.* 98, 3¹; Rückzahlung von Zinsen neben dem Anspruch auf Rückzahlung des bezahlten Betrages der Hauptforderung bei der Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 *BGB.*), *ZW.* 96, 300¹, 09, 691²; Zinsen, die durch ausdrückliche Vereinbarung zum Kapital geschlagen sind, *RG.* 32, 377, insbesondere beim Kontokorrent (nicht aber bei einem bloß gegenseitigen Rechnungsverhältnis, sog. uneigentlichen Kontokorrent), *W.* 09, 163; rückständige Zinsen einer bezahlten Schuld neben dem Anspruch auf den Kapitalrest, *Gr.* 31, 1141; rückständige Bezüge neben einem Anspruch auf Anerkennung des Rechtes auf wiederkehrende Rukungen oder Leistungen, *RG.* (*BGE.*) 19, 416, *ZW.* 87, 432¹; das Bezugsrecht auf neue Aktien neben dem Anspruch auf Herausgabe von Aktien, *OLG.* 35, 22. — Fälle, in denen Hauptforderung und Nebenforderung auf verschiedenen Rechtsgründen beruhen: *ZW.* 87, 111¹, 98, 219², 09, 691², jedoch 93, 469¹².

§ Bei Aufschungsprozessen gelten die Hauptforderung, wegen der angefochten wird, und Zinsen und Kosten als einheitliche Forderung, so daß die letzteren bei Berechnung des Streitwerts zu berücksichtigen sind. *RG.* 26, 413, *ZW.* 92, 480¹, 96, 172⁴, 99, 423², 00, 437², 09, 691², 10, 114¹⁰. — Dagegen bleiben bei Widerspruchsklagen gegen eine Zwangsvollstreckung (§§ 767, 771 *ZPO.*) die Zinsen der Forderung, wegen der die Zwangsvollstreckung ausgebracht wird, außer Anschlag. *RG.* 10, 393, *ZW.* 99, 423², 02, 358², 10, 114¹⁰. Vgl. auch Anm. 4 zu § 6 *ZPO.* Dies gilt auch, wenn der Konkursverwalter eine Pfändung ansieht. *ZW.* 10, 114¹⁰. Ferner finden Zinsen und Kosten keine Berücksichtigung: bei Sireitigkeiten über die vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse von Pfandstücken, *RG.* 4, 366, 18, 373, auch *RG.* 7, 327, *ZW.* 84, 109¹; bei Borrechtsstreitigkeiten in der Zwangsvollstreckungsinstanz, *ZW.* 00, 292¹. Bei Bemessung des Streitwertes für Zwangsvollstreckungsakte (z. B. Pfändung auf Grund Arrestbefehls) werden Kosten nicht mitberechnet. *OLG.* 29, 11. Bezüglich der Zinsen vgl. § 13 Abs. 2 *GGG.* Vgl. auch § 866 Abs. 3 *ZPO.* (wonach die Zwangshypothek den Betrag von 300 Ml. übersteigen muß und zur Erreichung der Mindestsumme Nebenforderungen nicht hinzuzurechnen sind). — Werden Nebenforderungen neben einer Hauptforderung mit der Revision verfolgt, so bleiben sie bei Berechnung der Revisionssumme (§ 546 *ZPO.*) außer Betracht. *RG.* 9, 415, 47, 256, 52, 164, 60, 114, *ZW.* 04, 113¹⁰. — Ist der Hauptanspruch durch rechtskräftiges Urteil oder in anderer Weise (z. B. durch Zurücknahme, Verzicht, Anerkenntnis) zur Erledigung gebracht, so erlangt der Anspruch auf Nebenforderungen, insbesondere Zinsen, für die Dauer des weiteren Prozesses den Charakter einer selbständigen Forderung. *RG.* 9, 414, 10, 345, 11, 387, 39, 386, 60, 114, *Gr.* 31, 1141, 40, 699, 41, 703, *ZW.* 91, 570¹, 94, 504¹, 96, 247¹, 371¹², 398¹¹, 410⁴, *OLG.* 23, 69. Auch die Revisionssumme (§ 546 *ZPO.*) berechnet sich in diesem

Fälle nach dem Betrage der Nebenforderungen, so daß die Revision zulässig ist, wenn die Nebenforderungen die Revisionssumme erreichen. RG. 47, 256, 60, 112, JW. 96, 371^a, 08, 97^a, W. 09, 103. Wird ein Rechtsmittel (Berufung, Revision) vor der mündlichen Verhandlung in der Rechtsmittelinstanz auf die in erster Instanz als Nebenforderungen geltend gemachten Zinsen beschränkt, so verlieren diese den Charakter als Nebenforderungen. JW. 08, 174^a. Auch dann, wenn der Hauptanspruch nur zum Teil sich erledigt, sind die Zinsen von diesem Teil keine Nebenforderungen. OLG. 23, 69. Ferner gelten, wenn die Hauptsache erledigt wird, die bis zu dieser Erledigung erwachsenen Kosten als der demnächstige Streitwert, während die durch das Weiterprozeßieren entstandenen Kosten sich als nicht zu berücksichtigende Nebenforderungen darstellen. JW. 90, 24^a, 97, 3^a. Ebenso bilden, wenn zur Zeit der Einlegung der Berufung seitens des abgewiesenen Klägers die Hauptsache in der Zwischenzeit bereits erledigt war, die Kosten den Streitwert. JW. 97, 132^a. Für Akte aber, die außer den Prozeßkosten noch einen Restteil des im übrigen erledigten Hauptanspruchs betreffen, ist dieser Restteil allein, ohne Hinzurechnung der Kosten, der Streitwert. JW. 94, 366^a, Gr. 88, 1192. Wird daher nach Erledigung des Hauptanspruchs im übrigen nur noch ein Zinsanspruch geltend gemacht, so bildet dieser allein den Streitwert und die Kosten bleiben, auch soweit sie durch Einlagung des Kapitals entstanden sind, außer Betracht. RG. 89, 386, JW. 94, 366^a, 380^a, 504, 16, 976^a. — Wenn der prinzipale Antrag des Rechtsmittellägers nur auf die Prozeßkosten gerichtet ist, ein eventuellet Antrag aber den Hauptanspruch betrifft, so ist dieser, nicht der Betrag der Kosten für die Berechnung des Streitwerts maßgebend. JW. 99, 510^a.

4 Abf. 2 ist von der Nov. v. 17./6. 98 hinzugefügt, um im Gegensatz zum Reichsgericht, das zwar bei Wechselklagen aus Art. 50 WD. (RG. 1, 229, 9, 411) und bei Wechselregreßklagen gegen den Akzeptanten (RG. 29, 38), nicht aber bei Wechselregreßklagen aus Art. 51 WD. (jetzt neue Fassung der WD. v. 8./6. 08) gegen den Trassanten, Aussteller und Indossanten (RG. 82, 76), die Protestkosten, Provision und Porti zu den Nebenforderungen zählte, zum Ausdruck zu bringen, daß auch bei Klagen auf Erstattung der gezahlten Regreßsumme gegen den Indossanten u.ä. die genannten Kosten usw. als Nebenforderungen zu gelten haben. RB. 26. — Wenn aber der Kläger, der im Regreßwege einen Wechsel eingelöst hat, neben der Wechselsumme die entrichteten Wechselkosten vom Beklagten als Bürgen erstattet verlangt, sind diese Kosten nicht als Nebenforderung anzusehen. OLG. 21, 63.

5. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche¹ werden zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage² findet nicht statt.³

¹ Auch wenn die mehreren in einer Klage verbundenen Ansprüche auf verschiedenen Gründen beruhen, sowie wenn sie von mehreren Klägern oder gegen mehrere Beklagte erhoben sind. Mot. zu § 5. — „Mehrere“ Ansprüche sind z. B. nicht: der Anspruch auf Leistung und der auf Sicherstellung, JW. 96, 270^a, OLG. 18, 68; der Anspruch im Hauptverfahren und der im getrennten Arrestverfahren geltend gemachte, wenn über beide zusammen ein Vergleich geschlossen ist, JW. 92, 372^a; der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises und der auf Abnahme der Ware, JW. 95, 222^a, 97, 2^a, Gr. 84, 1198; die Klageforderung und der Anspruch auf Rückzahlung des auf Grund eines Urteils unter Vorbehalt der Aufrechnung (§ 802 Abf. 4), eines Vorbehaltsurteils (§ 717 Abf. 2) betriebenen Betrages, RG. 9, 410, 28, 350, 81, 879 (Schadensersatzforderungen in diesen Fällen: Anm. 2 zu § 4); der Anspruch auf Herausgabe einer Kaution und der des Gegners auf Befreiung wegen seiner Gegenforderungen aus der Kaution, RG. 81, 336. — Dagegen liegen mehrere zusammenzurechnende Ansprüche vor: wenn der Kläger die von ihm behufs Vollstreckung des ersten Urteils gestellte Sicherheit herausverlangt und außerdem Schadensersatz wegen Nichtbefolgung des ersten Urteils beansprucht, JW. 96, 68^a; wenn auf Grund des Gesetzes v. 9./1. 07 wegen Verletzung des Urheberrechts Schadensersatz und ferner Vernichtung der noch vorhandenen Abdrücke verlangt wird, OLG. 21, 62. — Im Falle der Verbindung mehrerer anhängiger Prozesse gemäß § 147 bildet von dem Zeitpunkt der Verbindung ab der Gesamtbetrag der einzelnen Klagenansprüche den Streitwert,

auch für die Revisionsinstanz. RG. 5, 354, 6, 416, 80, 355, 44, 419, JW. 98, 74^m, 99, 90^r, OO, 510^s, 09, 77^{is}. Für die vor der Verbindung vorgenommenen gebührenpflichtigen Akte sind die Gebühren gesondert nach den einzelnen Streitwerten zu berechnen. RG. 44, 419, Gr. 44, 1228. — Bei der Revision mehrerer Streitgenossen sind gemäß § 5 hinsichtlich der Revisionssumme (§ 546 ZPO.) die einzelnen Beschwerbewerte zusammenzurechnen, auch wenn die Beschwerden verschiedene Ansprüche betreffen; jedoch nur dann, wenn die Streitgenossen gemeinschaftlich in einem Schriftsatz, nicht, wenn sie nacheinander in je einem besonderen Schriftsatz Revision eingelegt haben. Ann. 4 § 546. — Auf einen Vergleich, der über den Streitgegenstand hinausgeht, findet § 5 keine Anwendung. OLG. 31, 217.

² Zusammenrechnung in Ansehung der Revisionssumme findet statt, wenn von derselben Partei zur Klage und zur Widerklage Revision eingelegt ist. RG. (WZS.) 7, 385, 388, 46, 397, Gr. 32, 1170, JW. 91, 305^r, auch Ann. 1 § 2, Ann. 4 § 546. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich nicht um mehrere selbständige Ansprüche der Parteien gegeneinander handelt, sondern der Widerklagenspruch nur das Widerspiel des Klagenspruchs ist (wie z. B. bei der Klage auf Vöschung eines eingetragenen Rechtes und der Widerklage auf Zahlung auf Grund des Rechtes). Gr. 32, 1170, JW. 91, 305^r, 06, 202^z, 09, 727^m, W. 08, 565, OLG. 23, 69, 25, 45. — Ist für die Widerklage das Gericht sachlich nicht zuständig: § 506 (Verweisung vom Amtsgericht an das Landgericht). Vgl. auch § 105 WZG. (Verweisung von der Kammer für Handelsfachen an die Zivilkammer).

³ Anders bei der Gebührenberechnung: § 11 OLG., § 10 O.D. f. M. (betreffen Klage und Widerklage denselben Streitgegenstand, dann einfacher Wert des Gegenstandes; anderenfalls Zusammenrechnung der Gegenstände). — Im Falle des § 254 (Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Leistung des Offenbarungseides verbunden mit der Klage auf Leistung) ist nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere, für die Wertberechnung maßgebend. § 10a OLG. — Bei Eintragung einer Zwangshypothek können zur Erreichung des Mindestbetrages von mehr als 300 M. (§ 866 Abs. 3) zwar mehrere Forderungen, über die ein Schuldittel vorliegt, nicht aber die Beträge mehrerer Schuldittel zusammengerechnet werden, sei es auch, daß diese nur Teilbeträge ein und derselben Forderung sind. Ann. 5 zu § 866.

6. Der Wert des Streitgegenstandes wird bestimmt: durch den Wert einer Sache, wenn deren Besitz,¹ und durch den Betrag einer Forderung,² wenn deren Sicherstellung³ oder ein Pfandrecht⁴ Gegenstand des Streits ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechts⁵ einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.⁶

¹ Der Wert der Sache bestimmt sich nicht nach rechtlichen, sondern nach wirtschaftlichen Erwägungen. Es kommt dabei auf die im Verkehr übliche Werthschätzung an. Z. B. ist bei einem Grundstück als wertsteigernder Faktor zu berücksichtigen, wenn mit ihm eine Realgerechtigkeit verbunden ist, und auch, wenn es ein Gastwirtschaftsgrundstück ist. OLG. 35, 24. — „Besitz“ ist im weitesten Sinne zu verstehen. Der Ausdruck umfaßt alle Arten der tatsächlichen Gewalt über eine Sache, den unmittelbaren wie den mittelbaren Besitz, den Eigenbesitz und den Fremdbesitz. RG. 61, 92. Daher nicht bloß Besitzereigentümern, vielmehr alle Klagen, durch welche die Erlangung des Besitzes einer Sache angestrebt wird, selbst wenn der Anspruch sich auf ein obligatorisches Rechtsverhältnis stützt und die Besitzübertragung die Erfüllung einer Obligation enthält. JW. 90, 235^r, 99, 423^r. Deshalb fallen unter § 6: die Klage des Eigentümers auf Räumung der Sache, JW. 92, 320^r, 98, 73^r, und die Eigentumsklagen, JW. 98, 73^r, 96, 355^r, 99, 423^r, OLG. 15, 46, auch betreffend Eigentum: eines Dritten an Sachen, an denen ein Vermieterpfandrecht geltend gemacht wird, Gr. 49, 1008, JW. 94, 280^r, an Friedhöfen, OLG. 15, 45, sowie solche, die nur das Miteigentum an einem Grundstück, als dessen Miteigentümer der Beklagte eingetragen ist, verfolgen, JW. 00, 735^r. Ferner Klagen auf: Feststellung einer streitigen Forderung behufs ihrer unmittelbaren Realisierung, weil gleich einem Streit über Eigentum an einer Sache (z. B. Fest-

stellung des Anspruchs auf Bezug fortbauender Lieferungen), RG. 57, 411, auch Anm. 2 § 3; vertragmäßige Lieferung von Sachen, ZW. 97, 267; Rückgewähr einer veräußerten Sache (Grundstücks) wegen Nichtigkeit des Vertrages, ZW. 97, 541, DLG. 35, 24 (über den Streitwert eines außerdem vorangestellten Klageantrags auf Erklärung des Nichtbestehens des Vertrags s. Anm. 2 § 3); Uebergabe eines Grundstücks, daß der Beklagte auf Grund eines die Einräumung eines Baurechts betreffenden Vertrages im Besitze hat, RG. 61, 92; Auflassung des verkauften Grundstücks, ZW. 98, 467^a, 99, 694^a, 00, 10^a, 02, 630^a, Gr. 44, 1146, auch Anm. 2 § 3; Uebergabe des verkauften und auch bereits aufgelassenen Grundstücks, ZW. 98, 244^a, 99, 423^a, DLG. 15, 46; Räumung und Umschreibung eines in Tausch gegebenen Grundstücks im Grundbuch, ZW. 00, 746^a. In den letzteren Fällen kommt es auf die Höhe des Kaufpreises nicht an. Der Wert der Sachen (Grundstücke) ist allein maßgebend und zwar ohne Abzug der Lasten und Schulden, RG. 22, 388, ZW. 90, 370^a, 96, 2^a, andererseits ohne Hinzurechnung des Wertes eines Nebenanspruchs auf Beschaffung der Lastenfreiheit, DLG. 13, 69. Eine dem Kläger angebotene Gegenleistung ändert den Streitgegenstand nicht. ZW. 93, 467^a, 95, 597^a, 97, 267^a, 400^a. — Weiter findet § 6 Anwendung bei Klagen auf Herausgabe: aus einem Leihvertrage (§ 604 BGB.), ZW. 81, 41, aus einem Verwahrungsvertrage (§ 605 BGB.), ZW. 86, 21, aus Vorkaufrechten, ZW. 86, 711, 96, 596^a, 02, 181^a (handelt es sich dagegen um Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens des Vorkaufrechtes, so findet § 3 Anwendung, ZW. 00, 339^a). — Bei Klagen auf Feststellung des Miteigentums an einer Sache ist der Wert des beanspruchten ideellen Anteils maßgebend, ZW. 96, 130^a, 355^a, 97, 106^a, W. 12, 450; bei Streitigkeiten über die Höhe des Anteils der Wertunterschied zwischen dem vom Kläger und dem vom Beklagten behaupteten Anteil, ZW. 96, 270^a. Sind aber mehrere Miterben auf Erteilung der Auflassung eines Nachlassgrundstückes verklagt, so bestimmt sich der Streitwert hinsichtlich eines jeden Beklagten nach dem Werte des ganzen Grundstücks, nicht nach dem Wertteil, der dem Verhältnisse des Erbchaftsanteils entspricht. DLG. 15, 46 (anders, wenn gegen einen der Miterben, die ein Grundstück verkauft haben, vom Käufer auf Auflassung geklagt wird, vgl. Anm. 2 § 3 unter „Miterbe sein Individualrecht“). — Bei Ansprüchen auf Herausgabe von Lebensversicherungs-policen die Versicherungssumme, nicht der Rückkaufswert. RG. 37, 415. Vgl. Anm. 2 § 3. — Nicht § 6, sondern § 3 kommt zur Anwendung: bei Klagen auf Herausgabe von Beweisurkunden, Gr. 29, 418, Anm. 2 § 3; bei Klagen des Verkäufers auf Entgegennahme der Auflassung des veräußerten Grundstücks, Gr. 34, 1138, Anm. 2 § 3; bei negatorischen und konfessorischen Klagen, RG. 3, 390, ZW. 97, 71^a (betreffen sie eine Grunddienbarkeit: § 7); bei Klagen eines von mehreren Miterben in Geltendmachung seines Individualrechtes (nach § 2039 BGB.), RG. 93, 128, Anm. 2 § 3; und ferner, wenn nicht Besitzeinräumung, sondern einstweilige Ueberlassung zur Verwahrung zwecks Sicherung vor Schäden verlangt wird, DLG. 19, 50, oder wenn nur eine vorläufige Regelung des Besitztandes durch einstweilige Verfügung angestrebt wird, Gr. 51, 401, DLG. 37, 84, Anm. 1 § 3 „einstweilige Verfügung“.

² Der Betrag von Nebenforderungen (§ 4) kommt nicht mit in Anschlag. RG. 7, 327, 10, 346, 394, 26, 412, ZW. 93, 381^a, 99, 423^a, 00, 292^a, auch Anm. 2 § 4. — Der Betrag der Forderung ist nicht nur in den im § 6 bezeichneten Fällen, sondern auch bei Klagen auf Zahlung oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Forderung maßgebend, und zwar ohne Rücksicht auf die erhobenen Einwendungen. Anm. 1 § 3. Verlangt der Kläger Feststellung, daß gewisse Forderungen nicht dem Beklagten, sondern ihm zustehen, so ist der Streitwert gemäß § 3 zu bemessen, DLG. 17, 74, wobei davon als dem Regelfall auszugehen ist, daß Forderungen denjenigen Betrag, auf den sie lauten, auch wert sind, ZW. 93, 466^a, DLG. 17, 75, 31, 6.

³ Wenn also Gegenstand der Klage eine erst noch (durch Pfand, Bürgschaft) zu leistende Sicherheit ist, gleichviel ob die Parteien über die Verpflichtung zur Bestellung allein oder auch über die Höhe des Betrages, mit dem Sicherheit geleistet werden soll, streiten. RG. 25, 366, ZW. 89, 283^a, DLG. 23, 73. — § 6 findet auch Anwendung bei Ansprüchen auf Herausgabe einer Kaution und bei Gegenansprüchen, für die sie bestellt ist. RG. 31, 386, ZW. 94, 260^a. — Bei Sicherung der

künftigen Zwangsvollstreckung durch Arreste und einstweilige Verfügungen kommt § 3 zur Anwendung, § 6 nur analog. RG. 15, 435, JW. 03, 125^o, OLG. 27, 11 und Anm. 1 § 8. Dies gilt auch, wenn durch die einstweilige Verfügung der Gefährdung der für eine Forderung (durch Eintragung ins Grundbuch) bereits bestehenden Sicherheit abgeholfen werden soll. JW. 98, 657^z, 99, 138^z. Handelt es sich aber um Eintragung einer Vormerkung ins Grundbuch zur Sicherung einer Geldforderung, so ist gemäß § 6 der Betrag dieser Forderung der Streitwert der einstweiligen Verfügung. RG. 35, 394, JW. 99, 138^z. — Es kommt nicht darauf an, ob es sich um eine Leistungs- oder um eine Feststellungsfrage handelt. Daher gilt bei Klagen auf Feststellung einer Bürgschaftsverpflichtung der Betrag der Hauptforderung als der Streitwert. RG. 25, 307, JW. 98, 34. Desgl. bei Klagen auf Feststellung des Nichtbestehens einer Bürgschaftsverpflichtung. OLG. 25, 46. — Bei Sicherstellung anderer Vermögensrechte als Geldforderungen (z. B. fideikommissarisches Erbsolgerecht) ist § 6 analog anzuwenden. JW. 91, 329^z, Gr. 35, 1177, OLG. 13, 72. — Gleichzeitige Geltendmachung der Forderung und ihrer Sicherstellung: Anm. 1 § 5 (nur der einfache Betrag der Forderung).

4 Wenn also die Klage ein bereits bestehendes Pfandrecht, sei es ein vertragsmäßiges oder ein gesetzliches oder ein Pfändungspfandrecht, sei es ein Pfandrecht an beweglichen Sachen oder eine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld zum Gegenstande hat; gleichviel, ob sie auf Durchführung des Pfandrechts (§§ 1147 ff., 1227 BGB.) oder auf Aufhebung (Löschung) oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens gerichtet ist. OLG. 15, 47, 23, 74. Daher ist auch bei einer Widerspruchsklage gemäß § 771 Abs. 1 der Streitwert nach dem Betrage der der Pfändung zugrunde liegenden Forderung zu bemessen, falls diese nicht etwa den Wert der gepfändeten Gegenstände übersteigt. RG. 10, 394, JW. 88, 269^z, 90, 333^z, 98, 381^z, 99, 423^z, 02, 356^z, 06, 769^z, 10, 114^z, OLG. 23, 65. — Dies gilt auch für Klagen auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse gepfändeter Sachen nach § 805. OLG. 23, 74. Desgleichen, wenn im Konkursverfahren ein Gläubiger aus dem Erlöse von Pfandstücken abgeordnete Befriedigung gegenüber der Konkursmasse beansprucht. RG. 22, 388, JW. 96, 281^z, OLG. 35, 25. Ferner auch, wenn der Konkursverwalter eine Pfändung ansieht. JW. 10, 114^z. — Dagegen ist, wenn ein Dritter Sachen, an denen ein Vermieterpfandrecht geltend gemacht wird, herausverlangt, der Wert der herausverlangten Sachen maßgebend. Gr. 49, 1008, auch OLG. 23, 71 (wonach aber, wenn das vom Beklagten geltend gemachte Pfandrecht schon in der Klage erwähnt ist, § 6 maßgebend sein soll). — Wird aber auf Löschung einer Hypothek geklagt, so ist der eingetragene Betrag der Hypothek maßgebend, selbst wenn die Forderung, für die sie bestellt ist, unstreitig ganz oder zum Teil getilgt ist. JW. 98, 125^z, 96, 170^z, 98, 348^z, 433^z, 00, 827^z, Gr. 42, 1168, auch RG. 34, 173, JW. 01, 649^z (vgl. jedoch OLG. 23, 76, wonach, wenn der Bürge auf Rückübertragung der für die Bürgschaftschuld bestellten Hypothek wegen Nichtbestehens der Schuld klagt, der Betrag der vom Beklagten behaupteten Forderung maßgebend sein soll). Bei Sicherungshöchstbetragshypotheken entscheidet der eingetragene Höchstbetrag. JW. 92, 330^z, Gr. 36, 1195, OLG. 31, 7. — Auch bei einer Klage auf Herausgabe der zur Sicherung übereigneten Sache, um daraus Befriedigung zu erlangen, bildet das in der Sicherungsübereignung begründete Pfandrecht den Gegenstand des Rechtsstreits. OLG. 33, 16, 37, 83. — Bei Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes (§ 278 BGB.) ist § 6, Halbs. 2, S. 2, nicht anwendbar. JW. 93, 382^z, 99, 424^z, 01, 120^z. Daher bestimmt sich bei Klagen auf Herausgabe einer Sache der Streitwert auch dann nach § 6 Halbs. 1, wenn diese Klage durch die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes seitens des Beklagten veranlaßt worden ist. JW. 94, 260^z, 99, 424^z, OLG. 23, 72. Ist ferner eine negative Feststellungsfrage lediglich darauf gerichtet, daß dem Beklagten ein Anspruch nicht zustehe, so bestimmt sich der Streitwert nach diesem Anspruch, auch wenn deswegen vom Beklagten eine Sache zurückbehalten wird. JW. 06, 174^z. — Bei der Klage gegen den Ehemann auf Zulassung der Zwangsvollstreckung in das Frauengut gemäß § 739 ist § 6 entsprechend anzuwenden und der Streitwert nach dem Betrage der Forderung zu bemessen, es sei denn, daß das eingebrachte Gut einen geringeren Wert hat. OLG. 25, 45, 31, 4 Anm. (anders OLG. 25, 46, 27, 165, 29, 172 Anm.: Interesse des Klägers an der Erleichterung der Vollstreckung nach § 3

zu schätzen). — Nicht § 6, sondern § 3 kommt zur Anwendung: bei Ansprüchen eines Hypothetengläubigers aus § 1134 BGB. wegen drohender Verschlechterung des belasteten Grundstücks, OLG. 23, 66; bei Klagen des Hypothetenschuldners auf Feststellung der Unzulässigkeit der Kündigung der Hypothek, OLG. 23, 70; bei einem Streit darüber, ob der Kläger, wenn und insoweit er den Beklagten wegen seiner Forderung befriedigt, nicht nur die zu deren Sicherung eingetragene Hypothek erwirbt, worüber kein Streit besteht, sondern auch einen entsprechenden Teil einer anderen Hypothek, die ein ebenfalls zur Sicherung der Forderung dienendes Nebenrecht sein soll, W. 11, 98; bei einer Klage auf Abtretung der dem Kläger bereits verpfändeten Hypothek, OLG. 31, 5.

5 Wenn der Wert des Pfandgegenstandes maßgebend sein soll, sind vorhergehende, auf dem Pfandobjekte ruhende Pfandforderungen nicht in Abzug zu bringen. RG. 22, 388, JW. 96, 281. Dagegen ist bei Klagen auf Eintragung eines fideikommissarischen Erbrechts in das Grundbuch der Wert der voreingetragenen Lasten abzuziehen. JW. 91, 329^m (Gr. 35, 1177). — Ist eine Lebensversicherungspolice verpfändet, so ist, wenn der Versicherte noch lebt, aber eine Fortsetzung der Versicherung (z. B. zufolge Konkurses) von seiner Seite nicht anzunehmen ist, der Wert nach dem zur Zeit der Klagerhebung bestehenden Rückkaufspreise zu bemessen. OLG. 15, 47, vgl. jedoch OLG. 23, 73. — Wenn der Kläger, der wegen einer vollstreckbaren Forderung eine Briefhypothek seines Schuldners gepfändet hat, auf Herausgabe des Hypothekenbriefes zwecks Verwirklichung seines Pfändungspfandrechts (vgl. §§ 830, 837) klagt, ist unter entsprechender Anwendung des § 6 das für den Streitwert nach § 3 maßgebende Interesse des Klägers an der Herausgabe auf den im Verhältnis zur vollstreckbaren Forderung geringeren Verkehrswert der Hypothek als des Gegenstandes des Pfändungspfandrechts zu bemessen. W. 10, 397.

6 In Anfechtungsfreitigkeiten aus dem Anfechtungsgezet v. 21./7. 79 (20./5. 98) ist der Streitwert an sich nach § 3 zu schätzen, jedoch § 6 dahin entsprechend anzuwenden, daß die Schätzung nach oben durch die Höhe der Forderung, zu deren Befriedigung die Anfechtung dienen soll, begrenzt wird, und daß, wenn der Wert des Gegenstandes, dessen Klägewähr verlangt wird, geringer, dieser für den Streitwert maßgebend ist. RG. 7, 394, 47, 376, JW. 08, 180^m, 10, 335^m (andere JW. 00, 520^r). Daher ist bei einer Anfechtungsklage auf Gestattung der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück der Wert des Grundstücks nach Abzug der Hypotheken maßgebend, wenn er geringer ist als die Forderung. JW. 08, 180^m. Wird eine Hypothek angefochten und fällt diese bei der Zwangsversteigerung teilweise aus, so bildet der zur Hebung gelangte Betrag den Streitwert. JW. 97, 106^r. — Bei Anfechtungsklagen des Konkursverwalters ist der Streitwert nicht gemäß § 6 nach dem Wert der zurückzugewährenden Sache zu bemessen, sondern gemäß § 3 nach dem Interesse, das die Konkursmasse an der Beseitigung der aus der angefochtenen Handlung ihr entstehenden Nachteile hat. RG. 84, 405, JW. 02, 391^r, 10, 114^m, OLG. 19, 48, 49, 25, 44. — Bei Vorrechtsstreitigkeiten in der Zwangsvollstreckung entscheidet der Betrag der geringeren unter den konkurrierenden Forderungen bis zur Höhe des Wertes der Pfandsache. RG. 4, 366, JW. 00, 292^r, OLG. 18, 70.

7. Der Wert einer Grunddienstbarkeit¹ wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.²

¹ Wenn über Bestehen oder den Umfang der Dienstbarkeit (§§ 1018 ff. BGB.) gestritten wird. JW. 08, 277^m, W. 10, 169. — Wegebenbarkeit: JW. 02, 687^r, 603^r. — Entsprechende Anwendung bei grunddienstbarkeitsähnlichen nachbarrechtlichen Eigentumsbeschränkungen, sog. Legalservituten. RG. 67, 81, auch W. 16, 57 (f. unten: Voraussetzung für eine entsprechende Anwendung des § 7). Auch ist bei Klagen auf Unterlassung von Immissionen (§§ 903, 906, 907, 1004 BGB.), wenn das Grundstück des Klägers im Falle der Zulassung solcher Immissionen eine Wertverminderung auf unbestimmte Zeit erleiden würde, der an sich nicht anwendbare § 7 insofern zum Vorbild zu nehmen, als bei Ausübung des nach § 3 maßgebenden richterlichen

Ermessens die Wertminderung des Grundstücks zu berücksichtigen ist. *JB.* 98, 153¹, vgl. jedoch *OZ.* 391¹ (bei einer Klage auf Verbot der Einwirkung einer Drahtseilbahn ist § 7 nicht anwendbar, sondern das Interesse des Klägers an der Eigentumsfreiheit gemäß § 8 nach freiem Ermessen zu bestimmen). — Bei der Negatorienklage wegen Störung des Eigentums (§ 1004 BGB.) gilt § 7 nur, wenn nach dem Inhalt der Klage die Störungen sich als Ausübung einer Dienstbarkeit darstellen. Sonst § 8. *RG.* 3, 394, *JB.* 95, 143¹, 99, 482², *W.* 11, 300, auch *OZ.* 391¹, *OLG.* 23, 159. — Wenn lediglich die Beseitigung der Störung (Beeinträchtigung) einer unter den Parteien an sich nicht streitigen (weder hinsichtlich des Bestehens noch des Umfangs) Grunddienstbarkeit Gegenstand der Klage ist, findet nicht § 7, sondern § 8 Anwendung. *W.* 09, 374, auch *JB.* 08, 277¹⁵ (§ 7 dagegen für den anderen Fall eines Streitiges über die Beeinträchtigung, der zugleich den Umfang der Grunddienstbarkeit betrifft. *JB.* 06, 311¹⁷, *OLG.* 33, 73). Das gleiche gilt, wenn nicht das Bestehen, sondern nur die Ablösbarkeit einer Fiskalereigentigkeit im Streit ist. *JB.* 11, 549¹⁴. — Rein obligatorische Rechte der einen Partei auf Duldung der Vornahme einer Handlung (z. B. Durchlegung von Wasserleitungsröhren, Entnahme von Ton zur Ziegelfabrikation) auf dem Grundstück der anderen Partei fallen nicht unter § 7. *W.* 11, 300, *OLG.* 4, 283. Auch ist in *W.* 10, 293 die entsprechende Anwendung des § 7 auf eine persönliche Verpflichtung zur Unterlassung von Bauten verneint, weil § 7 als Ausnahmebestimmung nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts (*RG.* 3, 394, *JB.* 94, 180⁷, 99, 482², *OZ.* 391¹) überhaupt nicht auf ähnliche Fälle entsprechend angewendet werden könne. In *RG.* 29, 408 ist allerdings auf ein von einer Behörde vertragsmäßig erworbenes Recht auf Baubeschränkung, auf Grund dessen Beseitigung vertragswidriger Aufbauten verlangt wurde, § 7 entsprechend angewandt worden (vgl. dagegen *JB.* 94, 180⁷, 420²). Dazu ist aber in *W.* 16, 57 bemerkt, daß diese Entscheidung für das Gebiet des gemeinen Rechts ergangen sei, daß als Grunddienstbarkeiten auch die sog. irregulären Servituten zugunsten einer physischen oder juristischen Person zugelassen habe, daß jedoch nach dem Begriff der Grunddienstbarkeit aus dem BGB. eine entsprechende Anwendung des § 7 auf der einen Seite ein dienendes, auf der anderen Seite ein herrschendes Grundstück zur Voraussetzung habe, so daß die Wertminderung des einen mit der Wert-erhöhung des anderen verglichen werden könne. Von diesem Gesichtspunkt aus ist bei einer Klage eines Grundstückseigentümers auf Unterlassung der Entnahme von Wasser gegen eine Stablgemeinde, die sich auf eine vertraglich ihr gegenüber übernommene Verpflichtung zur Duldung der Wasserentnahme stützen zu können meinte, der § 7 für nicht anwendbar erklärt worden. Vgl. auch *JB.* 14, 543¹¹. — Soll Beklagter als Dritter eine Grundlast zufolge vertraglicher Verpflichtung beseitigen, so ist weder § 7 noch § 6 anwendbar, vielmehr ist der Streitwert nach dem Betrage der zur Befreiung des Grundstücks von der Last notwendigen Ausgaben gemäß § 3 zu bemessen. *JB.* 95, 181². Dabei ist, auch wenn die Last noch auf anderen Grundstücken zur Mithaft eingetragen ist, doch die ganze Last, nicht bloß ein verhältnismäßiger Anteil davon, in Betracht zu ziehen. *JB.* 98, 385², 603¹. Verlangt der Käufer von dem Grundstücksverkäufer, der an sich zur Dienstleistung bereit ist, Auflassung des Grundstücks „frei von einer eingetragenen Last“, so ist der Streitwert gemäß § 3 nach dem Werte der Last zu bemessen. *OLG.* 21, 60.

² Ueber die Anwendung des § 7 bei Berechnung des Wertes des Gegenstandes der Revisionbeschwerde in Streitigkeiten über Grunddienstbarkeiten vgl. Anm. 4 § 546.

8. Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses¹ streitig,² so ist der Betrag des auf die gesamte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünf- und zwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Wertberechnung entscheidend.³

¹ Gleichviel, ob es sich um ein Haupt- oder um ein Unterpacht-(miet-)verhältnis handelt. *Gr.* 54, 1107, (*JB.* 10, 291²⁷). Findet auch auf Jagdpachtverträge Anwendung. *Gr.* 54, 1107, (*JB.* 10, 291²⁷), *W.* 10, 381. Gilt dagegen nicht für Dienst- miete. *RG.* 4, 399, vgl. *RG.* 80, 372 (Räumung einer Dienstwohnung), *JB.* 99, 1¹ (unentgeltliches Wohnungsrecht). — Es muß sich um Klagen zwischen Mieter und

Vermieter handeln; auf Streitigkeiten zwischen anderen Personen zufolge eines Mietverhältnisses (z. B. über den Eintritt des Erben eines Mitpächters in das Rechtsverhältnis des Erblassers zu den anderen Pächtern, oder wenn zwar nach dem Klageantrag Feststellung der Richtigkeit eines Pachtvertrags begehrt wird, dieser aber mit einem Dritten geschlossen ist und die Parteien als Miteigentümer des Pachtgrundstücks über die Gültigkeit des nach § 745 BGB. gefaßten Mehrheitsbeschlusses streiten, auf Grund dessen der Beklagte die Verpachtung vorgenommen hat) ist § 8 nicht anwendbar. RG. 3, 424, W. 13, 116.

² Nicht bloß im Falle der Feststellungsklage. Auch bei der Räumungsklage, wenn die mit dem Klageantrage beehrte Verurteilung zugleich eine Entscheidung über das streitige Bestehen oder die streitige Fortdauer des Pacht- oder Mietverhältnisses in sich schließt und die Regierung des Fortbauers des Vertragsverhältnisses über den Zeitpunkt der verlangten Räumung hinaus den Klagegrund bildet. RG. 17, 376, (WZS.) 88, 3, JW. 96, 685, 98, 348, 99, 1, 00, 526, DVG. 19, 50, 23, 75, 76 (entgegen: RG. 26, 431, Gr. 35, 1176). Dagegen nicht, wenn sich der Streit nur auf die Gründe und Folgen der unstreitigen Auflösung des Mietverhältnisses bezieht, JW. 95, 322, DVG. 35, 24, oder nur auf die Zulässigkeit einer gewissen Aufkündigung, JW. 91, 4. — Ist nicht die Frage streitig, ob der zwischen den Parteien geschlossene Mietvertrag besteht oder fortbesteht, sondern nur die Frage, ob der Kläger berechtigt ist, aus dem Mietverhältnisse auszuschneiden und einen Dritten als Mieter an seine Stelle treten zu lassen, so ist der Streitwert gemäß § 3 nach freiem Ermessen zu bestimmen. DVG. 37, 82. — Betrifft der Streit die Frage, ob ein Grundstücksteil mitermietet ist, so ist der Mietwert dieses Teiles maßgebend. DVG. 4, 261. — Ist nicht ein auf bestimmte Zeit geschlossener Mietvertrag behauptet, so ist die gesetzliche Mindestdauer sowie die gesetzliche Kündigungsbefugnis für die Bemessung des Streitwerts gemäß § 3, nicht nach § 8, in Betracht zu ziehen. RG. 17, 376, JW. 95, 537. Verlangt der Mieter Auflösung eines auf unbestimmte Zeit, aber unter Festsetzung einer Kündigungsfrist geschlossenen Mietvertrages ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, so ist der Mietpreis für die Dauer der vertragsmäßigen Kündigungszeit maßgebend. JW. 98, 500, auch DVG. 13, 70. — Vgl. über den Streitwert von Ansprüchen aus einem sog. Pachtvertrag über die Gewinnung von Bodenbestandteilen JW. 03, 49, auch Anm. 2 zu § 3.

³ Andere Faktoren als die Zinsbeträge (z. B. beim Jagdpachtvertrag vereinbarte Wiedererstattung des Wildschadens) sind bei der Wertberechnung nach § 8 nicht zu berücksichtigen. Gr. 54, 1107, (JW. 10, 291). — § 8 ist nur für die zur Feststellung der tatsächlichen Zukündigbarkeit erforderliche Wertberechnung maßgebend. Hinsichtlich der Gebührenberechnung gilt § 9a GRG., wonach bei länger als einjährigem Zeitraum der Wert auf den Betrag des einjährigen Zinses zu berechnen ist. RW. 26, 28. Vgl. DVG. 27, 13 (Klage auf Mietszins und Räumung). — Vgl. auch § 15 GRG. (die Festsetzung zum Zwecke der Entscheidung über die Zukündigbarkeit oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels ist im Falle des § 9a GRG. für die Gebührenberechnung nicht maßgebend).

9. Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen¹ wird² nach dem Werte des einjährigen Bezugs berechnet³ und zwar:

auf den zwölfeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist;⁴

auf den fünfundsiebenfachen Betrag, bei unbeschränkter⁵ oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.⁶

¹ Vgl. BGB. §§ 520 (schenkweise Unterstüßungen), 759 (Leibrente), 912 (Ueberbarente), 917 (Notwegrente), 1105 (Reallasten); Art. 15 preuß. UG. z. BGB. v. 20./9. 99 (Altenteil). — Ferner Rentenforderungen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze v. 5./7. 00 (RGBl. 578) und der jetzigen RVerfOrdn. v. 19./7. 11 (RGBl. 509), der §§ 843, 844 BGB., der §§ 3, 3a, 7 HaftpflichtGef.; vgl. JW.

02, 161¹, W. 17, 67, OLG. 13, 71, 252, 19, 243, 23, 260. Bei diesen Rentenforderungen sind Beträge, die der Beklagte von einem Dritten erbeten verlangen kann, nicht in Abzug zu bringen. ZW. 02, 161¹. — § 9 setzt „wiederkehrende“, d. h. gleichbleibende Leistungen voraus. Bei wechselnden Beträgen erfolgt die Festsetzung des Streitwertes nach freiem Ermessen gemäß § 3. RG. 66, 424, ZW. 00, 48¹, 04, 473¹⁵. Vgl. jedoch RG. 36, 416, ZW. 96, 583². — Wenn ein Wohnungsrecht lediglich als solches, nicht als Teil eines Rechtes auf wiederkehrende Leistungen (z. B. Miete) geltend gemacht wird, kommt nicht § 9, sondern § 3 zur Anwendung. ZW. 99, 1. Vgl. jedoch ZW. 97, 305¹².

² Soweit es sich um die zur Zeit der Klagerhebung noch nicht fälligen Bezüge handelt; Rückstände werden besonders berechnet. RG. (BZS.) 19, 416, 68, 294, 77, 325, ZW. 87, 432¹, 04, 473¹⁵. Jedoch sind die nach der Klagerhebung fällig werdenden Bezüge nicht als Rückstände noch besonders zu berechnen neben dem nach § 9 zu berechnenden Kapital. RG. 23, 359, 77, 325, ZW. 91, 221¹, 94, 117², 420¹. Wenn aber der Kläger ursprünglich auf Feststellung, daß der Beklagte zum Erlaße allen ihm durch einen Unfall etwa künftig noch entstehenden Schadens verpflichtet sei, geklagt hat und dann im Laufe des Rechtsstreites zur Leistungs- auf Zahlung von Renten übergegangen ist, sind die Renten für die Zeit bis zum Uebergange zur Leistungs- auf Zahlung als Rückstände selbständig in Rechnung zu bringen. RG. 77, 324.

³ Sowohl bei Leistungs- als auch bei Feststellungsklagen. ZW. 84, 169³, auch RG. 71, 69 (f. jedoch Anm. 2 wegen der Berechnung der Rückstände). — Die vertragsmäßige Festsetzung der auf gesetzliche Vorschriften beruhenden Unterhaltsansprüche steht der Anwendung des § 9 nicht entgegen. OLG. 25, 125. — Handelt es sich aber um Feststellung bedingter Ansprüche, so kommt nicht § 9, sondern § 3 zur Anwendung, so daß der Streitwert nach freiem Ermessen zu bestimmen ist. ZW. 90, 177², 98, 197¹, 08, 13¹⁵. Desgleichen: bei jährlichen Leistungen, die erst nach einer Reihe von Jahren beginnen sollen, RG. 26, 409, ZW. 90, 235², 94, 117², 08, 44¹⁰; wenn es erst von einem vielleicht später zu einem noch gar nicht zu bestimmenden Zeitpunkt eintretenden Ereignis abhängt, ob eine Zahlung überhaupt wird gefordert werden können, ZW. 09, 863¹³, (W. 09, 545); bei der Klage auf Feststellung eines ziffermäßig nicht bestimmten Anspruchs mit Teilleistungen, die sich auf längere Zeit in die Zukunft erstrecken und in ihrem Umfange von wechselnden Verhältnissen abhängig sind (z. B. auf Ersatz „allen“ durch einen Unfall erlittenen Schadens), RG. 66, 424, ZW. 12, 413¹ (W. 12, 42), auch (Vierbezugsrecht auf längere Zeit) OLG. 15, 45 (die Ansicht in RG. 57, 412, daß der Streitwert gemäß §§ 9 u. 6 nach dem Gesamtwerte aller künftigen voraussichtlich zu machenden Leistungen zu bemessen sei, ist aufgegeben). — Wenn die Leistungen im Laufe der Zeit höher werden, so ist gemäß § 3 der Streitwert zwischen dem 12¹/₂-fachen Betrage der niedrigsten und dem 12¹/₂-fachen Betrage der höchsten Leistung festzusetzen. RG. 36, 416, ZW. 99, 13, 00, 48¹.

⁴ Ein Bezugsrecht, dessen Wegfall in unbestimmter Zeit gewiß ist, ist z. B. das Zinsrecht von einer Hypothekensforderung, auch wenn diese erst nach Kündigung fällig wird. OLG. 23, 77. Dagegen nicht Rechte, von denen es gewiß ist, daß sie weniger als 12¹/₂ Jahre dauern werden. Hier gilt § 8. RG. (BZS.) 24, 376, 37, 382, ZW. 92, 237¹, 93, 265¹, 95, 477¹, 537², 96, 69³, 300³, W. 09, 374, OLG. 33, 17, vgl. auch ZW. 00, 180². Ist dagegen zwar der Wegfall des Rechts gewiß, aber unbestimmt, ob er vor oder nach Ablauf der 12¹/₂ Jahre eintreten wird, so kommt § 9 Abs. 1 zur Anwendung. ZW. 93, 196¹, 94, 117², 97, 342². Dies gilt namentlich von Rechten, die auf Lebenszeit währen. ZW. 94, 117². Ferner bei Klagen auf Zahlung von Alimenter bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit eines Kindes. ZW. 92, 330³, 97, 223². Auch bei Klagen der Ehefrau auf Zahlung von Alimenter bis zur Ehetrennung oder Wiederaufnahme. Dies selbst dann, wenn bei der Festsetzung des Streitwertes mittlerweile die Ehe geschieden ist. ZW. 94, 572², 97, 341¹, Gr. 88, 1193. Ferner auch bei einem Anspruch auf Unfallrente, selbst eines mehr als 70 Jahre alten Mannes, da er immerhin noch mehr als 12¹/₂ Jahre leben kann. ZW. 97, 342². — § 9 ist aber auch dann anwendbar, wenn der Wegfall oder die Minderung des Rechts auch durch andere Umstände als Eintritt des Todes, z. B. durch Veränderung in den Vermögens- und Erverhältnissen der Beteiligten, herbeigeführt werden kann. RG. 44, 370. — Wegen einer geforderten Ueberbaurente aus § 912 BGB. s. Anm. 5.

⁵ Bezugsrechte von unbeschränkter Dauer sind z. B. eine Rentenschuld, eine aktiv vererbliche Reallast. OLG. 23, 77. Auch der Wegfall einer geforderten Ueberbaurente aus § 912 BGB. ist nicht als gewiß anzusehen, so daß der Streitwert nach dem 25fachen Betrage zu bemessen ist. OLG. 17, 77, 23, 77.

⁶ § 9 ist hinsichtlich der Alimenten- und Geldrentenansprüche nur für die zur Feststellung der sachlichen Zuständigkeit erforderliche Wertberechnung maßgebend. Hinsichtlich der Gebührenberechnung gilt § 9a Abs. 2, 3 GRG., wonach bei gesetzlichen Alimentenansprüchen sowie bei Ansprüchen auf Geldrente nach §§ 843, 844 BGB. und §§ 3, 3a, 7 Haftpflichtgesetzes v. 7./6. 71 der fünffache Betrag des einjährigen Bezuges maßgebend ist, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist. RW. 27, 28, vgl. JW. 04, 473^{us}. Wird ein solcher Anspruch zugleich auch noch auf Vertrag (z. B. Dienstvertrag, § 618 BGB.) gestützt, so gilt auch für die Gebührenberechnung § 9 ZPO. JW. 17, 231^{us}, (W. 17, 67), OLG. 23, 260 (a. M. OLG. 13, 71, 252, 19, 213). — Auch bei Berechnung der Revisionssumme kommt § 9 ZPO., nicht § 9a GRG. zur Anwendung. RG. 71, 69, JW. 00, 413⁷, 08, 27^{us}, Gr. 52, 1112.

10. Das Urteil eines Landgerichts¹ kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Zuständigkeit des Amtsgerichts² begründet gewesen sei.³

¹ Vorausgesetzt ist, daß das Landgericht sich für sachlich zuständig erklärt hat, sei es durch ausdrückliche Verwerfung der UnzuständigkeitsEinrede (§ 274 Nr. 1), JW. 88, 109², 89, 243¹, 303, Gr. 33, 1131, namentlich durch besonderes Zwischenurteil (§ 275 Abs. 2), JW. 02, 17¹, sei es ohne solche, RG. 11, 432. Jedoch findet § 10 auch auf Urteile der Oberlandesgerichte Anwendung, wenn das Landgericht seine Zuständigkeit verneint, das Oberlandesgericht sie aber bejaht hat. RG. 28, 429, JW. 93, 73², 95, 597², 96, 685², auch RG. 51, 146.

² Die sachliche Zuständigkeit, nicht auch die örtliche. RG. 18, 361, 377. Eine aber ohne Unterschied, ob wegen der Höhe des Streitgegenstandes (§§ 3—9 ZPO., § 23 Nr. 1 GVG.) oder aus anderen Gründen (§ 893 Abs. 2 ZPO. [Interessenspruch], § 23 Nr. 2 GVG.). RG. 9, 350, 11, 433 u. 13, 368, JW. 89, 303¹, 99, 337¹, Gr. 33, 1132. Dagegen bezieht sich § 10 nicht auf Fälle, in denen das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, z. B. bei Vollstreckungshandlungen (§ 764) oder bei Widerspruchsklage gegen einen vom Amtsgericht erlassenen Arrest (§ 924). RG. 18, 361, 377, 37, 369, JW. 89, 287⁴.

³ Mag vor dem Landgericht die Einrede der Unzuständigkeit ausdrücklich erhoben sein oder nicht. RG. 11, 433, auch Anm. 1. — Bei prinzipalen und eventuellen Anträgen ist für die Zuständigkeit des Landgerichts entscheidend, welcher von den Anträgen den höheren Anspruch enthält. JW. 01, 717², vgl. Anm. 1 zu § 8.

11. Ist die Unzuständigkeit eines Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit¹ der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für das Gericht bindend, bei welchem die Sache später anhängig wird.²

¹ Nicht örtliche. JW. 98, 200¹¹. — Gilt auch im Verhältnis zu den Gewerbegerichten: §§ 23, 86 GewGef. v. 29./9. 01 (RGBl. 353). Nicht auch im Verhältnis der ordentlichen zu anderen besonderen Gerichten (§ 14 GVG., z. B. den Rheinischfahrtsgerichten). JW. 95, 162¹.

² §§ 276, 505, 506 (Verweisung an das Amtsgericht bzw. an das Landgericht). Die Verweisung vom Amtsgericht an das Landgericht erfolgt nach §§ 505, 506 durch (unanfechtbaren) Beschluß. Vgl. § 27 EntW.D. v. 9./9. 15 (RGBl. 562). — Vgl. auch § 107 GVG. — Die Entscheidung des Amtsgerichts, wodurch es sich für einen Interessenanspruch gemäß § 893 Abs. 2 als sachlich unzuständig erklärt hat, ist für das Landgericht auch dann bindend, wenn das Amtsgericht für den genannten Anspruch tatsächlich ausschließlich zuständig war. RG. 66, 17. Nicht auch bindend ist die Entscheidung des Amtsgerichts, daß die Sache an das Landgericht verwiesen hat, für das Revisionsgericht, soweit rückwärts der Frage der Zulässigkeit der Revision die An-

wendbarkeit des § 547 Nr. 2 (Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig) in Frage kommt. RG. 17, 383, Gr. 31, 1138. Dies gilt auch dann, wenn erst auf Berufung gegen das die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit verwerfende Zwischenurteil des Amtsgerichts das Landgericht die Sache an sich selbst verwiesen hat. RG. 60, 322.

Zweiter Titel.

Gerichtsstand.

I. Allgemeiner Gerichtsstand.

Ferner enthalten Bestimmungen über den Gerichtsstand: ZPO. §§ 64 (Hauptintervention), 486 Abs. 1, 2 (Sicherung des Beweises), 603 (Wechselprozeß), 919 (Arrestanordnung), 980 (Arrestvollziehung in eine Forderung), 987 (Erlassung einstweiliger Verfügungen), 942 (einstweilige Verfügung in dringenden Fällen), 946 (Aufgebot), 957 (Anfechtungsklage gegen Ausschlußurteil), 1006 (Aufgebot von Urkunden); GG. §§ 5 (Landesherrn und Mitglieder landesherrlicher Familien), 9 (Zuständigkeit solcher Gerichte, die verschiedenen Bundesstaaten angehören), 15 Nr. 2 (Zwangsentziehung); die in Anm. 1 zu § 12 zitierten Paragraphen. Vgl. auch: §§ 371, 379, 388, 487 HGB.; § 129 Sermannsordn. v. 2./6. O2 (RGBl. 175).

Gerichtsstand der in Deutschland lebenden Exterritorialen: §§ 18—21 BGB. Wo sie im Ausland ihren Gerichtsstand haben, bestimmt das Gesetz ihres Heimatstaates. Gr. 22, 1186. Vgl. auch §§ 606, 642, 676, 686 ZPO. (Gerichtsstand von Ausländern in Ehe-, Kindschafts-, Entmündigungssachen). Vgl. ferner DLG. 23, 86, 89 (Vereinbarung eines Gerichtsstandes in Staatsverträgen, vor ausländischen Gerichten).

Die Zeit der Klagerhebung ist maßgebend: § 263 Nr. 2, Anm. 1 § 4. Jedoch kann vor der ersten mündlichen Verhandlung eine bei Zustellung der Klage noch vorhandene Unzuständigkeit des Gerichts durch Schaffung der Voraussetzungen für die Zuständigkeit (z. B. durch Bestimmung der Zuständigkeit seitens des höheren Gerichts gemäß § 86, Verlegung des Wohnsitzes des Beklagten in den Bezirk des Gerichts) geheilt werden. RG. 52, 138, ZW. 05, 148^a, DLG. 5, 112, 13, 76 (a. M. DLG. 13, 72, 15, 117), vgl. Anm. 5 § 262. — Wird, nachdem Klage gegen eine offene Handelsgesellschaft bei einem zuständigen Gericht erhoben war, nach Auflösung der Gesellschaft der Rechtsstreit gegen einen der Gesellschafter fortgesetzt, so kann dieser nicht aus seiner Person die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit erheben. RG. 49, 419.

Prüfung der Zuständigkeit von Amts wegen auch im Falle der Veräumnis: RG. 1, 439 u. 2, 409. — Bei einem entstehenden Zuständigkeitsstreit hat das Gericht auf Grund der zur Begründung der Klage vorgebrachten Tatsachen seine Zuständigkeit nach allen danach in Betracht kommenden Gesichtspunkten selbständig zu prüfen und darf sich dabei nicht auf die Nachprüfung der von der Klagepartei vorgetragene rechtlichen Beurteilung beschränken. Ergibt z. B. der zur Begründung der Klage vorgebrachte Sachverhalt, daß sich der Klagenanspruch rechtlich als Anspruch aus unerlaubter Handlung darstellt, für den bei dem angegangenen Gericht der Gerichtsstand aus § 32 begründet ist, so darf die Klage nicht aus dem Grunde abgewiesen werden, weil sich der Kläger zur Begründung der Zuständigkeit des Gerichts nicht auf § 32 berufen, sondern das Bestehen eines anderen, in Wahrheit nicht begründeten Gerichtsstandes behauptet hat. Es macht in dieser Hinsicht auch keinen Unterschied, ob der Kläger von vornherein die an sich gegebene Zuständigkeit des Gerichts unter einem unrichtigen rechtlichen Gesichtspunkt zu begründen versucht hat, oder ob er von der ursprünglichen zutreffenden Begründung nachträglich abgegangen ist, sofern sich nicht etwa hieraus ergibt, daß der Kläger von der Verfolgung seines Anspruchs unter dem die Zuständigkeit des Gerichts begründenden rechtlichen Gesichtspunkt überhaupt hat abgesehen und die Begründung der Klage hat fallen lassen. Nur in diesem Falle enthält eine spätere Wiederaufnahme der fallen gelassenen materiellen Begründung des Klagenanspruches eine Klageränderung. W. 18, 81. — Ist die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so muß hierüber zunächst entschieden und die Zuständigkeit bejaht werden, bevor darauf einzugehen ist, ob die erhobene Klage in der gewählten Prozeßart (z. B. im Urkundenprozeß gemäß § 597 Abs. 2) unstatthaft sei. RG.

47, 379. — Wird vom Gericht die Zuständigkeit verneint, so kann es nicht hilfsweise, nämlich für den Fall, daß entgegen seiner Annahme seine Zuständigkeit begründet sein sollte, eine Entscheidung in der Sache selbst treffen. Gr. 45, 646.

Sind in einer Klage mehrere Klagegründe (z. B. Anfechtung eines Kaufvertrages wegen Betruges, Wandelung wegen Mängel des Kaufgegenstandes, unerlaubte Handlung) oder Ansprüche kumulativ oder eventuell geltend gemacht, so unterliegt jede der Klagen der Zuständigkeitsnorm, die gerade für sie maßgebend ist. Die Zuständigkeit für die eine Klage zieht nicht auch die für die andere nach sich. RG. 27, 385, 83, 83, Gr. 41, 1182, 50, 424, JW. 96, 2013, 396, 10, 655^a. Über die Frage der Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine Entscheidung, wodurch die Einrede der Unzuständigkeit hinsichtlich eines von mehreren Klagegründen für begründet erklärt, hinsichtlich des andern Klagegrundes verworfen wird, vgl. Anm. 5 § 275. — Ist für alle Posten einer Rechnung die Zuständigkeit begründet, so erleidet diese nicht dadurch eine Aenderung, daß ein Saldo gezogen ist. JW. 99, 364, 00, 271, 03, 175^a. — Sind Hauptschuldner und Bürge gemeinsam verklagt, so begründet die Zuständigkeit für die Klage gegen den ersteren, nicht ohne weiteres auch die Zuständigkeit für die Klage gegen den letzteren, und zwar selbst dann nicht, wenn für jene Klage der Gerichtsstand des Erfüllungsortes gegeben ist. Anm. 4 § 29. — Vgl. JW. 03, 372 (Abweisung nur des Hauptantrages wegen Unzuständigkeit).

Wenn die Tatsachen, von denen die Zuständigkeit des angegangenen Gerichts abhängig ist, mit denjenigen Tatsachen zusammenfallen, die zur Begründung des erhobenen Anspruchs vorausgesetzt werden, bedarf es eines Nachweises der für die Begründung der Zuständigkeit vorgebrachten Behauptungen nicht; der Beklagte ist dadurch ausreichend geschützt, daß die Klage, falls demnächst zur Sache selbst der Beweis der Klagetatsachen nicht erbracht wird, als unbegründet abgewiesen werden muß. RG. 29, 371, 61, 71, JW. 93, 422, 98, 35, 99, 531, 00, 271, 01, 396^a, (13, 202^a), Gr. 44, 1150, 45, 1105, 58, 473, W. 13, 302 (367), OLG. 21, 88 (a. M. OLG. 25, 56). So ist, wenn die Zuständigkeit auf die in einem Vertrage enthaltene Klausel betreffend Vereinbarung des Erfüllungsortes (vgl. Anm. 4 § 29) gegründet wird und der Klagenanspruch selbst sich auf den Abschluß dieses Vertrages stützt, zur Bejahung der Zuständigkeit der Nachweis des Zustandekommens des Vertrages nicht erforderlich, vielmehr genügt die Behauptung des Zustandekommens allein. JW. 99, 482^a, 02, 125^a, Gr. 43, 1219, auch RG. 61, 71 (a. M. OLG. 25, 56). Ist der Abschluß des Vertrages streitig, so bedarf es nur des Beweises, daß der Vertrag, wenn er abgeschlossen wurde, die Klausel über den Erfüllungsort enthalten hat. JW. 01, 798^a. Ferner liegt dem Kläger, wenn er behauptet, die herausverlangten Gegenstände seien nicht Bestandteile, sondern Zubehörstücke des betreffenden Grundstücks, mit dem sie verbunden worden, und es seien daher die Voraussetzungen des dinglichen Gerichtsstandes (§ 24) hinsichtlich ihrer nicht gegeben, nicht der Beweis für seine Behauptungen ob. Gr. 38, 490. Auch wird durch etwaige Mängel der Beweisantretung oder der Schlußigkeit der klagebegründenden Behauptungen die Zuständigkeitsfrage nicht berührt. JW. 90, 402^a. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn das Vollstreckungsurteil zu dem Urteil eines ausländischen Gerichts beantragt wird und die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts gemäß § 328 Nr. 1, § 728 Abs. 2 nach deutschen Gesetzen zu prüfen ist. RG. 61, 69, auch Anm. 2 zu § 328 (in JW. 13, 552^a, [W. 13, 302] wird dieser letztere Grundsatz als bedenklich bezeichnet, aber nicht darüber entschieden). — Insofern aber der Gerichtsstand von noch anderen, zur Klagebegründung an sich nicht erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen abhängt, müssen diese bewiesen werden, ehe es zur eigentlichen Streitverhandlung kommen kann. RG. 3, 382, 7, 310, 61, 71, 75, 149, Gr. 36, 706, JW. 13, 552^a, (W. 13, 302), auch JW. 01, 396^a. So muß, wenn der vom Kläger behauptete Vertrag im übrigen als abgeschlossen und also für den Beklagten bindend anzusehen ist, aber Streit darüber besteht, ob die darin enthaltene Klausel betreffend Vereinbarung des Erfüllungsortes verbindlich ist oder nicht (z. B. weil sie mit dem sonstigen Inhalte des Vertrages in Widerspruch zu stehen/scheint, RG. 41, 361), dieser Streit nötigenfalls durch Beweiserhebung schon in dem Verfahren auf die Einrede der Unzuständigkeit endgültig zum Austrage gebracht werden. JW. 99, 482^a, (Gr. 43, 1219), auch JW. 01, 285^a. Ferner muß der Kläger, wenn er die Zuständigkeit des Gerichts auf § 23 stützt, das Vorhandensein von Vermögen des Beklagten im Bezirke des

angerufenen Gerichts nachweisen. RG. 3, 382, 75, 149, DKG. 23, 80. Weiter muß der Kläger, wenn die von ihm behauptete, als unerlaubte Handlung sich darstellende Rechtsverletzung aus mehreren in verschiedenen Gerichtsbezirken begangenen Einzelhandlungen sich zusammensetzt (z. B. Patent- oder Gebrauchsmusterverletzungen an mehreren Orten), auf Bestreiten des Beklagten, wiewohl für die Klage nach § 32 jedes der verschiedenen Gerichte zuständig ist (Anm. 3 § 32), doch beweisen, daß eine der in Betracht kommenden Einzelhandlungen im Bezirke des angerufenen Gerichts verübt worden ist. Gr. 58, 473, (W. 13, 387, JW. 13, 226*).

Wird die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen, so wird, auch wenn es sich um einen besonderen Gerichtsstand (z. B. den des Vertrages oder des Vermögens, §§ 29, 23) gehandelt hat, Rechtskraft nur hinsichtlich des Nichtbestehens des behaupteten Gerichtsstandes begründet, nicht aber hinsichtlich der zugrunde liegenden Entscheidung über die streitige Rechtsbeziehung, aus der das Bestehen des Gerichtsstandes hergeleitet wurde (z. B. nicht hinsichtlich des Erfüllungsortes, der Vertragsverpflichtung, des Eigentums an einer Sache). RG. 40, 403, auch W. 13, 53, Anm. 4 § 322. — Gegenüber Klagenansprüchen, für deren Geltendmachung gesetzliche Ausschlussfristen in Betracht kommen, wird die Frist durch eine bei einem unzuständigen Gericht erhobene und deshalb erfolglos gebliebene Klage nicht gewahrt. RG. 3, 303, 88, 296, 92, 40, JW. 16, 1335, 17, 231²¹, (W. 17, 8), vgl. auch Anm. 4 § 505 (Ueberweisung von dem örtlich unzuständigen Gericht, bei dem die Klage rechtzeitig erhoben worden war, an das zuständige Gericht nach Ablauf der Frist). — Eine Klageerhebung bei einem örtlich oder sachlich unzuständigen Gericht ist dagegen zur Unterbrechung der Verjährung geeignet, sofern nur nicht wegen solcher Unzuständigkeit die Klage abgewiesen wird. § 212 BGB., RG. 66, 368, 92, 45.

12. Das Gericht, bei welchem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen dieselbe zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand¹ begründet ist.

¹ Ausschließlicher Gerichtsstand: ZPO. §§ 24 (dinglicher), 486 Abs. 3 (Sicherung des Beweises, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist), 584 (Wiederaufnahme des Verfahrens), 606 (Ehefachen), 648, 665, 676, 679, 680, 684—686 (Entmündigung und gegen diese gerichtete Anfechtungs-, Wiederaufhebungs-, Aufhebungsklage), 802 (für Entscheidungen in der Zwangsvollstreckungsinstanz, §§ 722, 731, 764, 767, 768, 771, 796, 797, 805, 828, 853—855, 873, 879, 887—890, 893, 894), 1005 Abs. 2 (Aufgebot einer Urkunde über ein im Grundbuch eingetragenes Recht). — RD. §§ 71 (Konkursgericht), 146 Abs. 2 (Feststellung streitiger Forderungen), 164 Abs. 3 (in der Zwangsvollstreckungsinstanz nach Aufhebung des Konkurses), 214 (Nachlaßkonkurs), 236 (Konkurs über das Gesamtgut im Falle fortgesetzter Gütergemeinschaft), 238 Abs. 2 (Konkurs über inländisches Vermögen eines Ausländers). — § 272 BGB. (Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft). — Gef., betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, v. 1./5. 89 in d. Fass. v. 20./5. 98 (RGBl. 810) §§ 51, 109, 172 (Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses, einer vollstreckbaren Nachschußberechnung). — Gef., betr. die Gesellschaften m. b. H., v. 20./4. 92 in d. Fass. v. 20./5. 98 (RGBl. 846) §§ 61, 62 (Auflösungsklage). — Gef. gegen den unlauteren Wettbewerb, v. 7./6. 09 (RGBl. 499) § 24 (für Klagen auf Grund dieses Gesetzes wegen unlauteren Wettbewerbes); vgl. dazu: RG. 44, 362: für den Gerichtsstand des Beklagten ist, wenn dieser mehrere Niederlassungen im Inlande hat, der Ort der Niederlassung maßgebend, auf deren Geschäftsbetrieb sich die Wettbewerbshandlung bezieht; RG. 87, 129: befindet sich nur eine Niederlassung des Beklagten im Inlande, so begründet diese den inländischen Gerichtsstand, mag auch der Beklagte im Auslande noch Niederlassungen haben und mag auch die im Auslande befindliche Niederlassung die Hauptniederlassung sein oder diejenige, auf welche sich die unlautere Klage bezieht, und hieran ändert es auch nichts, daß der Ort der im Auslande befindlichen Niederlassung in einem deutschen Konsulargerichtsbezirke liegt. — Anfechtungsklagen im Konkurse gegenüber einer Pfändung sind ausschließlich im Gerichtsstand des § 771 Abs. 1 zu erheben. RG. 18, 393, 30, 394, Gr. 88, 180, 492, JW. 94, 122²¹, 427²¹, 95, 202²¹. — Aus der Vereinbarung eines Gerichtsstandes, der sich schon aus dem Vertrag ergibt (z. B. als der

des Erfüllungsortes), kann für sich allein noch nicht entnommen werden, daß dieser Gerichtsstand als ein ausschließlicher gewollt ist. Ann. 2 zu § 38.

1. des Wohnsitzes.

13. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person¹ wird durch den Wohnsitz² bestimmt.³

¹ Nicht bloß Angehörige des Deutschen Reichs, sondern auch Ausländer können im Inlande einen allgemeinen Gerichtsstand haben. RG. 8, 31.

² Die ZPO. geht davon aus, daß der prozessrechtliche Wohnsitz mit dem zivilrechtlichen zusammenfällt, und läßt daher bezüglich des Begriffs des Wohnsitzes und der Voraussetzungen, unter denen dieser begründet und aufgehoben wird, das bürgerliche Recht entscheiden (vgl. RG. 30, 348). Hieraus folgt, daß die Vorschriften des BGB. über den Wohnsitz (§§ 7—11) auch in Ansehung des Gerichtsstandes ohne weiteres maßgebend sind. RG. 67, 193, JW. 01, 833, DLG. 20, 285. Dies gilt auch: hinsichtlich der Frage, ob ein Ausländer im Inlande einen Wohnsitz hat, DLG. 20, 285; soweit es sich um den Wohnsitz der vormalig unmittelbaren Reichsstände handelt, JW. 01, 833. Für die Frage aber, ob jemand im Auslande einen Wohnsitz hat, ist das ausländische Recht maßgebend. RG. 34, 399, Gr. 28, 890, DLG. 20, 285. — Nach § 7 BGB. wird der Wohnsitz durch ständige Niederlassung (mit dem Willen des dauernden Aufenthalts und regelmäßig in der Absicht, den Ort zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu machen, RG. 8, 147, 15, 367, 30, 348, 67, 193, JW. 95, 265^u, W. 16, 269, DLG. 19, 130, 20, 285; jedoch ist die letztere Absicht nicht unbedingt notwendig, DLG. 22, 108) erworben und durch Aufgabe der Niederlassung aufgehoben. — Der Ort des Wohnsitzes ist nicht allgemeinlich die politische Gemeinde, zu der die Niederlassung gehört, vielmehr kann er nach Maßgabe landesgesetzlicher Bestimmung auch ein kleinerer Bezirk einer Gemeinde sein. Ist daher der Bezirk einer politischen Gemeinde (z. B. Berlin) in mehrere Gerichtsbezirke geteilt worden, so ist der allgemeine Gerichtsstand einer Person bei dem Gerichte desjenigen Sprengels begründet, worin der Raumabschnitt ihrer ständigen Niederlassung belegen ist. RG. 67, 191. — Ein Geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter kann nach § 8 BGB. nur mit dem Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz begründen oder aufheben (vgl. Gr. 39, 1150, JW. 95, 185^u, DLG. 2, 445, 25, 1, 33, 19). — Bezüglich des Wohnsitzes der Ehefrau bestimmt § 10 BGB.:

„Die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Ehemanns. Sie teilt den Wohnsitz nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Ausland an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist. Solange der Mann keinen Wohnsitz hat oder die Frau seinen Wohnsitz nicht teilt, kann die Frau selbständig einen Wohnsitz haben.“

Die Ehefrau hat den abgeleiteten gesetzlichen Wohnsitz am Wohnsitz des Mannes auch dann, wenn sie tatsächlich von ihm getrennt lebt, und, falls der Wohnsitz im Inlande liegt, selbst dann, wenn sie ihm gemäß § 1854 Abs. 2 BGB. nicht zu folgen braucht. RG. 59, 337. Jedoch im Falle der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft durch Urteil treten nach § 1586 BGB. die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen ein, also der Frau gegenüber auch der Verlust des gesetzlichen Wohnsitzes. Mot. 88, RG. 59, 340. — Bezüglich des Wohnsitzes der Kinder bestimmt § 11 BGB.:

„Ein eheliches Kind teilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches Kind den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.“

Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat keinen Einfluss auf den Wohnsitz des Kindes.“

Für die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes ist das Gericht des Wohnsitzes des anfechtenden Vaters zuständig. DLG. 31, 9, 36, 201. — Zur Begründung des Wohnsitzes ist nicht bloß ein hierauf gerichteter Willensentschluß, sondern auch die Verwirklichung dieses Willens durch entsprechende Tat erforderlich. Gr. 44, 714, W. 16, 269. Vorübergehende Abwesenheit steht aber nicht entgegen. W. 16, 269. Die gewerbliche Niederlassung, mit der eine eingerichtete Wohnung nicht verbunden ist, begründet für sich allein keinen Wohnsitz. RG. 30, 350, DLG. 18, 307, 22, 108. Wohl aber Zuneigen einer kaufmännischen Stellung oder eines

Wirtschaftsbetriebes und einer Familienwohnung an demselben Ort. *ZW.* 98, 257¹, *OVG.* 22, 108. Ein auf gewisse Dauer berechnetes **Arbeitsverhältnis** begründet für einen Gewerbegehilfen zwar den Gerichtsstand des Aufenthaltsortes im Sinne des § 21, reicht aber für sich allein zur Annahme eines Wohnsitzes am Arbeitsorte nicht aus. *ZW.* 99, 835². Ein Niederlassen (im Auslande) mit dem Bewußtsein, daß durch Behörden, deren Zustimmung erforderlich, das Verbleiben vereitelt werden könne (z. B. bei Juden in Rußland), begründet noch keinen Wohnsitz. *ZW.* 95, 41. — Zum Verluste eines erworbenen Wohnsitzes reicht die Absicht, ihn aufzugeben, allein nicht hin, vielmehr müssen Tatsachen hinzutreten, durch die diese Absicht verwirklicht wird. *ZW.* 99, 284, *OVG.* 35, 26. Durch Eintritt in eine Straf-anstalt behufs Verbüßung einer Strafe wird ein Wechsel des Wohnsitzes nicht bewirkt. *ZW.* 84, 299. — Ueber **doppelten Wohnsitz**, wobei an jedem der mehreren Wohnsitzes der allgemeine Gerichtsstand begründet ist, s. § 7 Abs. 2 *BGB.* und *Gr.* 84, 1141, 89, 1131, *ZW.* 98, 257¹, *OVG.* 17, 80, 22, 108, 35, 26.

³ Maßgebend ist der Wohnsitz im Zeitpunkt der Klagerhebung: § 268 Nr. 2. — Jedoch genügt es zur Begründung des allgemeinen Gerichtsstandes, daß der Beklagte vor der ersten mündlichen Verhandlung seinen Wohnsitz in den Bezirk des angerufenen Gerichts verlegt hat. *Vorbem.* vor § 12, *Anm.* 5 § 262.

14 (neu). Ist der für den Wohnsitz¹ einer Militärperson² maßgebende Garnisonort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.³

¹ Bestimmt sich nach § 9 *BGB.*, welcher lautet:

„Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppenteil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppenteils.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können.“

Vgl. *Anm.* 2 zu § 13. — Im Falle der Mobilmachung: § 39 Abs. 3 *Reichs-* *mittlGef. v. 2./5. 74 (RGBl. 45).* — Ueber den Garnisonort bei einem mehr als sechsmonatigen Kommando vgl. *OVG.* 29, 80. — Ueber den Garnisonort der während des Krieges aufgestellten Formationen, die keinen Friedensstandort haben, vgl. *Erl. v. 27./2. 16 (ZMBl. 56).*

² § 4 u. *Anl. d. MilitStrafgef. v. 20./6. 72 (RGBl. 174, 204), Ver., betr. die Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine, v. 1./8. 08 (RGBl. 483).*

³ Durch diese Vorschrift sollen die Schwierigkeiten beseitigt werden, die sich daraus ergaben, daß für die Fälle der Teilung des Garnisonorts in mehrere Gerichtsbezirke hinsichtlich der Zuständigkeit früher (vor Nov. v. 17./5. 98) entscheidend war, in welchem der Gerichtsbezirke sich die Kaserne des Truppenteils oder das Bureau der Kommandobehörde befand. *Not. 82.* Für Berlin und Charlottenburg: *Verf. v. 11./12. 13 (ZMBl. 468).* — Bezüglich der Militärpersonen, deren Truppenteil sich im Ausland aufhält, vgl. § 8 *Gef., betr. Rechtsangelegenheiten in See u. Marine, v. 28./5. 01 (RGBl. 185),* auch *Ver. v. 16./11. 02 (RGBl. 280)* (ostasiatische Besatzungsbrigade).

15. (16.) Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen,¹ sowie die im Auslande angestellten Beamten² des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimatstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimatstaates als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an,³ so gilt als sein Wohnsitz die Stadt Berlin; ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so

wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt.⁴

Auf Wahlkonfuln⁵ finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

¹ Vgl. §§ 18—21 GVG. — Mitglieder des Bundesrats: § 18 Abs. 2 GVG. (nicht der Gerichtsbarkeit des Staates unterworfen, in dessen Gebiete der Bundesrat seinen Sitz hat).

² Vgl. §§ 7, 8 VGef. v. 8./11. 67 (RGBl. 137) (Verurteilungskonfuln), § 8 Schutzgebietsgef. (f. Anm. 3, Beamte in den Schutzgebieten).

³ Seit dem Gesetze, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete v. 17./4. 86, neue Fass. v. 10./9. 00 (RGBl. 312) § 6, gibt es Reichsangehörige, die keinem Bundesstaat angehören (vgl. Aenderung des § 11 StPD. durch Art. 35 GG. z. BGG.). Vgl. jetzt §§ 33, 34 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgef. v. 22./7. 13 (RGBl. 583). — Für diejenigen Reichsbeamten, die nicht Deutsche sind (vgl. § 9 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgef. v. 1./6. 70 und des Gef. v. 20./12. 75 [RGBl. 324], jetzt §§ 15, 34 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgef.), bleibt daneben die Vorschrift des § 21 des Reichsbeamtengef. v. (früher 31./3. 73, jetzt) 18./5. 07 (RGBl. 245) maßgebend. Mot. 83.

⁴ Bestimmt ist der Bezirk des Amtsgerichts Berlin-Mitte: Anordn. v. 21./4. 06 (RGBl. 463), Preuß. Verf. v. 24./4. 06 (MBl. i. B. 128).

⁵ §§ 9, 10 VGef. v. 8./11. 67 (RGBl. 137).

2. des Aufenthaltsortes.

16. (18.) Der allgemeine Gerichtsstand einer Person, welche keinen Wohnsitz¹ hat, wird durch den Aufenthaltsort² im Deutschen Reich und, wenn ein solcher nicht bekannt³ ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

¹ Oder einen neuen Wohnsitz (im Inlande oder Auslande) noch nicht erlangt hat; f. Anm. 2 zu § 13.

² Das Sichaufhalten ist ein rein tatsächliches Verhalten, das körperliche Sein einer Person an einem Orte, ohne Rücksicht darauf, ob der Aufenthalt auf die Dauer berechnet ist sowie ob die Person die Anwesenheit gewollt hat und ob sie sich auch nur dieser Anwesenheit bewußt ist. ZB. 92, 461, W. 12, 400. Dies gilt auch hinsichtlich des Gerichtsstandes des zu Entmündigenden (§ 648). ZB. 97, 3012, W. 12, 380, vgl. Anm. 2 § 648. Vgl. dagegen § 8 Abs. 2 StPD., § 10 Gef. über d. Unterstützungswohns. (früher v. 6./6. 70 u. 12./3. 94) v. 7./6. 08, in Bayern eingeführt durch Gef. v. 30./6. 13 (RGBl. 495), in Kraft seit 1./1. 16 (B. v. 4./4. 15, RGBl. 221). — Es genügt, daß sich der Beklagte in dem Bezirke des Gerichts so lange aufhält, daß ihm daselbst die Klage zugestellt werden kann, sei es an ihn persönlich, sei es im Wege der Ersatzstellung an die in den §§ 181, 183 Bezeichneten; letzterenfalls allerdings unter der Voraussetzung, daß er an dem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal hat. OLG. 20, 285. — Ausschließlicher Gerichtsstand des Aufenthaltsortes: § 24 Gef. gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7./6. 09.

³ Der Kläger muß zur Begründung des Gerichtsstandes nicht nachweisen, daß der Beklagte tatsächlich keinen Wohnsitz hat. OLG. 15, 54, 19, 131. Wohl aber, daß ihm auf den nach Lage der Sache vernünftigerweise einzuschlagenden Wegen nicht möglich gewesen ist, einen im Inlande oder Auslande belegenen, gegenwärtigen Wohnsitz oder einen im Reiche belegenen Aufenthaltsort des Beklagten zu ermitteln, und daß er daher von einem solchen Wohnsitz oder Aufenthaltsort keine Kenntnis habe. RG. 27, 401, ZB. 00, 410, OLG. 20, 285, 27, 17. Auch kann der Beklagte in jedem Falle die Unzuständigkeit des Gerichts seines früheren Wohnsitzes durch den Nachweis dargetun, daß er zur Zeit der Klagerhebung an einem anderen Orte seinen Wohnsitz gehabt habe. OLG. 19, 131. — Ueber den Begriff des Wohnsitzes sowie über inländischen und ausländischen Wohnsitz vgl. Anm. 2 § 13.

3. des Sitzes der Verwaltung bei Gemeinden, Korporationen usw.

17. (19.) Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen, sowie derjenigen Gesellschaften,¹ Genossenschaften² oder anderen Vereine³ und

derjenigen Stiftungen,⁴ Anstalten⁵ und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können, wird durch den Sitz derselben bestimmt. Als Sitz gilt, wenn nicht ein anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.⁹

Gewerkschaften⁶ haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Bergwerk liegt,⁷ Behörden,⁸ wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gerichte ihres Amtssitzes.

Neben⁹ dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstande ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig.¹⁰

¹ Die offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften (§§ 124, 161 Abs. 2, 210, 320 Abs. 2 BGB.). Ferner: die Gesellschaften m. b. H. (Gef. v. 20./4. 92 in d. Fass. v. 20./5. 98 [RWB. 846]); die deutschen Kolonialgesellschaften (§§ 11–13 Schutzgebietsgef. v. 17./4. 86 in d. Fass. v. 10./9. 00 [RWB. 812]).

² Die eingetragenen Genossenschaften (§§ 6, 10 Gef. v. 1./5. 89 in d. Fass. v. 20./5. 98 [RWB. 810]), f. dazu RW. 02, 161² (durch Statut wird der Sitz festgestellt, auf den Ort der Verwaltungsführung kommt es nicht an). Ferner: Innungen, Innungsbauvereine, Handwerkskammern, Innungsverbände (§§ 86, 101, 103 n, 104 h GewOrdn. in d. Fass. v. 26./7. 00 [RWB. 871]); die Krankenkassen, Unfallversicherungs-Vereine, Invaliden-Versicherungsanstalten (§§ 3 ff. RWerfOrdn. v. 19./7. 11 [RWB. 509]; früher §§ 36, 42 Gewerbe-UVG. v. 6./7. 84, §§ 38, 44 Landwirtsch.-UVG. v. 5./5. 86, § 14 Bau-UVG. v. 11./7. 87, §§ 37, 42 See-UVG. v. 13./7. 87, sämtlich in d. Fass. v. 5./7. 00). — Preußen: Wassergenossenschaften (§§ 206, 209, 214 Wassergesetz v. 7./4. 13 [GS. 53], RD. v. 13./4. 14 [GS. 64]); Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien (RD. v. 7./11. 14 [GS. 165], 25./3. 15 [GS. 53]); Fischereigenossenschaften (§§ 36, 39, 43 Fischereigesetz v. 11./5. 16 [GS. 155], RD. v. 27./3. 17 [GS. 50]).

³ Die §§ 21, 22 BGB. bestimmen:

21. Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.
22. Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat.

Vgl. hierzu Preußen: Art. 1 Ver. zur Ausführung des BGB. v. 16./11. 99 (GS. 562) (Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein). — Nach § 54 BGB. finden auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, die Vorschriften über die Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB.) Anwendung. Vgl. jedoch über die Unterscheidungsmerkmale zwischen einem nicht rechtsfähigen Verein und einer Gesellschaft Anm. 3 § 50.

⁴ § 80 BGB. Vgl. dazu Preußen: Art. 1–5 UG. z. BGB. v. 20./9. 99 (GS. 177), Art. 4 Ver. zur Ausführung des BGB. v. 16./11. 99 (GS. 562) (Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung). — § 17 gilt auch für die Klage gegen die Stiftung aus § 88 BGB. DKG. 31, 10.

⁵ Vgl. §§ 96 ff. Versicherungsgesetz für Angestellte v. 20./12. 11 (Reichsversicherungsanstalt für Angestellte), §§ 15 ff. Gef. über die privaten Versicherungsunternehmungen, v. 12./5. 01 (Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit), §§ 12, 38 Bankgef. v. 14./3. 75 (Reichsbank) (Abänderung d. Gef. durch RWef. v. 7./6. 99 u. 1./6. 09). Ueber Rechtsverhältnisse der Sterbefassen vgl. Verf. v. 26./10. 16 (RWB. i. B. 241).

⁶ § 96 Preuß. Allg. Berggef. v. 24./6. 65. Vgl. RW. 75, 322 (§ 96 Abs. 2 UVG. über den Gerichtsstand der Gewerkschaft ist durch § 17 Abs. 2 RW. gegenstandslos geworden).

⁷ Liegt es in mehreren Gerichtsbezirken, so ist der allgemeine Gerichtsstand bei jedem der mehreren Gerichte begründet. RW. 32, 385. Wegen des besonderen dinglichen Gerichtsstandes vgl. § 36 Nr. 4. — Eine Gewerkschaft kann zwar einen doppelten „Sitz“ nicht haben, dagegen ist eine in der Satzung gegebene Bestimmung

eines bloßen „Verwaltungsitzes“ (d. i. des Ortes, wo die Verwaltung geführt wird) neben dem eigentlichen Sitz zulässig (ebenso wie bei der Aktiengesellschaft, s. Anm. 9), und es kann dieser Verwaltungsitz durch die Satzung auch als „besonders geregelter Gerichtsstand“ gemäß § 17 Abs. 3 bestimmt werden. Gr. 62, 654, (W. 18, 47, JW. 18, 205^a).

⁹ Vgl. Anm. 1 § 415 (Begriff der Behörden).

⁹ Ausschließen kann das Statut den allgemeinen Gerichtsstand des Abs. 1 u. 2 nicht. RG. 82, 384. Dagegen kann durch eine auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die daraus entspringenden vermögensrechtlichen Streitigkeiten sich beziehende Vereinbarung, die nach §§ 88 ff. zu beurteilen ist, ein besonderer ausschließlicher Gerichtsstand (z. B. einer Gesellschaft) begründet werden. JW. 05, 723^a. — Ist als Sitz einer Aktiengesellschaft in der Satzung ein Ort bestimmt, der von dem Orte, wo die Verwaltung der Aktiengesellschaft geführt wird, verschieden ist, so ist jener Ort allein, nicht daneben auch dieser der den allgemeinen Gerichtsstand bestimmende Sitz, da nach Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsort nur dann als Sitz gilt, wenn nicht ein anderes erhellt. Möglich ist nur, daß die Aktiengesellschaft außer ihrem durch den statutarischen Sitz bestimmten gesetzlichen allgemeinen Gerichtsstand noch einen zweiten allgemeinen Gerichtsstand auf Grund einer im Abs. 3 zugelassenen besonderen statutarischen Regelung hat. RG. 59, 106. Das gleiche gilt bei einer Gesellschaft m. b. H. von dem in der Satzung (Gesellschaftsvertrag) bestimmten Sitze der Gesellschaft im Verhältnis zum Verwaltungsort, der in der Satzung weder als Sitz der Gesellschaft noch gemäß Abs. 3 als besonders geregelter Gerichtsstand neben dem allgemeinen Gerichtsstand des Sitzes bestimmt ist. JW. 05, 206^a, W. 13, 386. Vgl. DZ. 13, 78 und bezüglich einer Gewerkschaft Anm. 7. — Ist im Statut dem Gesetze gemäß ein Sitz in einer bestimmten Gemeinde bestimmt, so ist der Ort nicht auf andere Gemeinden auszudehnen, wenngleich diese mit jener im Verkehrsleben zu einem Sammelnamen zusammengefaßt zu werden pflegen (z. B. nicht auf Vororte). RG. 59, 109. — Ist im Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft als Sitz ein Ort bestimmt, der in mehrere Gerichtsbezirke geteilt ist, z. B. Berlin, so ist nach Abs. 1 der Teil für die Zuständigkeit maßgebend, in dem die Verwaltung geführt wird, und zwar gegenwärtig. DZ. 20, 287.

¹⁰ z. B. der Gerichtsstand am Wohnorte des jeweiligen Vorsitzenden des Vorstandes einer Gesellschaft m. b. H. (s. Anm. 1). JW. 05, 206^a. — Fortdauer des Gerichtsstandes der Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine nach deren Auflösung: HGB. § 166, 161 (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft), 294 Abs. 2, 320 Abs. 3 (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien); § 69 Gef. v. 20./4. 92 in d. Fass. v. 20./5. 98 (RGBl. 846) (Gesellschaften m. b. H.); § 87 Abs. 2 Gef. v. 1./5. 89 in d. Fass. v. 20./5. 98 (RGBl. 810) (Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften); § 49 Abs. 2 HGB. (Vereine).

18. (20.) Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten.¹

¹ Soweit keine Sonderbestimmungen bestehen, hat das Reich am Sitz der obersten Reichsbehörde, also in Berlin, Recht zu nehmen, und wurde früher durch den Reichskanzler oder seinen gesetzlichen Stellvertreter (Gef. v. 17./3. 78) vertreten. RG. 8, 1, 11, 93, 15, 37, Gr. 31, 1139. Vgl. jetzt RGef. über die vorläufige Reichsgewalt v. 10./2. 19 (RGBl. 169) § 8 (Reichsminister). Als Sonderbestimmungen sind aber für die Frage, welche Behörde im Einzelfalle zur Vertretung, und zwar zur ausschließlichen Vertretung des Reichsfiskus im Prozesse berufen ist, in Ermangelung von besonderen Gesetzesvorschriften die von den obersten Reichsbehörden erlassenen Dienstanweisungen zu erachten. RG. 35, 15, Gr. 55, 1049, (W. 11, 202). Ferner gesetzliche Sonderbestimmungen: § 39, 60, 70 Offizierspensionsgef. v. 31./5. 06 (RGBl. 361) u. § 42 Mannschafspensionsgef. v. 31./5. 06 (RGBl. 593) (oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents), dazu RG. 53, 243 (in Preußen d. Kriegsministerium); § 13 RGef. über das Postwesen v. 28./10. 71 (RGBl. 347) (Oberpostdirektion; diese nach den erlassenen Dienstanweisungen in der Regel auch Vertreter des Reichspostfiskus in Fernsprechangelegenheiten, Gr. 55, 1049, [W. 11, 202]); § 42 Rayon-Gef. v. 21./12. 71 (RGBl. 459) (Kommandantur); §§ 144, 151, 158 ReichsbeamtenGef.

v. 31./3. 73 in d. Fass. v. 18./6. 07 (RWB. 245); § 34 RGes. über die Kriegseleistungen v. 13./6. 73; § 2 RGes. betr. Aufhebung der Höfereiabgaben, v. 1./6. 70. — Der Reichsmilitärfiskus wird in der Regel durch die Kontingentsverwaltungen der Einzelstaaten vertreten. RW. 15, 37, 20, 148, 24, 37, 35, 14, 43, 13, 53, 242, 77, 356, ZW. 08, 543, 11, 548². Vgl. aber auch DVG. 20, 293 (Regimentskommandeur zufolge allgemeiner Anordnung der obersten Verwaltungsbehörde, z. B. in Rechtsstreitigkeiten aus Anlaß des Krümpferfuhrwerksbetriebs, DVG. 27, 77), DVG. 25, 62 (Artilleriedepot). Welche Behörden zu seiner Vertretung berechtigt sind, bestimmt sich nach Landesrecht. RW. 77, 356. In Preußen sind es regelmäßig die Korpsintendanturen (vgl. KabOrder v. 1./11. 20, Restr. v. 4./7. 28 u. 6./8. 28, RW. 20, 148, 24, 36, 54, 202, 77, 356, ZW. 03, 103¹, 08, 543, Gr. 48, 1086, W. 16, 42, aber auch RW. 35, 13, 77, 359, 88, 327, ZW. 98, 637 [das Kriegsministerium als Zentralstelle der gesamten Militärverwaltung, wenn in besonderen Fällen die Zuständigkeit der Intendantur nicht begründet ist, z. B. in Angelegenheiten der Versorgung der Militärinterbieneen], und W. 16, 303 [der Regierungspräsident in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, auch bezüglich der Vergütungsansprüche nach dem Kriegseistungsges. v. 13./6. 73]); die Intendantur des Militär-Verkehrswesens in Unfallangelegenheiten, die durch Kraftfahrzeuge verursacht sind (Verf. v. 16./9. 15 [ZWB. 209]); die Intendantur der Luftstreitkräfte in Schadensfällen, die durch Luftfahrzeuge verursacht sind (Erl. v. 18./4. 17 [ZWB. 140]); bezüglich der aus Rechtsgeschäften und Maßnahmen von während des Krieges aufgelassenen Formationen sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten vgl. Erl. v. 27./2. 16 [ZWB. 56]; bezüglich Rechtsstreitigkeiten aus dem Reichsgesetz v. 22./5. 10 [ZWB. 778], vgl. Verf. v. 3./10. 17 [ZWB. 325]. Aber nicht die Intendanturen selbst, sondern der sie verantwortlich leitende, die Behörde darstellende Intendant. RW. 83, 163. (Ebenso in Württemberg, Verf. v. 16./12. 75; in Sachsen das Kriegsministerium). Soweit es sich dagegen um Gegenstände handelt, die sich im ausschließlichen Besitz des Deutschen Reichs befinden, z. B. Festungen, wird der Reichsmilitärfiskus durch den Reichskanzler (selt. s. oben) vertreten. RW. 8, 11, 11, 94, jedoch auch RW. 35, 13, 43, 12. — Ueber die Vertretung des Reichsmarinefiskus in Rechtsstreitigkeiten vgl. Erlaß vom 11./2. 1910 (MarWB. 31) u. Pr. ZWVerf. v. 16./2. 1910 (Pr. ZWB. 69), v. 2./2. 14 (ZWB. 114) (Munitionsdepot Dietrichsdorf), v. 12./5. 15 (ZWB. 104) (Zentrale f. d. Beschaffung der Verpflegung der Marine und Proviant-Versorgungsorganisation der Marine in Hamburg). — Der bayerische Militärfiskus wird durch das Kriegsministerium vertreten. — Vertreter des Landesfiskus in den Schutzgebieten ist der Reichskanzler (selt. s. oben), ZW. 02, 419, sofern nicht zufolge Uebertragung selbständiger Verwaltung untergeordnete Behörden für den betreffenden Geschäftskreis zur Vertretung berufen sind, DVG. 20, 294. — Wer den Landesfiskus eines Bundesstaates in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu vertreten hat, bestimmt sich nach den Gesetzen des betreffenden Bundesstaates. Sie entscheiden darüber, welche Behörde nach Maßgabe der in Betracht kommenden organisatorischen Vorschriften zur Wahrnehmung der Rechte des Staates im Hinblick auf die zu erledigende Vermögensangelegenheit berufen ist. RW. 67, 77. — Preußen: In der Regel wird hier der Fiskus durch die Bezirksregierung vertreten, § 14 Instr. v. 23./10. 1817 (GS. 257), Gr. 43, 1204, 54, 1119, 55, 1151, DVG. 35, 32, jedoch nur hinsichtlich der in Rücksicht des Regierungsressorts (d. i. der inneren Verwaltung, soweit sie zum Geschäftskreis der Regierungen gehört) entstehenden Prozesse, ZW. 10, 123¹; auch in den über das Ernennungsrecht zu den geistlichen Stellen geführten Prozessen, Gr. 60, 690, (ZW. 16, 130⁴). Ausnahmeweise durch die Provinzialbehörde des betreffenden Verwaltungsressorts, Gr. 54, 1118, (ZW. 10, 123¹). Vgl. Ges. v. 24./5. 61 (GS. 241); §§ 18, 25, 45, 155 Ges. über die allg. Landesverwaltung v. 30./7. 83 (GS. 195); Ver. v. 3./11. 84 (GS. 349); dazu Gr. 51, 830 (Klage, betreffend Schadensersatz für eine direkte Steuer). Ueber die Vertretung des Fiskus durch die Generalkommissionen als Provinzialbehörden vgl. Gr. 54, 1118, (ZW. 10, 123¹, W. 10, 87). In Zoll- und indirekten Reichs- und Landessteuerjahren durch die Oberzolldirektionen (Verwaltungsordn. v. 15./1. 08 [GS. 66]; vgl. auch § 26 StempelsteuerGes. v. 30./6. 09 [GS. 535], dazu RW. 2, 392, DVG. 21, 103). In Reichsstempeljahren ist zur Vertretung des Landesfiskus diejenige Oberzolldirektion berufen, die den Stempel eingefordert hat. RW. 11, 65, 96, 26,

247, Gr. 28, 988. Die Eisenbahnverwaltung durch die Eisenbahndirektionen (§ 6 Ver. v. 15./12. 94 (Ges. 95 S. 11)), dazu ZW. 94, 360. Ueber die Vertretung des Fiskus in Vergreiftsachen vgl. Verf. v. 26./2. 12 (ZWB. 74), in Angelegenheiten des Eigentums und der Nutzungen an den natürlichen Wasserläufen erster Ordnung vgl. Verf. v. 6./8. 14 (WBl. i. B. 262). Die Justizverwaltung wird teils durch den Gerichtskassenrentanten (in den die Gerichtskasse betreffenden Angelegenheiten), nicht durch den Kassenrentator, RG. 81, 223, teils durch die Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten vertreten (Oberstaatsanwalt ist aber nur Vertreter im Prozeß). § 2 Ges., betr. die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Justizverwaltung, v. 14./3. 86 (Ges. 65), dazu Verf. v. 23./3. u. 24./3. 86 (ZWB. 119 u. 121), Nr. 6 Verf. v. 19./11. 86 (ZWB. 322), Verf. v. 23./12. 86 (ZWB. 840) u. hierzu Gr. 89, 1181 (Vertretung des Fiskus durch den Oberstaatsanwalt bei Ansprüchen eines Justizbeamten aus dem Dienstverhältnis), Verf. v. 23./5. 07 (ZWB. 393) u. RG. 68, 147, 77, 357 (bei Entschädigungsklagen der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen oder wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft [RGes. v. 20./5. 98 u. 14./7. 04] wird der Justizfiskus durch den Oberstaatsanwalt, in dessen Bezirke das den Entschädigungsbeschluß erlassende Gericht seinen Sitz hat, vertreten), Gr. 58, 693 (wenn bei der Einziehung der Gerichtskosten die Zahlungspflicht streitig wird, vertritt den Fiskus in dem vom Kostenschuldner angestregten Prozeß der Oberstaatsanwalt). — Die einzelnen fiskalischen Stationen sind nicht besondere Rechtssubjekte. RG. 2, 392, ZW. 99, 826. So ist der Fiskus nur eine Rechtsperson, auch wenn Schadensersatz wegen Verschuldens mehrerer selbständiger Verwaltungen (z. B. der Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung) gefordert wird. W. 08, 184. — Bayern: Kreisregierungen, §§ 87—121 Ver. v. 17./12. 52; Ausnahmen: Ver. v. 30./9. 22, v. 9./12. 25, v. 11./2. 26, v. 31./1. 29. — Sachsen: Finanzministerium. Ver. v. 13./6. 81, RG. 67, 77. Jedoch in Eisenbahnangelegenheiten die Generaldirektion der Eisenbahnen (WBl. 79 S. 159), RG. 67, 77, in Sachen des Sportelfiskus der Vorstand des Sportelfiskalrats oder der Gerichtskassenrentant, Ver. v. 20./10. 02 (WBl. 396). — Württemberg: Verf., betr. die Vertretung des Fiskus in Rechtsstreitigkeiten, v. 26./3. 00 (RegBl. 337), v. 9./2. u. v. 31./10. 01 (RegBl. 40, 306). — Elsaß-Lothringen: Ges. z. Ausf. der ZPO. u. RD. v. 13./11. 99 (GesBl. 157), Ver., betr. die Vertretung des Landesfiskus vor Gericht, v. 6./2. 00 (GesBl. 47). — Der hamburgische Staat wird durch die Finanzdeputation vertreten. ZW. 08, 201^a, 302^a. — Neben dem allgemeinen Gerichtsstand bestehen für den Fiskus auch die besonderen Gerichtsstände; in diesen wird er durch die vorgenannten Behörden vertreten.

19 (neu).¹ Ist der Ort, an welchem eine Behörde ihren Sitz hat, in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der Bezirk, welcher im Sinne der §§ 17, 18 als Sitz der Behörde gilt, für die Reichsbehörden von dem Reichskanzler, im übrigen von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.²

¹ Die Vorschrift hat die Beseitigung von Schwierigkeiten bei Feststellung des allgemeinen Gerichtsstandes in diesen Fällen zum Zwecke. Mot. 83.

² Für: Berlin und Umgebung: Verf. v. 21./4. 06 (RGBl. 464) u. Preuß. Verf. v. 25./4. 06 (WBl. 128); Düsseldorf: Verf. v. 22./5. 09 (ZWB. 125); Köln: Verf. v. 24./6. 14 (ZWB. 557).

II. Besonderer Gerichtsstand

1. des Orts der Beschäftigung.

20. (21.) Wenn Personen¹ an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen,² insbesondere als Diensthboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen, Studierende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsorts für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher³ Ansprüche erhoben werden.

Diese Bestimmung findet auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können,¹ in der Art Anwendung, daß an die Stelle des Gerichts des Aufenthaltsorts das Gericht des Garnisonorts tritt.² Die Vorschrift des § 14 findet entsprechende Anwendung.

¹ In- oder Ausländer. — Die speziell genannten Fälle sind nur Beispiele. Der allgemeine Grundsatz geht dahin, daß der Gerichtsstand begründet ist, wenn Umstände vorliegen, die von vornherein einen länger dauernden, wenngleich nicht ununterbrochenen Aufenthalt bedingen, andererseits einen festen Wohnsitz nicht zulassen oder begründen sollen. RG. 30, 328, JW. 00, 653, OLG. 23, 79. Solch einen Aufenthaltsort haben z. B. Gelehrte zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit, Kranke zu einer längeren Badetur, Abgeordnete für die Dauer der Session. OLG. 20, 286. Auch Sträflinge gehören hierher. Gr. 29, 117. Ferner kann ein Gerichtsstand aus § 20 auch gegen eine von ihrem Manne getrennt lebende Ehefrau begründet sein. OLG. 23, 79.

² Ob der Aufenthalt wirklich lange gedauert hat, ist unerheblich. RG. 30, 328, f. Anm. 2 § 16 u. Anm. 2 § 13.

³ Nicht für Rechtsstreitigkeiten über Familien- und Standesrechte, Ehrenrechte und Ehesachen. RG. 40, 412, JW. 00, 797, 02, 302^a. Vgl. auch Anm. 1 zu § 546 (Begriff der vermögensrechtlichen Ansprüche). Ein Anspruch des Mannes gegen seine von ihm getrennt lebende Ehefrau auf Herausgabe eines Schuldscheins ist ein vermögensrechtlicher, mag er auch teilweise in familienrechtlichen Beziehungen wurzeln. OLG. 23, 79.

⁴ Vgl. § 14 Anm. 1.

⁵ Bestellung eines besonderen Vertreters: § 57 Abs. 2 (wenn der bei dem Gerichte des Aufenthaltsortes Beklagte nicht prozessfähig ist).

2. der Niederlassung.

21. (22.) Hat jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung,¹ von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden,² so können gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben,³ bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.⁴

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Pächter oder Bewirtschafter bewirtschaften,⁵ soweit diese Klagen die auf die Bewirtschaftung des Guts sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.⁶

¹ Eine „Niederlassung“ erfordert eine Geschäftsstelle, die theilweise in ihren Einrichtungen und Veranstaltungen, insbesondere auch hinsichtlich des darin tätigen Personals, sich äußerlich im Geschäftsverkehre mit dem Publikum als ein Zweiggeschäft des Hauptgeschäfts betätigt, W. 18, 233, und der andernteils dem Hauptgeschäft gegenüber eigene Entscheidung und Selbständigkeit zusteht und die nicht bloß in Ausnahmefällen und in Sachen untergeordneter Bedeutung selbständig handeln kann, RG. 50, 396, JW. 97, 331, W. 18, 233, OLG. 9, 50, 19, 51. Eisenbahnstationen gehören dazu in der Regel nicht. RG. 2, 387. Desgleichen nicht Betriebsinspektionen der preuß. Eisenbahnverwaltung. RG. 50, 396. Ferner nicht: ein Sägewerk einer Holzhandelsfirma, JW. 97, 331; eine im Handelsregister nicht eingetragene Filiale eines Zigarrengeschäfts, OLG. 19, 51. Auch nicht Agenturen, da sie bloß Geschäfte vermitteln und mangels des Rechts eigener Entscheidung an die bestimmten, vom Hauptgeschäfte ausgehenden Weisungen gebunden sind, W. 18, 233, selbst wenn die Agenten mit Abschlußvollmacht versehen sind und an dem betreffenden Orte ein Warenlager gehalten wird, JW. 99, 24, W. 18, 233. Keine Niederlassung ferner durch Abschließung von Geschäften seitens eines Vertreters, der in erheblichen Fällen der Genehmigung des Prinzipals bedarf, mag auch die Geschäftsführung eine regelmäßige

und dauernde sein. *ZW.* 94, 112, *DRG.* 17, 82. — Andererseits genügt auch eine Zweigniederlassung. *RG.* 44, 361, *DRG.* 19, 51. Eine solche ist vorhanden, wenn ein Kaufmann außerhalb des Ortes seines Hauptgeschäftes einen auf die Dauer berechneten, mit Selbstständigkeit ausgestatteten Mittelpunkt wenigstens für einen bestimmten Kreis seiner geschäftlichen Beziehungen geschaffen hat. *RGZ.* 22, A. 91, 27, A. 210, *DRG.* 19, 51, vgl. Anm. 3. Das Bestehen einer Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft ist nicht, wie die Entstehung der Aktiengesellschaft selbst (§ 200 *HGB.*), von der Eintragung der Zweigniederlassung in das Handelsregister abhängig; vielmehr besteht eine Zweigniederlassung von dem Augenblick an, in dem die Aktiengesellschaft an dem betreffenden Orte ein Geschäft betreibt. *W.* 17, 152.

² Die Geschäftsstelle muß befugt sein, der Regel nach selbständig Rechtsgeschäfte abzuschließen. *ZW.* 94, 112, 97, 381, auch Anm. 1. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein bestimmter Zweig des Geschäftsbetriebes von der Geschäftsstelle, statt von der Zentrale, selbständig geleitet wird. *RG.* 42, 379, *DRG.* 9, 60, 19, 131. Ferner kommt es darauf an, ob die Geschäftsstelle dem Publikum gegenüber als zum selbständigen Abschluß von Geschäften bevollmächtigt aufgetreten ist. *DRG.* 29, 14.

³ Daß es sich um eine Klage gerade aus einem solchen Geschäft handelt, das unmittelbar von der Niederlassung aus geschlossen worden, ist nicht erforderlich. Vielmehr fallen darunter alle im Klagewege geltend gemachten Ansprüche aus Geschäften, die unmittelbar oder mittelbar mit Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung geschlossen sind oder als dessen Folge erscheinen, *RG.* 30, 329, *ZW.* 98, 688, *W.* 17, 152, auch wenn sie nicht aus Rechtsgeschäften der Niederlassung entspringen, *RG.* 28, 428, 42, 379, *W.* 17, 152, *DRG.* 19, 51. Jedoch muß die Klage selbst, nicht bloß das in Frage stehende Rechtsgeschäft auf die Niederlassung Bezug haben. *RG.* 44, 366, *DRG.* 17, 83, 25, 51, 33, 21. — Ist ein Fabrikbetrieb als Zweigniederlassung (s. Anm. 1) in das Handelsregister eingetragen, so kann der Inhaber, wenn er aus einem Geschäft, das auf den Betrieb der Fabrik Bezug hat, bei dem Gericht der letzteren belangt wird, nicht mit dem Einwande gehört werden, daß von der Fabrik aus unmittelbar keine Geschäfte geschlossen würden. *RG.* 50, 428.

⁴ Der Gerichtsstand dauert nicht länger als die Niederlassung. Letztere muß noch zur Zeit der Klageerhebung bestehen. *ZW.* 89, 452. — In dem Gerichtsstand der Niederlassung können auch die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft als persönliche oder Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden. *Gr.* 38, 1194. — Dagegen können Anfechtungsklagen (§ 30 *KD.*) nur dann in diesem Gerichtsstand erhoben werden, wenn das anzufechtende Geschäft von der Niederlassung aus abgeschlossen worden ist. Sonst nicht, selbst wenn das Geschäft die Deckung von Ansprüchen der Niederlassung zum Gegenstand gehabt hat. *Gr.* 38, 488, (*ZW.* 94, 70).

⁵ Bewirtschaftung durch eigene Tätigkeit ist nicht erforderlich; es genügt, daß die Bewirtschaftung für Rechnung des Beklagten und in dessen Namen geschieht. *RG.* 44, 350.

⁶ Fernere Gerichtsstände der „gewerblichen Niederlassung“: *KD.* §§ 71 (Konkursgericht), 288 (Konkurs über das im Inlande befindliche Vermögen eines Ausländers); *HGB.* § 371 (Befriedigung aus Zurückhaltenem); § 38 *Bankgef.* v. 14./3. 75 (*RGBl.* 177); § 24 *RGef.* gegen den unlauteren Wettbewerb, v. 7./6. 09 (*RGBl.* 499) (für Klagen auf Grund dieses Gesetzes wegen unlauteren Wettbewerbs), dazu *RG.* 44, 362; § 89 *RGef.* v. 12./5. 01 (*RGBl.* 165) (ausländische Versicherungsunternehmung); § 48 *RGef.* v. 30./5. 08 (*RGBl.* 263) (Versicherungsagent). — Eine Genossenschaft, deren Sitz nicht mit dem Orte der Verwaltung zusammenfällt (s. Anm. 2 § 17), kann eine gewerbliche Niederlassung im Sinne des § 21 an einem anderen Ort als an ihrem Orte haben. *ZW.* 02, 1612.

3. des Sitzes der Verwaltung.

22. (23.) Das Gericht, bei welchem Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Genossenschaften oder andere Vereine den allgemeinen Gerichtsstand haben¹, ist für die Klagen zuständig, welche von denselben gegen ihre Mitglieder als solche² oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegeneinander erhoben werden.³

¹ Bezüglich der Arten der Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine und deren allgemeinen Gerichtsstand s. § 17 Anm. 1, 2, 3. — Zu den Gesellschaften gehört nicht die stille Gesellschaft (§§ 335 ff. HGB.), insbesondere kann gegen den stillen Gesellschafter eine Klage in diesem Gerichtsstand nicht erhoben werden. Gr. 45, 1085. (ZB. 00, 621.). Auch die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (Gegenseitigkeitsgesellschaft) gehört nicht dazu. ZB. 18, 742.

² Auch gegen ausgeschiedene, wenn nur die Mitgliedschaft den Grund für den Klagenanspruch bildet, RG. 3, 335, 54, 207; desgleichen gegen die Rechtsnachfolger (Erben) eines Mitgliedes, RG. 54, 207. Letzteres gilt auch für den Fall der Rechtsnachfolge in die Aktivseite, d. i. in die Rechte aus dem Gesellschafts- usw. Verhältnisse, da für den Gerichtsstand nicht die Person des Beteiligten, sondern die Natur der Ansprüche maßgebend ist. RG. 54, 207.

³ Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit können in ihrem allgemeinen Gerichtsstand gegen die Versicherten wegen rückständiger Prämien klagen. RG. 3, 386, 4, 396.

4. des Vermögens.

23. (24.) Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche¹ gegen eine Person, welche im Deutschen Reich keinen Wohnsitz hat,² ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke sich Vermögen³ derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet.⁴ Bei Forderungen⁵ gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners⁶ und, wenn für die Forderung eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet⁷.

¹ Vgl. Anm. 3 § 20, Anm. 1 § 546 (Begriff der vermögensrechtlichen Ansprüche).

² Wenn auch eine Niederlassung (§ 21). RG. 27, 422, OLG. 35, 31, (ZB. 17, 869¹⁰). — Auch für Klagen der Ausländer, RG. 14, 408, und gegen Ausländer, RG. 1, 437, 6, 400, 44, 386, selbst wenn über letztere im Auslande der Konkurs eröffnet ist, § 237 Abs. 1 RD., RG. 14, 406, 414, 425, 16, 391, OLG. 19, 53. Ferner auch für Klagen im Auslande gegen Inländer, die im Auslande Vermögen haben, soweit in Frage kommt, ob die Voraussetzung des § 328 Nr. 1 hinsichtlich der Anerkennung eines ausländischen Urteils vorliegt. ZB. 00, 590. — Zu den „Personen“ im Sinne des § 23 gehören auch juristische Personen, Handelsgesellschaften. RG. 7, 324, 14, 412, auch 59, 106. Jedoch ist ein ausländischer Staat auch bei privatrechtlichen Ansprüchen gegen ihn als juristische Person (z. B. als Eisenbahnstaat) der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte nicht unterworfen, es sei denn, daß es sich um eine dingliche Klage handelt, die sich auf ein im Inlande gelegenes Immobile bezieht, oder der Staat sich freiwillig der inländischen Gerichtsbarkeit unterwirft. RG. 62, 165.

³ Wenn auch unpfändbares oder zur Befriedigung des Klagenanspruches nicht geeignetes. RG. 4, 409, 6, 400, 7, 325, 51, 165, 75, 152, 414, OLG. 19, 52. So z. B. auch: ein durch Vertrag begründetes Mietrecht, OLG. 19, 52; eine Sicherheit, durch deren Hinterlegung die Aufhebung eines Arrestes erwirkt ist (§§ 923, 927), auch wenn sie von einem Dritten bestellt ist, RG. 34, 356; der nach § 860 Satz 2 nicht pfändbare Anteil eines Abkömmlings an den zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Gegenständen (§§ 1487, 1442 ff. HGB.), RG. 75, 414; fiduziarisches Eigentum, OLG. 29, 168. — Erforderlich ist auch nicht, daß über die das Vermögen bildenden Gegenstände in irgendeiner Weise, sei es durch Veräußerung, Nutzung oder sonst, vom Inhaber selbständig verfügt werden kann. RG. 75, 416, OLG. 23, 81. Daher sind: Gegenstände, die zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, als Vermögen des am Gesamtgute anteilsberechtigten Abkömmlings im Sinne des § 23 anzusehen, wiewohl nach §§ 1487, 1442 ff., 1490 HGB. die Anteilsberechtigung vorerst nur in beschränkter Weise wirksam ist, RG. 75, 414; Gegenstände, die einer offenen Handelsgesellschaft gehören, Vermögen der Gesellschafter, OLG. 23, 81. — Es muß aber der fragliche Gegenstand bei einem Anspruch auf Herausgabe seiner Natur nach als Vermögenbestandteil erscheinen und um irgendeines Geldwertes willen in Betracht kommen (z. B. nicht Kupfschmelz, Orchestermaterial). ZB. 97, 457. Deshalb nicht ein Anspruch gegen einen Anwalt auf Herausgabe: der Handakten, RG. 24, 415; nicht verbrauchten Vor-

schusses, OLG. 11, 45. Wohl aber: ein im Besitze des Klägers befindliches Haupt- oder Kontokorrentbuch des Beklagten, RG. 51, 163; vier Obiträge im Werte von etwa 2 M., RG. 75, 152. — Die nachträgliche Dispositionsstellung (Erklärung der Stellung zur Verfügung) seitens des Empfängers (z. B. des Käufers wegen Mängel der Ware) macht für sich allein die Ware nicht wieder zu einem Vermögensstück des Lieferers, RG. 27, 395, W. 15, 4, auch erlangt der Lieferer dadurch (durch die einseitige Erklärung des Empfängers) allein, solange nicht der Vertrag aufgehoben (die Wandlung wegen Mängel der Ware vollzogen [§ 465 BGB.]) ist, keinen Anspruch auf Herausgabe der Ware, JW. 00, 150, W. 15, 4. Vgl. jedoch Gr. 44, 1150, (JW. 99, 632) (von einem ausländischen Käufer an den inländischen Verkäufer als nicht gekauft zurückgeforderte Ware).

4 „Befindet“, d. h. zur Zeit der Erhebung der Klage, nicht der Einreichung des Zustellungsgesuchs. RG. 1, 436, 7, 325. — Bei Forderungen kommt es darauf an, daß der Schuldner der Forderung des Beklagten zur Zeit der Klagezustellung seinen Wohnsitz im Bezirke des Prozessgerichts hat; spätere Veränderung des Wohnsitzes ist auf die Zuständigkeit ohne Einfluß (§ 263 Abs. 2 Nr. 2). JW. 00, 589. — Im Besitze des Beklagten braucht der in Anspruch genommene Gegenstand sich nicht zu befinden; es genügt, wenn der Gegenstand sich im Bezirke des Gerichts befindet. RG. 51, 256. — Soweit es sich um Inhaberpapiere oder überhaupt um Wertpapiere handelt, ist der Ort maßgebend, wo sich die Papiere befinden, nicht auch der etwa davon verschiedene Wohnort des Schuldners. RG. 58, 8. Wenn ein Ausländer zwar Aktien einer inländischen Aktiengesellschaft besitzt, er aber die Aktien im Auslande verwahrt, befindet sich dieses Stück seines Vermögens nicht im Inlande, OLG. 23, 80. — Der Gegenstand kann auch eine nicht körperliche Sache sein, insbesondere auch eine Forderung. RG. 51, 256, auch Anm. 5. Bei Streit mehrerer Forderungsprätendenten über einen hinterlegten Betrag ist nicht dieser selbst Klagegegenstand im Sinne des § 23, sondern der Anspruch auf Abgabe einer Willenserklärung bezüglich Einwilligung in die Auszahlung. RG. 51, 256.

6 Auch ein Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit zur Zahlung von Geldbeträgen, selbst wenn die zu befreiende Leistung einem Dritten zu gewähren ist (z. B. Anspruch gegen die Geschwister auf Befreiung von der Verpflichtung, an die Kinder des Beklagten Alimente zu zahlen). JW. 97, 322. Ferner bedingte oder bedagte Ansprüche, JW. 97, 322, OLG. 31, 66, auch RG. 75, 418, insbesondere ein resolutiv bedingtes Vermögensrecht, Gr. 44, 1150, (JW. 99, 631), sowie ein Anspruch auf künftige Lieferungen, selbst wenn dieser Anspruch auf einem zweiseitigen, noch von keiner Seite erfüllten Vertrage beruht, JW. 98, 474, und ein Pfandrecht für eine zukünftige Forderung, OLG. 31, 67. — Auch Forderungen des Beklagten an den Kläger, RG. 3, 381, 7, 309, 325. z. B. eine Forderung des Beklagten auf Erstattung der Kosten eines Vorprozesses gegen den Kläger. OLG. 22, 80, 81. Hierbei genügt ein im Vorprozeß vom Beklagten erwirktes obfiegendes rechtskräftiges Teilurteil, wenn gleich es ohne Kostenentscheidung ergangen ist. OLG. 33, 21. Selbst wenn der inländische Kläger in einem Vorprozeß gegen den ausländischen Beklagten wegen Unzuständigkeit des Gerichts kostenpflichtig abgewiesen ist, ist wegen des dem Beklagten gegen den Kläger zustehenden Anspruchs auf Erstattung der Kosten des Vorprozesses nummehr der Gerichtsstand aus § 23 begründet. OLG. 23, 81 (für, anders OLG. 25, 54). Dies gilt aber nicht, wenn der Inländer mit dem Vorprozesse gerade bezweckt hat, durch die Abweisung jener bewußt bei einem unzuständigen inländischen Gericht angebrachten Klage für eine demnächstige zweite Klage die Zuständigkeit aus § 23 arglistig herbeizuführen. OLG. 35, 73. Vgl. jedoch Anm. 7. — Der Zuständigkeit steht nicht entgegen, daß die eingeklagte Forderung des Klägers und der Anspruch des Beklagten gegen den Kläger aus demselben Vertrage oder doch aus Abmachungen herrühren, die nach den übereinstimmenden Erklärungen der Parteien als ein einheitliches Vertragsverhältnis zu betrachten sind, JW. 98, 474, OLG. 35, 73; so nicht, wenn dem Beklagten für den Fall, daß der eingeklagte Anspruch begründet ist, seinerseits ein Anspruch gegen den Kläger zusteht (z. B. ein Anspruch auf Uebergabe der Ware, falls die Behauptung des Klägers bezüglich Zustandkommens eines Kaufvertrages sich als richtig erweist), JW. 99, 631 (f. jedoch wegen eines eventuellen Anspruchs des Beklagten gegen den Kläger auf Ersatz von Kosten oder Beigetriebenem aus einem Vor-

prozeß D. 6, 374, 17, 84). Dies gilt auch, wenn der beklagte Käufer die Ware zurückgeschickt hat, weil er sie nicht gekauft haben will. Gr. 44, 1150, (Z. 99, 531). Jedoch darf bei Unterstellung der Richtigkeit des Klagevorbringens die Forderung des Beklagten gegen den Kläger nicht unbegründet sein, so daß ein innerer Widerspruch zwischen den zur Begründung des Klageanspruches und den zur Begründung der Zuständigkeit vom Kläger aufgestellten Behauptungen besteht (z. B. wenn Kläger die Aufhebung des Kaufgeschäfts, aus dem der Beklagte eine Kaufpreisforderung zu haben behauptet, wegen Mängel der Ware geltend macht, oder wenn der Verkäufer auf Feststellung des Nichtbestehens einer Schadenserfasserforderung des beklagten Käufers klagt, die dieser in einem anderen Prozeß im Ausland wegen vertragswidriger Lieferung der Ware klagend geltend gemacht hat, und der Beklagte zur Begründung der Einrede der Rechtschängigkeit [s. Anm. 4 § 263] sich darauf beruft, es sei das ausländische Gericht nach § 23 für die dort erhobene Klage zuständig, weil dem jetzigen Kläger auf Grund des Kaufgeschäfts eine Kaufpreisforderung gegen ihn zustehe). Z. 00, 150, W. 15, 4, auch R. 3, 383, Z. 98, 474, D. 17, 84, 85. Aber durch die nach der Klagerhebung vom Kläger erklärte Aufrechnung mit der Forderung des Beklagten an ihn wird an dem durch das Bestehen der Forderung zur Zeit der Klagerhebung begründeten Gerichtsstand nichts geändert. R. 58, 268. — Steht der Beklagte mit seinem angeblichen Schuldner in einem Kontokorrentverehr (§§ 855 ff. H. B., R. 22, 148, 150, 28, 31), so folgt aus Leistungen des Beklagten allein noch nicht die Existenz einer Forderung desselben, vielmehr kann von einer solchen nur die Rede sein, wenn bei Salbzziehung zur Zeit der Klagerhebung sich eine Forderung des Beklagten ergibt. R. 44, 386. — Ist von dem durch Bollindossament legitimierten Beklagten durch Urteil eine Wechselforderung in eigenem Namen erstritten worden, so ist die Judikatforderung als zum Vermögen des Beklagten gehörig zu erachten, auch wenn er die Forderung im Auftrage und für Rechnung eines Dritten eingeklagt hat. Z. 00, 588. Hat der Beklagte eine Forderung ernstlich an einen anderen abgetreten, so daß dieser nach außen Eigentümer ist, so ist, auch wenn der Bessloner nur zugunsten des Beklagten über die Forderung verfügen darf und der Beklagte ein bedingtes Recht auf Wiederabtretung hat, die Forderung doch nicht mehr ein Vermögensstück des Beklagten im Sinne des § 23. R. 55, 389, auch D. 8, 442, 29, 168.

6 Dies gilt auch von Forderungen, die einem im Auslande wohnenden Ausländer gegen einen in Deutschland wohnenden Deutschen zustehen, mögen auch ausländische Gesetze die Auffassung nicht teilen, daß der in einer Forderung bestehende Vermögensgegenstand als dort befindlich anzusehen ist, wo der Schuldner der Forderung seinen Wohnsitz hat. R. 1, 437, 77, 252. Die deutschen Gerichte sind daher z. B. zur Pfändung einer solchen Forderung in Vollziehung eines von dem Gläubiger des ausländischen Gläubigers der Forderung ausgebrachten Urtheiles gemäß §§ 919, 23, 930 Abs. 1 Satz 3 zuständig. R. 77, 250. — Ist der Drittschuldner nicht eine natürliche Person, so ist nach den allgemeinen Rechtsverhältnissen eines solchen Drittschuldners der Ort als Wohnsitz anzusehen, der im Rechtssinne dem Wohnsitz eines Menschen entspricht. R. 59, 106. Bei einer Aktiengesellschaft ist es der Ort, der im Gesellschaftsvertrage gemäß § 182 Abs. 2 H. B. als Sitz der Gesellschaft bezeichnet ist, nicht etwa der davon verschiedene Ort der Verwaltung, der nach § 17 für den allgemeinen Gerichtsstand der Gesellschaft in Betracht kommen kann, R. 59, 106, auch Anm. 9 § 17, ebensowenig eine Zweigniederlassung, D. 23, 79, 80.

7 Kläger muß das Vorhandensein der Voraussetzungen in schlüssiger Weise behaupten und es ev. beweisen. R. 3, 382, 75, 149, D. 23, 80, Vorbem. vor § 12. — Der Einwand, daß Kläger durch arglistiges Verhalten den Eintritt der Voraussetzungen herbeigeführt habe, ist nicht zulässig. R. 16, 392, Gr. 86, 1198, (Z. 92, 298) (a. M. D. 35, 73, vgl. Anm. 5). — § 23 ist angewendet in: §§ 722 Abs. 2 (Vollstreckung ausländischer Urtheile), 797 Abs. 2 (Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel für Urkunden), 828 Abs. 2 (Vollstreckungsgericht bei Zwangsvollstreckung in Forderungen). Vgl. auch § 13 H. B. zum Schutze der Gebrauchsmuster, v. 1./6. 91 (R. B. 293), § 12 Patentgef. v. 7./4. 91 (R. B. 90), § 23 H. B. zum Schutze der Warenbezeichnungen v. 12./6. 94 (R. B. 447). — § 23 ist auch dann anwendbar, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem deutschen Schutzgebiete hat. D. 15, 54.

5. der belegenen unbeweglichen Sache (dinglicher Gerichtsstand).

24. (25.) Für Klagen, durch welche das Eigentum,¹ eine dingliche Belastung² oder die Freiheit von einer solchen³ geltend gemacht wird,⁴ für Grenzscheidungs-,⁵ Teilungs-⁶ und Besitzklagen⁷ ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen^{7a} handelt,⁸ das Gericht ausschließlich⁹ zuständig, in dessen Bezirke die Sache belegen ist.¹⁰

Bei den eine Grunddienbarkeit, eine Reallast oder ein Vorkaufsrecht¹¹ betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.¹²

¹ Vgl. B.G.B. §§ 985 (auf Herausgabe), 1004 (auf Beseitigung der Beeinträchtigung [Eigentumsfreiheitsklage]), R.G. 45, 385, 86, 278), 1008, 1011 (Ansprüche des Miteigentümers), 1053 (auf Unterlassung des Gebrauchs gegen Nießbraucher); C.G. z. B.G.B. Art. 182 (Stadtwerkseigentum). — Auch Sutzession in ein Familiensideikommiß (nach preuß. Recht), R.G. 13, 387. Nicht aber die Klage auf Rentenbezug aus dem Sideikommiß. R.G. 21, 411. Ferner nicht obligatorische Ansprüche auf Rückgewähr bei Anfechtung eines Grundstückskaufes. D.R.G. 5, 18.

² Vgl. B.G.B. §§ 867, 905—910, 912, 915—917, 923 (gesetzliche Eigentumsbeschränkungen), 1012, 1017 (nicht §§ 9, 11 B.D. v. 15./1. 19 [R.G.B.I. 72], Erbbaurecht), 1018—1093 (Dienstbarkeiten), 1094 (dingliches Vorkaufsrecht), 1105 (Reallasten), 1113, 1191, 1199 (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden); C.G. z. B.G.B. Art. 59, 62, 63, 124, 196 (Stammgüter, Rentengüter, Erbpachtrecht, nachbarrechtliche Beschränkungen, Emphyteuse). — Auch: öffentlich-rechtliche Lasten (z. B. Rückstattung der Grundsteuerentschädigung gemäß preuß. Gef. v. 14./7. 93), R.G. 38, 349; Fischereirecht an öffentlichen Flüssen, R.G. 53, 98; Patronatslasten, die mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden sind, nach Pr.A.N. II 11 §§ 579 ff., Gr. 31, 1152, W. 16, 303; für die Klage des Muters gegen Dritte, die der Mutter die Behauptung eines besseren Rechts entgegensetzen (preuß. Recht), R.G. 21, 225. — Ferner auch Klagen auf Grundbuchberichtigung (§ 894 B.G.B.) durch Wiedereintragung einer irrtümlich gelöschten dinglichen Belastung (z. B. einer Verfügungsbeschränkung). R.G. 82, 24. Weiter eine Klage: des eingetragenen Hypothekengläubigers gegen den Grundstückseigentümer auf Feststellung, daß diesem nicht die Hypothek (z. B. wegen Nichtentstehung der gesicherten Forderung) als Eigentümergrundschuld und nicht ein Berichtigungsanspruch in dieser Hinsicht zustehe, Gr. 57, 163; des eine Eigentümergrundschuld pfändenden Gläubigers gegen den Hypothekengläubiger auf Grundbuchberichtigung dahin, daß die Hypothek dem Eigentümer als Grundschuld zustehe, D.R.G. 27, 18.

³ Auch für Klagen: welche die Minderung einer Belastung für Nebenbestimmungen (z. B. Herabsetzung des Zinsfußes, vorteilhaftere Kündigungsbedingungen) betreffen, D.R.G. 20, 288; des Eigentümers gegen den Gläubiger einer gelöschten oder sonst kraft Gesetzes (§§ 1143, 1163, 1168, 1170 ff., 1173 ff. B.G.B.) auf jenen übergegangenen Hypothek aus §§ 894, 896, 1144 B.G.B. auf Aushändigung der zur Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Urkunden oder auf Löschung oder Umschreibungsabwilligung, D.R.G. 6, 378, 15, 255, 17, 87, 29, 82 Anm. (dagegen wurde in D.R.G. 21, 65 bei einer Klage aus § 1144 B.G.B. auf Erteilung löschungsfähiger Quittung Zug um Zug gegen Berichtigung des Hypothekengläubigers § 24 nicht für anwendbar erachtet); auf Löschung einer Hypothekvormerkung, D.R.G. 20, 289; auf Beseitigung des Eingriffs in das Recht zur Benutzung vorüberfließenden Wassers oder der Schädigung durch Zuleitung nachteiliger Stoffe, R.G. 36, 237; oder, durch welche die Beseitigung einer bestehenden dinglichen Last gegenüber dem Gläubiger auf Grund eines persönlichen Anspruchs (sei es von Seiten des Eigentümers oder von Seiten eines nacheingetragenen Hypothekengläubigers) verlangt wird, R.G. 15, 387, 20, 403, J.R. 01, 187, D.R.G. 11, 46, 15, 55. Dagegen nicht, wenn dieser persönliche Anspruch von Seiten eines am Grundstück selbst nicht interessierten Dritten, R.G. 35, 366, D.R.G. 13, 78 (s. jedoch D.R.G. 6, 378), oder wenn er gegen einen Dritten erhoben ist, R.G. 26, 385. Ferner nicht für Klagen: auf Feststellung der Unzulässigkeit einer erfolgten Kündigungserklärung, D.R.G. 20, 288; auf Löschung eines eingetragenen Pfandrechts an einer Hypothek, R.G. 51, 231; auf Rückgabe

des Pfandseins, auch wenn sie zur Vorbereitung der Lösung gefordert wird, RG. 23, 340; auf Erfüllung eines Vertrages, durch den Befreiung von einer dinglichen Belastung seitens eines Dritten versprochen worden ist, RG. 35, 365.

4 Einschließlich der bezüglichen positiven und negativen Feststellungsklagen. RG. 13, 386, JW. 89, 304. Nicht: persönliche Klagen auf Uebertragung des Eigentums oder dinglicher Rechte oder auf Begründung dinglicher Rechte, Gr. 86, 1201, DVG. 13, 76, 17, 86; Klage auf Eintragung einer Vormerkung wegen eines gefälligen Titels zum Pfandrecht, Gr. 38, 1195; Klage gegen einen Käufer, der noch nicht als Eigentümer eingetragen ist, JW. 91, 5094. Vgl. auch RG. 45, 388. **5** Vgl. § 920 BGB.

6 Vgl. §§ 749 ff. BGB., Art. 119, 120 GG. z. BGB. — Unter Teilungsklage ist eine solche Klage zu verstehen, welche die Teilung eines Grundstücks zum unmittelbaren Gegenstande hat. Dies ist nicht der Fall, wenn die Parteien in einem das Grundstück mitumfassenden Gesellschaftsverhältnis stehen und die Klage erhoben ist, um die Lösung dieses Verhältnisses herbeizuführen. JW. 98, 4332.

7 Vgl. §§ 861, 862, 869, 1029 BGB., Art. 180, 191 BGB.

7 a Der Begriff der unbeweglichen Sache ist in der ZPD. nicht bestimmt. Er ist aus dem materiellen Recht zu entnehmen. Nach diesem sind unbewegliche Sachen nicht bloß Grundstücke, sondern auch Rechte, auf die kraft Reichs- oder Landesrechts die Vorschriften über Grundstücke Anwendung finden. RG. 86, 276. Daher sind unbewegliche Sachen im Sinne des § 24 ZPD. auch selbständige Gerechtigkeiten, d. h. solche, welche nicht an bestimmte Grundstücke gebunden sind, sondern eine selbständige Existenz führen, sofern sie ein Grundbuchblatt erhalten haben (z. B. in Preußen Apotheken-, Fischerei-, Abbedereigerechtigkeiten). RG. 45, 385, 86, 276. Dagegen betrifft Abs. 2, wie auch § 26 nur Grundstücke. RG. 86, 277.

8 Vgl. RG. 21, 414. — Maßgebend ist, was Gegenstand des erhobenen Anspruches, nicht was Gegenstand des dem Anspruch zugrunde liegenden Rechts ist. Daher greift § 24 nicht Platz, wenn wegen des an einem Grundstück bestehenden Pfandrechts die Herausgabe der von diesem ergriffenen beweglichen Zubehörstücke gefordert wird. Reichsgericht v. 26./6. 89 (Preuß. JWBl. 1890 S. 8).

9 Auch bei Klagen gegen: Exterritoriale, § 18 GG., § 15 ZPD.; Mitglieder der preussischen landesherrlichen Familie (nicht Zuständigkeit des Geheimen Justizrats). RG. 41, 388.

10 Die Lage der unbeweglichen Sache, die der Kläger gegen einen Eingriff schützen will, ist entscheidend. RG. 32, 416, 86, 280. Nicht der Ort, an dem der Eingriff erfolgt. RG. 86, 280. Deshalb ist es für den dinglichen Gerichtsstand auch unerheblich, daß der Eingriff (die Störung) nur demjenigen Teil der einheitlichen unbeweglichen Sache betroffen hat, der in einem von mehreren Gerichtsbezirken liegt, denen die ganze Sache ihrer Lage nach angehört. RG. 86, 280. Ferner ist, wenn eine einheitliche unbewegliche Sache, mag sie ein Grundstück oder ein Recht mit Immobilialqualität (s. Anm. 7 a) sein, ihrer Lage nach den Bezirken mehrerer Gerichte angehört, nicht das eine dieser Gerichte um deswillen zuständig, weil die unbewegliche Sache in dem Grundbuch eines zu seinem Bezirke gehörigen Grundbuchamte eingetragen ist. Daher ist bei einer selbständigen Gerechtigkeits mit Immobilialqualität, die sich über den Gerichtsbezirk hinaus erstreckt, die Zuständigkeit des Gerichts nicht daraus herzuleiten, daß sie in dem Grundbuch eines zu dem Bezirke dieses Gerichts gehörigen Grundbuchamtes eingetragen ist. Vielmehr ist sie als belegen anzusehen in dem ganzen Bezirk, über den sie sich erstreckt. Für solche Fälle greift die Vorschrift des § 36 Nr. 4 Platz, der zufolge das zuständige Gericht das gemeinschaftliche obere Gericht zu bestimmen ist. RG. 86, 278.

11 Vgl. Anm. 2. — Nicht hierher gehört das persönliche Vorkaufrecht (§§ 504 ff. BGB.)

12 § 24 ist angewendet in §§ 800 (vollstreckbare Urkunde), 978, 983, 1005 (Aufgebotsfälle). Ferner dingliche Gerichtsstände: § 97 Binnenschiff.-Ges. v. 15./6. 95 in der Fassung v. 20./5. 98 (RGBl. 869); § 28 Flößerei-Ges. v. 15./6. 95 (RGBl. 342); § 30 Abs. 3 Pr. Enteign.-Ges. v. 11./6. 74, dazu RG. 3, 303, 92, 40, 93, 313 (Klage binnen der Ausschlußfrist bei dem ausschließlich zuständigen Gericht der belagerten Sache).

25. (26.) In dem dinglichen Gerichtsstande kommt mit der Klage aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Schuldfolge,¹ mit der

Klage auf Umschreibung² oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.³

¹ D. i. die Klage gegen den persönlichen Schuldner.

² Klage des Eigentümers gegen den Hypothekengläubiger auf Umschreibung der kraft Gesetzes (§§ 1143, 1163, 1168, 1170 ff., 1173 ff. B.G.B.) erworbenen Hypothek. Vgl. Anm. 2, 3 § 24.

³ Wenn die Klagen gegen verschiedene Beklagte gerichtet sind, so kommen die §§ 60, 86 Nr. 3 zur Anwendung. — § 25 findet bei einem Antrag auf Eintragung einer Vormerkung wegen eines gesetzlichen Titels zum Pfandrechte (z. B. des Bauhandwerkers: §§ 648, 888 B.G.B.) keine Anwendung. Gr. 88, 1195.

26. (27.) In dem dinglichen Gerichtsstande können persönliche Klagen, welche gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen¹ gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks² oder in betreff der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks³ erhoben werden.

¹ Vgl. B.G.B. §§ 836, 908 (Gebäudeeinsturz), 867, 1005 (Aussuchung einer Sache), 915 (Ueberbau), 921 (Grenzeinrichtung), 1108 (Reallast).

² Auch solche auf Schadensersatz wegen Zuleitung schädlicher Stoffe, und zwar im Gerichtsstande des Grundstücks des Klägers. Z.B. 95, 144. Vgl. §§ 906 ff., 823 ff. B.G.B. — Auf andere unbewegliche Sachen als Grundstücke (vgl. Anm. 7 a § 24) bezieht sich § 26 nicht. RG. 86, 277.

³ § 42 Rayon-Ges. v. 21./12. 71 (RGBl. 459), vgl. Art. 54 GG. z. B.G.B. Vgl. ferner Art. 53, 109 letz. Gef. sowie § 15 Z. 2 GG. z. Z.P.D. (Enteignungen nach Landesrecht).

6. der Erbschaft.

27. (28.) Klagen, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer,¹ Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche² oder die Teilung der Erbschaft³ zum Gegenstande haben, können vor dem Gericht erhoben werden, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.⁴

Ist der Erblasser ein Deutscher und hatte er zur Zeit seines Todes im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so können die im Abs. 1 bezeichneten Klagen vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirke der Erblasser seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.⁵

¹ Früher nur: „Erbrechte“. Grund der Aenderung: Nach dem B.G.B. (§§ 2018 ff.) betrifft der Erbschaftsanspruch nicht sowohl das Erbrecht selbst, als vielmehr die Pflicht des Erbschaftsbesizers zur Herausgabe des aus der Erbschaft Erlangten. — **Erbrecht:** §§ 1922, 2032, 2087, 2278 B.G.B. (Rechtsnachfolge in einen Nachlaß als Ganzes oder in einen Bruchteil). Nicht Rechtsnachfolge in ein Familieneinkommen, ein Leben. RG. 21, 413, 25, 394. — **Erbe:** B.G.B. § 1922, auch §§ 1966 (Fiskus), 2100 (Nacherbe). — **Erbschaftsanspruch gegen Erbschaftsbesitzer:** §§ 2018 bis 2030 B.G.B., f. dazu OLG. 13, 77, 15, 57. Auch Ansprüche aus einem Vergleich, durch den die Höhe der vom Beklagten als Erbschaftsbesitzer den einzelnen Erben entsprechend ihrem Erbschaftsanteil zu zahlenden Beträge gegen Ueberweisung des Nachlasses festgesetzt ist. OLG. 23, 82. Erbschaftsbesitzer im Sinne des § 2018 B.G.B. ist nicht der von einem Erblasser durch Testament ernannte **Testamentsvollstrecker**, mag er auch in Ver-

waltung des Nachlasses diesen besitzen; er ist gegenüber einer Erbschaftsklage, wodurch der Kläger das Erbrecht für sich in Anspruch nimmt, nicht passiv legitimiert. RG. 81, 151.

² Früher nur: „auf den Todesfall“. Pflichtteilsansprüche konnten schon früher in dem Gerichtsstande der Erbschaft geltend gemacht werden (RG. 15, 365). Da aber nach dem BGB. (§§ 2303 ff.) dem Pflichtteilsberechtigten kein Erbsolgerecht, sondern nur ein persönlicher Anspruch auf Ausfolge des Wertes des Pflichtteils zusteht, so sind, um etwaige Zweifel auszuschließen, die Pflichtteilsansprüche besonders hinzugefügt worden. — Unter diese Ansprüche fällt auch die Befugnis des Pflichtteilsberechtigten, von einem durch den Erblasser Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes behufs Ergänzung des Pflichtteils zu verlangen (BGB. § 2329). Mot. 84, vgl. RG. 15, 365. — Vermächtnisse: §§ 1932, 1939, 1969, 2150, 2174, 2279 BGB. Auch Ansprüche aus Vermächtnissen gegen den Erben des Beschwerten. RG. 3, 380. — Verfügungen von Todes wegen: §§ 1937, 1941, 2192, 2801 BGB.

³ Vgl. §§ 2042 ff. BGB., §§ 86 ff. NZG., dazu OLG. 15, 58.

⁴ Nicht hierher gehören dingliche oder persönliche Klagen, bei denen das Erbrecht, Vermächtnis usw. nur die Legitimation zur Geltendmachung gegen Dritte bildet, nicht selbst unmittelbar Gegenstand des Rechtsstreits ist. RG. 15, 364. — Mehrheit der Gerichtsstände bei mehrfachem Wohnsitz des Erblassers: RG. 35, 418.

⁵ Es soll durch diese Vorschrift für alle Fälle, in denen erbrechtliche Verhältnisse nach den deutschen Gesetzen zu beurteilen sind (vgl. Art. 24 GG. z. BGB.) ein inländischer Gerichtsstand gewährt werden. Mot. 84. — Der frühere Abs. 2 ist von der Nov. v. 17./5. 98 durch § 28 ersetzt.

28 (neu). In dem Gerichtsstande der Erbschaft können auch Klagen wegen anderer Nachlassverbindlichkeiten¹ erhoben werden, solange sich der Nachlass noch ganz oder teilweise im Bezirke des Gerichts befindet oder die vorhandenen mehreren Erben noch als Gesamtschuldner haften.¹

¹ Vor der Nov. v. 17./5. 98 (im Abs. 2 des § 27): „der Nachlassgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder die Erben als solche“ und „wenn mehrere Erben vorhanden sind und der Nachlass noch nicht geteilt ist“. Eine sachliche Vervägen liegt nur insofern vor, als bei dem Vorhandensein mehrerer Erben der Gerichtsstand der Erbschaft wegen solcher Nachlassverbindlichkeiten, die nicht unter § 27 fallen (vgl. § 1967 BGB.), nicht mehr davon abhängig sein soll, daß der Nachlass noch nicht geteilt ist, sondern davon, daß die Miterben noch als Gesamtschuldner haften. Der Gläubiger ist vermöge der Vorschriften der §§ 2060, 2061 BGB. (Aufgebot, öffentliche Aufforderung der Nachlassgläubiger, Nachlasskonkurs) in der Lage, sich darüber zu vergewissern, wie lange die gesamtschuldnerische Haftung der Miterben fortbauert. Mot. 84. — Haftung der mehreren Erben als Gesamtschuldner: §§ 2058, 421 ff. BGB. — Auch Ansprüche gegen den Testamentsvollstrecker aus den von ihm geschlossenen Verträgen (§§ 2205 bis 2207 BGB.) gehören hierher. RG. 85, 419. Ueberhaupt auch Ansprüche, die daraus entstanden sind, daß in Betätigung der Verwaltung des noch ungeteilten Nachlasses oder zum Zwecke der Nachlassregulierung mit dem betreffenden Gläubiger kontrahiert worden ist, möglicherweise von den Erben selbst. RG. 62, 41. So z. B. auf Grund Bestellung eines Grabkreuzes für den Erblasser. OLG. 17, 88. Dagegen nicht eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Forderung eines Nachlassgläubigers. OLG. 15, 59.

7. des Vertrags.

29. Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrags,¹ auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen,² sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Orts zuständig, wo die streitige Verpflichtung³ zu erfüllen ist.⁴

¹ Der Gerichtsstand des Vertrags gilt für alle Klagen aus obligatorischen Verträgen, selbst dann, wenn die Klagen an sich nur familienrechtliche Beziehungen haben. RG. 7, 340, 23, 172. Vorangestellt ist die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrags. Vgl. RG. 10, 351, 23, 428 u. § 256. Hierzu gehören auch die Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens: eines Anspruchs aus

einem Vertrage, *ZB.* 95, 504; einer Schadenersatzpflicht des einen Teils gegenüber dem anderen Teil wegen einer angeblichen Vertragsverletzung, *RG.* 83, 86. — Dagegen nicht die Klagen: auf Rückgabe einer Leistung, die auf Grund eines nichtigen Vertrages gemacht worden ist, *Gr.* 50, 423, *OLG.* 5, 19, vgl. aber *Ann.* 2, 4; aus Quasikontrakten, z. B. aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 *BGB.*), Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 *BGB.*), *RG.* 2, 406, 26, 389, 49, 423, *Gr.* 50, 425, *ZB.* 05, 293^m; auf Entschädigung wegen Rücktritts vom Verlöbniß (§ 1298 *BGB.*), *OLG.* 20, 290. Auch nicht die Anfechtungsklagen aus §§ 30 ff. *R.D.* *RG.* 30, 402 (s. jedoch *OLG.* 13, 78). Ferner nicht die Klagen auf Aussonderung aus § 43 *R.D.* *RG.* 31, 392. Weiter nicht die Klagen aus Betriebsunfällen der Arbeiter gegen den Unternehmer auf Grund der Unfallversicherungsgesetze. *RG.* 61, 371. — Ein (bürgerlichrechtlicher) Vertrag im Sinne des § 29 ist auch der Vertrag über Anstellung von Beamten einer Berufsgenossenschaft. *RG.* 71, 236.

² Einschließlich der Klage auf Rückforderung des Geleisteten. *RG.* 3, 414, 8, 369, 10, 350, 49, 421, vgl. jedoch *Gr.* 50, 423, *OLG.* 5, 19. Dagegen nicht die Klagen auf Quittungsleistung, *RG.* 28, 434, auf Zurückgabe des Schuldscheins nach Zahlung der Schuld, *Gr.* 84, 1153, *ZB.* 89, 452, 91, 563, s. jedoch *ZB.* 96, 410 (löschungsfähige Quittung).

³ „Streitige Verpflichtung“ ist: wenn Erfüllung des Vertrags verlangt wird, die durch die Klage zur Geltung gebrachte Verpflichtung des Beklagten; wenn die Klage Feststellung des Nichtbestehens einer vom Beklagten behaupteten Vertragspflicht zum Gegenstande hat, die Verpflichtung des Klägers, deren Nichtbestehen festgestellt werden soll, *RG.* 10, 352, 65, 332, 83, 84, mag auch im letzteren Falle das Nichtbestehen der Verpflichtung des Klägers darauf gestützt werden, daß der Anspruch des Beklagten durch Aufrechnung mit einer Gegenforderung des Klägers getilgt sei, wobei die Schuld des Beklagten aus der Gegenforderung des Klägers nicht zu der streitigen Verpflichtung im Sinne des § 29 durch die Aufrechnung wird, *RG.* 83, 84; wenn Aufhebung eines noch nicht erfüllten Vertrags begehrt wird, die Vertragspflicht, von der der Kläger frei werden will, *RG.* 31, 398; wenn Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung eines Vertrages gefordert wird, nicht die Ersatzzahlungspflicht, sondern die Vertragspflicht, wegen deren Verletzung der Ersatz verlangt wird, und zwar dabei die Erfüllungsverpflichtung des Beklagten als noch bestehend vorausgesetzt, *RG.* 3, 385, 40, 408, *Gr.* 54, 682, *ZB.* 95, 223^r, 01, 397^r, 02, 73^r (10, 23^m), *OLG.* 19, 60, 25, 214; wenn Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Schadenersatzpflicht des einen Teils wegen Vertragsverletzung verlangt wird, die Vertragspflicht, die der eine Teil nach der Behauptung des Gegners verlegt haben soll, *RG.* 83, 86; wenn Zahlung einer Vertragsstrafe verlangt wird, die Hauptverpflichtung, deren Erfüllung durch das Strafversprechen gesichert werden sollte, *ZB.* 10, 620^m. Ist aber die Erfüllung eines Vertrags nicht mehr möglich, so ist für den Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung nicht der Erfüllungsort der ursprünglichen Vertragsleistung des Beklagten, sondern der Ort maßgebend, wo der Beklagte die begehrte Geldleistung zu erfüllen hat. *ZB.* 99, 255^r. Anders auch bei der Klage auf Zahlung einer für den Fall des gestatteten Rücktritts vereinbarten Abfindung (*Reugelbes.*). *RG.* 32, 431, *Gr.* 39, 439. — Wird Aufhebung eines erfüllten Vertrages und Rückerstattung des Geleisteten verlangt, so ist die „streitige Verpflichtung“ die Verpflichtung des Beklagten zur Rückgewähr. *RG.* 27, 398, 31, 383, 49, 421, 55, 105, *ZB.* 04, 177^m (vgl. *Ann.* 4 Kaufvertrag). — Handelt es sich um mehrere in einer Klage verbundene Ansprüche, die sich als Teile eines einheitlichen Begehrens darstellen oder in dem Verhältnisse von Haupt- und Nebenanträgen zueinander stehen, so richtet sich die Zuständigkeit einheitlich nach demjenigen Orte, an dem die streitige Hauptverpflichtung zu erfüllen ist. *RG.* 15, 435, 55, 105, 56, 138, 57, 15, 69, 11, 70, 199, *OLG.* 19, 132, 23, 115, auch *OLG.* 19, 51. Für die Erfüllung der Stempelpflichtigkeit ist Erfüllungsort der Ort, wo diejenige Verpflichtung zu erfüllen ist, der nach dem Inhalt des Vertrags die größere Bedeutung innewohnt und die deshalb dem Vertrage das wesentliche Gepräge gibt. *RG.* 68, 77, 90, 163. Hauptverpflichtung ist z. B.: wenn der Verkäufer auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der Ware oder wenn der Käufer auf Rückzahlung des Kaufpreises und Feststellung des Nichtbestehens der Abnahmepflicht klagt, die auf den Kaufpreis bezügliche Verpflichtung, *RG.* 55, 105, 56, 138, *ZB.* 18, 380^r, *OLG.* 23,

115; bei einer Klage auf Bewilligung der Wandelung eines bereits beiderseits vollzogenen Grundstücksaufkaufvertrages und auf Rückkauflassung der Grundstücke die auf Rückkauflassung bezügliche Verpflichtung, und zwar beider Vertragsteile dergestalt, daß, wenn die Grundstücke in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen sind, jedes dieser Gerichte zuständig ist, RG. 70, 199. Die Hauptverpflichtung des Mieters ist die Zahlung des Mietzinses. OLG. 19, 51. Klagt der Käufer auf Rückgabe des auf den Kaufpreis hingeegebenen Wechsels und auf Feststellung des Nichtbestehens der Kaufpreisforderung, so ist die erstere Leistung die Hauptverpflichtung. OLG. 19, 132. — Der Ort der Zuwiderhandlung gegen die streitige Vertragsverpflichtung ist von keiner entscheidenden Bedeutung. Gr. 45, 648, (JW. 99, 532*).

4 Vgl. § 269 BGB. (Erfüllungsort mangels Bestimmung oder Entnahme aus den Umhänden Wohnort des Schuldners oder Ort seiner gewerblichen Niederlassung); dazu OLG. 23, 82, 85 (§ 269 BGB. gilt auch: für die Verpflichtung zu einer Unterlassung, für die Honorarforderung eines Verteidigers gegen Angeklagte); ferner §§ 261, 697, 700, 811, 1194, 1199 BGB., Art. 92 GG. 3. BGB. (gesetzlich besonders geregelte Leistungsorte für Offenbarungseid, Rückgabe verwahrter Sachen, Vorlegung von Sachen, Zahlung von Grund- oder Rentenschulden, Zahlung aus öffentlichen Kassen). — Haben die Beteiligten sich hinsichtlich des in Betracht kommenden Schuldverhältnisses durch Vereinbarung einem ausländischen Recht unterworfen, so ist zur Lösung der Frage, wo die aus dem Schuldverhältnis sich ergebende, streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, das ausländische Recht zur Anwendung zu bringen. RG. 65, 329, 68, 203, W. 13, 302. — Der Erfüllungsort (nach § 269 BGB.), der auch auf Unterlassungspflichten anzuwenden ist, RG. 51, 312, 69, 13, 90, 185, Gr. 47, 919) kann bei gegenseitigen Verträgen für beide Teile ein verschiedener sein. RG. 2, 122, 9, 351, 88, 182, 90, 167, W. 12, 99. Vgl. RG. 1, 438, 2, 121, 30, 411, 65, 332, OLG. 19, 51. So ist der Erfüllungsort für die Lieferung des Verkäufers beim Ueberseebaukauf in der Regel verschieden von dem Erfüllungsort für die Abnahmepflicht des Käufers, Gr. 44, 1153, (JW. 00, 12*), oder für die Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung, RG. 65, 332. Haben aber die Kontrahenten einen Erfüllungsort vereinbart, so gilt er für beide Teile, wenn sich nicht aus dem Vertrage oder der Natur der Sache etwas anderes ergibt. RG. 59, 350, JW. 95, 1011, OLG. 13, 77, 29, 21. Jedoch ist der für Lieferung und Zahlung als Erfüllungsort verabredete Wohnort des Verkäufers nicht auch Erfüllungsort für die Abnahme seitens des Käufers. Gr. 44, 1153, (JW. 00, 12*). Andererseits folgt aus einer vertraglichen Festsetzung, daß der Käufer die Ware am Bestimmungsort abzunehmen habe, nicht ohne weiteres, daß der Bestimmungsort auch für den Verkäufer Erfüllungsort ist. W. 12, 99. — Ueber Vereinbarung des Erfüllungsortes durch Bezeichnung desselben in Preislisten, Prospekten, Kostenschätzungen, Kommissionskopien, vorgedruckten Vertragsbedingungen u. dgl., auch wenn sie nicht gelesen, jedoch in der Vertragsurkunde oder mündlich beim Vertragschluß auf sie hingewiesen worden ist, vgl. Gr. 54, 676, OLG. 19, 64, 55, 56, 58, 20, 292, 21, 66, 23, 83, 29, 21, 33, 22, über Vereinbarung des Zahlungsortes in den Lieferungsbedingungen vgl. OLG. 27, 19. Die einseitige nachträgliche Aenderung eines schon bestehenden anderweiten Erfüllungsortes ist unwirksam. JW. 98, 292*, 99, 482*. Daher haben die nach Abschluß des Vertrages auf Fakturen, Rechnungen, Kostenschätzungen u. dgl. befindlichen Vermerke über einen bestimmten Erfüllungsort keine rechtliche Bedeutung und kommt durch widerspruchsfreie Annahme der Fakturen usw., mag sie auch während eines längeren Geschäftsverkehrs wiederholt geschehen sein, eine Vereinbarung der Vertragsparteien über den Erfüllungsort nicht zustande. RG. 52, 133, 65, 331, JW. 03, 431, OLG. 13, 79, 80, 33, 23. Vgl. jedoch RG. 57, 408 (Vereinbarung durch Befügung der Faktura auf besondere Anfrage), 59, 350 (stillschweigende Vereinbarung eines Erfüllungsortes durch widerspruchsfreie Annahme der Schlußnote eines Handelsmaklers, die einen Vermerk über einen bestimmten Erfüllungsort enthält). Auch kann dadurch allein, daß der Kläger die Erfüllung der streitigen Verpflichtung an einem bestimmten Ort verlangt, die Zuständigkeit des Gerichtes dieses Ortes gemäß § 29 nicht begründet werden, vielmehr kommt es darauf an, wo die den Gegenstand der Klage bildende Verpflichtung an sich nach dem materiellen Recht zu erfüllen ist. RG. 49, 72. Durch eine mit der rechtlichen Natur des Vertrages in Widerspruch stehende Vertragsklausel über den Erfüllungsort wird der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nicht be-

gründet. RG. 41, 358, DLG. 31, 14. Darüber, ob und inwieweit der Nachweis einer behaupteten Abrede über den Erfüllungsort zur Begründung der Zuständigkeit erforderlich ist, vgl. Vorbem. vor § 12. Ist der durch Vereinbarung als Erfüllungsort bestimmte Ort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so kommt es auf den Teil an, wo die Parteien ihre Wohnung, ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben. RG. 67, 198, DLG. 20, 287. Durch die Vereinbarung des Erfüllungsortes wird in der Regel ein ausschließlicher Gerichtsstand nicht begründet. ZW. 17, 869^a. Vgl. Anm. 2 § 38. — Beim Kaufvertrag ist auf Zahlung des Kaufpreises in Ermangelung anderweiter Vereinbarung am Wohnort des Käufers zu klagen. §§ 269, 270 Abs. 1, 4 BGB., RG. 1, 444, 20, 388, 30, 411, 65, 332. Der Ort, wo der Verkäufer wohnt, der Kaufabschluss stattgefunden und die Uebergabe der Ware zu erfolgen hat, ist nicht maßgebend, auch nicht, wenn der Käufer dort eine Zweigniederlassung hat, es sei denn, daß der Geschäftsabschluss zu dem Geschäftsbetrieb der Niederlassung in Beziehung steht. Gr. 43, 208. Ebenso ist am Wohnorte des Käufers zu klagen, wenn der Verkäufer Empfangnahme der übersandten, aber nicht abgenommenen Ware, §§ 433 Abs. 2, 269 BGB., RG. 5, 394, 49, 72, oder Schadenersatz wegen Abnahmeverzug (nicht Zahlungsverzug) des Käufers verlangt, RG. 55, 423, selbst wenn für Lieferung der Ware und Zahlung des Kaufpreises der Wohnort des Verkäufers als Erfüllungsort vereinbart ist, RG. 55, 423, ZW. 00, 12^a. Dies gilt auch dann, wenn beim Gattungskauf auf Abnahme der dem Verkäufer wieder zurückgesandten Ware geklagt wird. RG. 49, 72, vgl. 32, 406. — Die Wandlungsfrage des Käufers ist, wenn sie nur auf Rückzahlung des Kaufpreises gerichtet ist, am Wohnorte des Verkäufers zu erheben. RG. 81, 383, ZW. 98, 474^a, vgl. auch RG. 27, 397. Desgleichen die Minderungsfrage des Käufers auf Rückzahlung eines Kaufpreistes wegen Mängel der Kaufsache, DLG. 21, 67, 29, 16. Verlangt aber der Käufer auf Grund erklärter Wandlung Zurücknahme der vom Verkäufer ihm gelieferten Kaufsache oder Rückzahlung des Kaufpreises (und Ersatz der gemachten Aufwendungen) Zug um Zug gegen Rückgewähr der Kaufsache, so ist Erfüllungsort für diese Verpflichtungen (nicht der im Vertrage bestimmte ursprüngliche Lieferungsort als solcher, sondern) der Ort, wo sich die Kaufsache zur Zeit der Wandlung dem Vertrage gemäß (d. h. wenn die Kaufsache an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferungsort verbracht ist, darf die Verbringung nicht eine willkürliche, außer jedem Zusammenhange mit dem Vertrage stehende Verfügung des Käufers gewesen sein, sondern sie muß sich als eine regelmässige Folge des Vertrages darstellen, insbesondere eine Folge daraus, daß nach der erkennbaren Absicht des Käufers die Kaufsache im Geschäftsbetriebe weiterverkauft werden sollte) befindet. RG. 55, 105, 57, 12, ZW. 10, 23^a, DLG. 20, 291, 21, 67, vgl. RG. 20, 360, 50, 272, Gr. 34, 1143, 87, 1208, ZW. 98, 474^a, 00, 151^a, 02, 604^a, DLG. 17, 91, 308, 309, 311, 37, 84 (a. M. DLG. 36, 42: Erfüllungsort ist wie bei anderen zweiseitigen Verträgen so auch bei den Ansprüchen aus der erklärten Wandlung jeweils der Wohnsitz des Schuldners oder der Ort seiner gewerblichen Niederlassung). Dieser Ort gilt als Erfüllungsort auch dann noch, wenn vor der Klagerhebung die Sachen untergegangen sind. DLG. 20, 291. Auch wenn die Sache versteigert und der Erlös an ihre Stelle getreten ist. DLG. 33, 24, 35, 29 (a. M. DLG. 33, 23). Er gilt als Erfüllungsort auch für den Anspruch auf Schadenersatz wegen nicht gehöriger Erfüllung, wenn dieser Anspruch als Nebenanspruch des (auf Rückzahlung des Kaufpreises und Ersatz der Aufwendungen Zug um Zug gegen Rückgewähr der Kaufsache) gerichteten Wandlungsanspruchs erhoben wird, so daß er nicht als ein selbständiger, eine eigene Zuständigkeit begründender anzusehen ist, sondern ein einheitlicher Anspruch auf Vertragsaufhebung vorliegt. DLG. 37, 84. — Verlangt der Käufer Rückzahlung des Kaufpreises, weil der Kauf (z. B. wegen Irrtums oder Betruges) nichtig sei, so ist Erfüllungsort für die streitige Verpflichtung der Wohnort des Verkäufers, auch wenn der Käufer gleichzeitig Rücknahme der Ware beansprucht. RG. 49, 421; vgl. aber darüber, ob in solchem Falle § 29 überhaupt anwendbar, Anm. 1, 2. — Wird auf Wandlung eines bereits bereits vollzogenen Grundstückskaufvertrages und Rückzahlung der Grundstücke geklagt, so ist das Gericht der belegenen Grundstücke, und wenn die Grundstücke in Bezirken verschiedener Gerichte belegen sind, jedes dieser Gerichte zuständig. RG. 70, 198, Anm. 3. — Die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des Mietzinses ist, wenn sich nicht aus dem Vertragsverhältnis etwas anderes ergibt, gemäß § 270 Abs. 1 BGB. am

Wohnorte des Vermieters zu erfüllen. DVG. 19, 51. — Bei Klagen aus **Wertverträgen**, betr. Bauausführung, einschließlich des Sicherungsanspruchs aus § 648 BGB., ist im Zweifel für beide Teile der Ort der Bauausführung Erfüllungsort. DVG. 20, 290. — Der Anspruch auf eine Vertragsstrafe kann in dem für die Hauptverpflichtung des Vertrages gegebenen Gerichtsstande erhoben werden. RG. 15, 455, 57, 15, JW. 08, 488^m, Anm. 3. — Klage des Ausstellers gegen den Akzeptanten eines **Wechsels**, auch außerhalb des Wechselprozesses, im Wechseldomizil. RG. 21, 400. Für den Wechselprozeß vgl. ferner § 603 (Gerichtsstand des Zahlungsortes). Für die Klage auf Rückgabe eines zur Deckung des Kaufpreises ausgestellten Wechsels bei Aufhebung des Kaufgeschäfts ist Erfüllungsort der Wohnort des Käufers. JW. 95, 162ⁿ, 01, 139ⁱ. — Klage gegen die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft aus § 128 HGB. in dem nach § 29 gegenüber der offenen Handelsgesellschaft begründeten Gerichtsstand. RG. 32, 44, JW. 98, 3ⁿ. Für Klagen aus einem von einer Kommanditgesellschaft geschlossenen Verträge gegen einen Kommanditisten gemäß §§ 161, 171 HGB. ist der Gerichtsstand an dem Orte begründet, welcher für die entsprechende Verbindlichkeit der Kommanditgesellschaft Erfüllungsort ist. JW. 98, 225^m. Ferner ist für die Klage des Konkursverwalters, durch die er die den Gesellschaftsgläubigern gegen den Kommanditisten zustehende Forderung auf Einzahlung der versprochenen Einlage geltend macht, der Gerichtsstand am Sitze der Gesellschaft begründet. RG. 46, 352. Für die Klage gegen einen Gesellschafter seitens einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zwecks Beitreibung des Beitrages ist der Sitz der Gesellschaft Erfüllungsort. Gr. 39, 436. — Für die Klage des Kommissionärs gegen den Kommittenten aus der Kommission ist der Gerichtsstand des Vertrages am Orte der Erfüllung des kommittierten Geschäfts begründet, RG. 23, 412, Gr. 44, 870, 45, 1058, JW. 00, 271ⁱ, auch RG. 10, 90, 37, 288, sowie am Orte des Wohnsitzes oder der Niederlassung des Kommissionärs, RG. 8, 370, 10, 91, JW. 96, 103^r. — Ueber Erfüllungsort für die Leistungen des **Spebiteurs** im Gegenseite zu denen des **Frachtführers** s. JW. 01, 396^s. — Für die Verpflichtungen eines **Frachtführers** (z. B. des Eisenbahnfuhrers) aus dem Frachtverträge (auch für die Verpflichtung zum Schadenersatz wegen Beschädigung des Frachtgutes) ist der **Ablieferungsort** der Erfüllungsort. Gr. 49, 1010, (JW. 06, 147^m). — Für die Klagen auf **Provisionszahlung** an den Agenten ist Erfüllungsort der Wohnort (Handelniederlassung) des **Schuldners** der Provision, nicht der Ort, wo die vermittelte Handlung zu leisten ist. JW. 96, 202ⁿ, Gr. 38, 1136. — Für den Anspruch gegen einen **Mäkler** auf Entschädigung wegen Verletzung der Verpflichtungen aus dem Mäklervertrage ist der Ort der Mäklertätigkeit der Erfüllungsort. Gr. 49, 1012, (JW. I 06, 203^m). — Für Klagen aus einem **Verwahrungs- oder Vollmachtsverträge** gegen den unentgeltlichen Verwahrer oder Bevollmächtigten ist Erfüllungsort der **Wohnort** des Schuldners. Gr. 40, 1179. Für den Anspruch des Verwahrers auf Erstattung von **Aufwendungen** (z. B. Zahlung von Futtergeld) ist derselbe Leistungsort maßgebend, der für die Rücknahme der aufbewahrten Gegenstände besteht. RG. 70, 99, DVG. 35, 164. — Für die Klage gegen einen **Patenthaber** auf Duldung der Vertreibung der patentierten Gegenstände zufolge vertragsmäßiger Erlaubnis ist Erfüllungsort der **Wohnort** des Patenthabers. JW. 95, 381^s. Hinsichtlich einer Klage auf Aufhebung eines **Patentlizenzvertrags** s. RG. 52, 54. — Der **Erfüllungsort** für den **Hauptschuldner** gilt nach §§ 269, 767 BGB. nicht ohne weiteres auch als Erfüllungsort für den **Bürgen**. RG. 71, 69, 73, 282. Nach früherem Recht: ebenso RG. 9, 185, 34, 17, JW. 94, 201^m, Gr. (37, 1181), 44, 1071; f. jedoch RG. 10, 282, JW. 93, 39^m, 95, 392ⁿ, 96, 617^m, 02, 219^m. — Dagegen gilt der Erfüllungsort für den ursprünglichen Schuldner einer **übernommenen Schuld** auch für denjenigen, der die Schuld mit befreiender Wirkung übernommen hat. DVG. 27, 21. — Für die Klage auf das **negative Vertragsinteresse** wegen Betruges ist Erfüllungsort der Ort, wo der **Belagte** seine Verpflichtung aus dem aufgehobenen Verträge zu erfüllen hatte. JW. 96, 202ⁿ. — Wird ein **Zurückbehaltungsrecht** geltend gemacht, so wird dadurch der **Gerichtsstand** nicht geändert. Vielmehr bleibt der Erfüllungsort der **Hauptforderung** maßgebend. JW. 95, 202ⁿ, 203ⁿ. — Ist beim Bestehen eines **Kontokorrentverkehrs** (§§ 355, 356 HGB.) für jedes einzelne in Betracht kommende Geschäft der Gerichtsstand aus § 29 begründet gewesen, so wird eine Aenderung des Gerichts-

standes nicht dadurch herbeigeführt, daß das Saldo gezogen und anerkannt ist. *ZB.* 99, 364. — Ist durch Vertrag die Verpflichtung zu einem Unterlassen übernommen, so ist für die Klage auf Unterlassung einer Zuwiderhandlung das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte. *RG.* 51, 311. — Für die Klage auf Gewährleistung für eine abgetretene Forderung ist Erfüllungsort nicht ohne weiteres der Erfüllungsort für die Forderung. *ZB.* 01, 640.

8. des Meß- und Markortes.

30. Für Klagen aus den auf Messen und Märkten, mit Ausnahme der Jahr- und der Wochenmärkte, geschlossenen Handelsgeschäften¹ (Meß- und Marktsachen)² ist das Gericht des Meß- oder Markortes zuständig, wenn die Erhebung der Klage³ erfolgt, während der Beklagte oder ein zur Prozeßführung berechtigter Vertreter desselben⁴ am Orte oder im Bezirke des Gerichts sich aufhält.

¹ §§ 243 ff. *GOB.* ² *ZPO.* §§ 217, 262, 499 (Adungsfrist, Einlassungsfrist 24 Stunden). — § 202 Nr. 3 *GOB.* (Feriensachen).

³ *Ann.* 1 § 4.

⁴ §§ 49, 54 Abs. 2 *GOB.*

9. der geführten Verwaltung.

31. Für Klagen, welche aus einer Vermögensverwaltung¹ von dem Geschäftsherrn gegen den Verwalter oder von dem Verwalter gegen den Geschäftsherrn erhoben werden, ist das Gericht des Orts zuständig, wo die Verwaltung geführt ist.

¹ Auf Grund: eines Vertrages: *GOB.* §§ 611 ff., 662 ff.; lehtwilliger Verfügung: *GOB.* §§ 2112 ff. (Borerbe), 2197, 2200, 2216 (Verwaltung eines Nachlasses durch den Testamentvollstrecker, s. *DOG.* 8, 453, 23, 83); gesetzlicher Bestimmung: *GOB.* §§ 744 ff. (Gemeinschaftler), 1363 ff., 1374, 1418 ff., 1443, 1472, 1487 (Ghemann), 1638 ff. (Vater), 2038 (Erben); gerichtlicher Ernennung: *GOB.* §§ 1052, 1054, 1070 (mit einem Nießbrauch belastete Sache), 1693, 1803, 1909, 1981 (Beistand, Vormund, Pfleger, Nachlassverwalter), *GOB.* §§ 146, 295, 331, auch *GOB.* §§ 48, 29 (Liquidator), *ZPO.* § 848 (Sequester), *ZGO.* § 150 (Zwangsverwalter), *RO.* §§ 78, 80 (Konkursverwalter). — Auch Klagen aus der Generalagentur einer Versicherungsgesellschaft. *RG.* 20, 364. — Eine Vermögensverwaltung im Sinne des § 31 liegt nur dann vor, wenn die Befugnis zum selbständigen Abschluß von Geschäften und zur Einziehung der Gegenleistungen sowie die Pflicht zur Rechnungslegung besteht. Deshalb ist ein bloß mit Abschlußvollmacht versehenener Agent selbst bei Vorhandensein eines besonderen Warenlagers an seinem Wohnort nicht Vermögensverwalter im Sinne des § 31. *ZB.* 99, 28.

10. der unerlaubten Handlung.

32. Für Klagen aus unerlaubten Handlungen¹ ist das Gericht zuständig,² in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.³

¹ Für die Frage, ob es sich um eine Klage aus unerlaubter Handlung handelt und sie zur Begründung des Gerichtsstandes aus § 32 genügt, ist nicht die bloße (allgemeine) Behauptung des Klägers über das Vorliegen einer unerlaubten Handlung schlechthin maßgebend. Vielmehr ist zur Begründung der Zuständigkeit nach § 32 die Anführung solcher Tatsachen zu erfordern, die sich bei richtiger rechtlicher Würdigung ihrer Art nach als unerlaubte Handlung darstellen können (z. B. genügt nicht eine Behauptung dahin, der Beklagte habe schuldhaft einen Eingriff in das Eigentum des Klägers veranlaßt). *RG.* 58, 246, *Gr.* 54, 1113 (*ZB.* 10, 709¹, *W.* 10, 303), *ZB.* 12, 643¹, *W.* (12, 275), 18, 169. — Ist der Kläger ein Ausländer, so ist, gleichviel ob er seinen Anspruch auf deutsches oder zum Teil auf ausländisches Recht gründet, nach deutschem Recht zu beurteilen, ob eine unerlaubte Handlung vorliegt und da:

nach die Zuständigkeit aus § 32 gegeben ist. W. 13, 53. — Derartige Klagen sind z. B. solche aus: strafbaren Handlungen, zivilrechtlichen Delikten, Quasidelikten, RG. 2, 411, 21, 420, 48, 402, 78, 257, OLG. 1, 239, 17, 92; aus einem positiv festzustellenden schuldhaften Verhalten nach Maßgabe der §§ 823, 824, 825, 826, 830 BGB.; aus einem vermuteten, durch Gegenbeweis zu widerlegenden Verschulden gemäß §§ 821, 822, 826 BGB.; und auch aus Tatbeständen der rein objektiven Haftung für Schadenszufügung ohne Nachweis eines Verschuldens nach Maßgabe der §§ 829, 833, 835, 840 BGB., RG. 53, 114, 58, 335, 60, 302. Auch für eine Klage auf Unterlassung, die in einer vorausgegangenen unerlaubten Handlung (z. B. Ehrverletzung durch die Presse) ihren Grund hat, RG. 78, 257, sowie im Falle einer Patentverletzung nicht nur für die Klage auf Schadensersatz wegen der begangenen Verletzung (RG. 13, 424), sondern auch für die Klage auf Unterlassung von weiteren Patentverletzungen, W. 15, 246, (JW. 15, 1023^m), OLG. 17, 94, JW. 15, 293, sofern es sich nicht um rein abwehrende (nicht auf Verschulden gestützte) Klagen des Patentinhabers handelt, RG. 24, 394, JW. 90, 109^m, OLG. 15, 63, JW. 15, 293. Ferner für eine auf § 823 Abs. 1 BGB. gestützte Klage auf Herausgabe eines Kindes wegen schuldhaft widerrechtlicher Verletzung der elterlichen Gewalt durch Entziehung und Borenthaltung des Kindes. W. 13, 53. Desgleichen für Klagen aus § 1 Haftpflichtgef. v. 7./6. 71. RG. 60, 300, W. 14, 268 (anders RG. 50, 408). — Nicht jedoch für Klagen: auf Grund bloßer schuldhafter Verletzung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten, RG. 21, 424, 48, 402, JW. 98, 474^a, 99, 532^a; auf Grund einer nicht den Charakter eines Deliktes an sich tragenden Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen, RG. 48, 402; aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß §§ 812 ff. BGB., RG. 49, 421, Gr. 50, 423, JW. 05, 293^m, 10, 655^m; aus § 717 Abs. 2, OLG. 17, 93 (a. M. OLG. 25, 57). — Wohl aber für Klagen: aus betrügerischer Verleitung zum Abschlusse eines Vertrages (RG. 36, 1212; wegen Betruges bei Erfüllung eines Vertrages (z. B. Lieferung wertloser Ware unter Nachnahme des Preisess), Gr. 42, 1171, JW. 10, 23^m; auf Herausgabe der durch widerrechtliche Aneignung erlangten Bereicherung, RG. 2, 411, JW. 90, 402^a; auf Schadensersatz wegen Ausbeutung der Rechtskraftwirkung eines angeblich simulierten Urteils in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise, Gr. 54, 1114, (JW. 10, 709^m, W. 10, 303). — Ferner für Anfechtungsklagen: aus § 31 Nr. 1 RD., RG. 21, 420, 425, 74, 226, 84, 253, aus § 3 Nr. 1, 2 AufGef. v. 21./7. 79 (20./5. 98), RG. 48, 401, 74, 226, OLG. 3, 53, 21, 68, aus § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 AufGef., JW. 99, 300^a; dagegen nicht für Anfechtungsklagen aus § 30 Nr. 1, 2, § 32 RD., § 3 Nr. 3, 4 AufGef., RG. 21, 420 ff., JW. 88, 327^a, Gr. 88, 1200, vgl. jedoch RG. 10, 325, 334. Nicht auch für die Anfechtungsklage des Konkursverwalters einer stillen Gesellschaft gemäß § 342 HGB. gegen den stillen Gesellschafter auf Wiedereinzahlung der vor der Konkursöffnung zurückgehaltenen Einlage. Gr. 45, 1087, (JW. 00, 621^a). — Früher wurde für Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs gemäß § 6 UnlWBef. v. 27./5. 96 der Gerichtsstand aus § 32 für gegeben erachtet. OLG. 7, 181. Durch § 24 des Gef. in d. Fass. v. 7./6. 09 ist jetzt für alle Klagen aus diesem Gesetze ein ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt. Stellt sich jedoch das dem Beklagten vorgeworfene unlautere Verhalten als den Tatbestand des § 824 oder des § 826 BGB. erfüllend dar, und ist hierauf die Klage zugleich oder allein gestützt, so ist für sie insoweit auch jetzt der Gerichtsstand aus § 32 gegeben. OLG. 27, 288, 31, 12, 35, 30, JW. 15, 731. — Für die unerlaubte Handlung kommt das Recht des Ortes zur Anwendung, in dem sich der zum Schadensersatz verpflichtende Tatbestand verwirklicht hat. JW. 04, 217^m. Wenn die unerlaubte Handlung an mehreren Orten begangen ist (s. Anm. 3) und das Recht an dem einen Ort für die Begründung des Anspruchs geringere Anforderungen stellt als das Recht an dem anderen Ort, so kommt jenes Recht zur Anwendung. JW. 03, 63^a. — Eine vertragsmäßige Vereinbarung des Gerichtsstandes für Ansprüche aus unerlaubter Handlung ist ausgeschlossen. OLG. 1, 240. — Zur Entscheidung über einen vorsorglich beigelegten anderen Klagegrund (Vertrag, Quasikontrakt) wird das auf Grund § 82 angerufene Gericht nicht zuständig. RG. 27, 335, JW. 05, 342^m, 10, 23^m; vgl. Vorbem. vor § 12.

² Auch gegenüber dem für das von einem anderen begangene Delikt haftenden Dritten (z. B. im Falle des § 2 Haftpflichtgef. v. 7./6. 71). RG. 6, 384, Gr. 29, 1049, JW. 84, 210, 99, 222^a. Auch gegenüber dem Anwalt. OLG. 33, 25.

³ Eine durch Verbreitung eines Preherzeugnisses begangene unerlaubte Handlung wird nicht bloß da begangen, wo das Preherzeugnis hergestellt und von wo aus es verbreitet wird, sondern auch da, wo die Verbreitung selbst stattgefunden hat. RG. 27, 419, RG. 13, 337, 23, 156. Deshalb ist an beiden Orten die Zuständigkeit für Klagen aus der unerlaubten Handlung begründet (z. B. für eine Klage auf Unterlassung wegen einer durch die Presse begangenen Ehrverletzung). RG. 27, 419, 60, 364, 78, 256, JW. 96, 686. Vgl. hinsichtlich des Gerichtsstandes der Preßdelikte im Strafprozeß § 7 Abs. 2 StP.D. in der Fass. d. RRef. v. 18./6. 02. — Setzt sich eine Straftat aus mehreren an verschiedenen Orten vorgenommenen Ausführungsakten zusammen, so ist die Tat als an jedem derjenigen Orte begangen anzusehen, an dem ein Ausführungsakt begangen ist (z. B. bei Begehung einer zum Schadensersatz verpflichtenden unerlaubten Handlung: durch einen Brief sowohl der Aufgabeort als auch der Empfangsort, durch Eisenbahnbetrieb über mehrere Gerichtsbezirke jeder dieser), JW. 96, 686, 08, 631, 12, 643, W. 14, 268, namentlich auch an dem Ort, wo sich der beabsichtigte rechtswidrige Erfolg (z. B. beim Betruge die Täuschung des anderen) vollzogen hat, Gr. 42, 1171, 46, 1045, JW. 98, 459, (02, 358), f. aber DLG. 15, 63, 17, 93. Auch ist, wenn eine unerlaubte Handlung sich aus mehreren an verschiedenen Orten vorgenommenen Einzelakten zusammensetzt, in jedem dieser Orte die Zuständigkeit nach § 82 für Klagen auf Schadensersatz aus der begangenen unerlaubten Handlung (z. B. Patent- oder Gebrauchsmusterverletzung an mehreren Orten) nicht nur bezüglich des Schadens, der an dem einen Orte im Bezirke des angerufenen Gerichts entstanden ist, sondern bezüglich des sämtlichen Schadens begründet. RG. (BZS.) 72, 41, W. 10, 37, (13, 387), Gr. 58, 473, (JW. 13, 926*) (anders RG. 60, 364). Wenn jedoch eine unerlaubte Handlung durch einen Vertrag und durch die daraufhin erfolgte Eintragung eines Rechts im Grundbuch ausgeführt ist, so ist der Ort der Eintragung maßgebend. Gr. 38, 1200. Über die Frage, ob der Kläger im Falle der Begehung der unerlaubten Handlung an mehreren Orten die die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts begründenden Tatsachen zu beweisen hat, vgl. Vorbem. Abs. 6 vor § 12. — Handelt es sich um eine fahrlässige Tötung, die durch eine fehlerhafte Maschine verursacht worden ist, so kommt es nicht auf den Ort der Anfertigung der Maschine, sondern auf den der Tötung an. JW. 99, 222. — Anwendung des § 82: § 154 Reichsbeamtengef. v. 31./3. 73 in d. Fass. v. 18./5. 07 (RGBl. 245), §§ 45, 49 Börsengef. v. 22./6. 96 in d. Fass. v. 27./5. 08 (RGBl. 215).

11. der Widerklage.

33. Bei dem Gerichte der Klage kann eine Widerklage¹ erhoben² werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruchs³ oder mit den gegen denselben vorgebrachten Verteidigungsmitteln³ in Zusammenhang⁴ steht.⁵

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Zuständigkeit des Gerichts für eine Klage wegen des Gegenanspruchs auch durch Vereinbarung nicht würde begründet werden können.⁶

¹ Die Widerklage muß einen neuen selbständigen Anspruch enthalten; ist sie lediglich auf Verneinung des Klageanspruchs gerichtet, so ist sie unzulässig. Gr. 28, 1127, DLG. 5, 20. Die materiellen Erfordernisse der Widerklage sind dieselben, wie die jeder Klage. Sie muß daher gemäß § 253 die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs und einen bestimmten Antrag enthalten. RG. 40, 331. Letzteres Erfordernis ist nicht erfüllt, wenn die Widerklage nur für den Fall erhoben sein soll, daß nicht nach dem prinzipialen Antrage des Beklagten auf Abweisung der Klage erkannt wird. RG. 40, 331, JW. 99, 226*, 05, 150*. Jedoch braucht die Widerklage nicht ausdrücklich als solche bezeichnet zu werden. Gr. 28, 1128. Im Falle einer Feststellungswiderklage gemäß § 256 (z. B. bezüglich einer Gegenforderung, mit der nicht aufgerechnet werden soll) muß das Interesse an alsbaldiger Feststellung vorhanden sein. W. 08, 550. Anders bei der Inzidentfeststellungswiderklage nach § 280 (Nrn. 6 dort). — Der Beklagte muß mit dem Widerkläger identisch sein (z. B. kann der Nebenintervenient nicht Widerkläger sein). JW. 92, 309. — Wegen

eines Zwischenstreites (z. B. Urkundenvorlegung, § 422) kann keine Widerklage erhoben werden. D. G. 19, 101. — Desgl. nicht gegenüber einer Widerspruchsklage gemäß § 771. D. G. 35, 177 Anm. 1a. — Dagegen ist gegenüber einer Klage aus § 1042, wenn die Voraussetzungen des § 33 gegeben sind, Widerklage zulässig. Z. B. 11, 51^a (a. R. D. G. 19, 170). — Eine Widerklage gegen eine Widerklage ist unzulässig, dem Kläger steht für neue Anträge innerhalb des Rechtsstreits der Weg der Klageänderung oder Klagerweiterung und des § 280 zu. D. G. 25, 59. — Bestimmungen über die Widerklage: Berechnung des Wertes § 5; Vollmacht § 81; Sicherheitsleistung § 110 Nr. 3, § 112; Trennung § 145 Abs. 2; Zeit der Zulässigkeit §§ 278—280; s. dazu D. G. 23, 84 (wo aus §§ 278, 280 gefolgert wird, daß nach Erlaß eines Vorbehaltsurteils gemäß § 302 eine Widerklage im Nachverfahren über die Aufrechnung nicht zulässig sei); Inzidentwiderklage auf Feststellung § 280; Erhebung § 281; Teilurteil § 301; Rechtskraft § 322; Versäumnisverfahren § 347; sachliche Unzuständigkeit des Gerichts § 506 (vgl. auch § 106 G. B. [Handelsache]); beschränkte Zulässigkeit: in der Berufungsinstanz § 529 Abs. 2, in Ehefachen §§ 615, 633, in Kindschastfachen §§ 640, 641; Unzulässigkeit im Urkunden- und Wechselprozeß § 595, und in Entmündigungsfachen §§ 667, 679, 684, 686. — Gerichtskosten: G. B. §§ 81 (Vorkauf), 11, 30 (Gebühren), 94 Nr. 2 (getrennte Berechnung bei Zurücknahme); der Kläger ist nicht auch Schuldner der durch eine Widerklage entstandenen Gebühren im Sinne der §§ 89, 94 3. 1 G. B., R. G. (W. Z. S.) 57, 301. Es ist unzulässig, die Kosten im Urteil zu scheiden, je nachdem sie sich auf die Klage oder auf die Widerklage beziehen. Z. B. 97, 106^a, 13, 696^a. In einem gemäß § 301 Z. P. O. über die Klage allein erlassenen Teilurteil ist eine Entscheidung über die Kosten (unter Vorbehalt einer Entscheidung der Kosten über die Widerklage) nicht zu treffen. Z. B. 97, 106^a. Die Kosten einer bloß angeklündigten, nicht in der mündlichen Verhandlung gemäß § 281 erhobenen Widerklage sind nicht Bestandteil des Prozeßstoffes und gehören nicht zu den Kosten des Rechtsstreits. Sie fallen daher nicht ohne weiteres der Partei zur Last, die in die Prozeßkosten verurteilt worden ist. Gr. 48, 1236, (Z. B. 99, 339^a).

² Die Widerklage wird gemäß § 281 durch Verlesen des Widerklageantrages in der mündlichen Verhandlung erhoben; ein weiteres mündliches Verhandeln über die Widerklage ist zu der Annahme, daß eine Widerklage erhoben ist, nicht erforderlich. Z. B. 02, 631^a. — Die Widerklage kann auch erhoben werden, wenn der Kläger nicht erschienen ist. R. G. 28, 408. — Nach Zurücknahme der Klage ist sie nicht mehr zulässig. R. G. 84, 366. Ist sie aber erhoben, so ist eine spätere Zurücknahme oder sonstige Erledigung der Klage auf ihre Zulässigkeit ohne Einfluß. Z. B. 02, 1827, 17, 295^a, D. G. 19, 132. Dies gilt auch dann, wenn die Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen wird. Daß die Klage bei einem örtlich zuständigen Gericht erhoben worden, ist nicht Voraussetzung für den Gerichtsstand der Widerklage bei dem Gericht der Klagerhebung. D. G. 19, 132. Ueberhaupt erfordert die prozessuale Zulässigkeit der Widerklage nicht, daß sämtliche Prozeßvoraussetzungen für die Klage gegeben sind. Z. B. ist, auch wenn der Kläger prozessunfähig ist, eine Widerklage zulässig, da immerhin eine Klage anhängig ist. Allerdings ist sie wegen der Prozessunfähigkeit des Widerbeklagten unwirksam. Sie kann aber wirksam werden, wenn ein dem Kläger bestellter Vertreter oder der Kläger selbst nach erlangter Prozeßfähigkeit die Prozeßführung genehmigt. Z. B. 17, 295^a.

³ § 278. — Das Verteidigungsmittel muß nicht bloß tatsächlich in der gehörigen prozessualen Form vorgebracht, sondern auch materiell (nach bürgerlichem Recht) gegenüber der Klage zulässig sein. R. G. 23, 396, Z. B. 88, 3051, 94, 426^a, (97, 228^a), Gr. 42, 1187, W. 15, 304. Ist z. B. eine Gegenforderung unzulässigerweise zur Aufrechnung gestellt worden, so ist auch eine die Gegenforderung betreffende Widerklage unzulässig. Z. B. 94, 426^a, (97, 228^a), Gr. 42, 1187. Ebenso ist bei Unzulässigkeit eines wegen einer Gegenforderung geltend gemachten Zurückbehaltungsrechts eine die Feststellung der Gegenforderung und des Zurückbehaltungsrechts betreffende Widerklage unzulässig. W. 08, 550. Ist dagegen die geltend gemachte Gegenforderung eine solche, daß im Falle ihres Bestehens die Aufrechnung damit zulässig ist (§ 387 B. G. B.: gleichartige Leistung, Fälligkeit), so ist die auf diese Gegenforderung zugleich gestützte Widerklage selbst dann zulässig, wenn die Gegenforderung sich als in Wirklichkeit nicht bestehend erweist; denn aus § 33 ist nicht zu entnehmen, daß ein Verteidigungsmittel auch

dann nicht als ein „gegen den Klagenanspruch vorgebrachtes“ Verteidigungsmittel zu gelten hat, wenn es nach der Sachlage tatsächlich unbegründet ist. W. 15, 304. — Vgl. über Bestehen eines Zusammenhangs, wenn Beklagter gegenüber der Miteklage Miteigentum behauptet und nach Zwangsversteigerung des Grundstücks widerlegend Wiederververschaffung des Miteigentums verlangt, *ZB.* 03, 454. — Als vorgebracht ist das Verteidigungsmittel schon dann anzusehen, wenn der Kläger selbst einen Gegenanspruch bereits in der Klage in Abzug gebracht hat. *ZB.* 98, 268.

⁴ Ein „rechtlicher“ Zusammenhang muß bestehen. *RG.* 11, 423, *ZB.* 97, 228², 99, 768², *OO.* 389¹, *Gr.* 58, 476, (*W.* 13, 454). Dazu genügt aber, daß Klage und Widerklage in demselben Rechtsverhältnis ihre tatsächliche Begründung finden. *RG.* 25, 397. Auch wenn es sich um verschiedene Vorgänge handelt. *ZB.* 95, 223². Es müssen jedoch die Ansprüche der Klage und der Widerklage entweder Ausflüsse desselben Rechtsverhältnisses sein, oder sich gegenseitig bedingen. *ZB.* 97, 228², 99, 768², *Gr.* 42, 1187, 58, 477, (*W.* 13, 454), *OLG.* 19, 59. Der Umstand allein, daß bei beiden Klagen die nämlichen Rechtsfäße (z. B. des Nachbarrechts) zur Anwendung kommen, genügt nicht. *ZB.* 99, 768². Vgl. über die Möglichkeit rechtlichen Zusammenhangs, wenn beide Klagen auf das Gesetz über unlauteren Wettbewerb gestützt sind, *ZB.* 07, 317². Nicht ist ein rechtlicher Zusammenhang z. B. gegeben: wenn die Ehefrau auf Freigabe von Pfandstücken klagt, während der Widerkläger ihre Verurteilung auf Grund Bürgschaft für ihren Ehemann verlangt, *OLG.* 19, 59; bei gegenseitigen Kaufverträgen über verschiedenartige Gegenstände, *OLG.* 19, 59; wenn die Klage auf Erhöhung der Entschädigungssumme nach § 30 Pr. EnteignG. gerichtet, die Widerklage auf Rückzahlung der im Verwaltungswege festgesetzten Entschädigung darauf gestützt ist, daß der Enteignete zur unentgeltlichen Abtretung des enteigneten Grundstücks verpflichtet gewesen sei, *Gr.* 58, 475, (*W.* 13, 454).

⁵ § 38 regelt nicht bloß den Gerichtsstand, sondern auch allgemein die Voraussetzungen der Widerklage. *ZB.* 97, 228², 99, 768², *Gr.* 42, 1187, 48, 386. Erfordernis für ihre Zulässigkeit ist zunächst Anhängigkeit einer Klage. Vgl. hierüber Anm. 2. Fehlt der rechtliche Zusammenhang (s. Anm. 3, 4), so ist das Gericht der Klage für die Widerklage unzuständig und diese zugleich unzulässig. *Gr.* 48, 386, *W.* 08, 550, *OLG.* 5, 19 (anders 5, 71). Jedoch wird ersterer Mangel, soweit nicht § 40 (ausschließlicher Gerichtsstand) entgegensteht, durch Vereinbarung des Gerichtsstandes gemäß §§ 88, 89, insbesondere durch Einlassung auf die Widerklage ohne Geltendmachung der Unzuständigkeit, geheilt. *RG.* 46, 424, *ZB.* 02, 89¹, 06, 561², *Gr.* 48, 386, *W.* 08, 662, 11, 99, *OLG.* 23, 85, 33, 148, auch *ZB.* 99, 812², und letzterer Mangel gemäß § 295 dadurch, daß er nicht rechtzeitig gerügt wird, *Gr.* 48, 386, *ZB.* 06, 561², *W.* 08, 662, 11, 99, *OLG.* 33, 148. — Ueber die Frage der Zulässigkeit der petitorischen Widerklage gegenüber der Besitzklage nach früherem und heutigem Recht s. Anm. 5 § 260.

⁶ § 40 Abs. 2, Anm. 1 zu § 12 *Pr. O.*; § 70 Abs. 2 *GWG.* (ausschließliche Gerichtsstände). — Ist die Zuständigkeit eines Sondergerichts nur für Klagen gegen bestimmte Personen gegeben (z. B. in Preußen die Zuständigkeit des Geheimen Justizrats nach Art. III Pr. Gef. v. 26./4. 51 [G.S. 181]), so kann, da in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, von dem Falle des Schiedsvertrages abgesehen, die Entscheidung dem ordentlichen Gerichte nicht durch eine Privatvereinbarung entzogen werden kann, eine Widerklage vor dem Sondergerichte nicht erhoben werden. *RG.* 66, 232.

12. des Hauptprozesses.

34. Für Klagen der Prozeßbevollmächtigten,¹ der Beistände,² der Zustellungsbevollmächtigten³ und der Gerichtsvollzieher⁴ wegen Gebühren und Auslagen ist das Gericht des Hauptprozesses⁵ zuständig.⁶

¹ §§ 78, 79. — Auch der auswärtige Korrespondenzmandatar, der nicht Prozeßbevollmächtigter ist, kann bei dem Gericht des Hauptprozesses wegen seiner Gebühren und Auslagen Klage erheben. *RG.* 58, 110.

² § 90. ³ § 174. ⁴ §§ 166, 753.

⁵ Das Gericht, das in erster Instanz entschieden hat. *Begr.* 68, *RG.* 29, 414.

⁶ Auch für Klagen gegen den Bürgen der Prozeßpartei. RG. 7, 273, f. jedoch 5, 88. Die Zuständigkeit nach § 34 ist überhaupt nicht auf Klagen gegen die Partei beschränkt, sondern auch für Klagen gegen andere Auftraggeber gegeben. RG. 27, 71.

III. Mehrheit der Gerichtsstände.

35. Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl.¹

¹ Durch Klagerhebung bei einem Gericht wird das Wahlrecht erschöpft, es sei denn, daß die Klage demnächst zurückgenommen wird (§ 271 Abs. 3). — Dies gilt auch dann, wenn in einem Schiedsgerichtsvertrage dem einen Teil für seine Klagen das Wahlrecht zwischen Schiedsgericht und Staatsgericht eingeräumt ist, während für Klagen des andern Teils ausschließlich das Schiedsgericht zuständig sein soll. RG. 88, 181.

IV. Bestimmung durch das höhere Gericht.

36. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht:¹

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramtes rechtlich oder tatsächl. verhindert ist;²
2. wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig sei;
3. wenn mehrere Personen, welche bei verschiedenen Gerichten ihren allgem. Gerichtsstand haben, als Streitgenossen³ im allgem. Gerichtsstande⁴ verklagt werden sollen⁵ und für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist;^{5a}
4. wenn die Klage in dem dinglichen Gerichtsstande erhoben werden soll und die Sache in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen ist;⁶
5. wenn in einem Rechtsstreite verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben;
6. wenn verschiedene Gerichte, von welchen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben.⁷

¹ In den Fällen Nr. 2—6 durch das gemeinschaftliche höhere Gericht. Begr. 65. Vgl. jedoch hinsichtlich des Reichsgerichts Art. V RGes. v. 22./5. 10 (oben A II). — In dem Falle des § 9 GG. (Zugehörigkeit der Gerichte zu mehreren Bundesstaaten) durch das Reichsgericht. — Die Nr. 1—4 beziehen sich nur auf die örtliche, die Nr. 5 und 6 auf die örtliche und sachliche Zuständigkeit. — Eine bei Zustellung der Klage vorhandene Unzuständigkeit des Gerichts wird durch eine vor der ersten mündlichen Verhandlung gemäß § 86 erfolgende Bestimmung der Zuständigkeit geheilt. RG. 52, 138, JW. 05, 148^{2a}. — Unanfechtbarkeit des Bestimmungsbeschlusses: § 37 Abs. 2. — Gebühren: des Gerichts (frei) § 47 Nr. 3 GKG.; des Anwalts (³/₁₀) § 23 Nr. 1, vgl. jedoch auch § 29 Nr. 6 G.D. f. RW. (durch Hauptgebühren mitabgegolten).

² Rechtlich verhindert: §§ 41, 42, 45 (wenn die zuständigen Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen sind oder abgelehnt werden); tatsächl.: § 245 (Krieg oder sonstige hindernde Ereignisse). Das Gericht ist, wenn es sich um ein Kollegialgericht handelt, erst dann verhindert, wenn eine Kammer oder ein Senat aus den Mitgliedern oder deren Stellvertretern nicht mehr gebildet werden kann. Vgl. Anm. 3 § 45. — Preußen: Bei tatsächlicher Verhinderung des nur mit einem Amtsrichter besetzten Amtsgerichts Vertretung durch den benachbarten Richter. § 24 W. z. GKG. v. 24./4. 78 (GS. 280) in d. Fass. d. Art. 180 Pr. FGG. v. 21./9. 99 (GS. 249). Soll jedoch ein solches Amtsgericht um Vernehmung des Amtsrichters als Zeugen ersucht werden, so liegt nicht ein Fall der tatsächlichen, sondern der rechtlichen Verhinderung vor und muß daher die Bestellung des zuständigen Gerichts gemäß § 86 erfolgen. RG. 44, 394.

³ §§ 59, 60. — Auch Hauptschuldner und Bürge sind im Sinne der Nr. 3 Streitgenossen. RG. 8, 306. — § 36 Nr. 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn gegen den Fiskus aus mehreren Klagegründen Klage erhoben werden soll und gegenüber den

einzelnen Klagegründen verschiedene Behörden zur Vertretung des Fiskus berufen sind. W. 12, 257.

4 §§ 12—19. — Auch wenn die Klage gegen die Streitgenossen ausschließlich im allgemeinen Gerichtsstande eines jeden zu erheben ist, wie in den Fällen der §§ 797 Abs. 5, 802 (Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde), ist doch die Bestimmung eines gemeinschaftlichen Gerichts zulässig, RG. 36, 347, ebenso, wenn mehrere in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnende Schuldner eine negative Feststellungsklage zur Abwehr der gegen sie aus einer vollstreckbaren Urkunde herzuleitenden Ansprüche erheben wollen, RG. 45, 391. Nicht aber, wenn die Widerspruchsklage gemäß § 771 gegen mehrere eine Sache ihres Schuldners pfändende Gläubiger erhoben, da hier ein besonderer ausschließlicher Gerichtsstand (des § 771) begründet ist. RG. 81, 381.

5 Auch für den Erlaß des Zahlungsbefehls. RG. 39, 425, (ZB. 97, 841*) (s. dagegen RG. 27, 404). — Nicht auch: wenn die Klage gegen einzelne Streitgenossen bereits anhängig ist, OLG. 15, 65; wenn es sich nach bereits erfolgter Verurteilung nur um Akte der Zwangsvollstreckung gegen mehrere Personen (z. B. Pfändung einer mehreren Personen gemeinschaftlich zustehenden Forderung) handelt, RG. 44, 418, OLG. 15, 9. Nicht zu berücksichtigen ist für die Bestimmung des zuständigen Gerichts hinsichtlich des Erlasses einer einstweiligen Verfügung, daß die Streitfache gegen einige der Gegner bereits bei einem Schiedsgericht anhängig, da dieses zum Erlasse einstweiliger Verfügungen nicht befugt ist. OLG. 19, 61. — Wird nach der Bestimmung eine Klage anderen Charakters erhoben, so gilt für diese die Bestimmung nicht. W. 17, 123, OLG. 15, 65. Jedoch ist es für die Frage der Identität der Streitfälle, da es nach § 36 Nr. 3 nur darauf ankommt, zu bestimmen, wo unter den dort angegebenen Voraussetzungen Klage gegen mehrere Personen als Beklagte erhoben werden soll, bedeutungslos, wer Kläger ist und ob die Klagepartei aus einer oder mehreren Personen besteht, und behält daher der ein Gericht bestimmende Beschluß auch dann für die erhobene Klage seine Wirkung, wenn der Antragsteller nicht allein als Kläger auftritt, sondern mit ihm in Rechtsgemeinschaft stehende Personen zugleich auch die Klage erhoben haben. W. 17, 123, (ZB. 17, 602¹¹). Die Wirksamkeit des Beschlusses wird auch dadurch nicht berührt, daß statt auf Zahlung, demnächst auf Feststellung des klägerischen Anspruchs und zu einem geringeren als dem im Beschluß angegebenen Betrage geklagt wird. W. 17, 123, (ZB. 17, 602¹¹).

6 Ist z. B. für die zu erhebende Klage der dingliche Gerichtsstand nach §§ 24, 26 gegenüber sämtlichen als Streitgenossen zu verklagenden Personen gegeben, so ist die Bestimmung des zuständigen Gerichts zur Erhebung der Klage im allgemeinen Gerichtsstande nach § 36 Nr. 3 ausgeschlossen. W. 14, 31. Dies gilt auch dann, wenn zwar durch landesherrliche BD. für die betreffenden Personen sämtliche in den Reichsgesetzen geordneten besonderen Gerichtsstände mit Einschluß des dinglichen Gerichtsstandes ausgeschlossen ist (z. B. privilegierter Gerichtsstand für Landesherren usw. in Schaumburg-Lippe nach § 5 GG. z. 3BD.), aber nach den Vorschriften der 3BD. der dingliche Gerichtsstand außerhalb des Landes begründet ist. W. 14, 31, vgl. Anm. 4 § 5 GG.

7 Es muß sich um eine einzelne unbewegliche Sache oder einen durch ein besonderes rechtliches Band zu einer Einheit verbundenen Komplex von Immobilien (z. B. ein Fideikommiß) handeln. RG. 25, 395, 86, 279, 91, 42, W. 14, 31, auch Gr. 45, 1087 (ZB. 01, 383). Bei Grundstücken, die aus mehreren Parzellen bestehen, wird die zur Anwendung des § 36 Nr. 4 erforderliche Einheitlichkeit dadurch hergestellt, daß sie auf einem Grundbuchblatt in einem und demselben Grundbuch einheitlich eingetragen sind. Daß „Belegen sein“ in einem Gerichtsbezirke bestimmt sich also bei einem Grundstücke nicht danach, daß es in einem zu diesem Bezirke gehörigen Grundbuch eingetragen ist. Daher greift § 36 Nr. 4 Platz, wenn die durch Eintragung auf ein Grundbuchblatt zu einem Grundstück vereinigten mehreren Parzellen in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen sind. RG. 86, 279. Dasselbe gilt, wenn eine auf einem Grundbuchblatt eingetragene selbständige Gerechtigkeit mit Immobilienqualität (vgl. § 24 Anm. 7a) sich über die Grenzen des Gerichtsbezirks hinaus, innerhalb dessen das betreffende Grundbuchamt belegen ist, auf verschiedene Gerichtsbezirke erstreckt. RG. 86, 279. — Nicht maßgebend für den dinglichen Gerichtsstand (§§ 24—26) ist der Ort, an dem die Eingriffe,

die den Anlaß zur Klage gegeben haben, statthatten. Deshalb ist es auch unerheblich, daß die Eingriffe nur denjenigen Teil der einheitlichen unbeweglichen Sache betreffen haben, der in einem der mehreren Gerichtsbezirke liegt, denen die ganze Sache ihrer Lage nach angehört. Bei dem Gericht dieses Teils ist der dingliche Gerichtsstand nicht begründet. Daher findet auch in einem solchen Falle § 36 Nr. 4 Anwendung. RG. 86, 280. — Zulässig ist auch die Bestimmung des zuständigen Gerichts für das Verfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung eines Hypothekenbriefs (§ 1005 Abs. 2), wenn die für die Hypothek verpfändeten Grundstücke in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen sind. RG. 45, 388 (s. jedoch DVG. 2, 425: Gesamthypothek). Dagegen nicht, wenn die dingliche Klage aus einer Gesamthypothek gegen den Eigentümer der mehreren verpfändeten Grundstücke erhoben wird. Gr. 45, 1087, (ZB. 01, 383), auch RG. 91, 42.

7 Nr. 6 findet auch in der Zwangsvollstreckung Anwendung, wenn die Mitwirkung eines Gerichts zur Vornahme der Zwangsvollstreckung notwendig ist und sich verschiedene Gerichte für unzuständig erklärt haben. RG. 54, 206. Ferner im Beschwerdeverfahren. DVG. 13, 173.

37. Die Entscheidung über das Gesuch¹ um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.²

Eine Aufsechtung des Beschlusses, welcher das zuständige Gericht bestimmt, findet nicht statt.³

¹ Kein Anwaltszwang: § 78 Abs. 2.

² In diesem Falle wird sie den Parteien von Amts wegen zugestellt. § 329 Abs. 8. — Gebühren: des Gerichts: § 47 Nr. 3 GKG. (frei), des Anwalts: § 23 Nr. 1 G.D. (²/₁₀), jedoch § 29 Nr. 6 (durch Instanzgebühren mitabgegolten).

³ Das als zuständig bestimmte Gericht ist zur Nachprüfung des bestimmenden Beschlusses auf seine Rechtmäßigkeit nicht befugt. RG. 86, 404, W. 17, 123. Auch dann nicht, wenn das die Bestimmung treffende höhere Gericht rechtlich gefehlt haben sollte, indem es die Anwendbarkeit einer der Ziffern 1—6 des § 36 zu Unrecht angenommen hat. ZB. 06, 148^m, auch RG. 86, 405. Auch im Prozeß nicht nachzuprüfen. DVG. 15, 68. So kann im Falle des § 36 Nr. 3, wenn sich im Rechtsstreit herausstellt, daß tatsächlich keiner der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand (vermöge ihres wirklichen Wohnsitzes) bei dem von dem übergeordneten Gericht als zuständig bestimmten Gericht hat, dieses Gericht sich deswegen nicht (auf Einrede der Beklagten) für unzuständig erklären. RG. 86, 404. U. M. DVG. 25, 60, 29, 23, 31, 13. — Gegen Zurückweisung Beschwerde nach Maßgabe des § 567.

Dritter Titel.

Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte.

38. Ein an sich unzuständiges¹ Gericht erster Instanz wird durch ausdrückliche² oder stillschweigende Vereinbarung³ der Parteien zuständig.⁴

¹ Sachlich oder örtlich. RG. 93, 314. — Vgl. § 23 GVG.

² In oder vor dem Rechtsstreit (z. B. durch Statut einer Gesellschaft) erfolgte. ZB. 90, 68, 05, 723^o. Vgl. DVG. 37, 86 (Fall der Geltung einer Gerichtsstandsvereinbarung trotz gleichzeitiger Schiedsgerichtsklausel). — Durch die Vereinbarung wird eine Vermutung für die Ausschließlichkeit des vereinbarten Gerichtsstandes nicht begründet; es kann, wenn der Inhalt der Vereinbarung nicht entgegensteht, daneben auch ein anderer Gerichtsstand begründet sein. ZB. 99, 138^o, 03, 45^o, 12, 79^o, auch 95, 166^o, 03, 46^o, 05, 723^o, 17, 869^o, DVG. 7, 274, 15, 66, 17, 90, 27, 72. Insbesondere bleibt der gesetzliche allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes in der Regel auch dann noch begründet, wenn die Parteien die Zuständigkeit eines an sich unzuständigen Gerichts vereinbaren, Gr. 50, 120, ZB. 12, 79^o, in welchem Falle der Kläger gemäß § 85 unter beiden Gerichten die Wahl hat, Gr. 50, 120. Das gesetzlich zuständige Gericht wird erst dadurch unzuständig, daß die Parteien die vereinbarte Gerichtszuständigkeit als eine ausschließliche gewollt haben. Gr. 50, 120, ZB. 12, 79^o. Hierzu genügt aber nicht, daß die Parteien die Unzuständigkeit des gesetzlich zuständigen

Gerichts gewollt haben, sondern sie müssen vereinbart haben, daß ein bestimmtes anderes Gericht unter Ausschluß jenes zuständig sein solle. Gr. 50, 120, ZB. 12, 79^a. Auch ist die Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstandes als Ausnahme zu betrachten, so daß besondere Anhaltspunkte dafür gegeben sein müssen. ZB. 08, 488^a, (W. 08, 663). Jedoch sind bei der Prüfung nach dieser Richtung im Falle einer urkundlichen Vereinbarung auch aus der Urkunde nicht ersichtliche Umstände, insbesondere der Zweck der Abrede, zu berücksichtigen. ZB. 11, 490, (W. 11, 50). Die ausschließliche Zuständigkeit ist z. B. als vereinbart anzusehen, wenn die Parteien erklären, daß sie die Urteile des Gerichts, denen sie sich unterwerfen, „als endgültig und bindend“ anerkennen. OLG. 37, 87. — Ueber Wirksamkeit der Bestimmung eines ausschließlichen Gerichtsstandes in einem Wechsel s. ZB. 08, 405, OLG. 18, 81.

3 Die Zuständigkeit ist im Falle des Richterscheinens des Beklagten von Amts wegen zu prüfen; eine stillschweigende Vereinbarung des Gerichtsstandes ist aus dem Ausbleiben nicht zu folgern. RG. 1, 438, 2, 409. — Ueber Vereinbarung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes, insbesondere darüber, daß aus einseitigen Vermerken auf Fakturen u. dgl. eine solche Vereinbarung nicht zu entnehmen ist, s. Anm. 4 § 29. Auch wenn in solchen nach Abschluß des Geschäftes einseitig erklärten Vermerken neben dem Erfüllungsort noch das anzurufende Gericht bestimmt ist, folgt daraus eine Vereinbarung der Zuständigkeit dieses Gerichts nicht. RG. 65, 331. Ueber Vereinbarung der Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts s. Anm. 2 § 328, OLG. 6, 384, 9, 81. — Eine Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner gilt nicht auch für den Bürgen, OLG. 1, 239; wohl aber für den Zessionar, OLG. 17, 97. — Eine Vertragsbestimmung, wonach die Vertragsschließenden sich wegen aller Streitigkeiten aus dem Vertrage der Zuständigkeit eines bestimmten staatlichen Gerichts unterwerfen, ist, auch wenn der Vertrag sittenwidrig ist, weder für sich allein, noch nach § 139 BGB. (wegen Verstoßes gegen die guten Sitten, § 138 Abs. 1 BGB.) nichtig. RG. 87, 7. — Eine Vereinbarung ist, wie überhaupt eine rein prozessuale Willenserklärung, nicht wegen Irrtums anfechtbar. W. 14, 2. — Sie kann auch noch im Laufe des Rechtsstreits getroffen werden, ohne daß ihrer Wirksamkeit § 263 Abs. 2 Nr. 2 entgegensteht. W. 14, 2.

4 Wird gegenüber einer vor einem (örtlich oder sachlich) unzuständigen Amtsgericht erhobenen Klage der Einwand der Unzuständigkeit erhoben, so kann ihm der Kläger dadurch begegnen, daß er gemäß § 505 die Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Gericht beantragt und herbeiführt (RG. 93, 314, 94, 136). Vgl. auch § 27 EntW. v. 9./9. 15 (RGBl. 562). Die Kammer für Handelsachen kann von Amts wegen die Verweisung an die Zivilkammer aussprechen, die Zivilkammer entgegen dem Antrage better Teile die Verweisung an die Kammer für Handelsachen ablehnen, wenn der Rechtsstreit nicht vor die Kammer für Handelsachen gehört. §§ 103 Abs. 2, 104 Abs. 4, 105 Abs. 2 BGB. — Mit der Vereinbarung der Zuständigkeit ist der beklagten Partei die Möglichkeit entzogen, ein Bedenken wegen Unzuständigkeit nach irgendeiner Richtung hin, z. B. zum Nachweise der Verwirkung des Klagerichts wegen Nichtinnehaltung einer Ausschlußfrist für die Erhebung der Klage, mit Erfolg geltend zu machen. RG. 94, 136, Anm. 4 § 39.

39. Stillschweigende Vereinbarung ist anzunehmen, wenn der Beklagte,¹ ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen,² zur Hauptsache mündlich verhandelt³ hat.⁴

¹ Ober der Widerbeklagte. Anm. 5 § 88. ² § 274 Nr. 1. — Wird die Einrede nicht vor Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache (§ 274 Abs. 1) geltend gemacht, so gilt das angerufene Gericht als zuständig. Gr. 44, 1183, (ZB. 00, 120). In dieser Hinsicht stellt § 39 eine unwiderlegliche Vermutung einer stillschweigenden Vereinbarung auf, die nach § 38 mit derselben Wirkung wie eine ausdrückliche Vereinbarung die Zuständigkeit des Gerichts begründet. RG. 86, 231. — Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Widerklage vgl. Anm. 5, 6 § 33.

³ Beginn der Verhandlung zur Hauptsache: Anm. 1 § 274. Nicht, wenn der Beklagte nur über prozesshindernde Einreden (§ 274) verhandelt hat. ZB. 99, 813^a. — Auf den

Willen der Parteien, die Zuständigkeit zu vereinbaren, kommt es nicht an. Es ist überhaupt jede Prüfung ausgeschlossen, ob der Wille zur Vereinbarung wirklich vorhanden war oder wegen Irrtums über die Zuständigkeit gefehlt hat. RG. 86, 231, Gr. 44, 1183, (ZW. 00, 12^a). Daher gilt ein tatsächliches Verhandeln zur Hauptsache auch dann als eine stillschweigende Vereinbarung: wenn der Beklagte glaubhaft macht, daß er nach Lage der Umstände ohne sein Verschulden nicht imstande gewesen sei, die Unzuständigkeits-einrede vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen (z. B. im Falle des § 603 Abs. 2, daß er von der Tatsache, daß an den in der Klageschrift als mitbeklagt aufgeführten anderen Wechselverpflichteten, durch dessen Mitverklagung erst die Zuständigkeit des betreffenden Gerichts begründet worden wäre, die Klage nicht zugeestellt worden sei, nicht früher Kenntnis erlangt habe), für die Anwendbarkeit des § 274 Abs. 3 ist im Falle des § 39 kein Raum, RG. 86, 231; wenn aus Rechtsirrtum angenommen ist, daß die zunächst vorgebrachte Einrede sich als eine prozeshindernde darstelle (so z. B. wenn Beklagter sich wegen der Qualitätsdifferenzen bezüglich der gekauften Ware zunächst auf eine Arbitrageklausel berufen und dann die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts erhoben hat). Gr. 44, 1183, (ZW. 00, 12^a), auch RG. 46, 427.

4 Nicht im Falle der Versäumnis. Anm. 3 § 38. — Bei sachlicher Unzuständigkeit des Amtsgerichts: § 504 Abs. 2 (Beklagter ist vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf aufmerksam zu machen.) — Ueber stillschweigende Vereinbarung der Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts s. Anm. 2 § 328. — Eine Ausschlußfrist für eine Klage (z. B. bei einem Streite über die Höhe der Entschädigung gemäß § 13 pr. Wasserstr.Gef. v. 1./4. 05) gilt im Falle der rechtzeitigen Erhebung der Klage auch dann als gewahrt, wenn diese zwar bei einem örtlich unzuständigen Gericht erhoben ist, aber in der, sei es auch erst nach Ablauf der Frist, erfolgten mündlichen Verhandlung die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nunmehr durch stillschweigende Vereinbarung (§§ 38, 39) begründet worden ist. RG. 94, 135, vgl. auch RG. 93, 312.

40. Die Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung, wenn sie nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.¹

Die Vereinbarung ist unzulässig, wenn der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche² Ansprüche betrifft, oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand³ begründet ist.⁴

¹ Vgl. OLG. 7, 274 (der „ganze zukünftige Geschäftsverkehr“ ist kein bestimmtes Rechtsverhältnis), 33, 25 (Vereinbarung des Erfüllungsorts „für gerichtliche Entscheidungen“). Die in einem Vertrage erfolgte Vereinbarung gilt nicht für die Klagen, die mit dem Vertrage nicht in Verbindung stehen, auch wenn Beklagter den Vertrag in der Hauptsache zu seiner Verteidigung heranzieht. ZW. 00, 340^a, s. jedoch OLG. 3, 432, 461. — Die Unwirksamkeit muß von Amts wegen berücksichtigt werden. ZW. 01, 285.

² Nicht vermögensrechtliche Ansprüche: Anm. 3 § 20, Anm. 1 § 546.

³ Ausschließliche Gerichtsstände: Anm. 1 § 12 ZPO.; § 70 Abs. 2 GVG. Darüber, daß die in den Gesetzen geregelte Zuständigkeit der Rheinischfahrts- und Zollgerichte keine ausschließliche ist und daher für die betreffenden Streitigkeiten auch die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gemäß §§ 38, 39 vereinbart werden kann, vgl. Anm. 2, 3 § 14 GVG. — Jedoch ist nach § 528 Abs. 1 in der Berufungsinstanz, wenn der Beklagte in erster Instanz zur Hauptsache verhandelt hat, die Einrede der Unzuständigkeit auch bei ausschließlichem Gerichtsstande unzulässig, außer bei Nachweis der unverschuldeten Unmöglichkeit früherer Geltendmachung. Dasselbe gilt nach § 566 in der Revisionsinstanz. Anm. 4 § 528.

⁴ Wird die Zuständigkeit auf Vereinbarung gestützt, so ist zu prüfen, ob sie rechtsbefähigt ist, insbesondere nicht dem Abs. 2 entgegensteht. RG. 1, 439. — Ueber Zulässigkeit der Vereinbarung eines Gerichtsstandes für die im § 23 Nr. 2 GVG. aufgeführten Streitigkeiten s. dort Anm. 3.

Vierter Titel.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

Vgl. §§ 22—32 ZPO.; §§ 122, 123 MilitärgerOrd. v. 1./12. 98 (RWB. 1214); §§ 6, 170, 194 RFGG.; § 81 GBO.; §§ 26, 29 GewerbeGef. in d. Fass. v. 29./9. 01 (RWB. 353); § 16 KaufmannsGerGef. v. 6./7. 04 (RWB. 266).

Ausschließung.

41. Ein Richter¹ ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:²

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;³
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt⁴ oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten⁵ berechtigt ist oder gewesen ist;
5. in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;⁶
6. in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz⁷ oder im schiedsrichterlichen Verfahren⁸ bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung⁹ mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters¹⁰ handelt.

¹ Auch Handelsrichter: § 116 GBO. — Vgl. bezüglich der Ausschließung: der Gerichtsschreiber § 49 ZPO.; der Gerichtsvollzieher § 156 GBO.; der Dolmetscher § 193 GBO.; der Sachverständigen § 406 ZPO.; der Schiedsrichter § 1032 ZPO.

² § 41 beschäftigt sich nur mit den sog. relativen Hinderungsgründen, also mit denen, die aus den Beziehungen des Richters zu einer der Parteien oder sonst zu dem konkreten Rechtsstreit sich ergeben. Absolute Hinderungsgründe, d. i. solche, die stets eintreten, in welcher Sache es auch sein möge, wie Geisteskrankheit, Fehlen der Richterqualität, sind, weil bei ihrem Vorliegen die Ausschließung des Richters von jeder Amtstätigkeit selbstverständlich ist, im Gesetze nicht zum besonderen Ausdruck gebracht. RG. 44, 394. — Die von einem ausgeschlossenen Richter vorgenommenen richterlichen Handlungen sind unwirksam. Vgl. § 561 Nr. 2 (Revisionsgrund), § 579 Nr. 2 (Grund zur Nichtigkeitsklage).

³ Vgl. GBO. §§ 421 (Gesamtschuldner), 428 (Gesamtgläubiger), 769 (Mitbürgen), 775 (Hauptschuldner gegenüber Bürgen), GBO. § 128 (offene Handelsgesellschaft). — Unmittelbare persönliche Berechtigung oder Verpflichtung muß vorliegen (z. B. nicht, wenn der Richter Mitglied des klagenden oder beklagten Vereins ist). RG. 7, 312. — Partei im Sinne der Nr. 1 auch der Nebenintervenient (§§ 66, 74) sowie der in den §§ 75, 76, 77 genannte Dritte. ⁴ §§ 78, 79, 90. — In derselben Sache; nicht, wenn in einer früheren. ZB. 82, 76. ⁵ § 51. RG. 11, 223 (Gegenvormund).

⁶ RG. 12, 180, 17, 173 (bloße Auskunft, nur vorgeschlagen). Bew.Befchl. auf eigene Vernehmung zulässig. RG. 44, 394.

⁷ Nicht, wenn in einem Vorprozeß zwischen denselben Parteien. ZB. 01, 799. Auch nicht, wenn nach Aufhebung des Berufungsurteils durch das Revisionsgericht und Verweisung an einen anderen Senat gemäß § 565 Abs. 1 Satz 2 ein Richter mitwirkt, der Mitglied des früher erkennenden Senats war. RG. 53, 4, vgl. auch Anm. 2 § 42.

§§ 1040—1042. Betrifft nicht Schiedsrichter in einem neuen Verfahren. OLG. 18, 248.

⁸ Nicht, wenn er lediglich bei der Urteilsverkündung als Beisitzer zugegen gewesen ist, RG. 26, 383; auch nicht, wenn Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung (§ 156) beantragt war und auf diesen Antrag nicht eingegangen worden ist, ZW. 02, 543^a. Ferner nicht, wenn der Richter in der unteren Instanz nur bei einem Beweisbeschluss oder bei Einstellung der Zwangsvollstreckung mitgewirkt oder eine Beweishandlung vorgenommen hat. ZW. 03, 289^a, OLG. 13, 82.

¹⁰ Der beauftragte Richter ist Mitglied desselben Gerichts, der ersuchte Mitglied eines anderen Gerichts, Begr. 138, und zwar eines Amtsgerichts (§ 158 OLG.). — Ihre Entscheidungen unterliegen der Abänderung durch das Prozeßgericht. § 576.

Ablehnung.

42. Ein Richter¹ kann sowohl in den Fällen, in welchen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist,^{1a} als auch wegen Besorgnis der Befangenheit² abgelehnt werden.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.²

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien³ zu.⁴

¹ Auch Handelsrichter: § 116 OLG. — Ablehnung: des Gerichtsschreibers § 49 ZPO.; des Dolmetschers § 193 OLG.; eines Sachverständigen § 406 ZPO.; eines Schiedsrichters § 1082 ZPO. — Nur einzelne Richter können abgelehnt werden, nicht ein ganzes Gericht. RG. 27, 175, Gr. 45, 1089, 48, 388, (ZW. 01, 397^a, 04, 64^a). Unzulässig ist daher z. B. die (wenn auch ernst gemeinte und nicht bloß zur Verschleppung vorgebrachte, vgl. Anm. 3 § 45) Ablehnung: aller Mitglieder eines Landgerichts, eines Oberlandesgerichts, Gr. 45, 1089, (ZW. 01, 397^a), W. 13, 66, OLG. 21, 68, oder der ordentlichen Mitglieder einer Kammer, eines Senats und sämtlicher Stellvertreter, Gr. 48, 388, (ZW. 04, 64^a). Unzulässig ist es auch, daß im voraus ein Richter abgelehnt wird, der sich mit dem Rechtsstreit nicht zu befassen hat. OLG. 21, 69. ^{1a} §§ 41, 49.

² Dies auch dann, wenn der Grund, z. B. das feindselige Verhältnis, durch Schuld der Partei selbst herbeigeführt worden ist. ZW. 97, 53^a. — Es müssen aber ernsthafte Umstände angeführt und glaubhaft gemacht werden (§ 44 Abs. 2), die die Besorgnis der Befangenheit aus in persönlichen Beziehungen des Richters zu den Parteien oder zu der zur Verhandlung stehenden Rechtsache liegenden Gründen rechtfertigen, W. 18, 146, und es muß ein objektiver Besorgnisgrund vorliegen; die Meinung der ablehnenden Partei, die Richter seien befangen, ist belanglos, ZW. 99, 87^a, 483^a, OLG. 18, 83, 15, 68, 25, 61, 31, 15 (vgl. jedoch ZW. 10, 710^a: nach §§ 406, 42 genügt zur Ablehnung eines Sachverständigen subjektives Mißtrauen bei der Partei gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen). Einen solchen Ablehnungsgrund stellt es nicht dar, daß der abgelehnte Richter an einer früheren, in derselben oder in einer anderen Rechtsache ergangenen, einen Antrag der ablehnenden Partei abweisenden Entscheidung teilgenommen hat. W. 18, 146. Ferner ist der Umstand, daß ein Richter an dem Erlaß eines dieselbe Frage betreffenden Urteils in einem anderen Rechtsstreit teilgenommen hat, selbst dann kein Ablehnungsgrund, wenn feststeht, daß er die Frage bei Abfassung des früheren Urteils in einem dem Ablehnenden nachteiligen Sinne beantwortet hat. ZW. 01, 33^a, 04, 241^a. Ebensovienig der Umstand, daß der Richter in der nämlichen Sache bei einer früheren, von dem Revisionsgericht aufgehobenen Entscheidung eines anderen Senats des Berufungsgerichts mitgewirkt hat. RG. 58, 4, vgl. auch Anm. 7 § 41. — Sachliche Mitteilung über eine den Behauptungen der Partei entgegenstehende Feststellung des Gerichts in einer anderen Prozeßsache der Partei ist kein Ablehnungsgrund. OLG. 2, 203, auch RG. 5, 437. Ebensovienig die (gutgläubige) Verfolgung einer bestimmten Rechtsansicht, auch wenn sie gegen das Gesetz verstößt und selbst offensichtlich irrig ist. W. 13, 117, (ZW. 13, 211^a), OLG. 23, 89, 27, 22, 37, 203. Auch nicht die Festsetzung einer Ordnungsstrafe wegen

Ungebühr. OLG. 33, 26. Wohl aber eine in öffentlicher Sitzung getane Aeußerung über Zahlungsunfähigkeit der beklagten Partei. OLG. 2, 292. — Vgl. über Wahrnehmung des Interesses einer Partei durch den Richter, wenn dadurch das Interesse der anderen Partei verletzt wird, als Ablehnungsgrund; JW. 16, 62.

³ Auch dem Gegner der um die Befangenheit besorgten Partei. Ferner dem Nebenintervenienten gemäß § 67. — Die Ablehnung seitens einer geisteskranken Partei ist unwirksam. JW. 04, 474¹⁰. — Nur den Parteien selbst steht das Ablehnungsrecht zu, nicht deren Prozeßbevollmächtigten für ihre eigene Person und aus lediglich sie betreffenden Gründen. W. 13, 66, vgl. auch 13, 117.

⁴ Die nach einem mit Erfolg gestellten Ablehnungsge such von dem Richter vorgenommenen Handlungen sind unwirksam. Vgl. über Geltendmachung der Ungültigkeit §§ 589, 551 Nr. 3, 579 Nr. 3.

43. Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei demselben, ohne den ihr bekann ten¹ Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge² gestellt hat.³

¹ Oder ihrem Prozeßbevollmächtigten. JW. 00, 129¹. — Es kommt auf die Kenntnis des Ablehnungsgrundes an; ein Kennenmüssen genügt zur Ausschließung der Ablehnung nicht. OLG. 37, 204.

² Der Antrag muß jedoch den wenigstens stillschweigenden Ausdruck des Vertrauens in die Unbefangenheit des Richters enthalten. Ein gemeinsamer Antrag der Parteien auf Vertagung genügt nicht. RG. 36, 379. — Ist nach dem Ablehnungsge such für eine Tätigkeit des Richters in dem Prozesse nach der Prozeßklage kein Raum mehr, so ist das Gesuch gegenstandslos, mithin unbegründet. OLG. 23, 89.

³ Dies gilt auch im schiedsrichterlichen Verfahren sowie im Gewerbegerichtsverfahren. Hat die Partei bei dem Schiedsrichter oder dem Gewerbegerichte sich auf eine Verhandlung eingelassen oder einen Antrag gestellt, ohne den ihr bekann ten Ablehnungsgrund geltend zu machen, so ist sie dadurch ihres Ablehnungsrechts verlustig gegangen. RG. 44, 391, OLG. 15, 69, 37, 203. Dieser Verlust erstreckt sich auch (anders wie beim Richter) auf die Gründe der Unfähigkeit des § 41. Ein Schiedsrichter kann also unter jenen Voraussetzungen nachträglich weder wegen Besorgnis der Befangenheit noch wegen der im § 41 aufgeführten persönlichen Eigenschaften abgelehnt werden. RG. 44, 391. — Vgl. § 44 Abs. 4 (Zulässigkeit späterer Ablehnung und ihre Voraussetzung).

Verfahren.

44. Das Ablehnungsge such ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.¹

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen;² zur Versicherung an Eidesstatt darf die Partei nicht zugelassen werden.³ Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis⁴ des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

Wird ein Richter, bei welchem die Partei in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat,⁵ wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen,⁶ daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.⁷

¹ Daher auch schriftlich ohne Anwaltszwang: § 78 Abs. 2. Ferner in der mündlichen Verhandlung, vgl. RG. 35, 358. Wegen der Form der Beschwerde dagegen vgl. Anm. 3 § 46. ² § 294 (Mittel der Glaubhaftmachung).

³ Früher: „Der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.“

⁴ Zeugnis bedeutet hier dienstliche Aeußerung. § 26 StPD., Pr. 3. StPD. 1130.

⁵ Vgl. § 43 Anm. 2, 3.

⁶ Auch (anders wie nach Abs. 2) durch Versicherung an Eidesstatt (§ 294).

⁷ Dadurch soll vermieden werden, daß Prozeßhandlungen vorgenommen werden, die infolge eines für begründet erachteten Ablehnungsgefuchs später nicht berücksichtigt werden dürfen. RG. 43, 402. — Vgl. Anm. 1 § 43 (früheres Kennenmüssen überhaupt belanglos).

45. Ueber das Ablehnungsgefuch entscheidet¹ das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe² durch Ausschneiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird,³ das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Wird ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Amtsrichter das Ablehnungsgefuch für begründet hält.

¹ **Gebühren:** des Gerichts (frei, wenn nicht durch Mutwillen veranlaßt, vgl. ZW. 04, 64²⁰) § 47 Nr. 4 GKG.; des Anwalts (²/₁₀) § 23 Nr. 1, vgl. jedoch auch § 29 Nr. 6 G.D. f. RM. (durch Hauptgebühren mitabgegolten).

² D. h. die zur Entscheidung berufene Abteilung des Gerichts. RG. 16, 414.

³ Das ist erst der Fall, wenn die Beschlußfähigkeit auch nicht auf dem durch § 66 GKG. bezeichneten Wege hergestellt werden kann. RG. 16, 415, ZW. 88, 405¹, 01, 33¹, 10, 25¹, (W. 10, 42), RG. 40, 436, vgl. Anm. 2 § 66 GKG. Dagegen ist es nicht zulässig, das Gericht, dem die abgelehnten Richter angehören, durch erst noch vorzunehmende Berufung von Hilfsrichtern zu ergänzen. ZW. 01, 33¹. — Ergibt sich aus der Sachlage, daß mit der Ablehnung absichtlich Mißbrauch getrieben wird, insbesondere daß sie nicht in der Meinung erfolgt, die Ablehnung sei gesetzlich berechtigt, sondern nur aus Willkür und zur Verschleppung der Sache (z. B. wenn ein ganzes Gericht, oder ein ganzer Senat eines Gerichts leibiglich wegen seiner Beteiligung an einer früheren, dem Ablehnenden ungünstigen Entscheidung abgelehnt wird), so kann das Gericht das sog. Ablehnungsgefuch unberücksichtigt lassen, und auch, trotz der Bestimmungen in §§ 45, 47, in seiner regelmäßigen Zusammensetzung entscheiden. RG. 44, 402, 92, 230, Gr. 45, 1089, 48, 388, ZW. 01, 397¹, (04, 64²⁰), W. 09, 42, 18, 146, vgl. RG. 30, 274 u. Anm. 1 § 42 (Beschwerde: DRG. 11, 49). Dies gilt auch für das schiedsgerichtliche Verfahren im Falle der Ablehnung von Schiedsrichtern. RG. 92, 230, Anm. 1 § 1032.

46. Die Entscheidung über das Ablehnungsgefuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.¹

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gefuch für begründet erklärt wird,² findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gefuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde³ statt.⁴

¹ Anm. 2 § 37 (S. Stellung der Entscheidung von Amts wegen). — Wegen der Kosten vgl. Anm. 1 § 45. ² Wirkung dieses Beschlusses: § 36 Nr. 1, § 551 Nr. 3, § 579 Nr. 3 (Bestimmung eines anderen Gerichts, Mitwirkung eines abgelehnten Richters Revisionsgrund sowie Wiederaufnahmegrund, vgl. Anm. 2 § 41, Anm. 4 § 42).

³ § 577. — Die Beschwerde unterliegt dem Anwaltszwange. ZW. 91, 90¹. Dies jedoch nicht, wenn es sich um Ablehnung eines **Amtsrichters** handelt. RG. 35, 348, 36, 362. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 572). Ist sofort ein Urteil ergangen, so ist die Beschwerde als gegenstandslos überhaupt unzulässig. Anm. 2 § 572, RG. 66, 47, ZW. 95, 539¹, DRG. 23, 90. Auch kann darauf, daß ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt habe, der abgelehnt gewesen, und daß die Zurückweisung des Ablehnungsgefuches underechtigt sei, nach den §§ 551 Nr. 3 und 579 Nr. 3 weder die Revision, falls sie an sich zulässig wäre, noch die Nichtigkeitsklage gestügt werden, da das Ablehnungsgefuch zur Zeit der Entscheidung nicht „für begründet erklärt war“. RG. 66, 47, DRG. 23, 90.

⁴ Ist in erster Instanz die Ablehnung für unbegründet erklärt, in zweiter Instanz aber auf Beschwerde ihr stattgegeben worden, so findet eine weitere Beschwerde nicht statt. RG. 51, 146.

47. Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung¹ des Ablehnungs-
gesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

¹ Das Ablehnungsgesuch ist erst dann erledigt, wenn der über das Gesuch
ergangene Beschluß rechtskräftig geworden ist. ZB. 02, 249^a.

48. Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht
hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist,
ein Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ab-
lehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel
darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Die Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gehör der Parteien.¹

¹ Anm. 2 § 37 (Zustellung der Entscheidung von Amts wegen). — Dem
Richter steht gegen die Entscheidung, die einen Ablehnungsgrund nicht für gegeben
erachtet, keine Beschwerde zu. OBG. 35, 31.

49. Die Bestimmungen dieses Titels finden auf den Gerichtsschreiber¹
entsprechende Anwendung;² die Entscheidung erfolgt durch das Gericht, bei
welchem der Gerichtsschreiber angestellt ist.³

¹ § 154 OBG. ² § 41 Nr. 1—5, §§ 42—44, 46—48. — J. B. ist
ein Referendar von der Mitwirkung als Gerichtsschreiber nach § 41 Nr. 4 ausge-
schlossen, wenn er früher als bestellter Vertreter eines prozeßbevollmächtigten An-
walts in dem Prozesse tätig gewesen ist. OBG. 23, 169.

³ Mitwirkung eines behinderten Gerichtsschreibers ist kein Nichtigkeitgrund gemäß
§§ 551, 579. J. B. zieht sie nicht ohne weiteres die Nichtigkeit einer Entscheidung nach
sich, die auf eine von einem solchen Gerichtsschreiber protokollierte Verhandlung er-
gangen ist. OBG. 23, 160. Sie kann jedoch mittelbar die Anfechtbarkeit der Ent-
scheidung begründen; nämlich, wenn die Möglichkeit besteht, daß die Entscheidung
auf dieser Mitwirkung wenigstens teilweise beruht (z. B. wenn im Sitzungsprotokoll
die tatsächlich erfolgte Verlesung eines Widerlagantrages nicht festgestellt ist). OBG.
23, 160. — Verwandtschaft oder ein sonstiges Verhältnis zwischen Richter und Gerichtss-
schreiber ist kein Ausschließungsgrund. Mot. 73.

Zweiter Abschnitt.

Parteien.

Erster Titel.

Parteifähigkeit. Prozeßfähigkeit.

50 (neu). Parteifähig¹ ist, wer rechtsfähig² ist.

Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist,³ kann verklagt werden; in dem
Rechtsstreite hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.⁴

¹ Parteifähigkeit ist die Fähigkeit, aktiv und passiv Subjekt des Prozesses zu sein.
RG. 12, 399, 32, 173. Sie setzt die Existenz eines Rechtssubjekts voraus. RG. 32, 175,
ZB. 94, 8. Jedoch ist auch eine noch nicht erzeugte Nachkommenschaft (Welzendorf)
parteifähig, wenigstens für einen Rechtsstreit über eine für sie eingetragene Hypothek.
RG. 61, 356. Auch ein Geschäftsunfähiger (§ 104 BGB.) kann parteifähig sein.
Vgl. dagegen bezüglich der Prozeßfähigkeit Anm. 1 § 52. — Die Parteifähigkeit muß
schon zur Zeit der Klagerhebung vorhanden sein. Gr. 35, 1187, ZB. 91, 350^a,
01, 301^a. Jedoch kann der ursprüngliche Mangel der Parteifähigkeit durch ihre
nachträgliche Erlangung geheilt werden. ZB. 01, 301^a, 03, 230^a. — Obwohl ein
ParteiuNFähiger für sich keinen Vertreter bestellen kann, ist es ihm doch gestattet,
geltend zu machen, daß er die Parteifähigkeit nicht besitze, sowie zum Zwecke
der Geltendmachung dieser Einrede einen Anwalt zu bestellen. RG. 6, 134,
32, 173, 35, 363, 53, 65, ZB. 95, 1813, 08, 73^a. — Mangel der Parteifähigkeit
von Amts wegen zu beachten: § 56; Einrede des Mangels: § 274 Nr. 7. --

Unter der Bezeichnung eines Parteiuñfähigen kann nach der Sachlage der wirklich legitimierte Parteifähige zu verstehen sein (z. B. die Gemeinde statt der bezeichneten Sparkasse). RG. 64, 401, ZW. 07, 81¹⁴, 08, 413¹⁷, DZG. 23, 90. — Als Partei kann auch derjenige auftreten, der von dem Inhaber eines Rechtes (insbesondere eines solchen, das, wie z. B. ein Anspruch auf Verchtigung des Grundbuchs, ein Anspruch auf Feststellung des Nichtbestehens von Rechten aus einem Vertrage, nicht übertragbar ist) ermächtigt ist, das Recht im eigenen Namen und auf eigene Gefahr und Kosten gerichtlich geltend zu machen. RG. 53, 408, 64, 166, 73, 306, 78, 87, ZW. 16, 959 (vgl. jedoch RG. 57, 90, ZW. 05, 718, 08, 479, W. 11, 14). Voraussetzung dafür ist aber, daß für den Ermächtigten ein Rechtsschutzbedürfnis besteht, indem er ein eigenes Interesse an der Geltendmachung des Rechtes hat (was z. B. nicht der Fall ist, wenn die Ermächtigung die Geltendmachung eines Pfandrechtes an einer Grundschuld betrifft, das zur Sicherung einer Forderung bestellt ist, deren Schuldner der Ermächtigte selbst ist). RG. 91, 390.

2 Für den Reifigen beginnt nach § 1 BGB. die Rechtsfähigkeit und folgeweise die Parteifähigkeit mit der Vollendung der Geburt. Vgl. jedoch BGB. §§ 1912, 1918 (Pflegschaft für eine Leibesfrucht zur Wahrnehmung ihrer Rechte), 1716, 1923, 2043, 2108, 2178 (Rechte der Leibesfrucht und deren Schutz). — Rechtsfähig sind weiterhin die juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die durch das BGB., durch sonstige Reichsgesetze oder durch Landesgesetze als solche anerkannt sind. Durch das BGB.: §§ 21 ff. (rechtsfähige Vereine, f. jedoch über eingetragene Religionsgesellschaften RG. 77, 19), 80 (Stiftungen), vgl. GG. Art. 10, 82, 84. Durch Reichsgesetze: Reichsbank (§ 12 Reichsbankgef. v. 14./3. 75 [RGBl. 180]); Aktiengesellschaften (HGB. §§ 210, 320 Abs. 3); Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 17 HGeF. v. 1./5. 89 in d. Fass. v. 20./5. 98 [RGBl. 810]); Gesellschaften mit beschr. h. (§ 13 HGeF. v. 20./4. 92 in d. Fass. v. 20./5. 98 [RGBl. 846]) (diese bleiben rechtsfähig und daher parteifähig, auch wenn sie für nichtig erklärt werden, da sie dann in Liquidation treten, RG. 59, 325); Kolonialgesellschaften (§ 11 HGeF. über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete v. 15./3. 88 in d. Fass. v. 10./9. 00 [RGBl. 813]); eingeschriebene Hilfskassen (HGeF. v. 7./4. 76 § 5); Zünfte und Zwangszünfte, Zunftauschüsse und Zunftverbände (GewOrdn. [RGBl. 1900 S. 871] §§ 86, 100 c, 101, 104 g); Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Invalidenversicherungsanstalten (§§ 3 ff. Reichsversicherungsordnung v. 19./7. 11 [RGBl. 509]); Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 15 PrivatverfHGeF. v. 12./5. 01 [RGBl. 143]); Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (§§ 96 ff. Versicherungsges. f. Angestellte v. 20./12. 11 [RGBl. 989]). Reichsfläus (vgl. §§ 39, 60, 70 Offizierpensionsges. v. 31./5. 06 [RGBl. 361] u. § 42 Mannschaftspensionsges. v. 31./5. 06 [RGBl. 593], § 13 Postges. v. 28./10. 71; §§ 34, 42 Rayonges. v. 21./12. 71, §§ 151, 153 Reichsbeamtengef. v. 31./3. 73 in d. Fass. v. 18./5. 07). Durch Landesgesetze: Landesfläus, Gemeinden (nicht auch Gutbezirke, Gr. 54, 1118), Körperschaften, Stiftungen (W. 15, 253) und Anstalten des öffentlichen Rechts; vgl. ferner Art. 65—67, 69, 75, 83 GG. z. BGB. (Wassergenossenschaften, Deichverbände, Gewerkschaften, Knappchaftskassen, Versicherungsverbände, Waldgenossenschaften, deren Regelung dem Landesrecht vorbehalten ist). Im Geltungsgebiete des Preuß. WR. sind auch höhere köntgl. Lehranstalten juristische Personen. ZW. 06, 427¹³, 09, 140²⁰. — Daneben ist bestimmten Arten von Personenvereinigungen vermöge besonderer Gesetzesvorschriften zwar nicht die Rechtsfähigkeit im allgemeinen, aber doch die Parteifähigkeit beigelegt, nämlich: den offenen Handelsgesellschaften (§ 124 HGB.), den Kommanditgesellschaften (§§ 161, 124 HGB.), der Gemeinschaft der Besitzer von Schuldverschreibungen (§ 14 HGeF. v. 4./12. 99 [RGBl. 695]). In Preußen auch Arzteammern auf Grund Ver. v. 25./5. 87, ZW. 02, 318²². Die offene Handelsgesellschaft insbesondere ist zwar als solche parteifähig (§ 124 HGB.); sie ist aber keine juristische Person. Daber sind in den von der Gesellschaft geführten Prozessen die Gesellschafter in ihrer gesellschaftlichen Verbindung als die eigentliche Partei anzusehen. RG. 3, 57, 5, 55, 70, 17, 365, 30, 35, 32, 398, 35, 389, 45, 341, 82, 69, 133, 86, 66, Gr. 34, 1222, 45, 86, 54, 673, ZW. 95, 238⁴, 00, 13¹⁰, (10, 25²⁰). Daraus folgt, daß die Gesellschafter auch dann, wenn sie im Laufe des Rechtsstreits aus der Gesellschaft ausscheiden (ohne daß der Gegner sich damit einverstanden erklärt hat) oder ihren Gesellschaftsanteil (ohne zu

stimmung des Gegners, § 265) an einen Mitgesellschafter oder einen Dritten abtreten, oder wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, oder wenn sie für ihre Person rechtskräftig verurteilt sind, hinsichtlich der Handelsgesellschaft die Parteieigenschaft behalten. RG. 46, 39, Gr. 45, 86, 54, 676, ZW. 00, 13^o, 18^o, 01, 226^o, 653^o, 840^o, 06, 692^o, 07, 313^o, 515^o, 09, 692^o, (10, 25^o, W. 10, 47). Gleiches gilt bei der Kommanditgesellschaft hinsichtlich des Eintritts des persönlich haftenden Gesellschafters und der Kommanditisten in den Prozeß, wenn im Laufe des Prozesses die Gesellschaft aufgelöst wird. ZW. 06, 692^o. Vgl. jedoch RG. 49, 425 (ein bei Fortbestehen der klagenden Handelsgesellschaft ausscheidender Gesellschafter ist nicht mehr Partei und kann als Zeuge vernommen werden). Vgl. andererseits Anm. 2 § 268 (keine Klageränderung, wenn die Klage zunächst gegen die Handelsgesellschaft, dann gegen die einzelnen Gesellschafter gerichtet wird). Ueber die rechtliche Verschiedenheit jedoch einer Klage gegen die offene Handelsgesellschaft von der gegen einzelne Gesellschafter s. RG. 36, 139, 49, 340, einer Klage eines Gesellschafters für sich von der Klage einer offenen Handelsgesellschaft s. ZW. 12, 748^o, (W. 12, 325), und über Zulässigkeit des Einwandes der Rechtshängigkeit bei Klagen zunächst gegen die Gesellschaft und dann gegen die einzelnen Gesellschafter s. ZW. 01, 366. Hinsichtlich der Frage des Eides sind die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft sowie die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft nicht als Streitgenossen im Sinne des § 472, sondern als gesetzliche Vertreter im Sinne des § 474 anzusehen. Anm. 2 § 474. Ueber Zulässigkeit der Nebenintervention eines Gesellschafters bei Prozessen der Gesellschaft s. RG. 17, 365, 34, 362. Vgl. auch Anm. 2 § 51 (Vertretung der offenen Handelsgesellschaft). Wenn vor Erhebung der Klage das Geschäft einer beklagten offenen Handelsgesellschaft (gemäß § 22 HGB.) auf einen Einzelkaufmann übergegangen ist, der es unter Beibehaltung der Firma der offenen Handelsgesellschaft weiter betreibt, wird dadurch die Parteifähigkeit der unter der Firma der offenen Handelsgesellschaft im Prozeß auftretenden Partei nicht in Frage gestellt, da die Klage als gegen die Person oder die Personen, die zur Zeit der Klagerhebung die Inhaber der beklagten Firma sind, gerichtet anzusehen ist, gleichviel wer sich hinter der Firma verbirgt, hier also gegen den Einzelkaufmann (§ 17 Abs. 2 HGB.), und der Zusatz im Rubrum „gegen die offene Handelsgesellschaft“ eine unschädliche falsa demonstratio ist. RG. 86, 65. Ueber Parteifähigkeit einer ausländischen handelsrechtlichen Gesellschaft s. OLG. 8, 12. — Ueber Parteifähigkeit der Reederei eines Seeschiffes (der nach dem Namen des Schiffes bezeichneten Gesamtheit der Reedere, vertreten gemäß § 493 Abs. 3 HGB. durch den Korrespondentreedere) s. RG. 82, 132, OLG. 23, 91. — Auch ein Einzelkaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden. § 17 HGB., ZW. 98, 416^o, W. 16, 164. Partei ist aber auch hier nicht die Firma als solche, sondern ihr Inhaber, und zwar derjenige zur Zeit der Erhebung der Klage. RG. 54, 15, 86, 65, W. 16, 164. Wird also eine Firma, unter der nach §§ 23, 24 HGB. ein Einzelkaufmann oder eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft verborgen sein kann, verklagt, so ist die Klage gegen die Person oder die Personen gerichtet zu erachten, die unter der Firma zur Zeit der Klagerhebung ihre Geschäfte betrieben. RG. 54, 15. Wird aus einem von der Firma gezeichneten Wechsel geklagt, so ist die Klage nicht gegen die Firma und deren Inhaber als Gesamtschuldner zu richten, sondern gegen den Einzelkaufmann als „Inhaber der Firma“. ZW. 02, 636^o. — Ueber Parteifähigkeit der Konkursverwalter, der Zwangsverwalter, der Testamentsvollstrecker s. die Bitate hierzu in Anm. 2 § 51. — Die sog. fiskalischen Stationen sind nicht juristische Personen, sondern nur der Fiskus selbst; dieser hat mithin allein die Parteifähigkeit. RG. 2, 392, 21, 67, 37, 260, 59, 404, Gr. 39, 974, ZW. 99, 826^o, W. 12, 267. Auch die Verwaltungsbehörde hat keine selbständige juristische Persönlichkeit; sie kann vielmehr nur als gesetzliche Vertreterin in Betracht kommen. RG. 2, 392, ZW. 00, 634^o, W. 12, 267, vgl. Anm. 5 § 72 (im Falle der Klage gegen den durch eine Behörde vertretenen Fiskus ist Streitverkündung an den durch eine andere Behörde vertretenen Fiskus nicht zulässig). Ueberhaupt sind öffentliche Behörden für sich keine Rechtssubjekte, sondern nur Organe der öffentlich-rechtlichen Verbände, sei es in deren Eigenschaft als Vermögenssubjekte, sei es als Ausüher öffentlich-rechtlicher Befugnisse. RG. 23, 264, W. 15, 253. — Erfasst die beklagte Partei (z. B. die juristische Person) nicht, so ist die Klage abzuweisen. RG. 53, 240.

§§ 21—23 BGB. (f. Anm. 3 § 17). — Während eine Gesellschaft ein zwischen bestimmten Personen unter Ausschluß anderer erfolgter Zusammenschluß ist, der regelmäßig keinen Wechsel der Personen ohne dadurch bedingte Aenderung oder Erneuerung des Gesellschaftsvertrages zuläßt, ist ein (nicht rechtsfähiger) Verein eine dauernde Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines ihnen gemeinsamen Zweckes, die sich eine die wesentlichen Merkmale korporativer Organisation enthaltende Gestaltung gegeben hat, einen Gesamtamen führt und bei der ein Wechsel im Mitgliedsbestande, und zwar nicht vermöge besonderen Ausnahmerechts, sondern naturgemäß infolge des Weisens der Vereinigung, stattfindet. RG. 60, 94, 74, 371, 76, 27, 77, 21, Gr. 49, 1014. Maßgebend ist in dieser Hinsicht nicht die von der Personenvereinigung gewählte Bezeichnung (z. B. Erdölbohrergesellschaft), sondern der objektive Inhalt der von der Vereinigung für ihre Rechtsverhältnisse nach innen und außen hin gegebenen vertraglichen Bestimmungen. RG. 74, 373. Sind jene Merkmale gegeben, so wird die Annahme eines Vereins nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Vereinigung auf Gewerwerb (z. B. Erwerb und Ausbeutung von Gerechtamen auf Mineralien) gerichtet ist. RG. 74, 373. Ein nicht rechtsfähiger Verein ist z. B. auch: ein studentisches Korps, RG. 78, 136, ZB. 05, 315, W. 13, 449 (vgl. dagegen OLG. 23, 167: Gesamtheit der freien Studentenschaft kein Verein); die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker, RG. 76, 25; eine Kalibohrgesellschaft, RG. 76, 277. — Auch rechtsfähige Vereine als solche können Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins sein. OLG. 20, 295. — Vgl. über Parteifähigkeit einer nach Preuß. WR. gebildeten Personenvereinigung (erlaubte Privatgesellschaft im Sinne der §§ 1, 11f. WR. II 6) RG. 27, 184, 51, 160, 77, 20, Gr. 44, 1183, ZB. 01, 301, 03, 3, 06, 7, 11, 115, W. 11, 89. — Ueber Parteifähigkeit der Filialen eines Verbandes vgl. OLG. 27, 23.

4 Nach § 54 BGB. finden auf einen Verein, der nicht rechtsfähig ist, die Vorschriften über die Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB.) Anwendung (vgl. aber Anm. 3 über die Unterscheidungsmerkmale zwischen Gesellschaft und Verein). Er kann also in Aktivprozessen nicht als Partei auftreten, sondern ebenso wie bei der Gesellschaft (vgl. jedoch RG. 70, 106) muß die Gesamtheit der Mitglieder für ihn klagen, RG. 57, 90, 78, 105, ZB. 14, 414¹⁵ und zwar etwa mit der Parteibezeichnung: „die den Verein N. N. bildenden Mitglieder“, RG. 78, 101 (vgl. auch W. 13, 118: eine in den Grenzen der §§ 264, 268 zulässige Nichtigstellung, wenn, nachdem in der Klage „Verein X [laut anliegendem Mitgliederverzeichnis]“ als Kläger bezeichnet war, erklärt wird, daß die in dem Verzeichnis aufgeführten Mitglieder als Einzelpersonen die Kläger seien). Fehlt auch nur eine Person, die zur Zeit der Klagerhebung Mitglied des Vereins war, so sind die Kläger nicht klageberechtigt, wenigstens nicht in solchen Prozessen, in denen nicht ein Anspruch auf Leistung an den Verein (sondern z. B. das Namensrecht des Vereins) geltend gemacht wird. RG. 78, 106. Der etwa in dem Statut zur Vertretung des Vereins in Rechtsstreitigkeiten für befugt erklärte Vorstand hat nur die Stellung eines gewöhnlichen Prozeßbevollmächtigten, der allerdings einem Rechtsanwalt Prozeßvollmacht erteilen kann. RG. 57, 90. Jedoch können Vereinsmitglieder, die nicht in der Klageschrift mit aufgeführt sind, nachträglich als Mitkläger namhaft gemacht werden; hierin liegt nicht eine Klageänderung, sondern eine nach § 268 (auch ohne Einwilligung des Beklagten, § 269) zulässige Berichtigung der Parteibezeichnung. Gr. 47, 1160. Personen aber, die erst nach der Klagerhebung Vereinsmitglieder geworden sind, können nicht nachträglich als Mitkläger in den Prozeß eintreten. RG. 78, 105. Andererseits geht den klagenden Vereinsmitgliedern die Klageberechtigung gemäß § 265 Abs. 2 ZPO., §§ 54, 738 BGB. nicht dadurch verloren, daß sie nach der Klagerhebung aus dem Verein ausscheiden. RG. 78, 105, Gr. 45, 88. — Hinsichtlich der Parteifähigkeit als verklagte Partei ist der Verein nach § 50 Abs. 2 (anders wie die Gesellschaft) insofern dem rechtsfähigen Verein gleichgestellt, als er (auch als Widerbeklagter, ZB. 14, 414¹⁵) unter seinem Namen allein (vgl. RG. 78, 102) verklagt werden kann. Daraus folgt: daß der Vorstand des beklagten Vereins in dem Rechtsstreite die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat (§ 26 BGB.), RG. 69, 300, W. 15, 66, OLG. 25, 19, demgemäß seine Legitimation nach § 56 von Amts wegen zu prüfen ist, W. 15, 66; daß der beklagte Verein befugt ist, eine Widerklage (§§ 33, 280, f. RG. 74, 371), eine Klage aus § 578 (Wideraufnahme des Verfahrens) oder aus § 767 (Einwendungen gegen den Urteilsanspruch) zu

erheben, sowie im Falle des Obfliegens die Erstattung der Prozeßkosten aus dem Urteile geltend zu machen, Mot. 85; ferner: den Anspruch auf Schadensersatz aus § 302 (wegen Vollstreckung eines unter Vorbehalt der Aufrechnung ergangenen Urteils) und aus § 717 (wegen Exekution eines vorläufig vollstreckbaren Urteils), selbst wenn diese Ansprüche nicht im anhängigen Rechtsstreite geltend gemacht werden. Die Parteirechte des beklagten Vereins sollen durch § 50 möglichst weit bemessen sein und insbesondere ist der Ausdruck „Rechtsstreit“ im weitesten Sinne zu verstehen. *RB.* 31, 32. — Der Eintritt des nicht rechtsfähigen Vereins in die Liquidation ändert nichts an der passiven Parteifähigkeit. *OLG.* 25, 19. — Vgl. auch § 735: zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den Verein ergangenes Urteil. — Ein nicht rechtsfähiger Verein mit passiver Parteifähigkeit ist aber nur dann vorhanden, wenn er eine vereinsmäßige Organisation und ein nach seiner Verfassung zum Auftreten im Rechtsstreit legitimiertes Vertretungsorgan hat. *ZB.* 01, 302, 303. Ein Verband, der nur unter einer Bedingung gegründet worden, ist, wenn die Bedingung (z. B. Beitritt einer bestimmten Person) nicht eingetreten ist, nicht als ein nicht rechtsfähiger Verein, der nach § 54 Abs. 2 verklagt werden könnte, anzusehen. *W.* 17, 216. Eine zufolge nichtiger Gründung nicht zu Recht bestehende Gewerkschaft (z. B. Gothaischen Rechts) kann nicht im Wege der Umdeutung der Gründung (§ 140 BGB.) als nicht rechtsfähiger Verein erachtet werden und ist daher auch nicht passiv parteifähig. *Gr.* 61, 463, (*W.* 17, 79), auch *Gr.* 61, 820, *W.* (17, 254), 18, 134. Dagegen verliert eine rechtswirksam begründete Gewerkschaft ebensowenig wie eine Aktiengesellschaft (*RG.* 7, 70), durch Verlegung ihres Sitzes in das Ausland, wodurch sie allerdings in Liquidationszustand tritt, ihre Rechts- und Parteifähigkeit. *W.* 18, 134. — Zur Klageaufstellung genügt es, wenn die Aufstellung an die Mitglieder des Vertretungsorgans (Vorstandes) oder auch nur an eines dieser Mitglieder erfolgt (§ 171). *ZB.* 03, 236². Will aber der Kläger darüber hinaus eine Verurteilung der einzelnen Mitglieder zu persönlichen Leistungen und zur Zahlung aus anderen Mitteln als dem Vereinsvermögen erzielen, so muß er die Klage jedem einzelnen Mitgliede zustellen. *OLG.* 25, 19. — Erlangt ein verklagter nicht rechtsfähiger Verein nach der Klagerhebung durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit dergestalt, daß Name, Zweck und Verfassung im wesentlichen beibehalten wird, so kann der Rechtsstreit gegen den eingetragenen Verein, der sich als Fortsetzung des nicht eingetragenen darstellt, fortgeführt werden, ohne daß eine Klageänderung durch Einführung eines neuen Prozeßbeteiligten vorliegt. *RG.* 85, 256.

51. (50.) Die Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu stehen, die Vertretung nicht prozeßfähiger¹ Parteien durch andere Personen (gesetzliche Vertreter)² und die Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung³ bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts,⁴ soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.⁵

¹ Begriff der Prozeßfähigkeit: *Anm.* 1 § 52. Gegen eine (z. B. wegen Geisteskrankheit) prozeßunfähige Partei, die keinen gesetzlichen Vertreter hat oder deren gesetzlicher Vertreter rechtlich verhindert ist (z. B. weil der Kläger selbst der gesetzliche Vertreter ist), kann (abgesehen von der provisorischen Zulassung nach § 57) eine Klage nicht gültig erhoben werden. *RG.* 66, 243, *ZB.* 10, 238², *W.* 08, 241, auch *Anm.* 2. Jedoch kann der Mangel durch spätere Genehmigung seitens des demnächst berufenen gesetzlichen Vertreters geheilt werden. *RG.* 66, 244, *ZB.* 17, 295¹. Auch muß das Gericht, solange die Prozeßunfähigkeit nicht feststeht, die Partei als prozeßfähig behandeln. *ZB.* 08, 73¹, 17, 295¹, *W.* 08, 181, 241, auch *RG.* 18, 383, 29, 410, *Anm.* 2 § 56. Ist der angebliche gesetzliche Vertreter der klagenden Partei nicht legitimiert, so ist die Klage wegen mangelnder gesetzlicher Vertretung abzuweisen, ohne daß eine Entscheidung zur Sache zu treffen ist. *ZB.* 06, 690¹, auch *Anm.* 3 § 56. Dergleichen ist die Klage wegen nicht richtiger Erhebung abzuweisen, wenn feststeht, daß der Beklagte prozeßunfähig ist. *Anm.* 2 § 56.

² „Gesetzliche“ Vertreter sind nur die durch Gesetz, sei es unmittelbar, sei es mittelst Bestellung des Richters, oder sonst durch Anordnung der Staatsgewalt, berufenen

Vertreter, die in ihrer Vertretungsmacht und in ihren hierauf bezüglichen Entschlüssen von dem Willen des vertretenen Rechtssubjekts unabhängig, deshalb selbstständig sind, nicht auch die Vertreter, deren Vertretungsmacht auf dem Willen des Vertretenen beruht (z. B. nicht Generalbevollmächtigte, Prokuristen). RG. 66, 244, Gr. 32, 1186, JW. 02, 310. — Gesetzliche Vertreter stehen der Partei gleich: §§ 86 (Fortbestehen der Vollmacht im Todesfalle), 171 (Zustellungen), 232 (Verfälschung einer Prozeßhandlung), 241, 246 (Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens im Falle des Todes), 426 Abs. 3 (Editionsleid), 471, 473, 474, 476, 477 (Parteiende), 586 (Frist für die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung). Daher ist ein materiell wirksamer Prozeß zwischen einem Kläger, der zugleich der (einzige) gesetzliche Vertreter ist, und dem prozeßunfähigen Beklagten (z. B. zwischen dem einzigen Komplementar einer Aktienkommanditgesellschaft und dieser selbst), nicht möglich. RG. 66, 243, auch Anm. 1. — Beiordnung eines gesetzlichen Vertreters schreiben vor: §§ 57 (für eine nicht prozeßfähige Partei), 58, 787 (Aufgabe eines Grundstücks), 494 (für Gegner im Beweisicherungsverfahren), 668, 679 Abs. 3, 686 Abs. 2 (Anfechtung der Entmündigung, Aufhebungsklage dagegen), 779 (für Erbschaft). — Gesetzliche Vertreter sind z. B.: Vater (§§ 1630, 1635, 1676 BGB.), Mutter (§§ 1684 ff. BGB., vgl. jedoch DVG. 7, 408), Vormund (§§ 1773, 1793, 1897, 1906 BGB.), Pfleger (§§ 1909 ff. BGB., auch Art. 23, 210 GG.), Beistand (§ 1693 BGB.), Nachlasspfleger und -verwalter (§§ 1960, 1975 BGB., DVG. 37, 117). Ferner Vorstand und Vertreter der in § 50 Anm. 2 aufgeführten juristischen Personen und Personenvereinigungen. In Anfechtungsprozessen aus § 271 BGB. gegen eine Aktiengesellschaft ist neben dem Vorstand (sofern dieser nicht selbst klagt) auch der Aufsichtsrat gesetzlicher Vertreter der Aktiengesellschaft. § 272 Abs. 1 BGB., RG. 83, 417. — Eine ohne gesetzlichen Vertretungsorgan bestehende Gewerkschaft kann nicht als durch die einzelnen Gewerker vertreten klagen oder verklagt werden. RG. 86, 342 (a. M. DVG. 29, 83). — Ueber die Vertretung des Reichs- und Landesfürstums s. Anm. 1 § 18. Ueber die Vertretung in Preußen: des Kreis kommunalverbandes durch den Landrat s. DVG. 27, 24; einer katholischen Kirchengemeinde s. § 8 Gef. v. 25./6. 70 (GS. 241), JW. 99, 595^a; des Staates bei Rechtsstreitigkeiten über die Befehung von Pfarrstellen landesherrlichen Patronats s. Gr. 60, 688; von Witwen-, Sterbe-, Aussteuer-, Pensions- und sonstigen Versorgungsstellen s. RG. 46, 221, Gr. 32, 1070; der deutschen Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien hinsichtlich der Hausfideikommissgüter durch die Hofkammer s. JW. 98, 312^a; eines Metropolitan-Domkapitels s. JW. 95, 420^a; der höheren königl. Lehranstalten s. JW. 06, 427^a; der Gesamtheit der Interessenten durch einen im Auseinandersehungsverfahren nach dem Gef. v. 2./4. 87 bestellten Vertreter, s. W. 11, 251; einer Dorfgemeinde durch den Sparkassenrentanten s. JW. 12, 283; der Gemeindeglieder durch die Gemeinde, wenn es sich um Rechtsverhältnisse handelt, die auf die Gemeindeglieder in ihrer Eigenschaft als solche ihrer Gemeinde-mitgliedschaft Bezug haben, s. DVG. 27, 72. — Eine offene Handelsgesellschaft wird von denjenigen Gesellschaftern, die von der Befugnis zur Vertretung nicht ausgeschlossen sind, oder von den Liquidatoren vertreten. RG. 14, 20, 82, 69, 132. Daher sind nur von diesen, nicht auch von den von der Vertretung ausgeschlossenen Gesellschaftern, Eide zu leisten. RG. 14, 20, 17, 369, 45, 341, 82, 132, Gr. 42, 1198, JW. 98, 420^a), Anm. 1 § 474. Auch tritt in Prozessen der offenen Handelsgesellschaft in Liquidation im Falle des Todes eines Teilhabers, der nicht Liquidator ist, keine Unterbrechung des Verfahrens ein. RG. 45, 341, JW. 99, 310. Als Partei sind aber sämtliche Gesellschafter in ihrer gesellschaftlichen Verbindung anzusehen. Vgl. hierüber Anm. 2 § 50. Daher dürfen in einem Prozesse der offenen Handelsgesellschaft auch die von der Vertretung ausgeschlossenen Gesellschafter nicht als Zeugen vernommen werden. RG. 17, 365, 35, 388, 82, 133, Gr. 54, 673, JW. 01, 226^a, Vorbem. vor § 373. — Entsprechendes gilt auch von der Reederei (der nach dem Namen eines bestimmten Seeschiffes bezeichneten Gesamtheit der Reeder). Insbesondere sind Parteileide nur von den der Reederei gemäß § 493 Abs. 3 BGB. vertretenden Korrespondentreedern, nicht von sämtlichen Mitreedern zu leisten. RG. 82, 131. — Wird eine juristische Person durch mehrere vertreten, so sind diese in ihrer Gesamtheit das zur Vertretung im Prozesse berufene Organ. JW. 04, 370. So wird im Falle der Anfechtungsklage nach Maßgabe der §§ 271 ff. BGB. die Aktiengesellschaft durch

den Vorstand und den Aufsichtsrat vertreten; daher müssen sämtliche Mitglieder in der Klage aufgeführt werden und die Klagezustellungen an alle oder gemäß § 171 Abs. 2, 3 erfolgen. *ZB.* 01, 482. — Ueber Rechtsstellung: des Konkursverwalters (amtliches Organ für die Durchführung des Konkurszweckes, das die Rechte der Gläubiger und des Gemeinschuldners mit eigener Parteistellung zu vertreten hat) *RG.* 29, 29, 73, 315, *ZB.* 88, 418³, 03, 47, f. auch Anm. 2 § 52; des Zwangsverwalters *RG.* 68, 10, 80, 311, 92, 20, *Gr.* 55, 679, *ZB.* 02, 318³, 15, 1033³; des Testamentsvollstreckers (nicht bevollmächtigter Vertreter des Erben, sondern bekleidet ein Amt privatrechtlicher Natur, handelt vermöge eigenen, durch dieses Amt ihm übertragenen Rechtes und ist im Prozesse als Partei zu betrachten) *RG.* 46, 298, 56, 330, 61, 145, *ZB.* 10, 802³, 12, 147³, *W.* 13, 330, 15, 34, (*Gr.* 59, 497), *RGZ.* 24 A 106, 25 A 73, 27 A 148. — Ueber den Umfang der Vertretungsbefugnis des nach § 12 des Patentgesetzes v. 7./4. 91 (*RGBl.* 91) von dem ausländischen Inhaber eines Patentes zu bestellenden Vertreters f. *RG.* 42, 92. — Ueber die Nichtbefugnis eines Vormundes zur Erteilung von Vollmachten, insbesondere Generalvollmachten, für den Mündel über die Zeit der Vormundschaft hinaus f. *RG.* 41, 268. — Ueber Rechtsbehelfe desjenigen, der behauptet, daß gegen ihn als Vertreter der beklagten Partei zu Unrecht die Klage gerichtet worden sei, vgl. Anm. 3 § 56.

³ Vgl. *ZPD.* §§ 612, 641 (Ehescheidung, Kindschafftsklage), *BGB.* §§ 1336, 1402, 1595 (Genehmigung der Aufhebung der Ehe, der Ehelichkeit, Erziehung der Zustimmung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht), § 247 *EWB.*, § 39 *GenossenschaftGef.* (Generalversammlung). Ermächtigung zu einzelnen Prozeßhandlungen: § 54. Ueber Erfordernis der Ermächtigung einer preussischen evangelischen Kirchengemeinde zur Prozeßführung über Kirchenvermögen durch den zur Tragung von Lasten für die kirchlichen Bedürfnisse verpflichteten Patron vgl. *RG.* 71, 49, 91, 236. Einer staats- oder kirchenaufsichtlichen Genehmigung, insbesondere der Genehmigung des Konfistoriums zur Prozeßführung, bedürfen solche Kirchengemeinden nicht. *RG.* 91, 235.

⁴ Welchem die Partei unterworfen ist. *RG.* 6, 138. — Bezüglich der Ausländer f. § 55.

⁵ Ueber Heilung der Wirkungslosigkeit einer Klagezustellung an einen nicht legitimierten Vertreter f. Anm. 3 § 56.

§ 2. (51.) Eine Person ist insoweit prozeßfähig,¹ als sie sich durch Verträge verpflichten kann.²

Die Prozeßfähigkeit einer Frau wird dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt.³

¹ Prozeßfähigkeit ist die Fähigkeit einer Partei, einen Prozeß, an dem sie beteiligt ist, selbst zu führen oder durch einen von ihr bestellten Bevollmächtigten führen zu lassen. *Begr.* 73, *RG.* 13, 332. — Die Prozeßfähigkeit setzt die Parteifähigkeit (f. Anm. 1 § 50) voraus. *RG.* 12, 399, 32, 173. — Die Beschlagnahme von Vermögen nach §§ 325 ff., 332 ff. *StPD.* bewirkt nicht Prozeßunfähigkeit, sondern Mangel der Sachlegitimation; nur der dem Abwesenden bestellte Pfleger ist zu den das beschlagnahmte Vermögen betreffenden Prozessen legitimiert. *RG.* 11, 189, *Gr.* 29, 1112, 33, 1092.

² Prozeßunfähige: § 104 *BGB.* (Kinder unter 7 Jahren, Wahnsinnige, wegen Geisteskrankheit Entmündigte); ferner juristische Personen (vgl. *RG.* 6, 140) und die in Anm. 2 § 50 aufgeführten Personenvereinigungen. In der Prozeßfähigkeit Beschränkte: *BGB.* §§ 107—114 (Minderjährige, wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigte), 1906 (unter vorläufige Vormundschaft Gestellte, vgl. *DRG.* 7, 126). — Insoweit Personen, die unter Vormundschaft (§§ 1773 ff., 1896 ff. *BGB.*) stehen, durch bestimmte Verträge sich allein verpflichten können (§§ 112, 113 *BGB.*: Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, Dienst- oder Arbeitsverhältnis), können sie wegen der auf diese Verträge bezüglichen Verbindlichkeiten selbständig klagen und verklagt werden. — Bezüglich der Prozeßfähigkeit in Ehesachen, Kindschafftsachen, Entmündigungssachen f. die besonderen Vorschriften *BGB.* § 1336, *ZPD.* §§ 612, 641, 664, 675, 679, 684, 686. — Hinsichtlich eines Geisteskranken genügt bei nur partieller Geistesstörung zur Annahme der Prozeßunfähigkeit die Feststellung, daß die Partei gerade

den vorliegenden Prozeß zu führen geistig unfähig sei, daß ein Kaufszusammenhang zwischen der partietellen Störung und dieser Unfähigkeit bestehe (z. B. wenn der gemäß §§ 1565, 1568 BGB. auf Scheidung klagende Ehegatte von krankhaften Eifersuchtsvorstellungen beherrscht wird). JW. 95, 378¹, 12, 872². Ferner genügt zur Annahme der Prozeßunfähigkeit eines Geisteskranken die Feststellung des tatsächlichen Vorhandenseins der Geisteskrankheit, gleichviel ob bereits eine Entmündigung stattgefunden hat oder nicht. Das Prozeßgericht hat die Geisteskrankheit selbständig festzustellen. Es kann eine solche selbst dann als vorhanden annehmen, wenn ein Entmündigungsverfahren stattgefunden hat, aber der Entmündigungsbeschluß abgelehnt oder auf die Klage des Entmündigten aufgehoben ist. JW. 95, 378¹, 384². — Der Gemeinschuldner ist nicht prozeßunfähig, auch nicht in bezug auf die die Konkursmasse betreffenden Prozesse. Er verliert nur durch die Konkursöffnung die Befugnis zur Verfügung über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen und ist lediglich hinsichtlich der die Konkursmasse betreffenden Prozesse weder aktiv noch passiv legitimiert. RG. 8, 413, 29, 29, 73, 316, Gr. 35, 1166, JW. 92, 102¹, 94, 172¹, 03, 42, f. auch Anm. 2 § 51 (unter Konkursverwalter). — Auch der abwesende Beschwidigte (§ 334 StP.O.) ist hinsichtlich des mit Beschlagnahme belegten Vermögens nicht prozeßunfähig, sondern nicht zur Sache legitimiert. RG. 11, 188, Gr. 29, 1112, 33, 1092, f. Anm. 1.

• Dieser Grundsatz hat gegenüber dem BGB., wonach die Ehefrau durch die Verheiratung in ihrer Geschäftsfähigkeit überhaupt nicht beschränkt wird (§§ 104, 1353 ff. BGB.), praktische Bedeutung nur mit Rücksicht auf den Art. 200 Abs. 3 GG., der für die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Ehen bestimmt, daß, so weit die Ehefrau nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden Gesetzen infolge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, diese Beschränkung in Kraft bleibt, solange der bisherige Güterstand besteht. Rot. 85. Die Ehefrau ist aber auch nach den Bestimmungen des BGB. nicht unter allen Umständen prozeßfähig. Insbesondere erlangt die minderjährige Ehefrau nach dem BGB. (§§ 3, 4) nicht durch die Verheiratung allein die Rechte einer Volljährigen. Dies gilt auch, wenn die minderjährige Ehefrau Handelsfrau ist. JW. 97, 167¹, 168⁴. Vgl. dagegen die besonderen Bestimmungen in § 1336 BGB. (Ansetzung der Ehe) und § 612 B.P.O. (Ehesachen) u. Anm. 2. — Durch jenen Grundsatz der Prozeßfähigkeit der Ehefrau werden weiter die Beschränkungen, die sich sonst aus der Rechtsstellung des Ehemannes ergeben (z. B. Ungültigkeit der ohne Einwilligung des Mannes abgeschlossenen Rechtsgeschäfte: §§ 1395—1398 BGB.), und insbesondere die Befugnisse, die dem Ehemann in Ansehung der das Ehegut betreffenden Rechtsstreitigkeiten zukommen, nicht berührt. — a) Bei dem gesetzlichen Güterstande der Verwaltungsgemeinschaft (§§ 1363 ff. BGB.) ist nach § 1400 Abs. 2 BGB., abgesehen von den Ausnahmefällen der §§ 1401, 1405, 1407 (Krankheit oder Abwesenheit des Mannes, selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Prozesses, Klagen gegen den Mann, Interventionsklagen), die Frau nur mit Zustimmung des Mannes, die sie zur Begründung der Klage nachweisen muß, befugt, ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht klagend geltend zu machen. Der Mann kann dagegen gemäß § 1380 Satz 1 BGB. das Recht in eigenem Namen einklagen. Jedoch bedarf der Mann zu eigentlichen Verfügungsakten auch in und nach dem Prozesse (z. B. zum Anerkenntnis, Verzicht, Vergleich, zur Vollstreckung eines dem Gegner eine Leistung auferlegenden Urteils) der Zustimmung der Frau, wenn sonst gemäß § 1375 BGB. die Zustimmung zu derartigen Verfügungen erforderlich ist; klagt er ohne Zustimmung der Frau, so muß er den Klageantrag auf Leistung (nicht an ihn, sondern) an seine Frau richten. RG. 77, 34, W. 12, 84. Ist der Mann befugt, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen (in den Fällen der §§ 1376, 1378 BGB.), so wirkt das Urteil gemäß § 1380 Satz 2 BGB. auch für und gegen die Frau. Andererseits wirkt, wenn es sich bei einer Klage der Frau um die vorgenannten Ausnahmefälle der §§ 1401, 1405, 1407 BGB. handelt, das Urteil auch für und gegen den Mann. Auch in anderen Fällen wirkt, wenn der andere Teil dem klagenden Ehegatten seine Zustimmung zur Klage gibt, das Urteil auch für und gegen ihn. RG. 56, 74, 77, 85, 92, 155. Der Mann ist jedoch für sich allein nicht kraft seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts berechtigt, Ansprüche, die in einem selbständigen Geschäftsbetriebe der Ehefrau entstanden sind, einzuklagen, da die Ansprüche zum Vor-

behaltsgut der Frau gemäß § 1367 BGB. gehören, auf das sich nach § 1365 BGB. die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht erstreckt. RG. 79, 57. — Zu Passivprozessen in Ansehung des eingebrachten Guts bedarf die Frau nach § 1400 Abs. 1 BGB. zur Prozeßführung an sich nicht der Zustimmung des Mannes. Jedoch ist das Urteil in dem ohne seine Zustimmung geführten Prozeß ihm gegenüber unwirksam. Insbesondere muß derjenige, der gegen das eingebrachte Gut ein Recht in Anspruch nimmt, oder seine Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangt, die Frau auf Leistung und den Mann auf Duldung der Vollstreckung verklagen (§ 739 ZPO.). RG. 74, 53. Ausnahme: §§ 741 (selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts), 742 (Eintritt des Güterstandes während des Prozesses). — Im Bestande des Ehemannes braucht die Ehefrau nicht zu klagen oder verklagt zu werden. Weist aber die klagende Ehefrau die Zustimmung nicht nach, so ist sie wegen mangelnder Sachlegitimation abzuweisen. Gr. 49, 954. Der Zusatz in der Parteibezeichnung der klagenden Ehefrau „im Bestande des Ehemannes“ oder „im ehelichen Bestande“ ist nach dem gegenwärtig geltenden bürgerlichen Recht an sich wesenslos. W. 16, 156. Jedoch ist aus diesem Zusatz in der Regel zu entnehmen, daß die Ehefrau mit Zustimmung des Ehemannes klagt, RG. 60, 86, W. 16, 156, und es kann auch, wenn die Ehefrau einen Anspruch geltend macht, der an und für sich dem Ehemann zusteht (z. B. ein Schadensersatzanspruch nach § 845 BGB.), der Zusatz in der Parteibezeichnung als Ersatz der an sich zum Klagevortrag gehörenden Behauptung der der Ehefrau die Klageberechtigung gebenden Zustimmung des Ehemannes angesehen werden, W. 16, 156, mit der Maßgabe, daß klargestellt sein muß, daß es sich um einen Anspruch des Ehemannes und um eine Leistung an diesen handelt, W. 16, 156. In Passivprozessen genügt es (abgesehen von der Zwangsvollstreckung: § 739, wonach auf Duldung dieser geklagt werden muß) zur Herbeiführung der Wirksamkeit des Urteils auch gegen den Mann, daß die Ehefrau mit solchem Zusatz verklagt und die Klage auch dem Manne zugestellt wird. RG. 34, 237, JW. 95, 292, 295⁶¹, Gr. 33, 1137, 39, 1110, 1112. Aus dem der Klage der Frau beigefügten Zusatz folgt aber nicht notwendig, daß auch der Mann Partei ist, sondern in der Regel eben nur, daß er mit der Klage einverstanden ist (was besonders für die Frage der Zulässigkeit seiner Zeugenvernehmung wesentlich ist, s. Vorbem. vor § 373). RG. 60, 86. Jedoch, wenn noch andere Momente hinzutreten, kann aus dem Zusatz in Verbindung mit diesen eine Beteiligung des Mannes als Mitkläger sich ergeben. Gr. 49, 947, JW. 05, 343⁶². Die Genehmigung und der Beitritt des Mannes können auch noch im Laufe des Prozesses, sogar noch in der Berufungsinstanz, mit Rechtswirksamkeit erfolgen. Gr. 37, 1216, 40, 414, JW. 94, 422, 96, 102⁶³, 98, 349⁶⁴. Wenn die Frau erst im Laufe des Prozesses geheiratet hat, bedarf es der Zuziehung des Ehemannes nicht. § 1407 Nr. 1 BGB., JW. 96, 171⁶⁵. — Vgl. für Preußen Art. 45 § 1, 46 § 1 UG. z. BGB. v. 20./9. 99 (GS. 177), wonach an die Stelle der bisherigen Vorschriften des URN. über den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung die entsprechenden Vorschriften des BGB. treten. —

b) Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft (§§ 1437 ff. BGB.) ist zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, nach § 1443 BGB. der Ehemann sowohl aktiv wie passiv ausschließlich legitimiert (z. B. auch zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs wegen der durch einen Unfall verminderten Erwerbsfähigkeit der Ehefrau). JW. 11, 810⁶⁶. Auch ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut gemäß § 740 ZPO. ein gegen den Ehemann ergangenes Urteil erforderlich und genügend. Vgl. jedoch §§ 1444—1446 BGB. (Fälle der Verfügungsbefchränkung des Mannes und der Notwendigkeit der Einwilligung der Frau, s. JW. 03, B 13⁶⁷) sowie auch hier die Ausnahme des § 1450 BGB. (Krankheit oder Abwesenheit des Mannes), des § 1452 BGB. und der §§ 741, 774 ZPO. (selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts seitens der Ehefrau), sowie des § 1454 BGB. (Heirat der Ehefrau erst im Laufe des Rechtsstreits). Auch kann die gütergemeinschaftliche Ehefrau einen zum Gesamtgute gehörenden Anspruch einklagen, wenn der Ehemann seine Einwilligung dazu gibt. RG. 60, 146, 73, 309, JW. 06, 141⁶⁸, 11, 810⁶⁹, W. 09, 300. Vgl. ferner für Preußen Art. 47 § 1 des obigen UG. z. BGB., wonach für die früher begründeten Ehen an die Stelle der bisherigen Vorschriften über den allgemeinen Güterstand nach URN. die entsprechenden Vorschriften des BGB. treten. — c) Bezüglich des Gesamtguts und des eingebrachten Guts bei

der **Erbengemeinschaft** (§§ 1519 ff. BGB.) und der **Fahrnisgemeinschaft** (§§ 1549 ff. BGB.) vgl. §§ 1530 ff., 1525 bzw. 1549, 1550 BGB. und §§ 739, 740 BPO. — d) Bei der **Gütertrennung** (§§ 1426 ff. BGB.) und hinsichtlich des **Vorbehaltsguts** in **allen Güterständen** (§§ 1365 ff., 1440, 1441, 1526, 1549 BGB.) hat die Ehe überhaupt keinen den einen oder den anderen Ehegatten in seiner Verfügungsbefugnis beschränkenden Einfluß. — Die Sachlegitimation der Ehefrau ist auch ohne Angriff des Gegners von Amts wegen zu prüfen. RG. 39, 307 (f. dagegen Gr. 39, 1118). — Eine Ersatzstellung der Klage an den Ehemann erfüllt nicht das Erfordernis der Zuziehung des letzteren. Gr. 39, 1116, Anm. 2 § 185, f. jedoch § 187.

53 (neu). Wird in einem Rechtsstreit eine prozeßfähige Person durch einen Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozeßfähigen Person gleich.¹

¹ Diese Vorschrift bezweckt, dem Pfleger für den Fall, daß die unter Pflegschaft gestellte Person trotz der Pflegschaft geschäftsfähig (z. B. der abwesende Volljährige, §§ 1910, 1911, 1913 BGB.) und damit gemäß § 52 prozeßfähig (vgl. RG. 52, 223) bleibt, die Befugnisse eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 51 zu gewähren. Die Vorschrift greift jedoch nur dann Platz, wenn der Pfleger den Prozeß wirklich führt. Die Klage braucht nicht gegen ihn gerichtet zu sein. Erst wenn er den Rechtsstreit übernimmt, verliert der Pflegebefohlene die Fähigkeit, den Prozeß in eigener Person weiter zu führen, und wird der Pfleger sein gesetzlicher Vertreter. Mot. 86. — Vgl. § 473 (Eid an Volljährige unter vorläufiger Vormundschaft). — Die Rechtswirksamkeit der von einem Abwesenheitspfleger (§ 1911 BGB.) oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechts-handlungen wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß sich hinterher herausstellt, daß der Abwesende schon zur Zeit der Einleitung der Pflegschaft (oder des Beginnes des Rechtsstreits) nicht mehr am Leben war. W. 11, 88 (ebenso nach früherem Recht: RG. 12, 68, JW. 91, 491^a, 93, 398^a).

54. (52.) Einzelne Prozeßhandlungen,¹ zu welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine besondere Ermächtigung erforderlich ist, sind ohne dieselbe gültig,² wenn die Ermächtigung zur Prozeßführung im allgemeinen erteilt oder die Prozeßführung auch ohne eine solche Ermächtigung im allgemeinen statthaft ist.

¹ Außer Akten des Angriffs und der Verteidigung auch Zugeständnis, Anerkenntnis, Verzicht. RG. 56, 336, vgl. Anm. 2 § 81. Dagegen auf Vergleiche nicht anzuwenden, weil diese keine Prozeßhandlungen im Sinne des § 54 sind; hier also Genehmigung erforderlich. RG. 19, 362, 56, 333, JW. 05, 633^a, OLG. 7, 122, vgl. auch RG. 77, 329.

² D. h. im Verhältnis zur Gegenpartei. RG. 56, 336.

55. (53.) Ein Ausländer, welchem nach dem Rechte seines Landes die Prozeßfähigkeit mangelt, gilt als prozeßfähig,¹ wenn ihm nach dem Rechte des Prozeßgerichts die Prozeßfähigkeit zusteht.²

¹ Ein ausländischer Gemeinsschuldner ist daher im Inlande an sich prozeßfähig. RG. 14, 409. Doch kann sich bei ausländischen Aktiengesellschaften durch den Konkurs die Vertretungsbefugnis ändern. RG. 16, 338.

² Art. 84 BVO. (Wechselseitigkeit eines Ausländers). — Vgl. über Gleichstellung von Ausländern mit Inländern die Handelsverträge vom: 25./1., 1./8. 05 (RGBl. 06 S. 1, 470) (Aethiopien, Oesterreich-Ungarn), 11./2. 07 (RGBl. 08 S. 65) (Niederlande), 14./4. 08 (RGBl. 09 S. 405) (Salvador), 22./7. 08 (RGBl. 10 S. 507) (Polivien), 31./10. 10, 2./5. 11 (RGBl. 11 S. 275, 892) (Schweiz, Schweden), 29./9. 11, 1./7. 13 (RGBl. 13 S. 457, 487) (Bulgarien), 11./1. 17, 12./4. 18 (RGBl. 18 S. 244, 354) (Osmanisches Reich), 7./3. 18, 28./6. 18 (RGBl. 18 S. 712, 720) (Finnland).

56. (54.) Das Gericht hat den Mangel der Parteifähigkeit,¹ der Prozeßfähigkeit,² der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters³ und der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung^{3a} von Amts wegen zu berücksichtigen.⁴

Die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter kann zur Prozeßführung mit Vorbehalt der Beseitigung des Mangels zugelassen werden, wenn mit dem Verzuge Gefahr für die Partei verbunden ist. Das Endurteil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beseitigung des Mangels zu bestimmende Frist abgelaufen ist.⁵

1 § 50. 2 §§ 51, 52 Anm. 1. — Stellt sich erst im Laufe des Rechtsstreites heraus, daß die Partei bereits zur Zeit der Klagerhebung prozeßunfähig (z. B. geisteskrank) war, so ist die Klage abzuweisen und der Kläger in die Kosten zu verurteilen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Mangel auf Seiten der einen oder anderen Partei vorlag. *ZW.* 08, 73^a, 10, 238^a, 17, 295^a, *W.* 08, (182), 241. Fehlt der klagenden Partei die Prozeßfähigkeit, so ist sie selbst (nicht etwa der gutgläubige Anwalt) in die Kosten zu verurteilen. *RG.* 53, 66. Solange die Prozeßunfähigkeit aber noch nicht rechtskräftig festgestellt ist, muß das Gericht die Partei als prozeßfähig behandeln. *ZW.* 08, 73^a, 17, 295^a, *W.* 08, (182), 241, auch *RG.* 18, 383, 29, 410 und Anm. 4 (kein Versäumnisurteil). Bis dahin sind deshalb die von der Partei oder ihrem Vertreter vorgenommenen Prozeßhandlungen, insbesondere Rechtsmittelinlegungen, als wirksam anzusehen. *ZW.* 08, 73^a, *W.* 08, (182), 241 (anders früher *ZW.* 99, 365^a). Wird daher in erster Instanz der Beklagte, gegen dessen Prozeßfähigkeit keine Bedenken erhoben wurden, verurteilt, so ist, wenn in der Berufungsinstanz die Prozeßunfähigkeit des Beklagten (z. B. wegen Geisteskrankheit) zur Sprache gebracht und festgestellt wird, nicht die Berufung des Beklagten als unzulässig zu verwerfen, sondern es ist das erste Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. *ZW.* 08, 73^a, (*W.* 08, 182), *OLG.* 8, 121. Stirbt die prozeßunfähige Partei vor der Entscheidung, so kommen die §§ 239 ff. zur Anwendung; war die Partei durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten, so tritt gemäß § 246 keine Unterbrechung ein, auch wenn die Vollmacht zufolge der Geschäftsunfähigkeit der Partei nichtig war. *ZW.* 17, 295^a. Ferner ist, wenn eine Partei erst im Laufe des Rechtsstreites prozeßunfähig wird, die Klage nicht abzuweisen, sondern es tritt Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 241 Abs. 1 ein; und dieses auch nicht einmal, wenn die Partei durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist (§ 246 Abs. 1). *ZW.* 04, 282^a.

3 Anm. 2 § 51 (Begriff des gesetzlichen Vertreters). — Wenn ein nicht rechtsfähiger Verein verklagte Partei ist, gilt sein Vorstand als gesetzlicher Vertreter. *RG.* 69, 300, *W.* 15, 66, Anm. 4 § 50, und daher ist nach § 56 die Legitimation der Vorstandes (seine ordnungsgemäße und sachungsgemäße Bestellung) von Amts wegen zu prüfen, *W.* 15, 66. — Ein Testamentvollstrecker, der nicht Vertreter des Erben, sondern vermöge seines Amtes selbst Partei ist (s. Anm. 1 § 51), kann seine Legitimation auch auf andere Weise als durch Vorlegung eines Zeugnisses nach § 2368 BGB. erweisen. *ZW.* 10, 802^a. — § 56 betrifft sowohl den Fall, daß kein gesetzlicher Vertreter vorhanden ist, als den, daß ein anderer als der Auftretende der gesetzliche Vertreter ist, wie auch den, daß der Auftretende zwar der gesetzliche Vertreter sein soll, aber den Beweis dafür nicht erbringen kann. *ZW.* 96, 247^a. Ist der angebliche gesetzliche Vertreter der klagenden Partei nicht legitimiert, so ist die Klage (leiblich) wegen mangelnder gesetzlicher Vertretung abzuweisen, ohne daß eine Entscheidung zur Sache zu treffen ist. *Gr.* 51, 831, *ZW.* 06, 690^a, *OLG.* 26, 285, auch Anm. 1 § 51. — Der Vorstand einer eingetragenen Genossenschaft bleibt, auch wenn er die Schranken, die ihm durch die Statuten oder durch Beschlüsse der Generalversammlung gesetzt werden, überschreitet, nach außen im vollen Umfange zur Vertretung der Genossenschaft befugt; das Gericht hat nicht nachzuprüfen, ob nicht der Vorstand nach der bezeichneten Richtung seine Befugnisse überschritten hat. *RG.* 45, 150. Ist eine aus mehreren Personen bestehende Behörde (z. B. ein Kirchenvorstand) gesetzlicher Vertreterin einer Partei, so hat der Tod eines Behördemitgliedes nicht zur Folge, daß die gesetzliche Vertretung zeitweise aufhört, vielmehr bleibt die Behörde in ihrer durch den Tod geminderten Mitgliederzahl zur gesetzlichen Vertretung befugt. *ZW.* 98, 280^a. — Ist die Klage zunächst einem unrichtigen Vertreter zugestellt, wird aber die Zustellung an den richtigen Vertreter noch innerhalb der Einlassungsfrist nachgeholt, so ist der Mangel geheilt. *Gr.* 38, 1206. Ebenso greift die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung nicht durch, wenn zwar die Klage dem prozeßunfähigen Beklagten

selbst zugestellt, demnächst aber der gesetzliche Vertreter des Beklagten unter Wahrung der Einlassungsfrist zum Verhandlungstermin geladen ist. Die fehlerhafte Klagezustellung kommt nur noch für die Kostenentscheidung in Betracht. *ZB.* 99, 826. Ferner wird die Wirkungslosigkeit der Klagezustellung an einen nicht legitimierten Vertreter durch nachfolgende Genehmigung der Prozeßführung seitens des legitimierten Vertreters, wie aus § 579 Nr. 4 zu entnehmen ist, mit rückwirkender Kraft geheilt. *RG.* 90, 87, *ZB.* 00, 653, 01, 482. — Wird aber auf diese Weise ein anderer Beklagter in den Prozeß eingeführt, so liegt Klageänderung vor. *ZB.* 08, 44²⁰, auch *Ann.* 1 § 253, *Ann.* 2 § 268. Eine gemäß § 171 Abs. 3 gültige Zustellung einer Anfechtungsklage nach § 272 *GGB.* an je ein Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft schließt die Abweisung der Klage nach § 56 nicht aus, wenn diese erst nachträglich auch gegen die übrigen Mitglieder gerichtet wird, es sei denn, daß die übrigen Mitglieder sich ebenfalls an der Prozeßführung, z. B. durch Erteilung der Prozeßvollmacht, beteiligt haben. *ZB.* 13, 210⁴. — Derjenige, der als Vertreter der beklagten Partei bezeichnet und gegen den in dieser angebliehen Eigenschaft die Klage gerichtet ist, ist befugt im Rechtsstreite aufzutreten und geltend zu machen, daß er nicht der richtige gesetzliche Vertreter der Partei sei; er kann auch Rechtsmittel zu dem Zwecke einlegen, um den Streit über die Vertretungsbesugnis zum Austrag zu bringen, *RG.* 18, 385, 29, 409, 86, 342, *ZB.* 00, 750²³, *Gr.* 61, 464, 668, *W.* 15, 66, (17, 258), *DOG.* 1, 322, woraus auch folgt, daß der Mangel der gesetzlichen Vertretung zur Zeit der Rechtsmitteleinlegung die Unzulässigkeit des Rechtsmittels jedenfalls dann nicht ergibt, wenn dieser Mangel sich erst im Laufe der Rechtsmittelinstantz herausstellt, *W.* 15, 66. Andererseits kann derjenige, der der wirkliche gesetzliche Vertreter der beklagten Partei zu sein behauptet, in den Prozeß, auch durch Einlegung des Rechtsmittels der Revision, eintreten, um geltend zu machen, daß die beklagte Partei bisher nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten gewesen sei (z. B. die Regierung für den Staat, wenn gegen das Konfistorium als Vertreter des Staates Klage erhoben ist). *Gr.* 60, 690, (*ZB.* 16, 130⁴⁴). Wird ein Urteil, das gegen eine prozeßunfähige Partei, vertreten durch einen unrichtigen Vertreter, erlassen und auch an diesen unrichtigen Vertreter zugestellt ist, nicht durch Rechtsmittel (oder Einspruch) innerhalb der von dieser Zustellung ab laufenden Rechtsmittelfrist (oder Einspruchsfrist) angefochten, so geht es in Rechtskraft über und ist gegen das Urteil nur noch der Rechtsbeschluß der Nichtigkeitsklage aus § 579 Nr. 4 gegeben. *Gr.* 61, 666, (*W.* 17, 258), *Ann.* 1 § 578. — Ist ein Urteil gegen den beklagten Testamentsvollstrecker (f. über seine Rechtsstellung als Partei, nicht als Vertreter, *Ann.* 2 § 51) erlassen, wiewohl inzwischen ein Wechsel in der Person des Testamentsvollstreckers eingetreten und dadurch das Verfahren (mangels eines Prozeßbevollmächtigten) gemäß § 241 unterbrochen war, so kann der neue Testamentsvollstrecker und nur dieser gegen das Urteil Rechtsmittel einlegen. *W.* 13, 330. — Anordnungen, die das Prozeßgericht zur Beseitigung des Mangels der gesetzlichen Vertretung erläßt (z. B. Abgabe der Akten an das Vormundschaftsgericht zur Einleitung der Vormundschaft über eine Partei), sind, sofern sie nicht einer Aussetzung des Verfahrens gleichkommen, mit der Beschwerde nicht anfechtbar. *ZB.* 99, 431. — Zur Prüfung der Legitimation des Vertreters gehört auch die Prüfung, ob der Vertreter von der zuständigen Behörde bestellt ist. *RG.* 33, 414, 46, 222, *ZB.* 96, 319. Ist jedoch der Bestellte (z. B. Pfleger) nach der Bestellungsurkunde zur Vertretung der Partei legitimiert, so hat das Prozeßgericht nicht nachzuprüfen, ob die Bestellung rechtmäßig geschehen ist. *ZB.* 02, 570⁴, 03, B 64⁴⁴. Gleiches gilt von einer gemäß §§ 29, 86 *GGB.* durch das Amtsgericht formell gültig erfolgten Bestellung von Vorstandsmitgliedern einer Stiftung. *ZB.* 18, 361. — Die gesetzlichen Vertreter müssen nach Namen, Stand und Wohnort bezeichnet sein (§ 253 Nr. 1), auch wenn es sich um den Vorstand einer juristischen Person (*Ann.* 2 § 50) handelt. *ZB.* 03, 38. Ueber Vertretung des Fiskus vgl. *Ann.* 1 § 18.

³ Ueber Ermächtigung zur Prozeßführung vgl. *Ann.* 3 § 51.

⁴ Vgl. §§ 139 Abs. 2 (vom Vorsitzenden auf Bedenken in dieser Hinsicht aufmerksam zu machen), 274 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 (prozeßhindernde Einrede, die auch noch nach Verhandlung zur Hauptsache geltend gemacht werden kann), 295 Abs. 2 (sein Verzicht auf die Rüge der Verletzung dieser Prozeßvorschrift), 335 Nr. 1 (Zurückweisung des Antrags auf Erlassung eines Verjährungsurteils). — Das Gericht hat auch dann von

Amts wegen zu prüfen, wenn die Partei oder ihr Vertreter den Mangel der Prozeßfähigkeit usw. zugibt. W. 08, 241. Ein Versäumnisurteil darf daher z. B. gegen den Beklagten nicht deswegen erlassen werden, weil der Beklagte selbst behauptet, prozeßunfähig und daher nicht gehörig vertreten zu sein. W. 08, 241. Dies um so weniger, als im Falle der Richtigkeit der Behauptung des Beklagten und Vorliegens seiner Prozeßunfähigkeit bereits zur Zeit der Klagerhebung die Klage abzuweisen wäre. Anm. 2. — Auch dem Revisionsgericht liegt die Prüfung der Parteifähigkeit, der Prozeßfähigkeit usw. von Amts wegen unter freier Würdigung des Sachverhalts ob. RG. 86, 16, 64, JW. 98, 287², 349², 05, 73², 06, 427¹³, 810², 09, 193¹⁰, 15, 250¹², vgl. Anm. 2 § 559, Anm. 4 § 561. — Anders bei Mangel der Vollmacht: § 88 Abs. 2 (nur insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist).

⁵ Nach fruchtlosem Verlauf ist ein die Klage abweisendes Kontradiktorisches Urteil zu erlassen, gleichviel ob die prozeßunfähige Partei selbst oder ein unlegitimierter gesetzlicher Vertreter geklagt hat oder verklagt worden ist. RG. 18, 383, 29, 410. In die Parteibezeichnung dieses Urteils ist der Name der unvertretenen prozeßunfähigen Partei bzw. des unlegitimierten gesetzlichen Vertreters aufzunehmen; auch ist diese bzw. dieser, sofern sie die Kläger sind, in die Kosten zu verurteilen. Gr. 37, 136, JW. 02, 89¹, OLG. 9, 56. Gegen die Entscheidung kann der als Vertreter der Partei Aufgetretene das Rechtsmittel einlegen zum Zwecke des Nachweises, daß ihm die Vertretungsmacht zuzustehen. JW. 02, 89¹, vgl. Anm. 3. Vgl. auch hinsichtlich der Kosten § 89 Abs. 1 und Anm. 7 das. — Doch schließt der Ablauf der Frist nicht die nachträgliche Beseitigung des Mangels bis zum Erlaß des Endurteils aus. RG. 14, 433, 30, 401. — Gebühren: des Gerichts, § 26 Nr. 2 Abs. 2 GKG. (⁵/₁₀); des Anwalts, § 20 G.D. (⁵/₁₀).

57. (55.) Soll eine nicht prozeßfähige Partei¹ verklagt werden, welche ohne gesetzlichen Vertreter ist, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts derselben, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf Antrag² bis zu dem Eintritte³ des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter zu bestellen.⁴

Der Vorsitzende kann einen solchen Vertreter auch bestellen, wenn in den Fällen des § 20 eine nicht prozeßfähige Person bei dem Gericht ihres Aufenthaltsorts oder Garnisonorts verklagt werden soll.⁵

¹ Anm. 2 § 52. — Die Vorschrift ist auch anwendbar, wenn eine Aktiengesellschaft von ihrem eigenen alleinigen Vorstand verklagt werden soll. OLG. 31, 16.

² Auf Antrag des Gegners. Begr. 73.

³ Für die Dauer der Vertretungsbefugnis ist keine Grenze gesetzt; verzögert sich der Eintritt des regelmäßigen gesetzlichen Vertreters, so kann der bestellte Vertreter den Rechtsstreit auch bis zur rechtskräftigen Erledigung durchführen. Gr. 45, 1091.

⁴ Die Bestellung ist auch nach Zustellung der Klage an den geschäftsunfähigen Beklagten zulässig. OLG. 35, 82. — Der bestellte Vertreter kann die Annahme des Amtes ablehnen. OLG. 33, 27. Er hat deshalb kein Beschwerderecht gegen die Bestellung. JW. 16, 61. — Auch keiner der Parteien steht gegen die Bestellung ein Beschwerderecht zu, JW. 15, 935, nur im Falle der Ablehnung der Bestellung hat der Antragsteller das Beschwerderecht nach § 567, JW. 15, 935.

⁵ Gebühren: des Gerichts (frei) § 47 Nr. 9 GKG.; des Anwalts (³/₁₀) § 23 Nr. 1, vgl. jedoch auch § 29 Nr. 6 G.D. f. N.L. (durch Hauptgebühren mitabgegolten). — Vgl. § 30 Gewerbegeber v. 29./9. 01 (RGBl. 363).

58 (neu). Soll ein Recht an einem Grundstücke, das von dem bisherigen Eigentümer nach § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworben worden ist, im Wege der Klage geltend gemacht werden, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts¹ auf Antrag einen Vertreter zu bestellen, welchem bis zur Eintragung eines neuen Eigentümers die Wahrnehmung der sich aus dem Eigentum ergebenden Rechte und Verpflichtungen im Rechtsstreit obliegt.²

¹ Soll die Geltendmachung des Rechts im Mahnverfahren erfolgen, so hat das Amtsgericht den Vertreter zu bestellen, nicht der Vorsitzende der sonst zuständigen Zivilkammer. *RB.* 16, 211.

² Vgl. § 787 (Vertreterbestellung in der Zwangsvollstreckung). — Nach § 928 *BGB.* kann das Eigentum an einem Grundstück dadurch aufgegeben werden, daß der Eigentümer den Verzicht dem Grundbuchamte gegenüber erklärt und der Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird. Die Befugnis zur Aneignung steht in diesem Falle dem Fiskus oder dem gemäß Art. 129 *GG.* z. *BGB.* Berechtigten zu, und zwar geschieht der Eigentumserwerb des Aneignenden dadurch, daß er sich im Grundbuch als Eigentümer eintragen läßt. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, daß das Grundstück einige Zeit herrenlos bleibt. Deshalb soll durch die Vorschrift des § 58 die Verfolgung der Rechte Dritter gegen das Grundstück (vgl. §§ 1017, 1018, 1094, 1105, 1113, 1191, 1199 *BGB.*) während solcher Zwischenzeit ermöglicht werden. *Not.* 86. — Für die Kosten und baren Auslagen hat nicht die Staatskasse einzutreten, sondern der Antragsteller hat sie, vorbehaltlich seines etwaigen Rückgriffsrechts, zu tragen. *RB.* 33. — Die Bestellung gilt auch für das Vollstreckungsverfahren. *DRG.* 35, 32. — Gebühren: des Gerichts (frei) § 47 Nr. 9 *GRG.*; des Anwalts (^{3/10}) § 23 Nr. 1, vgl. jedoch auch § 29 Nr. 6, *GD.* f. *RA.* (durch Hauptgebühren mitabgegolten).

Zweiter Titel. Streitgenossenschaft.

Vgl. §§ 5 (Zuständigkeit), 36 Nr. 3 (Bestimmung des zuständigen Gerichts), 145, 147 (Trennung, Verbindung mehrerer Prozesse), 189 (Zustellung an den Vertreter mehrerer Beteiligten), 300 Abs. 2 (Endurteil über einen von mehreren verbundenen Prozessen), 426, 472, 476 (Eid bei Streitgenossenschaft), 603 (Gerichtsstand in Wechselsachen), 666, 771, 805 (besondere Fälle der Streitgenossenschaft in Entmündigungs-, in Zwangsvollstreckungssachen).

Haftung der Streitgenossen: für die Gebühren: des Gerichts § 91 *GRG.*, des Anwalts §§ 3, 51 *GD.* f. *RA.*; für die Kostenersatzung: § 100.

I. Begriff. 1. Gte.

59. (56.) Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden,¹ wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen,² oder wenn sie aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind.³

¹ Objektive Klagenhäufung: § 260 (Verbindung mehrerer Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten in einer Klage). — Mehrere gemeinschaftliche Testamentsvollstrecker sind nicht als Streitgenossen, sondern (z. B. hinsichtlich der Kostenersatzung) als eine einheitliche Partei anzusehen. *DRG.* 23, 100.

² Vgl. *BGB.* §§ 420, 421, 431, 432 (Mehrheit von Schuldnern oder Gläubigern), 502, 513 (Wiederkaufs-, Vorkaufsrecht mehrerer), 741 (Gemeinschaft nach Bruchteilen), 2032, 2039 (Erbengemeinschaft), *FGB.* § 128 (offene Handelsgesellschafter).

³ z. B. Hauptschuldner und Bürge. *RG.* 8, 367, *Gr.* 38, 1203, *RB.* 03, 149^a.

2. Uehte.

60. (57.) Mehrere Personen können auch dann als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn gleichartige und auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.¹

¹ z. B. Klage des Kindes und der Mutter gegen den natürlichen Vater aus §§ 1708, 1715 *BGB.* — Wegen die Voraussetzungen des § 59 oder § 60 nicht vor (haben z. B. mehrere Kläger vom Fiskus Wiedererstattung von Stempelbeträgen, die sich auf verschiedene Verträge beziehen, in einer gemeinsamen Klage verlangt), so ist nicht die Klage als unzulässig abzuweisen, sondern die Trennung gemäß § 145 zu beschließen. *DRG.* 19, 62.

II. Grundsätze.

1. Nicht notwendige Streitgenossenschaft.

61. (58.) Streitgenossen stehen, soweit nicht aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts¹ oder dieses Gesetzes² sich ein anderes ergibt, dem Gegner bergefast als einzelne gegenüber, daß die Handlungen des einen Streitgenossen dem anderen weder zum Vorteile noch zum Nachteile gereichen.³

¹ Vgl. § 62 Anm. 2.

² Vgl. §§ 62 (notwendige Streitgenossenschaft), 426, 472 (Eidesleistung), 629 (Ehenichtigkeitsklage), 643 (Pindschaftsklage), 856 (Klage mehrerer Pfändungsgläubiger gegen den Drittschuldner), 956 (Aufsehtung der Todeserklärung).

³ Für und gegen jeden Streitgenossen ist so zu entscheiden, wie wenn er allein gellagt hätte oder beklagt wäre. ZB. 87, 286. Ergeht gegen einen Streitgenossen eine rechtskräftige Entscheidung, so scheidet er aus dem Rechtsstreit aus, auch wenn die Entscheidung bezüglich des anderen Streitgenossen, sei es von diesem, sei es vom Gegner, mit dem Rechtsmittel angegriffen ist. Daher kann sich der Gegner jenem Streitgenossen gegenüber nicht mehr an das Rechtsmittel des anderen Streitgenossen anschließen. ZB. 03, 149¹ (anders im Falle notwendiger Streitgenossenschaft s. Anm. 3 § 62).

2. Notwendige.

62. (59.) Kann das streitige Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden,¹ oder ist die Streitgenossenschaft aus einem sonstigen Grunde² eine notwendige,³ so werden, wenn ein Termin oder eine Frist nur von einzelnen Streitgenossen versäumt wird, die säumigen Streitgenossen als durch die nicht säumigen vertreten angesehen.⁴

Die säumigen Streitgenossen sind auch in dem späteren Verfahren zuzuziehen.⁵

¹ D. i. wenn nach der Natur des Rechtsverhältnisses ausgeschlossen ist, daß es gegenüber dem einen Streitgenossen als bestehend, gegenüber dem anderen als nicht bestehend festgestellt wird, mag auch die Möglichkeit der Geltendmachung des Anspruchs durch Einzellagen bestehen. RG. 60, 269, 64, 321, ZB. 98, 113¹, 05, 633¹, 10, 66¹, W. 13, 235 (vgl. jedoch W. 18 234, wonach eine notwendige Streitgenossenschaft nur dann vorliegt, wenn aus rechtlichen Gründen, nämlich wegen der durch die Natur des Rechtsverhältnisses gebotenen einheitlichen Rechtskraftwirkung, eine verschiedene Entscheidung zu unlöslichen Verwicklungen führen würde). So z. B. ist die Streitgenossenschaft eine notwendige: wenn ein Kartellmitglied gegen mehrere andere Mitglieder auf Feststellung klagt, daß eine bestimmte Ware dem Kartellzwang unterliegt, ZB. 10, 66¹, (W. 10, 70); wenn die Ehelichkeit mehrerer, bisher als ehelich angesehener Kinder mit der Behauptung angefochten wird, die Eltern seien gar nicht verheiratet gewesen, W. 14, 228; wenn gegen Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft von einem Nachlaßgläubiger: gemäß § 1990 BGB. auf Herausgabe des Nachlasses zum Zwecke der Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung oder aus einer vom Erblasser übernommenen Bürgschaft gellagt wird, W. 16, 58, OLG. 23, 94, oder auf Zahlung, und ein Miterbe auf Grund einer bereits vom Erblasser erklärten Aufrechnung mit einer Gegenforderung gegen die Klageforderung mit dem Erfolg Aufrechnungseinrede erhebt, daß die Schuld des Erblassers als schon bei dessen Lebzeiten erloschen gilt (Abweisung der Klage gegen alle Miterben), W. 13, 235 (s. auch Anm. 2 „Erbengemeinschaft“); wenn solche Miterben einen zum Nachlasse gehörigen Anspruch auf Leistung (z. B. auf Herausgabe einer zum Nachlasse gehörigen Sache) geltend machen, W. 16, 98, OLG. 37, 120. Identität des rechtlichen oder des tatsächlichen Klagegrundes genügt aber nicht. ZB. 16, 244¹. — Das Erfordernis der Einheitlichkeit der Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses ist nach dem Klagegrunde, nicht nach der Verteidigung des Beklagten zu beurteilen. Entscheidend ist, ob bei Verwertung des etwaigen besonderen Rechtsbehelfs des einen Streitgenossen auch diesem gegenüber das streitige Rechtsverhältnis nur einheitlich festgestellt werden kann. ZB.

99, 88^a. Gehört aber das Rechtsverhältnis der Vergangenheit an und dient die Feststellung seines früheren Bestehens oder Nichtbestehens nur zur Begründung von Ansprüchen gegen die einzelnen Beteiligten, so liegt keine notwendige Streitgenossenschaft vor. *ZW.* 10, 66^a. — **Notwendige Streitgenossen** wegen erforderlicher einheitlicher Feststellung dagegen z. B.: *ZPO.* §§ 771 Abs. 2 (**Interventionklage** gegen Gläubiger und Schuldner), 805 Abs. 3 (**Klage auf vorzugsweise Befriedigung** aus dem Pfändungserlöse gegen Gläubiger und Schuldner), 856 Abs. 2, 4 (**Klage mehrerer Pfändungsgläubiger** gegen den Drittschuldner), 976 (**Anfechtung der Todeserklärung** durch mehrere); *R.D.* § 146 Abs. 1, 2 (**Klage des Konkursgläubigers** gegen mehrere seine angemeldete Forderung **Bestreitende**), vgl. *RG.* 5, 414; §§ 271 ff., 320 *EGB.*, §§ 51, 96 *Genossenschaftsges.*, § 75 *Ges. betr. Gesellsch. m. b. H.* (**Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses** durch mehrere), vgl. dazu *RG.* 85, 311, 93, 32. **Ferner:** der Schuldner und der Gläubiger einer Forderung, wenn in dem Rechtsstreite des letzteren gegen den ersteren Hauptintervention (§ 64) gegen beide von einem Forderungspfändungsgläubiger erhoben ist und es sich um die Frage handelt, ob das Pfandrecht besteht und an wen die Forderung zu bezahlen ist, *RG.* 64, 321. **Auch:** die **offene Handelsgesellschaft** und die **Gesellschafter**, sofern sie **gemeinsam verklagt** werden und es sich um Feststellung einer **Gesellschaftsschuld** handelt, *RG.* 34, 365, *DOG.* 3, 148 (vgl. jedoch *ZW.* 12, 147^a [die Gesellschaft und die als Gesamtschuldner gemäß § 128 *EGB.* verklagten Gesellschafter sind dann nicht notwendige Streitgenossen, wenn die Beklagten sich gegen die Klageforderung verschieben verteidigen]); die wegen einer **Gesellschaftsschuld** gemeinsam belangten **Gesellschafter** einer offenen Handelsgesellschaft, auch wenn die Gesellschaft aufgelöst ist, *RG.* 64, 79, *ZW.* 01, 226^a, 02, 443^a, 03, 213, *W.* 08, 87, sowie wenn die Klage ursprünglich gegen die offene Handelsgesellschaft gerichtet war, *ZW.* 02, 443^a, *DOG.* 3, 344, 15, 71 (vgl. aber *RG.* 46, 39, 64, 79, wonach in einem solchen Falle der Rechtsstreit auch nur gegen einen der Gesellschafter fortgesetzt werden kann, insofern also notwendige Streitgenossenschaft zwischen den Gesellschaftern nicht besteht); wird die **Klagende offene Handelsgesellschaft** im Laufe des Rechtsstreites **aufgelöst**, so sind die an ihre Stelle tretenden **Gesellschafter** **notwendige Streitgenossen**, auch wenn einer von ihnen das Geschäft unter der bisherigen Firma allein weiterführt, es sei denn, daß der Beklagte sich mit dem Ausscheiden der anderen Gesellschafter aus dem Rechtsstreite einverstanden erklärt. *ZW.* 07, 313^a. Hinsichtlich der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft vgl. jedoch im übrigen *Anm.* 3. — **Weiter** (s. hierzu *Anm.* 3 am Ende): **Miteigentümer** des dienenden oder herrschenden Grundstücks bei einem Streit über die **Grundstückbarkeit**, *RG.* 9, 273, **Miteigentümer** eines Grundstücks, von denen **Auflassung** verlangt wird, *ZW.* 98, 113^a, **ferner Miteigentümer**, die in einer Klage **Bewilligung der Löschung einer Hypothek** auf Grund **Zahlung** verlangen, *RG.* 60, 269, sowie **Miteigentümer**, die auf **Pfandentlassung** eines Grundstücksteiles **gemeinsam klagen**, *RG.* 61, 397; **mehrere**, für die eine **Auflassungsvormerkung** auf Grund gemeinsamen Kaufs eingetragen ist, wenn der Verkäufer und Grundstückseigentümer **wegen Rücktritt vom Vertrage** (§ 356 *BGB.*) gegen sie auf **Löschung** klagt, *RG.* 76, 410; **mehrere Beklagte**, die **Mobiliar** für sich in Anspruch nehmen, wenn die Entscheidung allen gegenüber davon abhängt, daß der Kläger das Mobiliar als **Zubehör** eines in der **Zwangsversteigerung** von ihm erstandenen Grundstücks **miterworben** hat, *ZW.* 05, 533^a; **Kinder**, die von den Eltern auf **Unterhalt** verklagt werden, *ZW.* 00, 127, wie überhaupt bei Klagen gegen **mehrere gleichmäßig zur Alimentation gesetzlich Verpflichtete**, *Gr.* 24, 1057, 34, 1164; **Miterben**, insoweit als es sich um das **Bestehen** und den **Inhalt des Erbteilungsaktes** handelt, *ZW.* 97, 447^a, auch 05, 114^a. **Ferner:** **Zedent** und **Zessionar**, die in demselben Rechtsstreit auf **Anerkennung des Nichtbestehens** des betreffenden Anspruchs verklagt worden sind, *ZW.* 99, 88^a. Vgl. auch für Preußen *ZW.* 11, 813^a (Antrag auf **Ablösung** einer **Holzberechtigung** gegenüber mehreren Berechtigten). Wegen der Klagen gegen den Schuldner und dessen **Sondernachfolger** auf Grund des **Anfechtungsges. v. 21./7. 79 (20./5. 98) s. *Gr.* 27, 1140, 41, 1144, *ZW.* 95, 385^a, 97, 189^a. — Hinsichtlich der Art der Streitgenossenschaft der Gegner im Falle der Hauptintervention vgl. *Anm.* 2 § 64.**

² D. i. wenn zur Vermeidung der Klageabweisung wegen mangelnder Sachlegitimation alle Beteiligten klagen oder verklagt werden müssen. *Z. B.:* *BGB.* §§ 356

(Untheilbarkeit des Rücktrittsrechts gegenüber mehreren Vertragsgegnern, vgl. ZW. 95, 223^a, Gr. 39, 1127), 502, 513 (mehrere Wiederkaufs-, **Vorkaufsberechtigte**), 718 ff. (**Gesellschafter**, s. jedoch RG. 76, 299, aber auch RG. 60, 270), 1066, 1258 (Aufhebung der Gemeinschaft bei Nießbrauch oder Pfandrecht an einem Miteigentumsanteil), 1082 (Nießbrauch an hinterlegten Inhaberpapieren), 2033, 2038, 2039, 2040 (Erbengemeinschaft, insbesondere als Beklagte vor Teilung des Nachlasses, vgl. RG. 93, 293, auch Anm. 1, s. jedoch RG. 75, 27, auch Anm. 3); § 225 (mehrere Berechtigte an einer Aktie); ZPO. §§ 632 (Ebenrichtigkeitsklage gegen beide Ehegatten zu richten), 666 Abs. 3 (Entmündigungs-Anfechtungsklage gegen Staatsanwalt und Antragsteller). — Daß denjenigen gegenüber, die „aus einem sonstigen Grunde“ notwendige Streitgenossen sind, nur eine einheitliche Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses möglich sei, besagt § 62 nicht. RG. 75, 27.

3 Nicht notwendige Streitgenossen z. B.: im Falle der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Vertrags seitens eines Vertragsteiles die verklagten mehreren Vertragsgegner, RG. 71, 202, 91, 413; Gesamtschuldner (§§ 421, 425 BGB.), RG. 46, 42, ZW. 01, 514, Gr. 38, 120 (vgl. auch ZW. 12, 147^a: die offene Handelsgesellschaft und mehrere als Gesamtschuldner gemäß § 128 BGB. verklagte Gesellschafter sind jedenfalls dann nicht notwendige Streitgenossen [s. Anm. 1], wenn die Beklagten sich verschieden gegen die Klageforderung verteidigen [s. auch unten]; nach DVG. 29, 25 sind dagegen Gesamtschuldner notwendige Streitgenossen, wenn sie mit einer Gegenforderung aufrechnen; Hauptschuldner und Bürgen, ZW. 91, 118^a, 03, 149^a, 05, 49^a, Gr. 38, 1203; mehrere Mitbürgen, W. 16, 58; Schuldner und Drittschuldner bei einer Klage aus § 829, DVG. 15, 10; Akzeptant und Aussteller eines Wechsels, auch wenn sie sich zur Verteidigung der gleichen, auf denselben Sachverhalt gestützten Einrede bedienen, RG. 48, 214, ZW. 15, 726, sowie gemeinschaftliche Akzeptanten eines Wechsels, W. 18, 234 (ZW. 18, 771^a), mögen auch die Akzeptanten Eheleute und die Klage aus dem Wechsel gegen die Ehefrau als Gesamtschuldnerin auf Zahlung, gegen den Ehemann auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut gerichtet sein, RG. 59, 234, W. 18, 234, (ZW. 18, 771^a); Miteigentümer eines Grundstücks nach Bruchteilen (§ 1008 BGB.), wenn es sich in dem Rechtsstreit um die Entschädigung für die Enteignung des Grundstücks handelt, ZW. 00, 340^a; Berechtigte aus demselben Verträge, wenn jeder für sich über seine Rechte freie Verfügung hat, ZW. 00, 653^a, 08, 144^a; Ehefrau und Ehemann, wenn gemäß § 739 gegen die erstere auf Leistung, gegen den letzteren auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut geklagt wird, RG. 59, 234, ZW. 05, 49^a; mehrere von den Eltern auf Unterhalt verklagte Kinder, DVG. 17, 09; mehrere wegen Feststellung der Ungültigkeit eines Testaments verklagte Erben, DVG. 17, 100; einzelne Miterben, die auf Bewilligung der Auszahlung eines Vermächtnisses zufolge ihres Bestreitens des letzteren verklagt worden sind (anders, wenn gegen die Gesamtheit der Erben Klage auf Zahlung aus der Nachlassmasse erhoben worden ist), ZW. 98, 460^a; zwei Miterben, die (bei ungeteilter Erbengemeinschaft) gegen einen Nachlassschuldner auf Hinterlegung klagen, von denen aber der eine sich auf ein in einem Vorprozesse gegen den Schuldner schon erlangtes rechtskräftiges Feststellungs-urteil, der andere sich nur auf § 2039 Satz 2 BGB. stützt, RG. 75, 26, W. 16, 96; sowie Miterben, die gemäß § 2227 BGB. auf Entlassung des Testamentvollstreckers klagen, W. 16, 96; in der Regel mehrere Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, wenn sie (ohne die Gesellschaft) zusammen klagen oder verklagt werden (über einzelne Fälle ihrer notwendigen Streitgenossenschaft s. Anm. 1), so z. B. nicht: wenn gegen sie von demjenigen Gesellschafter, mit dem sie ohne die Gesellschaft einen Vertrag über seinen Eintritt in die Gesellschaft geschlossen haben, auf Feststellung der Nichtigkeit des Vertrags wegen arglistiger Täuschung geklagt ist, RG. 91, 413, sowie nach Auflösung der zunächst wegen einer Gesellschaftsschuld verklagten offenen Handelsgesellschaft während des Rechtsstreits insofern, als der Rechtsstreit, wiewohl die Gesellschafter für die Schuld nach § 128 BGB. als Gesamtschuldner haften und sie an die Stelle der Gesellschaft treten, auch nur gegen einen von ihnen fortgesetzt werden kann, RG. 46, 39, 64, 79, 91, 415; sie sind auch nicht schon dann notwendige Streitgenossen, wenn sie dem Klagenanspruch die nämliche rechtsvernichtende Einrede entgegenhalten können, DVG. 25, 62; zwei durch eine unerlaubte Handlung Verletzte, ZW. 16, 844^a. Steht ein Recht mehreren gemeinschaftlich zu, so kann nach § 744 Abs. 2 BGB. zum

Zweck der Erhaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes auch der einzelne Teilhaber für sich allein als Prozeßpartei auftreten (z. B. der einzelne Miteigentümer eines Grundstücks mit einer Klage auf Löschung einer Hypothek, der einzelne Mithaber eines Patents als Gegner der Klage auf Erklärung der Nichtigkeit des Patents). RG. 60, 270, 76, 299. Wenn jedoch die Gemeinschaftler zusammen als Partei (als Kläger oder als Beklagte und Rechtsmittelläger) auftreten, sind sie insofern notwendige Streitgenossen, als das streitige Rechtsverhältnis innerhalb desselben Prozesses ihnen allen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann. RG. 60, 270, 76, 300 (s. auch die Beispiele in Anm. 1 unter „weiter“).

4 Die Vertretungsbefugnis bezieht sich nur auf Prozeßhandlungen (im engeren Sinne, vgl. Anm. 2 § 81, Anm. 2 vor § 128), nicht auf andere, wenn auch zu dem schwebenden Rechtsstreit in Beziehung stehende Rechtsbefugnisse der Streitgenossen, z. B. nicht auf Widerruf einer von dem Beklagten gegenüber der Klage mehrerer Miterben eingewendeten Schenkung seitens nur eines Streitgenossen im Laufe des Rechtsstreits, JW. 99, 453^a, auch nicht auf materielrechtliche Dispositionsakte hinsichtlich des Klagegegenstandes, wie Anerkenntnis, Verzicht, Vergleich, JW. 02, 162^a, 93, 21^a, Gr. 46, 661, DRW. 13, 83. Ferner kann eine Vertretung nur bei solchen Prozeßhandlungen stattfinden, die der Vertretene selbst hätte vornehmen können, und kann von einer Säumnis eines Streitgenossen nicht die Rede sein, wenn er etwas unterläßt, was er zu tun nicht berechtigt war. RG. 46, 415. — Darauf aber, ob der nicht säumige Streitgenosse den Willen hat, den säumigen zu vertreten und dessen Rechtsstandpunkt zu wahren, kommt es nicht an. Selbst bei widerstreitendem Verhalten der Streitgenossen im Prozeß findet § 62 Anwendung und wird im Falle des Ausbleibens eines Streitgenossen in einem Termin dieser Streitgenosse durch den erschienenen anderen vertreten, so daß ein Versäumnisurteil nicht erlassen werden darf. RG. 90, 45. — Ist erst auf Beschwerde ein Versäumnisurteil gegen einen säumigen Streitgenossen unter der Annahme erlassen, es liege keine notwendige Streitgenossenschaft vor und der nichtsäumige vertrete den säumigen daher nicht, so hat der nichtsäumige hiergegen kein weiteres Beschwerderecht, da auch dem säumigen dieses nicht zusteht, sondern nur das Recht auf Einspruch. RG. 37, 396 (auch Anm. 2 § 336). — Von dem Prozeßgegner kann eine Prozeßhandlung gegenüber einem Streitgenossen nicht mit rechtlicher Wirksamkeit gegen die übrigen vorgenommen werden. RG. 40, 351. — Ueber die Wirkung einer in der Person eines Streitgenossen eintretenden Unterbrechung des Verfahrens vgl. Anm. 1 § 239. — Ueber Lauf der Rechtsmittelfrist bezüglich der einzelnen Streitgenossen, über Rechtsmittelinlegung seitens einzelner notwendiger Streitgenossen und gegen sie sowie über Anschließung an solche Rechtsmittel s. Anm. 3 § 516, Anm. 1 § 521. — Ueber Widersprüche zwischen den Erklärungen der Streitgenossen entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen: § 286, Begr. 83. — Eidesleistung der Streitgenossen: §§ 426, 472, 476.

5 Sind die säumigen Streitgenossen nicht zu einem Verhandlungstermin geladen, so muß das Gericht eine Verhandlung ablehnen. RG. 42, 401, 60, 270, DRW. 23, 94, vgl. auch Anm. 1 § 63.

3. Gemeinsames.

63. (60.) Das Recht zur Betreibung des Prozesses steht jedem Streitgenossen zu; er muß, wenn er den Gegner zu einem Termine ladet, auch die übrigen Streitgenossen¹ laden.²

1 Die Vorschrift gilt auch im Falle der notwendigen Streitgenossenschaft. RG. 60, 269, W. 14, 228. — Sind die übrigen Streitgenossen nicht geladen, so ist eine Verhandlung abzulehnen. RG. 42, 401, DRW. 23, 94, und ein Antrag des ladenden Streitgenossen auf Erlassung des Versäumnisurteils gegen den nicht erschienenen Gegner sowie der gleiche Antrag des Gegners gegen den nicht geladenen Streitgenossen und im Falle der notwendigen Streitgenossenschaft (§ 62) auch der gegen den nicht erschienenen ladenden Streitgenossen zurückzuweisen. Ist der den Gegner ladende Streitgenosse Rechtsmittelläger, so zieht die Unterlassung der Ladung der übrigen Streitgenossen nicht den Verlust des Rechtsmittels nach sich, sondern hat nur zur Folge, daß der Termin, ev. mit den in § 95 ZPO., § 48 GKG. vorgesehenen, den Rechtsmittelläger treffenden Kostennachteilen, verlegt werden muß. RG. 60, 269. Dies gilt auch dann,

wenn der Rechtsmittelläger sich ausdrücklich weigert, die übrigen Streitgenossen hinzuzuladen. Die Bornahme der Ladung kann von ihm nicht erzwungen werden. Der Gegner hat gemäß § 214 das Recht, seinerseits die übrigen Streitgenossen hinzuzuladen. RG. 60, 269. — Das Recht zur Rüge der Nichtbeachtung dieser Vorschrift geht gemäß § 295 verloren, wenn der Mangel in der nächsten mündlichen Verhandlung, zu der alle Streitgenossen ordnungsmäßig geladen sind, nicht gerügt wird. JW. 99, 432, 02, 361¹, auch RG. 42, 401. — Die Vorschrift gilt auch dann, wenn der Nebenintervenient gemäß § 69 Streitgenosse ist; er muß daher außer dem Gegner stets auch die unterstützte Partei laden. RG. 42, 401. ² Der Gebrauch des Wortes „Ladung“ und die ausdrückliche Aufforderung zum Erscheinen sind nicht erforderlich. Es genügt eine Anzeige von dem Termin an den anderen Streitgenossen, wenn aus den Umständen mit Deutlichkeit die Absicht der Zuziehung zum Termine zu entnehmen ist. RG. 60, 269.

Dritter Titel.

Beteiligung Dritter am Rechtsstreit.

Vgl. auch § 9 Abs. 4 RGef. zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 12./5. 94 (RGBl. 444).

I. Hauptintervention.

64. (61.) Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder teilweise für sich in Anspruch nimmt, ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung¹ dieses Rechtsstreits berechtigt,² seinen Anspruch durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klage³ bei demjenigen Gerichte⁴ geltend zu machen,⁵ vor welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig wurde.

¹ § 705. — Nach rechtskräftiger Entscheidung: § 771 (Widerspruchklage gegen Zwangsvollstreckung). — Die Anhängigkeit des Rechtsstreits wird außer durch rechtskräftiges unbedingtes Endurteil auch durch Zurücknahme der Klage oder Vergleich beendigt. — Die Hauptintervention kann auch noch vor dem Berufungsgericht erfolgen.

² Die Zulässigkeit der Hauptintervention hängt lediglich von dem Vorliegen der prozeßualen Voraussetzungen des § 64 ab. Auch wenn der Erkläger nach materiellem Rechte (z. B. weil er seine Rechte gegen den Beklagten an den Hauptintervenienten abgetreten hat) dem Anspruche des Hauptintervenienten nachgeben muß, ist doch die Hauptintervention (z. B. in dem vom Erkläger gegen den Beklagten wegen desselben Anspruchs auf Herausgabe einer Sache auf Grund angeblichen Eigentums anhängig gemachten Rechtsstreite) nicht unzulässig. RG. 61, 241.

³ Vollmacht: § 82. Zustellung: § 176 Anm. 1 (an die Prozeßbevollmächtigten der Hauptparteien). — Die Parteien sind als nunmehrige gemeinsame Beklagte Streitgenossen; ob gemäß § 61 oder gemäß § 62, richtet sich nach dem materiellen Rechtsverhältnis des Intervenienten zu den Parteien, sowie danach, ob das streitige Rechtsverhältnis gegenüber beiden (beklagten) Parteien nur einheitlich festgestellt werden kann. RG. 17, 340, 64, 321. JW. 07, 19¹, DRG. 23, 100, auch Anm. 1 § 62. Im ersteren Falle kann gegen jeden von ihnen gesondert in der Sache entschieden werden. JW. 95, 102, 380. Auch kann der Hauptintervenient in diesem Falle nur gegen einen der (nunmehrigen) Streitgenossen Anträge zur Hauptsache stellen und seinen Anspruch gegen den anderen Streitgenossen als sachlich erledigt erklären. DRG. 23, 100. — Als Hauptintervenient kann auch der Gläubiger auftreten, dem die Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung überwiesen ist. JW. 95, 380. Ist jedoch die Ueberweisung erst im Laufe des Prozesses erfolgt, so ist nicht die Hauptintervention, sondern nur die Nebenintervention zulässig. RG. 20, 420, auch Anm. 5 § 265. — Die Hauptintervention im Laufe des Prozesses ist aber nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Intervenient vorher seine Interessen dadurch zu wahren gesucht hat, daß er einer der im Hauptprozeße streitenden Parteien zunächst als Nebenintervenient gegenübergetreten ist. RG. 46, 404, auch Anm. 5 § 66.

⁴ Bei der Kammer für Handelsachen: § 108 GBG.